BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

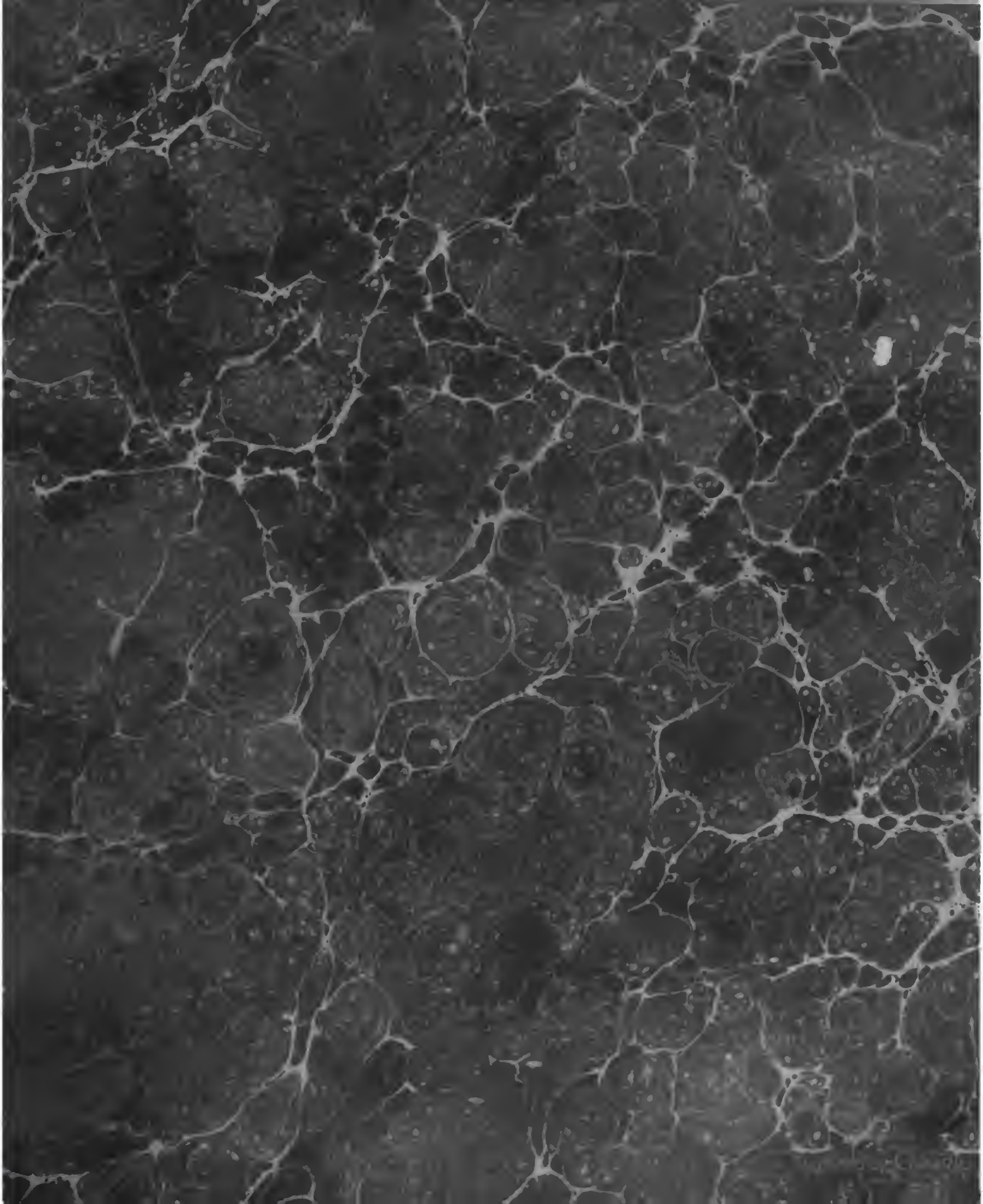

4° J. Heim
153.-2

Digitized by Google

<36629437720011

<36629437720011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Policey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der Zeit der glorwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Zweyter Band,

die Verordnungen vom Jahre 1788 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1796.

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

während der Zeit der allerwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Zweyter Band,

die Verordnungen vom Jahre 1788 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1796.

Digitized by Google

Chronologisches Register

von den

in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1788. d. d. Breslau und Glogau den 7. Jan. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Behandlung der Unterthanen beym Vorspann = Seite 1

No. II.

— d. d. Breslau den 8. Jan. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Woll-Ausfuhre nach andern Königl. Provinzen = 3

No. III.

— d. d. Glogau den 4. und Breslau den 8. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Transito-Abgaben von allen Waaren, welche aus Frankreich, Italien, dem Reiche und aus Sachsen nach Pohlen und Rußland transportirt werden = = 4

No. IV.

— d. d. Breslau den 19. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Tobaks-Spinnereyen und der Aufkauferey der Tobaksblätter auf dem platten Lande = = = 4

No. V.

— d. d. Glogau den 3. und Breslau den 28. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Verboths, daß bey Beerdigung der an den Blattern und epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen keine öffentliche Begleitungen veranstaltet werden sollen = 9

No. VI.

— d. d. Glogau den 4ten Jan. und Breslau den 18. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, daß die Gebürgs-Medicin-Laboranten zu Krummhübel zu Beziehung der Jahrmärkte mit Cammer-Concessionen versehen seyn sollen = = = = 10

Digitized by Google

No. VII.

1788. d. d. Breslau den 19. Jan. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die Festsetzung des Werths des Ungarischen Blätter-Tobaks bey der Verzollung = = = Seite 11

No. VIII.

— d. d. Breslau den 25. und Glogau den 29. Jan. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, die Verbesserung der Evangelischen Landschulen betreffend = = = = = 11

No. IX.

— d. d. Breslau den 30. Jan. Avertissement, publ. per Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, die Anlegung eines neuen Neben-Zollamts zu Königsdorf zwischen Herrnstadt und Rawitsch betreffend 14

No. X.

— d. d. Berlin den 28. Jan. Rescript an sämmtliche Regierungen, Generalfiscale ꝛc. betreffend die approbirte Sporteltaxe bey fiscalischen Untersuchungen = = = = = 15

No. XI.

— d. d. Breslau den 30. Jan. Avertissement, wegen Stempelung des zum einländischen Debit bestimmten Zuckers = = 17

No. XII.

— d. d. Breslau den 4. Febr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Bestrafung derjenigen Landkrämer, die auf einer Accise-Defraudation oder mit Contrebande betroffen werden = = 18

No. XIII.

— d. d. Glogau den 7. Febr. und Breslau den 9. März, Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Baubediente, ingl. an die Steuer-Räthe Glogauschen Departements, wegen der zum Land- und der zum Wasserbau gehörigen Bauten und Reparaturen = = 19

No. XIV.

— d. d. Breslau den 7. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend das zwischen des Königs Majestät und dem Wiener Hofe, wegen der künftig bey beyderseitigen Unterthanen cessirenden Collateral-Erbschafts-Steuer, getroffene Regulativ = = 21

No. XV.

— d. d. Breslau den 15. Febr. Publicandum zur Verhütung der Einschwärzung fremden Tobaks unter falscher Signatur = 22

No. XVI.

— d. d. Breslau und Glogau den 18. Febr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen Verminderung des Durchfuhr-Zolls der aus Böhmen und Sachsen durch die Königl. Lande nach Hamburg gehenden Leinwand = = = = 23

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII.

1788. d. d. Breslau und Glogau den 18. Febr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, die nachgegebene Einfuhre einiger bishero verboten gewesenen Papiersorten betreffend . . . Seite 24

No. XVIII.

— d. d. Breslau und Glogau den 18. Febr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, die wieder erlaubte Einfuhr des Türkischen, imgl. des Gold- und Silber-Papiers betreffend . . . 25

No. XIX.

— d. d. Berlin den 20. Febr. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend die Declaration des Reglements vom 28. März a. pr. wegen Bestrafung der Brau- und Brandteweinbrenner, wie auch Müller . . . 25

No. XX.

— d. d. Breslau den 29. Febr. Circulare an sämmtliche Magistrate der Immediat-Städte, Königl. Aemter, Inquisitores publicos ꝛc. betreffend die Declaration der S. II. §. 9. des Ressort-Reglements, nach welchem Acta in gemeinen Verbrechen künftig den Ober-Amts-Regierungen zugesandt werden sollen . . . 27

No. XXI.

— d. d. Berlin den 1. März Declaration des Allerhöchsten Patents vom 21. Febr. 1787, wodurch der dritte Punkt dieser Verordnung dahin erklärt wird, daß den Unterthanen zwar nach wie vor frey bleibt, ihre in Friedrich Wilhelms'dor zu entrichtende Landesherrliche Gefälle entweder in dieser Münzsorte, oder in Silber-Courant zu bezahlen, daß das Gold Agio aber von 5 pro Cent bis zu 6¾ pro Cent erhöhet wird . . . 29

No. XXII.

— d. d. Berlin den 26. März Regulativ, nach welchem die Königl. Domainen-Forsten in Schlesien behandelt; so wie auch die Cämmerei-Stifts- und Privat-Forsten, besonders die, worauf die Eisen-Fabrication in Ober-Schlesien beruht, eingerichtet werden sollen, als eine Declaration der unterm 19. April 1756. für Schlesien und die Grafschaft Glatz, emanirten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung . . . 30

No. XXIII.

— d. d. Breslau den 27. März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der von der Tobaks-Händlern und Fabricanten zu erlegenden Paraphengelder . . . 88

No. XXIV.

— d. d. Berlin den 6. April. Neu revidirte und verbesserte Leinwand- und Schleyer-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz . . . 89

Digitized by Google

No. XXVII.

1788. d. d. Glogau den 7. April und Breslau den 18. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der in Desertionsfällen nöthigen Besetzung und Durchsuchung der einzelnen Gebäude, Weinberge, Hecken und Büsche = = Seite 116

No. XXVIII.

— d. d. Breslau den 10. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau, die Preis-Anschläge zur Accise und zum Zoll bey den fremden Battisten, Cammertüchern und gewebten Kauten betreffend = = = = 117

No. XXIX.

— d. d. Breslau den 16. April und Glogau den 27. Jul. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Bestimmung des Principii bei Leistung der Creis-Fuhren und Handdienste zu Wegebauten = = 117

No. XXX.

— d. d. Breslau den 17. April Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe wegen der Accise- und Zollfreiheit der Seide, Baumwolle, der wollenen und baumwollenen Garne, imgleichen der rohen Häute und der Lumpen, wie auch der ausgehenden daraus verfertigten Waaren 120

No. XXXI.

— d. d. Breslau den 17. Apr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wiederholtes Verbot die Vor- und Aufkauferey inländischer Tobacksblätter auf dem platten Lande betreffend = = 121

No. XXXII.

— d. d. Glogau den 17. und Breslau den 18. Apr. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der wieder erlaubten Einfuhre des Würbenthaler Draths = = = 123

No. XXXIII.

— d. d. Breslau 24. Apr. und Glogau den 8. May, Circulare an sämmtl. Land-Räthe, wegen Maasregeln zu Erhebung der Nahrungsgelder von denen aus einem Creise in den andern ziehenden Contribuenten = 124

No. XXXIV.

— d. d. Breslau den 25. Apr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe der an der Böhmischen, Mährischen, Pohlnischen Gränze belegenen Creise Breslauschen Cammer-Departements, betreffend das Verbot, daß die Landes-Einwohner die auswärtigen Gränz-Kirchen nicht frequentiren sollen 125

No. XXXV.

— d. d. Breslau den 28. Apr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe der im Bezirk der Königl. Neisser Accise- und Zoll-Direction belegenen Creise, wegen der von Seiten der Accise-Officianten auf dem platten Lande vorzunehmenden Revisionen und Visitationen = = 126

No. XXXVI.

Digitized by Google

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXXVI.

1788. d. d. Berlin den 3. May. Königl. Verordnung zur Beförderung der Maulbeerbaum-Plantagen und des Land-Seidenbaues Seite 127

No. XXXVII.

— d. d. Breslau den 5. May. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen besserer Poußirung der Baumzucht in Schlesien = = = 136

No. XXXVIII.

— d. d. Breslau den 7. May. Prämien-Plan für die Jahre 1788. 1789. und 1790. = = = = 137

No. XXXIX.

— d. d. Glogau den 8. und Breslau den 16. May. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Respicirung des Brauwesens in den Städten = = 143

No. XL.

— d. d. Glogau den 8. May und Breslau den 24. Jun. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, betreffend die Anlegung der Tobaks-Distributeurs auf dem Lande zu den Paraphen-Juribus = = 144

No. LXI.

— d. d. Berlin den 21. May. Königl. Allerhöchste Verordnung, daß binnen dato und dem 1. Aug. cur. alle im Lande noch vorhandene verbotene Waaren bey Strafe der Confiscation ausser Landes geschaft werden sollen = = = = = 144

No. XLII.

— d. d. Berlin den 21. May. Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, auch wie die Meilen-Gelder für die zum Nachsetzen erforderten Reitpferde und die Douceurs für die eingebrachten Deserteurs bezahlt werden sollen = = = = 147

No. XLIII.

— d. d. Glogau den 30. May und Breslau den 10. Jun. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der unzulässigen jüdischen Entrepriſen zu Gestellung der Fuhren und Arbeiten bey den Vestungs-Bauten = = = 154

No. XLIV.

— d. d. Breslau den 12. und Glogau den 23. Jun. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen des fortdauernden Verbots ausländischer Fabriken-Waaren zur innern Consumtion = = 155

No. XLV.

— d. d. Breslau den 17. und Glogau den 27. Jun. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Gestellung der Forstbedienten auf die Relais zum Vorreiten bey Sr. Königl. Majestät Reisen = 156

No. XLVI.

Digitized by Google

No. XLVI.

1788. d. d. Glogau den 3. und Breslau den 6. Jul. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die verbotene Einbringung fremder Strohhüte Seite 157

No. XLVII.

— d. d. Potsdam den 9. Jul. Edict die Religions-Verfassung in den Preussischen Staaten betreffend 157

No. XLIX.

— d. d. Berlin den 17. Jul. Verordnung an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, die Vergehungen gegen Personen des Militairstandes, insonderheit gegen Wachen und Patrouillen betreffend 165

No. L.

— d. d. Berlin den 21. Jul. Avertissement, daß der Kaufmannschaft zu Breslau nachgegeben worden, fremde seidene und baumwollene Waaren zu führen und an Ausländer Zollfrey zu verkaufen 170

No. LI.

— d. d. Breslau den 27. Jul. und Glogau den 22. Aug. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, die zu Verhütung der Contrebande mit fremden seidenen, baumwollenen und gewebten wollenen Strümpfen, Handschuh und Mützen anbefohlene Einwürkung des Namens und Orts des Fabricanten betreffend 170

No. LII.

— d. d. Berlin den 28. Jul. Declaration des Edicts vom 21. May 1788., wegen Bestrafung derjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben 171

No. LIII.

— d. d. Breslau und Glogau den 29. Jul. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Anlegung mehrerer Gasthäuser auf den Landstraßen 173

No. LIV.

— d. d. Breslau den 29. Jul. und Glogau den 7. Aug. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an sämmtliche Toleranz-Aemter und die Breslausche Judencommission, wegen Befreyung der Pohlnischen Handelsjuden, welche die Frankfurther Messe besuchen, vom Leibzoll oder Juden-Tage-Gebühren 174

No. LV.

— d. d. Berlin den 31. Jul. General-Verordnung für sämmtliche Militär-Gerichte, welchermaßen Militärpersonen wegen Beleidigungen der Personen vom Civilstand bestraft werden sollen 175

No. LVI.

— d. d. Breslau den 21. Aug. Circulare an den Magistrat zu Breslau, wegen nachgegebener Einfuhre der ganz verbotenen oder hoch imposirten Nürnberger Waaren gegen die ehemaligen Zoll-Abgaben 179

No. LVII.

Digitized by Google

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LVII.

1788. d. d. Glogau den 27. Aug. und Breslau den 4. Sept. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen besserer Beobachtung der Feuer-Ordnungen = = = Seite 182

No. LVIII.

— d. d. Breslau den 29. Aug. und Glogau den 23. Sept. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Verhütung der Exportation der rohen Garne und der mit den angestellten Garnsammlern vorzunehmenden Veränderung = = = = 183

No. LIX.

— d. d. Breslau den 2. und Glogau den 4. Sept. Circulare an sämmtl. Steuer-Räthe, wegen Einfuhr der ausländischen Glas-Corallen und des Schmelzes, ingleichen der doppelten Hemdeknöpfe und Kopfriegel 191

No. LX.

— d. d. Breslau den 2. und Glogau den 4. Sept. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der nähern Zollbestimmung bey Einfuhr der Glatzischen und Böhmischen Leinwand in Schlesien = 192

No. LXI.

— d. d. Breslau den 8. Sept. Declaration in Absicht des abgeschafften Reinigungseides in Contraventionsfällen = = 193

No. LXII.

— d. d. Breslau den 21. Sept. und Glogau den 1. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung des heimlichen Einschleppens der verbotenen und hoch impostirten Waaren = 194

No. LXIII.

— d. d. Berlin den 22. Sept. Königl. Allerhöchste Declaration, wegen der denen Kaufleuten der Stadt Breslau ertheilten Erlaubniß, gegen drey Viertel einländische Fabrikwaaren, ein Viertel ausländische seidene und feine baumwollene Waaren, zum Verkauf en gros und en detail einzuführen, und wegen der dabey zu beobachtenden Modalitäten = 196

No. LXIV.

— d. d. Berlin den 23. Sept. Königl. Allerhöchste Declaration, wegen Abhelfung der in Ansehung des Extrapost-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden = = = 202

No. LXV.

— d. d. Breslau den 8. und Glogau den 10. Octbr. Circulare, 1) an sämmtliche Land-Räthe, 2) an die Krieges- und Steuer-Räthe, excl. des I. und IV. Departements, wegen verbotener Heu- und Stroh-Ausfuhr = = = = = 207

No. LXVI.

— d. d. Breslau den 9. Oct. und Glogau den 6. Nov. Circulare an sämmtl. Land-Räthe, wegen Erhaltung und Vermehrung des Schaafstandes 209

No. LXVII.

Digitized by Google

No. LXVII.

1788. d. d. Breslau den 16. und Glogau den 28. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe derer an den benachbarten Provinzen belegenen Creiser, wegen verbothener Getreide-Ausfuhre Seite 211

No. LXVIII.

— d. d. Breslau den 17. und Glogau den 18. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die zu Verhütung der Contrebande besonders durch die beurlaubte Soldaten und die dagegen zu nehmende Maasregeln = = = = 212

No. LXIX.

— Accise-Tarif für das Herzogthum Schlesien ꝛc. so einen besondern Band ausmachen wird. —

No. LXX.

— d. d. Glogau den 17. und Breslau den 24. Oct. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, betreffend die wieder erlaubte Einfuhre der Baumaterialien aus fremden Landen = = = 213

No. LXXI.

— d. d. Potsdam den 28. Oct. Patent wegen Errichtung einer wachsenden Leibrenten-Anstalt, wovon die Capitalien zum schnellern Betrieb des Chausseebaues im Magdeburgschen und Halberstädtschen angewendet werden sollen = = = = 214

No. LXXII.

— d. d. Breslau den 29. Oct. und Glogau den 4. Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Coupirung der Aufkaufe-rey der rohen Leder = = = = 224

No. LXXIII.

— d. d. Brieg den 7. Nov. Ober-Schlesische Ober-Amts-Regierungs-Currende an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe der Creise des Ober-Schlesischen Departements, wegen der Postporto-Freiheit für die an die Landes-Collegia einzuschickende Kirchenrechnungen = = 226

No. LXXIV.

— d. d. Breslau den 10. Nov. Instructiones für die Leinwand- und Schleyer-Weber, Schaumeister, Stempler und Messer, ingleichen die Blattbinder, nach Vorschrift der neu revidirten Leinwand- u. Schleyer-Ordnung vom 6. April 1788. = = = 227

No. LXXV.

— d. d. Glogau den 11. und Breslau den 28. Nov. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Vermehrung und Veredelung der Pferdezucht im Lande = = = = = 238

No. LXXVI.

— d. d. Glogau den 11. Nov. und Breslau den 20. Decbr. Circulare

1) an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen an sämmtliche Königliche Aemter, 2) an das Collegium Medicum et Sanitatis, wegen Anstellung besonderer Geburtshelfer und Wundärzte auf dem platten Lande . . . Seite 242

No. LXXVII.

1788. d. d. den 13. und Breslau den 14 Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die zur Wiederherstellung des faulen oder kabischen Rind- und Schaafviehes zu nehmende Maasregeln 245

No. LXXVIII.

— d. d. Breslau den 18. und Glogau den 21. Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe der an der pohlnischen Grenze belegenen Creisser, betreffend die zu Verhütung der Getreide-Einfuhr aus Pohlen zu treffende Modalitäten . . . 248

No. LXXIX.

— d. d. Breslau den 16. Nov. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der auf die fremden breiten weißen Cattune oder Hamanns gelegten Consumtions-Accise . . . 249

No. LXXX.

— d. d. Berlin den 20. Nov. Reglement, wie es künftig mit Entrichtung der Accise- und Zoll-Gefälle von den Bergwerks- und Hütten-Fabricaten, und dem Handel der im Lande auf Königl. und Privat-Werken gewonnenen Berg- und Hütten-Producte gehalten werden soll . . . 250

No. LXXXI.

— d. d. Breslau den 23. Nov. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, betreffend die zu Verhütung des Contrebandirens mit Ungarischen Weinen zu nehmende Maasregeln . . . 264

No. LXXXII.

— d. d. Breslau den 24. Nov. und Glogau den 4. Decbr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, betreffend die Abforderung der Versorgungsscheine von denjenigen Invaliden, die zur Perception des Gnadenthalers gelangt sind . . . 266

No. LXXXIII.

— d. d. Glogau den 2. und Breslau den 6. Dec. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der einzuführenden Mehl-Accise, ingl. der Erhöhung der Accise von Toback und Coffee . . . 266

No. LXXXIV.

— Avertissement, betreffend die Maasregeln zu Abwendung des Contrebandirens . . . 268

Digitized by Google

No. LXXXV.

1788. d. d. Breslau den 12. Dec. Circulare 1) an sämmtliche Landräthe, 2) an sämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der in Cours zu bringenden ausgeprägten kupfernen halben Kreutzer . . Seite 269

No. LXXXVI.

— d. d. Berlin den 17. Dec. Fourage- und Grasungs-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz . . . 271

No. LXXXVII.

— d. d. Glogau den 23. und Breslau den 24. Dec. Circulare an sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, wegen der wieder erlaubten Einfuhre von Weitzen, Gerste und Hafer aus Pohlen, imgl. wegen Getreide-Einkauf 320

No. LXXXVIII.

— d. d. Breslau den 27. Dec. 1788. und Glogau den 19. Jan. 1789. Circulare an sämmtl. Juden-Toleranz-Aemter, wegen des den jüdischen Kindern erleichterten Heyrathens . . . 323

No. LXXXIX.

— d. d. Breslau den 29. Dec. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departemens, wegen besserer Aufsicht der Krieges- und Steuer-Räthe über das städtische Deposital-Hypotheken- Mündel- Kirchen- und übrige Justiz-Wesen im Allgemeinen 325

Samm-

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz = Policey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Anfange des Jahres 1788 bis zu Ende desselben.

Digitized by Google

Digitized by Google

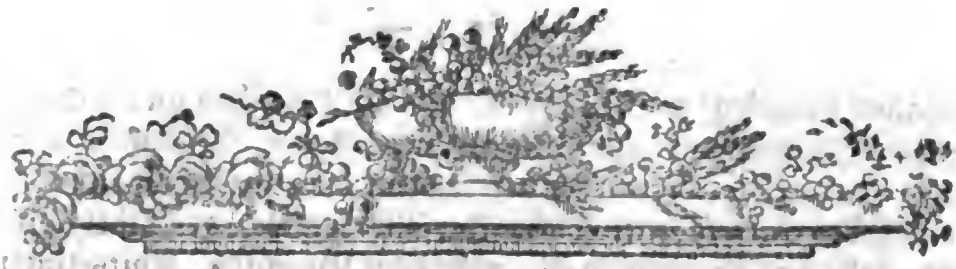

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

No. I.

d. d. Breslau und Glogau den 7. Januar 1788.

Circulare,

wegen Behandlung der Unterthanen beim Vorspann.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst selbst mißfällig vernommen, daß öfters bei der Abfuhr des Vorspanns die dazu bestellte Un- Unterthanen äußerst gemishandelt und geschlagen, auch das Angespann, besonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Päße durch gewaltige Peitschen-Schläge über Vermögen und zum Ruin der Pferde übertrieben worden. Um dieses Unwesen zu steuern, und den vorgehenden Mißbräuchen abzuhelfen, behalten Wir Uns vor, nächstens ein neues Vorspann-Reglement publiciren zu lassen. Vorläufig verordnen Wir hierdurch, daß, wenn künftig ein mit Vorspann Reisender, er sey vom Militair- oder Civil-Stande, einen oder mehr Bediente, so mit Peitschen oder dergleichen zum Schlagen der Menschen und Pferde zu brauchenden Werkzeugen versehen sind, bei sich haben sollte, demselben alsdann ohne Rücksicht auf den vorgezeigten Paß, kein Vorspann eher verabfolget, noch die Pferde zum Abfahren von den dazu bestellten Un-

Das Schlagen mit Peitschen der Bedienten der Reisenden auf die Vorspänner und Pferde wird verboten.

terthanen vorgelegt werden sollen, bis die Peitschen und andre dergleichen Instrumente von den Bedienten der Reisenden auf der Stelle abgegeben seyn werden, wie denn die zum Vorspann-Abfahren bestellte Unterthanen solche Vorfälle sogleich der Obrigkeit des Orts, falls sie gegenwärtig ist, oder dem Beamten, Amts-Unterbedienten, und in deren Ermangelung dem Scholzen und Gerichten des Dorfs melden, diese aber den Land-Räthen anzeigen müssen, von welchen Wir sofort Bericht erwarten, damit die schuldig Befundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wogegen aber auch die Vorspann-Pflichtige Unterthanen, wenn selbige sich nicht zu rechter Zeit einfinden oder langsamer, und nicht wie in dem Reglement vom 29. December 1742 festgesetzt worden, bei gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig bepackt ist, in zwei Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und gehörig bestraft werden sollen.

Diese Unsere Willens-Meinung habet Ihr sofort in dem Creise Eurer Inspection überall zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und sämtliche Dominia und Creiß-Einsaßen darnach auf das genauste zu instruiren. Sind ꝛc.

No. II.

Digitized by Google

No. II.

d. d. Breslau den 8. Januar 1788.

Circulare,

wegen der Woll-Ausfuhre nach andern Königl. Provinzen.

An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolviret worden, daß die Ausfuhre und der Verkauf der Schlesischen Wolle nach Unsern andern Königl. Provinzen keinem anders, als denen daher kommenden und mit gültigen Attesten versehenen würklichen Tuch-Fabricanten selbst verstattet, auch keinem Kaufmann der Einkauf und die Absendung dergleichen Wolle in Commission nachgegeben werden solle; so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt, um die Magistrate in den Städten Eures Departements, wo Woll-Märkte gehalten werden, hierdurch auf das gemessenste zu instruiren. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. III.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 8. Jan. 1788.

Circulare,

wegen der Transito-Abgaben von allen Waaren, welche aus Frankreich, Italien, dem Reiche und aus Sachsen nach Pohlen und Rusland transportirt werden.

An sämtliche Land- und Stener-Räthe, wie auch m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person vermöge Cabinetsordre vom 13. December a. pr. zu befehlen geruhet, daß künftig und von jezt an, von allen Waaren und Güthern, welche aus Frankreich, Italien, dem Reiche und aus Sachsen nach Pohlen und Rußland transportirt werden, außer dem gewöhnlichen Zoll, an Transito-Gefällen, ohne allen Unterschied der Waaren und weitern Visitation, nur eine Abgabe von 3 Rthl. in Golde pro Centner erhoben werden soll:

So befehlen Wir Euch, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meinung sofort denen Kaufleuten durch die Magistrate Eures Departements (hiesigen Orts) zu publiciren.

No. IV.

d. d. Breslau den 19. Januar 1788.

Circulare,

wegen der Tobacks-Spinnereyen und der Aufkauferey der Tobacks-Blätter auf dem platten Lande.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Anbey werden Euch drei Avertissements, betreffend die verbotene Tobacks-Fabrication auf dem platten Lande, wegen

der

der in den Tobacks-Fabriquen zu haltenden Tobacks-Spinn-Meister und der verbotenen Aufkauferey der Tobacksblätter auf dem platten Lande zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl (vid. die Continuation hinter den drei Avertissements.

Publicandum,
wegen der verbotenen Tobacks-Fabrication und Spinnerey auf dem platten Lande.

Se. Königl. Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bereits bekannt machen lassen, daß das Fabriciren der Roll- und anderer Tobacke, ingleichen das Spinnen der Tobacks-Blätter, als bloße städtische Gewerbe und Handwerks-Arbeiten auf dem platten Lande schlechterdings nach wie vor verboten bleiben sollen. Höchstdieselben haben aber mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß dieser Verordnung an verschiedenen Orten auf dem platten Lande gerade entgegen gehandelt worden, und haben dahero resolviret, nicht allein vorbemeldetes Verbot, wie hiermit geschiehet, zu erneuern, und nochmals zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch zugleich festzusetzen, daß die Contravenienten für jedes Pfund Toback, welches unbefugterweise in den Dörfern und auf dem platten Lande fabricirt, oder auch nur aus Blättern gesponnen wird, ohne Ansehn der Person in eine Strafe von 10 Rthl. genommen, der verfertigte oder gesponnene Toback selbst aber confisciret, auch dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil vorgedachter Geld-Strafe sowohl als des aus dem confiscirten Toback gelöseten Geldes zugebilliget und ausgezahlt werden soll. Hiernach haben sich also alle Unterthanen und Einwohner des platten Landes zu achten und für Schaden zu hüten.

Signatum Breslau den 19. Januar 1788.

Publicandum,
wegen der in den Tobacks-Fabriken zu haltenden Tobacks-Spinner-Meister.

Seine Königl Majestät haben schon vorhin öffentlich bekannt machen zu lassen geruhet, daß die Tobacks-Fabricanten und Kaufleute,

te, welche Roll-Toback verfertigen lassen, sich dazu gelernter zunftmäßiger Tobacks-Spinner-Meister und deren Gesellen zu bedienen schuldig seyn sollen, wobei Höchstdero landesväterliche Absicht hauptsächlich dahin gegangen ist, daß den im Lande vorhandenen vielen Toback-Spinner-Meistern der ihnen während des nunmehro aufgehobenen Tobacks-Monopols größtentheils entgangene Verdienst und Lebens-Unterhalt wieder verschaffet werden soll.

Es wird aber mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß die Entrepreneurs der Tobacks-Fabricken, imgleichen die Kaufleute, vorgedachter allergnädigsten Absicht entgegen handeln, und solcher besonders dadurch auszuweichen suchen, daß sie zwar zum Schein einen Tobacks-Spinner-Meister in ihren Fabricken halten, demselben aber eine Menge von Gesellen und Arbeitern zuordnen, und solchergestalt den Tobacks-Spinner-Meistern und Gewerken das Brodt und den Verdienst entziehen.

Wie nun diesem der größern Beschäftigung der Volks-Menge und dem Gemeinen Besten gerade entgegen laufenden Unwesen keinesweges nachgesehen werden kann, als wird hiemit befohlen und festgesetzt: daß nicht allein die Entrepreneurs der Tobacks-Fabriken im Lande ohne Unterschied, sondern auch die Kaufleute, welche zur Fabrication des Roll-Tobacks berechtiget sind, alle diese Tobacke entweder in den Häusern und Wohnungen gelernter zunftmäßiger Tobacks-Spinner-Meister durch selbige und ihre Gesellen fabriciren lassen sollen, oder wenn sie solche in ihren Fabricken-Häusern verfertigen zu lassen gut finden, sich jedesmal dazu zunftmäßiger Tobacks-Spinner und zwar dergestalt bedienen sollen, daß durchgängig auf zwei Gesellen ein Tobacks-Spinner-Meister gehalten werden muß.

Auch wird zugleich verordnet, daß die Contravenienten für jeden Gesellen, den sie dieser Vorschrift entgegen auf einen Meister zu Fabricirung der Roll-Tobacke mehr halten, jedesmal 50 Rthl. Strafe bezahlen sollen, wovon der Denunciant den vierten Theil zu gewärtigen hat.

Den Tobacks-Spinner-Meistern, welche in ihren eignen Häusern und Wohnungen, und nicht in Fabricken arbeiten, bleibt übrigens

Digitized by Google

gens, dem Inhalt ihres Innungs-Privilegii gemäß, nach wie vor frey, so viel Gesellen zu halten, als sie zu Betreibung ihrer Arbeit nöthig haben.

Wornach sich sämtliche Entrepreneurs der Tobacks-Fabricken, ingleichen die Kaufleute, welche Roll-Toback fertigen lassen, wie auch die Tobacks-Spinner und sonst jedermänniglich gebührend zu achten und für Schaden zu hüten haben.

Signatum Breslau den 19. Januar 1788.

Publicandum,

wegen verbotener Aufkauferey der Tobacks-Blätter auf dem platten Lande.

Se. Königl. Majestät haben zwar durch das wegen Aufhebung der General-Tobacks-Administration unterm 6. Januar v. J. emanirte Patent, den Tobacks-Bau ohne alle Einschränkung, ingleichen den Verkauf des erzeugten Tobacks in- und außerhalb Landes gegen Erlegung der verordneten Gefälle, wieder frey zu geben geruhet, wobey aber Höchstdero Absicht, soviel besonders den Verkauf des im Lande gewonnenen Tobacks und der Tobacks-Blätter betrift, niemals dahin gegangen ist, die deshalb vorhin ergangene allgemeine Landes-Polizey-Gesetze, und besonders das wider die Vor- und Aufkauferey und den verbotenen Handel auf dem Lande ergangene Hausir-Edict aufzuheben oder einzuschränken, nach welchem ohne dazu erhaltenen Cammer-Paß, weder Toback, Getreide, Wolle, noch andere dergleichen rohe Waaren auf dem Lande aufgekauft, sondern von den Landleuten bey Verlust der erhandelten Waaren und des dafür bezahlten Geldes in die Städte zu Markte und zum öffentlichen Verkauf gebracht werden sollen.

Wenn nun Höchstdieselben mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß verschiedene besonders jüdische Aufkäufer sich auf dem Lande und in den Dörfern herumtreiben, welche die Tobacksblätter bei dem Landmanne besprechen und solche zum Theil schon, da der Toback noch auf dem Felde stehet, behandeln, solches aber vorbemeldeten allgemeinen Landes-Policey-Gesetzen gerade entgegen läuft;

Als

Als haben Se. Königl. Majestät nöthig gefunden, dem Publico sothanes Hausir-Edict sowohl überhaupt, als besonders in Ansehung des Tobacks hiemit in Erinnerung bringen zu lassen, und wiederholt festzusetzen, daß zwar der Tobacks-Bau im Lande jedermann ohne alle Einschränkung ferner frei bleiben, dagegen aber aller von Landleuten gewonnene Toback ungesponnen nach den Städten zu Markte geschickt und öffentlich feil gebothen werden, sich auch niemand, wer er auch sey, unterfangen soll, auf dem platten Lande Toback aufzukaufen, zu besprechen oder Handgeld darauf zu geben. Wider die Contravenienten und in specie wider die Juden soll überall dem erwähnten Edict gemäß verfahren, auch den jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil der einkommenden Straf-Gelder angewiesen werden. Dem Landmann bleibt übrigens frey, von seinem selbst gewonnenen Toback, soviel als er zum eigenen Gebrauch nöthig hat, in den Städten bei zunftmäßigen Tobacks-Spinner-Meistern spinnen zu lassen, jedoch nicht zum feilen Verkauf. Wornach sich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Breslau den 19. Januar 1788.

(Cont. des Circ.) solche in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures unterhabenden Departements) gehörig zur Publication zu bringen, und über deren Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Was die Untersuchung der etwannigen diesfälligen Contraventionen betrift, so hat solche der Magistrat des Orts, in welchem sich solche ereignet, zu untersuchen. In Ansehung der auf dem platten Lande vorkommenden Contraventionen ist die Verfügung getroffen worden, daß solche dem nächsten Magistrat zur Untersuchung angezeiget werden sollen. Ihr habt daher die Euch untergebene Magistrate anzuweisen, diese Contraventionen, wie andre Polizei-Contraventionen zu untersuchen, und die darüber aufzunehmende Protocolle durch Euch zur Decision an Uns einzuschicken. Sind ꝛc.

No. V.

Digitized by Google

No. V.

d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 28. Jan. 1788.

Circulare,

wegen des Verbots, daß bey Beerdigung der an den Blattern und epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen keine öffentliche Begleitungen veranstaltet werden sollen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet in der Cirkular-Verordnung vom 8. November a. pr. einige Vorschriften zu Vorbeugung des Verbreitens ansteckender Krankheiten durch Leichen bekannt gemacht worden sind; so beweiset dennoch die Erfahrung, daß die Fortpflanzung besagter Krankheiten nicht selten auch dadurch erleichtert wird, wenn bei Beerdigung der an Pocken und andern ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, öffentliche Begräbniße und Begleitungen veranstaltet werden.

Um nun diesen für die Gesundheit und das Leben der Menschen daraus zu besorgenden gefährlichen Folgen vorzubeugen, sind Wir aus landesväterlicher Absicht bewogen worden, außer den dieserhalb bereits ertheilten Vorschriften auch noch zu verordnen, und wie hiermit geschieht, festzusetzen:

Daß künftighin bei Beerdigung der an Pocken und epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen, keine öffentliche Begräbniße und Begleitungen der Leiche, erlaubt seyn und statt finden sollen.

Ihr habt daher gegenwärtige Verordnung in dem Euch anvertrauten (Creise, Departement der hiesigen Bürgerschaft) zu publiciren und aufs schärfste invigiliren zu lassen, daß diese wohlmeinende Verfügung ohnfehlbar befolgt werde. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. VII.

d. d. Glogau den 4. Januar und Breslau den 18. Februar 1788.

Circulare,

daß die Gebürgs-Medicin-Laboranten zu Krumhübel zu Beziehung der Jahrmärkte mit Cammer-Concessionen versehen seyn sollen.

An sämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß verschiedene Leute aus den Gebürgs-Dörfern Krumhübel, Steinseiffen, Querschseiffen, Wernersdorf und Arnsdorff sich mit Zubereitung einiger Arzney-Mittel und dem Medicin-Handel abgegeben, und sogar die Jahrmärkte mit ihrer Medicin bezogen haben, ob sie gleich weder die zur Zubereitung der Arzney erforderlichen chemischen Kenntnisse besitzen, noch weniger mit einer Concession von Unserer ꝛc. Cammer dazu versehen sind. Hierdurch entstehen für das ganze Land die nachtheiligsten Folgen, indem solche unwissende und nicht approbirte Medicin-Händler das Publicum mit schlechten mehrentheils ganz verdorbenen, und öfters höchstschädlichen Arzeneyen betrügen, wodurch insbesondere der gemeine Mann aus Unverstand und ohne sich um den eigentlichen und innern Werth eines Arzney-Mittels zu bekümmern, durch den wohlfeilen Preiß hintergangen, und oft um Leben und Gesundheit gebracht wird.

Um nun diesem Unwesen und den daraus entstehenden höchst schädlichen und gefährlichen Folgen abzuhelfen, und für die Zukunft vorzubeugen, haben Wir dato die Verordnung erlassen, daß keinem Gebürgs-Medicin-Händler erlaubt seyn soll, auf den öffentlichen Jahrmärkten mit seiner Medicin feil zu haben, wenn er seine Befugniß dazu nicht in continenti durch eine Cammer-Concession docciren kann, zu welchem Ende denen würklich concessionirten Medicin-Händlern aufgegeben worden, bei Bereisung der Jahrmärkte ihre Concessionen mit sich zu führen.

Ihr habt daher den Magisträten Eurer Jnspections-Städte diese Verordnung bekannt zu machen, und ihnen dabei gemessenst aufzugeben, keinem dergleichen

chen Gebürgs-Medicin-Händler das Feilhalten und den öffentlichen Verkauf der Medicin auf den Jahrmärkten unter irgend einem Vorwande zu gestatten, wenn er nicht zuvor seine Befugniß durch Producirung der Original-Concession dargethan hat. Sind ꝛc.

No. VII.

d. d. Breslau den 19. Januar 1788.

Circulare,

die Festsetzung des Werths des Ungarischen Blätter-Tobacks bey der Verzollung betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unser Accise- und Zoll-Departement den projectirten Werth eines Centners Ungarischen Blätter-Tobacks von 12½ Rthl. auf 6 Rthl. festgesetzt hat, welcher letztere bei der Einfuhr-Verzollung zum Grunde liegen soll; so befehlen Wir Euch in Gnaden, solches in den Städten Eures Departements durch die Magistrate gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Breslau den 25. und Glogau den 29. Jan. 1788.

Circulare,

die Verbesserung der Evangelischen Landschulen betreffend.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbei ein Circulare im Betref der Verbesserung der Evangelischen Landschulen in Schlesien, d. d. den 12ten dieses, mit der Aufgabe zufertigen, die erhaltenen Exemplaria desselben den sämmtlichen Dominiis und Aemtern, wie auch anderer Orten Eures unterhabenden Creises, wo Ev-

angelische Schulen, oder Evangelische Unterthanen sind, mittelst Currende zur Nachricht zu insinuiren, zu publiciren, und documenta factae insinuationis einzureichen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König v. Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor.

Würdige, Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte besonders liebe Getreue.

Es kann Euch nicht unbekannt geblieben seyn, welchergestalt Wir Allerhöchst Selbst sowohl auf das Schulwesen überhaupt als auch besonders auf die Verbesserung und Aufnahme der Landschulen in Schlesien Unser vorzügliches Augenmerk gerichtet haben. Wir sind auch von den großen Vortheilen eines zweckmäßigen Unterrichts der Land-Jugend zu sehr überzeuget, als daß Wir nicht voraussetzen könnten, daß es ebenfalls der patriotische Wunsch derer am meisten dabei interessirten Grundherrschaften seyn werde, solchen allgemeiner, und denen hier und da noch vorwaltenden Mängeln, sowohl in Ansehung der Lehrer, als der Lernenden nach Möglichkeit abgeholfen zu sehen. Nun sind dieserhalb schon von Zeit zu Zeit die heilsamsten Verordnungen erlassen, und die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen worden. Es ist, um die Schulen mit tüchtigen Lehrern zu versehen, schon seit geraumer Zeit allhier ein eignes Schulmeister-Seminarium etablirt, und um solches gemeinnütziger zu machen, nach dem von Uns Allerhöchst Selbst approbirten, vor kurzem bey dem Buchhändler Löwe allhier im Druck erschienenen Plan, seiner eigentlichen Bestimmung gemäßer eingerichtet worden. Auch in Absicht des innern Zustandes der Landschulen haben es Unsere Ober-Consistoria an ihren Bemühungen nicht ermangeln lassen, nach der in Gemäsheit der vorhandenen Verordnungen, ihnen davon zugekommenen Kenntniß, die Aufnahme des Schulwesens auf dem Lande möglichst zu befördern. Die Erfahrung hat dabei unwidersprechlich gezeiget, daß diese Vorsorge sich gewöhnlich der Erreichung ihrer gemeinnützigen Absicht nur in dem Grade genähert hat, in welchem die Grundherrschaften zunächst selbst an die Verbesserung der Schulen Antheil genommen, und dabei thätig mitgewürkt haben. Mit dem größten Wohlgefallen haben Wir es bemerkt, mit welchem rühmlichen Eifer viele Dominia dabei zu Werke gegangen, und welchen Nutzen sie dadurch entweder bei ihren

ren eignen Schulen, oder auch nur für einen fleißigen und ununterbrochnen Besuch der benachbarten Schulen gestiftet haben. Aber eben so ist Uns auch der Nachtheil nicht entgangen, welchen andere Dominia durch die bezeigte Gleichgültigkeit oder unterlassene möglichste Unterstützung, gegen den so wichtigen Theil ihrer herrschaftlichen Obliegenheit, als die Aufsicht auf den Unterricht der Jugend ist, den Schul-Anstalten zugezogen haben. Wir kennen sehr wohl die hauptsächlichsten Schwierigkeiten, welche sich an vielen Orten einer soliden Verbesserung der Schulen entgegen stellen. Wir wissen, daß solche theils in der Armuth der Eltern, welche ihre Kinder zur Schule schicken sollen, theils in den dürftigen und oft unzureichenden Einnahmen, derer nach andern Erwerbs-Mitteln sich umsehenden Schulmeister zu suchen sind. Wir sind weit entfernt zu erwarten, daß diesen Hinernissen einzig und allein durch die Vorsorge und Unterstützung der Grundherrschaften gänzlich abgeholfen werden solle, und überzeugen Uns vielmehr, daß es zur Aufnahme der Schulen schon viel gethan sey, wenn nur ein jedes Dominium an seinem Theile und nach seinen Kräften sich die Unterstützung der Armuth angelegen seyn lässet, dabey aber, auf die Schule selbst, und auf den Fleiß sowohl der Lehrenden als Lernenden entweder selbst, oder nach Beschaffenheit der Umstände durch seine Officianten sein ununterbrochenes Augenmerk richtet. Der nicht zu verkennende Nutzen davon wird seyn, eines Theils, daß der Lehrer bei mehrerer Aufmerksamkeit auf seine Pflichten erhalten wird, andern Theils aber auch, daß die Eltern abgehalten werden, ihre Kinder ohne Noth dem ihnen so nöthigen Unterrichte zu entziehen.

Damit Wir Uns nun um so mehr versichert halten können, daß eine jede Grundherrschaft diesen so wichtigen Theil der Vorsorge für das Beste ihrer Unterthanen nicht außer Acht lassen, vielmehr bei denen zur Verbesserung der evangelischen Landschulen in Schlesien, entweder bereits getroffenen, oder noch zu treffenden Verfügungen gern und thätig mitwürken werde, haben Wir für nöthig gefunden, hierdurch sämmtliche Dominia evangelischer Unterthanen darauf aufmerksam zu machen, und ihnen die gute Sache der Landschulen auf das angelegentlichste zu empfehlen. Und da Wir gegenwärtig, um uns von dem Zustande sämmtlicher Landschulen genau zu unterrichten, eine in Gegenwart der Grundherrschaft oder deren Bevollmächtigten, durch den Prediger des Kirchspiels anzustellende Schul-Prüfung, nach der diesfalls der gesammten Geistlichkeit zugekommenen Anweisung anzuordnen befunden haben, so versehen Wir Uns von Eurer Bereitwilligkeit zu Beförderung guter Anstalten, und von Eurem bekannten Eifer für gemeinnützige Bemühungen, daß Ihr auch diese zur Verbesserung

der

der Landschulen so wichtige Sache, nach Möglichkeit befördern werdet, und zweifeln Wir nicht dadurch von der treuen Vorsorge und Unterstützung vieler Grundherrschaften für die Aufnahme des Landschulwesens noch genauer unterrichtet, und solchergestalt in Stand gesetzet zu werden, ihnen Unser gnädigstes Wohlgefallen darüber mit aller Bereitwilligkeit zu bezeigen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 12. Januar 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freyherr von Seidlitz.

An sämtliche Dominia und Aemter.

No. IX.

d. d. Breslau den 30. Januar 1788.

Avertissement,

Die Anlegung eines neuen Neben-Zollamts zu Königsdorff zwischen Herrnstadt und Rawitsch betreffend.

publ. per Circulare an sämtl. Land- und Steuer-Räthe von eben dem Dato.

Da es zur Sicherstellung des Königl. Allerhöchsten Accise- und Zoll-Interesse und zu Verhinderung der In- und Exportations-Defraudationen nothwendig erachtet worden, zu Königsdorff jenseit Herrnstadt an der Pohlnischen Gränze bey Rawitsch ein Neben-Zollamt anzulegen, so wird solches hierdurch dem Publico, besonders aber den Christlichen und Jüdischen Kauf- und Handelsleuten, Viehhändlern, Fuhrleuten und andern dergleichen Personen, welche Waaren ein- und ausführen, hierdurch bekannt gemacht, und werden selbige angewiesen, sich, wenn sie diese Route berühren, jedesmal bei gedachtem Zollamte gehörig zu melden, ihre Declaration zu machen, und solche bezetteln zu lassen, widrigenfalls derjenige, der solches vorbeigehet, oder die Declaration unterläßt, es sich selbst beizumessen hat, wenn er nach den Gesetzen dieserhalb zur Verantwortung und Strafe gezogen wird.

No. X.

No. X.

d. d. Berlin den 28. Januar 1788.

Rescript

betreffend die approbirte Sportul-Taxe bei fiskalischen Untersuchungen.

An sämtliche Regierungen, Generalfiscäle ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da es noch bis jetzt den fiskalischen Bedienten in den ihnen aufgetragenen Untersuchungsfällen, wo der Denunciat in die Kosten condemnirt wird, und solche zu bezahlen des Vermögens ist, an bestimmten Liquidations-Vorschriften gefehlet hat; so sind Wir auch diesem Mangel durch anliegende Sportul-Taxe abzuhelfen, gnädigst bedacht gewesen, und befehlen Euch in dessen Verfolg hiermit in Gnaden, solchane Sportul-Taxe gesammten zu Eurem Ressort gehörigen Fiscalen zu ihrer Achtung und Befolgung bekannt zu machen, auch Euch Eures Orts selbige bei Festsetzung ihrer Liquidationen fortmehro zur Direction dienen zu lassen. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

Sportul-Taxe

für die fiskalischen Bedienten bei den ihnen aufgetragenen Untersuchungen.

I. Diäten und Termins-Gebühren.

1) Wenn der fiskalische Bediente die Untersuchung an seinem gewöhnlichen Wohnorte geführet hat, so passiren ihm für jeden Termin 1 Rthl. 8 gr.

Anmerkung. Es muß aber in jedem solchen Termin wenigstens 4 bis 5 Stunden gearbeitet worden seyn und daher in jedem Protocoll, wie lange die Verhandlung gedauert habe, pflichtmäßig bemerkt werden. Sind nur einzelne

zelne Actus expedirt worden, zu deren Vollziehung keine so lange Zeit erforderlich gewesen, z. E. Urtels-Publicationes, Eydes-Abnahmen ꝛc. so können dafür auch nur angesetzt werden, 12 bis 16 gr.

2) Wenn der fiskalische Bediente zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß, so erhält er für jeden Tag an Diäten 2 Rthl.

Anmerkung. Wegen der freyen Fuhre und der vorkommenden baaren Auslagen, muß der Fiscal nach den Vorschriften der Sportul-Taxe vom 11. August 1787 Sect. III. n. 9. Anmerk. 3. sich achten.

II. Decret- und Expeditions-Gebühren.

1) Für die im Lauf der Untersuchung zu erlassenden Citationes Requisitoriales und andere dergleichen schriftliche Verfügungen kann der Inquirent liquidiren nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache, auch der erlaßenen Verfügung selbst, 4 bis 8 gr.

2) Für einen statum causae zu Abhörung auswärtiger Zeugen nach gleichen Verhältnissen, 8 ggr. bis 1 Rthl.

Anmerkung. a) Unter diesen Sätzen sind die Stempel nicht, wohl aber die Schreib-Gebühren mit begriffen.

b) Der Satz sub No. 1. passirt nur für Haupt-Verfügungen, durch welche der Gang der Sache weiter befördert wird. Für Neben-Verfügungen, z. E. bloße Bekanntmachungen, Prorogationes in Terminen ꝛc. muß für den Stempel und Schreibgebühren nichts liquidirt werden.

c) Wenn der Inquirent die sub 1. no. 1. bestimmten Diäten erhält, so kann er für die während dieser Zeit und seines auswärtigen Aufenthalts erlassenen schriftlichen Verfügungen keine besondern Taxen ansetzen.

III. Berichts-Gebühren.

1) Wenn der Inquirent die geschlossenen Acten mit seinem Gutachten einreicht, so sind ihm dafür die in der Sportul-Taxe vom 11. August 1787. sect. VI. n. 4. bestimmten Gebühren zuzubilligen.

2) Andere Berichte und Anfragen, während dem Lauf der Untersuchung sind gleich andern schriftlichen Verfügungen sub II. n. 1. zu beurtheilen.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Gebühren-Ansätze finden überhaupt nur Statt, wenn der Denun-

Digitized by Google

nunciat in die Kosten verurtheilet wird und solche zu bezahlen vermögend ist.

2) Der Richter muß bei Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine, und schriftlichen Verfügungen, aus Eigennutz, Fahrläßigkeit und Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnützerweise vermehret worden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der würklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.

3) Dagegen ist dem Richter auch verstattet, bei sehr weitläuftigen mit ganz vorzüglichem Fleiß und Diensteifer von dem Fiscal instruirten Untersuchungen, worinn derselbe außer den Gebühren keine Quotam erhält und die Gebühren mit der Arbeit in keinem Verhältniß stehen, demselben Ein Viertel bis höchstens ein Drittel über die vorgeschriebene Sätze zuzubilligen. Gegeben Berlin den 28. Januar 1788.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

von Carmer.

No. XI.

d. d. Breslau den 30. Januar 1788.

Avertissement,

wegen Stempelung des zum einländischen Debit bestimmten Zuckers.

Publicatum per Circulare von eben dem dato.

Da zu Verhütung der Contrebande mit fremdem Zucker die Einrichtung getroffen worden, daß der zum einländischen Debit bestimmte Zucker mit einem Kö-

nigl. Siegel mit rother Oel-Farbe bedruckt, aller unstempelte Zucker aber als Contrebande angesehen werden soll; so wird solches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und werden sowohl die Einwohner der Städte, als auch des platten Landes angewiesen, ihren Zucker nirgend anders als bei den Kaufleuten in den acciſebaren Städten zu nehmen.

No. XII.

d. d. Breslau den 4. Februar 1788.

Circulare,

wegen Beſtrafung derjenigen Land-Krähmer, die auf einer Acciſe-Defraudation oder mit Contrebande betroffen werden.

An ſämtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem feſtgeſetzt worden, daß derjenige Land-Krähmer, welcher auf einer Acciſe-Defraudation oder mit Contrebgnde betroffen werden ſollte, ſeiner Conceſſion ſofort verluſtig ſeyn und ihm aller Handel unterſagt werden ſoll; ſo wird Euch ſolches hierdurch zu wiſſen gefügt, mit dem Befehl, ſolches einem jeden in Eurem unterhabenden Creiſe befindlichen Krähmer ſchriftlich bekannt machen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII.

d. d. Glogau den 7. Februar und Breslau den 9. März 1788.

Königl. Cammer-Verordnung

wegen der zum Land- und der zum Wasserbau gehörigen Bauten und Reparaturen.

An sämtliche Bau-Bediente, ingleichen an die Steuer-Räthe Glogauschen Departements.

Bei den verschiedentlich vorgekommenen Differenzien über die zum Ressort der Königl. Landbau-Officianten und zum Landbau gehörigen und die zum Wasserbau zu rechnenden Baue und Reparaturen hat die Königl. Cammer der Beschaffenheit der Umstände gemäß hierüber nachstehendes zu resolviren und festzusetzen befunden, und zwar:

Zum Ressort des Landbaues.

1) Wie zeither die Baue aller Wohnhäuser und anderer Gebäude, als z. E. Scheuern, Ställe, Windmühlen, Wassermühlen, Eisenhämmer, Kupferhämmer, Lohstampfmühlen, Walken, Bleichen, Ziegeleyen, Kalköfen, Pottasch-Siedereyen, und wie die Gebäude, so auf dem Lande aufzuführen sind, sonst Nahmen haben, desgleichen auch die Straßen-Baue.

2) Bei den Bauen bei Wasser-Mühlen, Kupferhämmern, Eisenhämmern, Wasser-Lohstampfmühlen, Bleichen und allen andern dergleichen Werkern, welche durch das Wasser getrieben werden, sollen jedoch zum Landbau nur die Gebäude gerechnet werden, worin sich die zu ihrer Betreibung nöthigen Werke befinden, nebst dem gehenden Werke selbst; ingleichen alle dabei vorhandene Wirthschafts-Gebäude, Wasser-Behälter und Wasserleitungen.

3) Die Baue bei Brücken, sie mögen von Holz oder massiv erbaut seyn, oder künftig auf ein oder die andre Art neu erbaut werden. Da es hierbei aber sehr auf das Profil zum Aufschlusse des Wassers ankommt, so setzt die Königl. Cammer zugleich fest, daß der Landbau-Officiant, welcher einen Anschlag und Zeichnung von einer neuen Brücke anzufertigen hat, zuvorher mit dem Deich-Inspector über das dabei anzunehmende Profil zum Durch-

flusse des Wassers, wobei auch auf die Höhe zu reflectiren ist, zu correspondiren, und nach dessen Gutachten zu verfahren, dieses Gutachten aber bei Einreichung der Zeichnung und des Anschlags in seinem Begleitungs-Berichte der Königl. ꝛc. Cammer anzuzeigen hat. Die Brüstungen bei den Brücken gehören übrigens gleichfalls zum Landbau.

4) Der Bau massiver Teich- und Vorfluths-Schleusen, es mögen solche bereits vorhanden seyn, oder künftig neu angelegt werden, verbleibt der Besorgung der Landbau-Officianten überlassen; es müssen aber selbige in Absicht des anzunehmenden Profils zum Abflusse des Wassers dasjenige ebenfalls beobachten, was vorstehend wegen des Profils bei den Brücken verordnet ist.

5) Die vorhandenen Röhrgebäude sind zum Landbau anzurechnen, wenn aber neue angelegt werden sollten, so vorher nicht gewesen; so sollen die Wasser-Bau-Officianten die erste Anlage davon besorgen; die nachherige Unterhaltung derselben aber gehört zur Veranstaltung der Landbau-Bedienten.

6) Die Anlegung und Unterhaltung der Brunnen und der dabei befindlichen Wasserbehälter verbleibt, so wie zeither, nebst der von den Plumpen und Wasser-Schöpf-Werken, eine zum Landbau gehörige Sache.

Zum Ressort der Wasserbaue werden gerechnet.

a) Alle Damm- und Ufer-Baue an und bei Flüß-Bächen und Graben, desgleichen bei den Teichen, hierunter gehören auch die Verröhmungen bei den Mühlen, Mühlen-Graben, Schleußen, Wehren, Teichen und andern Wasserwerken ohne Unterschied; bloß die Verröhmungen bei Brücken werden davon, wie bereits vorhin festgesetzt worden, ausgenommen, da die Brücken zum Landbau geschlagen sind.

b) Die Besorgung der Räumung der Flüße, Bäche und Graben, und die Aufsicht auf ihre gehörige Unterhaltung, nebst der Ziehung neuer Canäle und Graben, und werden zu den Graben auch die in den Fischteichen, ingleichen die darin erforderlichen sogenannten Striche oder Fisch-Ausgüge gerechnet.

c) Sämtliche von Holz erbaute oder davon zu erbauende Teich-Mühlen und Vorfluths-Schleußen.

d) Bei Wasser-Mühlen, Eisenhütten, Kupferhämmern, Lohmühlen, Walken, Schleif-Mühlen, und sämtlichen andern Werken, so durch das Wasser getrieben werden, das Grund- und Pfahlwerk unter und bei dem Wasserbette, die Schleußen, Gerinne und Fachbäume, dasjenige allein ausgenommen, so vorhin No. 2. den Landbau-Officianten zugetheilt worden.

e) Die

e) Die in den Flüßen, Bächen und bei den Mühlen oder andern Wasser-Werkern vorhandenen Wehre, Wasser-Schwellen und Sohl-Bäume, nebst allen dazu gehörigen Theilen, an Spund-Versatzungen, Contreforts, Vor- und Hinter-Gediehlen ꝛc. Desgleichen auch die Mark- und Sicher-Pfäle bei den Mühlen ꝛc.

f) Die Anlegung neuer Röhr-Geleite, so vorher nicht gewesen. Sobald deren Anlegung jedoch erfolgt ist, gehören solche zum Landbaue.

g) Die vorgedachte Ausmittelung des Profils vor das abfließende Wasser bei Brücken und massiven Schleußen, und dessen Bestimmung vor die Landbau-Officianten, denen die Erbauung davon oblieget.

Nach dieser Vorschrift hat sich also der N. N. genau zu achten.

No. XIV.

d. d. Breslau den 7. Februar 1788.

Circulare,

betreffend das zwischen des Königs Majestät und dem Wiener Hofe, wegen der künftig bei beiderseitigen Unterthanen cessirenden Collateral-Erbschafts-Steuer, getroffene Regulativ.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem die drückenden Abgaben und Abzüge, welche unsere Unterthanen bei denen in kayserlichen königl. Erblanden, ihnen anfallenden, zumalen Collateral-Erbschaften, bis anhero ausgesetzt gewesen sind, Unsere Allerhöchste Person bewogen haben, mit dem Wiener Hofe ein Abschoß-Regulativ zu treffen, nach welchem Unsere Unterthanen in Ansehung aller denenselben in den Kaiserlichen Königl. Landen anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse von der Collateral-Erbschafts-Steuer von fünf von hundert, und allen andern Abgaben, nur den Abschoß oder die Abfarths-Gelder á 10 pr. C. und die gewöhnlichen Stempel-Gerichts- und Procuratur-Gebühren ausgenommen, befreiet werden; so fällt diesemnach zu Folge der Kaiserl. Königl. Seits ausbedungenen und sich von selbst ver-

verstehenden Reciprocität nunmehro in Unseren sämtlichen Staaten, mithin auch in hiesiger Provinz die bisher stattgefundne Retorsion der Erbschafts-Steuer à 5 pr. C. gänzlich hinweg, und es sollen überdem die Kaiserl. Königlichen Unterthanen, welche Erbschaften in denselben, zur Erwiederung sothaner Gefälligkeit des Wiener Hofes von dem Collateral-Erbschafts-Stempel befreyet seyn und von selbigen in Zukunft blos der Abschoß mit zehn von hundert und die gewöhnlichen Stempel-Gerichts- und Procuratur-Gebühren erhoben und genommen werden.

Es wird Euch demnach dieses getrofne Abschoß-Regulativ zu Eurer Directon und Achtung hierdurch bekannt gemacht, mit der Aufgabe, auch die Dominia und Gerichts-Obrigkeiten des platten Landes des in Euch anvertrauten Creises hiernach anzuweisen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Regulativ ist auch mittelst der Breslauschen Oberamts-Regierungs-Currende vom 7ten und der Briegschen vom 10ten August 1787 bekannt gemacht, und im Glogauschen Cammer-Departement per Circulare vom 20. December 1787 publicirt worden.

No. XV.

d. d. Breslau den 15ten Februar 1788.

Publicandum

zur Verhütung der Einschwärzung fremden Tobacks unter falscher Signatur.

Es ist eine Partie feiner Portorico-Tobak aus Hamburg mit doppelten Umschlägen, wovon das äusere die Signatur des einem mindern Accise-Satz unterworfenen Ankern-Tobaks gehabt, angekommen.

Um nun diesen zur Verkürzung der Accise-Gefälle abzweckenden Unterschleifen vorzubeugen, haben Se. Königl. Majestät allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in allen Fällen, wenn dergleichen Unrichtigkeiten entdeckt werden, auf den Einwand der Empfänger, daß solche ohne ihr Vorwissen von dem Versender unternommen worden, nicht geachtet, sondern gegen die Empfänger als Defraudanten, die den Tobak heimlich einbringen wollen, verfahren, und ihnen le-

dig-

Digitized by Google

diglich den Regreß an den Versender zu nehmen, überlassen werden soll. Welches, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, hiedurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Breslau den 15. Februar 1788.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XVI.

d. d. Breslau und Glogau den 18ten Februar 1788.

Circulare,

wegen Verminderung des Durchfuhr-Zolls der aus Böhmen und Sachsen durch die Königl. Lande nach Hamburg gehenden Leinwand.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bisher ist die Böhmische und Sächsische Leinwand, wenn sie durch Unsere Lande nach Hamburg geführet worden, dem Durchfuhr-Zoll von 8 pr. C. unterworfen gewesen.

Da Unsere Allerhöchste Person aber zu befehlen geruhet, daß dieser Transito-Zoll fürs künftige auf 12 Ggr. pro Centner gemäßiget seyn soll; so wird Euch hierdurch anbefohlen, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meinung in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) sofort per Currendam bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII.

d. d. Breslau und Glogau den 18. Februar 1788.

Circulare,

die nachgegebene Einfuhre einiger bishero verboten gewesenen Papier-Sorten betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da resolvirt worden, daß fürs künftige alle zu Einpackung der nach Holland, Spanien, Italien und andere Oerter aus Schlesien gehenden Leinwand zur Verschönerung und Vermehrung des auswärtigen Debits erforderliche gute weiße dunkel und lichtblaue, ingleichen dunkel und hellviolet, auch das feine rothe, so wie die zum Einpacken der Rasche für die Zeugmacher erforderliche Pack-Papiere, welche letztere aus Böhmen zu erhalten sind, ohne Unterschied aus den österreichschen Landen, Sachsen und Pohlen gegen Erlegung von 3 Ggr. pro Reichsthaler Accise, nebst dem resp. Conventions-Zoll, a 2 pro Cent, für das aus Oesterreich und Pohlen, und dem mandatmäßigen Zoll a 1 pro Cent, für das aus Sachsen und anderwärts eingehende Pack-Papier eingelassen, dagegen aber alle übrige graue Pack-Papiere im großen und kleinen Format, worunter das sogenannte Schrenz-Papier mit begriffen, verbothen bleiben sollen; so wird Euch hierdurch anbefohlen, diese Unsere Verfügung sofort in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eurer Aufsicht durch die Magistrate:) per Currendam zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 18. Februar 1788.

Circulare,

die wieder erlaubte Einfuhr des Türkischen, imgleichen des Gold- und Silber-Papiers betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die bisher verbothen gewesene Einfuhr des fremden Türkischen, imgleichen des Gold- und Silber-Papiers, gegen Erlegung einer Consumtions-Accise, von 3 Gr. pro Reichsthaler, um eines Einfuhr-Zolles, a 3 Gr. pro Reichsthaler wiederum frei gegeben ist, so habet Ihr diese getroffene Verfügung in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) sofort per Currendam bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Berlin den 20. Februar 1788.

Circulare,

betreffend die Declaration des Reglements vom 28. Martii a. pr. wegen Bestrafung der Brau- und Brandtweinbrenner wie auch Müller.

Publicatum per Circulare an sämtliche Land- und Steuer-Räthe d. d. Breslau den 19. Martii 1788.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In dem Edikte vom 28. Martii a. pr. ist §. 53. eine Strafe von 20 Rthl. verordnet, wenn ein Brauer oder Brandweinbrenner heimlich einmei-

schet, und in dem §. 64. ist auf diese Contravention, wenn die Einmeischung von versteuertem Malze oder Schroot geschiehet, 3 Rthl. Strafe gesetzet worden.

Da nun diese Verordnungen zu Mißdeutungen Anlaß geben, und dem beabsichteten Zwecke nicht entsprechen, so werden obgedachte Hyhen folgendergestalt declariret.

Wie Bauer und Brandweinbrenner wegen heimlicher Einmeischung zu bestrafen.

1) Wenn ein Brauer oder Brandweinbrenner von versteuertem Malze oder Schroote heimlich einmeischet, soll derselbe für jeden Scheffel mit einem Rthl. 12 Gr. bestrafet werden.

2) Unternimmt ein Brauer eine heimliche Einmeischung von unversteuertem Malze oder Schroote, so begehet er eine doppelte Contravention, und soll daher mit 3 Rthl. für jeden Scheffel bestrafet werden.

Jedoch soll die solchergestalt zu erkennende Strafe die Summa von 20 Rthl. nie übersteigen.

3) Diese Declaration und Ermäßigung betrift aber nur den ersten Contraventions-Fall, weil auf die folgende in dem Edicte besondere Strafen bestimmt sind, bei welchen es sein Bewenden behält.

Ferner werden auch die Hyhi 34 und 38 dieses Edicts dahin declarirt.

Wie die Müller wegen vorgefundenem unversteuertem Malz oder Schroot zu bestrafen.

1) Wenn bei einem Müller unversteuertes Malz oder Schroot gefunden wird, und er angiebt, daß solches zu seiner eigenen Consumtion bestimmt sey; so soll derselbe in diesem Fall die doppelte Strafe des Consumenten erlegen.

2) Wenn aber ein Consument von ihm nahmhaft gemacht wird, so soll der Müller nur eben so viel als der defraudirende Consument und nicht das Duplum an Strafe erlegen. Sind ꝛc.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special-Befehl.

An sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

No. XX.

d. d. Breslau den 29. Februar 1788.

Circulare,

betreffend die Declaration der S. II. §. 9. des Ressort-Reglements, nach welchem Acta in gemeinen Verbrechen künftig den Ober-Amts-Regierungen zugesandt werden sollen.

An sämtliche Magistrate der Immediat-Städte, Königl. Aemter, Inquisitores publicos ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen von Unserer höchsten Person im Original selbst vollzogenen Declaration ersehet Ihr, daß Sect. II. §. 9. des Ressort-Reglements d. d. 1. August 1750 dahin erklärt sey:

daß die von den Immediat-Magistraten und übrigen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Gerichten, in allen gemeinen Verbrechen verhandelte Untersuchungs-Acten nicht ferner an Unsere Cammer, sondern an die Ober-Amts-Regierungen des Departements zur weitern Verfügung eingesandt werden sollen, wogegen in allen andern Verbrechen, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach zum Cammer-Ressort gehören, die Einsendung an die Cammern, nach, wie vor, erfolgen muß.

Ihr habt Euch also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und über den Empfang der hier gedachten Declaration ein Insinuations-Document zu den Acten zu bringen. Sind ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: In dem für Unser Souveraines Herzogthum Schlesien unterm 1. August 1750 ergangenen Ressort-Reglement Sect. II. §. 9. ist zwar festgesetzt, daß die von den Magistraten der Immediat-Städte und den übrigen daselbst benannten Gerichten verhandelte Criminal-Acten an die Kriegs- und Domainen-Cammern zur Ertheilung oder Einholung der Confirmation über die darauf abgefaßten Urtel eingesendet werden sollen.

Da wir es aber dem prompten und regelmäßigen Betrieb dieser Gelegenheiten zuträglicher gefunden haben, diejenige Verfassung, welche darunter in Unsern übrigen Provinzen festgesetzt ist, auch in Schlesien einzuführen: so verordnen Wir hierdurch, daß künftighin auch von den in der angeführten Stelle des Ressort-Reglements benannten Immediat-Magistraten und übrigen mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Gerichten in allen gemeinen Verbrechen die verhandelten Untersuchungs-Acten, nicht an die Cammer, sondern an die Oberamts-Regierung des Departements zur weitern rechtlichen Verfügung eingesendet werden sollen. Dagegen verstehet es sich nicht nur von sich selbst, daß in den an mehr besagten Orte des Reglements benannten, und allen übrigen Verbrechen, welche ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach schon an und für sich zum Cammer-Ressort gehören, die Einsendung der Acten an die Krieges- und Domainen-Cammer nach wie vor erfolgen müßte, sondern Wir verordnen auch hierdurch, daß in allen Inquisitions-Prozessen, welche Delicta communia betreffen, sobald bei dem Unvermögen des Inquisiten die Untersuchungs-Kosten ganz oder zum Theil einer Immediat-Cämmerei zur Last fallen, die von den Criminal-Collegiis abgegebenen Moderations-Gutachten nebst den Acten noch vor Abfassung und Publication des Moderations-Urtels selbst, der competenten Kriegs- und Domainen-Cammer vorgelegt werden sollen, damit diese im Stande seyn möge, bei Festsetzung der Kosten das Interesse der Cämmereien zu beobachten, und wegen Assignation des sodann festgesetzten Quanti auf die Cämmerei-Casse das erforderliche zu verfügen.

Wir befehlen daher Unsern schlesischen Landes-Collegiis und übrigen Gerichts-Obrigkeiten sich nach dem Inhalt der gegenwärtigen Declaration in Zukunft pflichtmäßig zu achten. Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin den 23 Decbr. 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Declaration des Schlesischen Ressort-Reglements d. d. 1. August 1750 wegen Einschickung der Criminal-Acten von den Magistraten der Immediat-Städte.

Carmer. Hoym.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXI.

d. d. Berlin den 1ten Martii 1788.

Declaration

des Allerhöchsten Patents vom 21. Februar 1787, wodurch der dritte Punkt dieser Verordnung dahin erklärt wird, daß den Unterthanen zwar nach wie vor frey bleibt, ihre in Friedrich Wilheimsd'or zu entrichtende Landesherrliche Gefälle entweder in dieser Münz-Sorte, oder in Silber-Courant zu bezahlen, daß das Gold-Agio aber von 5 pro Cent bis zu 6¼ pro Cent erhöhet wird.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 1ten und Glogau den 14. April 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun hiedurch öffentlich kund und fügen zu wissen: Nachdem seit Publication Unsers Allerhöchsten Patents vom 21. Februar 1787. der relative Werth des Goldes gegen das Silber in ganz Europa merklich erhöhet worden: So ist davon die natürliche Folge gewesen, daß auch in Unsern Staaten das Agio der Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or gestiegen ist.

Wir überlassen nun zwar fernerhin dem Commercio, dieses Agio nach der jedesmal statt findenden Concurrenz zu bestimmen; wollen aber doch Unsere getreuen Unterthanen von dem Druck eines übertriebenen Agiotirens befreyet wissen.

Wir verordnen daher hiedurch

1) Daß es Unsern getreuen Unterthanen frei stehen soll, ihre Landesherrliche in Gold zu entrichtende Abgaben entweder in Gold in natura, oder in Silber-Courant zu leisten.

2) Daß das Agio des Goldes, gegen Courant, anjetzt auf Acht gute Groschen auf einen Friedrichs- oder Friedrich Wilhelmsd'or gesetzet wird; so daß Unsere Cassen verbunden sind, statt Eines, von den Unterthanen zu erhebenden Friedrichsd'or, Fünf Reichsthaler Acht gute Groschen in Silber-Courant anzunehmen.

3) Da-

3) Dagegen es bei den Accise- und Zoll-Cassen, wo die Erlegung der Gefälle in Species-Ducaten und Friedrichsd'or bisher erforderlich gewesen ist, imgleichen ratione der Beamten und General-Pächter, bei der bisherigen Usance bleibet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin den 1. Martii 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. F. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

No. XXII.

d. d. Berlin den 26. März 1788.

Regulativ,

nach welchem die Königlichen Domainen-Forsten in Schlesien behandelt; so wie auch die Cämmerei-Stifts- und Privat-Forsten, besonders die, worauf die Eisen-Fabrication in Oberschlesien beruht, eingerichtet werden sollen, als eine Deklaration der unterm 19. April 1756 für das Herzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz, emanirten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau und Glogau den 27. May 1788.

Inhalt des schlesischen Forst-Regulativs, d. d. Berl. den 26. März 1788.

Der Eingang und die Ursachen der Veranlassung zu dieser Verordnung.

§. 1. Befiehlt die Fortsetzung der systematischen Einrichtung der Domainen-Forsten im platten Lande, nach Maasgabe der Gebirgs-Forst-Einrichtung, und giebt solche zum Muster für den Privat-Forst-Haushalt.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Bestimmt den dreifachen Unterschied der Domainen-Forsten, worunter die Gebirgs-Forsten bereits ihre vollständige Einrichtung erhalten haben;

Die eigentlichen Landforsten, welche hauptsächlich zur Versorgung der Aemter dienen, und

die großen Oberschlesischen Forsten, deren Hauptbestimmung die Versorgung der Städte durch die Flößerei ist, sollen ihre zweckmäßige Einrichtung vorgeschrieben erhalten.

§. 3. Dieses geschiehet in Absicht der Landforsten, deren Verpflichtung zu Unterhaltung der Amts-Oekonomien und Gebäude, zugleich ihre Bestimmung erhält.

§. 4. Das freie Bauholz soll mit genauer Wirthschaft angewendet, besonders auch die Schwellen jedesmal untermauert werden.

§. 5. Leitet die Auseinandersetzung der Forst- und Bau-Cassen durch ein aversum ein, und giebt bestimmte Maasregeln, wie das denen Unterthanen gebührende freie Bauholz mit Ordnung verabfolgt, und zweckmäßig angewendet werden soll.

§. 6. Die Privilegirten sind verbunden, die Stamm-Gelder, und ermäßigten Zahlungen der Taxe, so wie sie selbige zeither bezahlt haben, fernerweit zu entrichten; sie sollen dahingegen bei ihrem hergebrachten Recht und Natural-Genuß geschützt, alle neue Belastungen und Servituten der Forsten aber vermieden werden.

§. 7. Giebt denen Neusalzer, Wohlauer und Herrnstädtschen Forsten, insofern sie Produkte zur Verschiffung und Verflößung gewähren, ihre nähere Einrichtung, bestimmt die Ordnung bei der Verflößung, und setzt die Regeln fest, wie sie, in Hinsicht auf die Hutungs Servituten eingetheilt werden sollen.

§. 8. Geht auf die Einrichtung der Oberschlesischen Domainen-Forsten über, bestimmt die Theilung des Forstamts Oppeln in fünf Districte, legt jedem eine besondere Rechnungs-Führung auf, und befiehlt, den zeitherigen Genuß der Revier-Bedienten, bei der Holz-Anfuhre und Flöße, in eine gemessene Tantieme zu verwandeln; wobei auch Rücksicht auf die übrigen Schlesischen Forstbedienten, deren Subsistenz zu schlecht, genommen ist.

§. 9. Zeigt den Vortheil, wenn die vielen Special-Flößereien zusammen gezogen, und für Rechnung der Forst- und Holz-Hofs-Cassen administriret werden können, und weiset nicht nur die Fonds zur Entschädigung der Forstbedien-

dienten und der Administrations-Kosten, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß nach.

§. 10. Giebt die Bestimmung, wie die Oekonomie-Plane der Königlichen Flößholz-Reviere entworfen, und die Anfuhre der Flößholz-Bestände regulirt werden soll.

§. 11. Bestimmt das Maas der Klaftern, und die Art und Weise des Einschlags.

§. 12. Unterscheidet die Forst-Cassen, und bis wie weit sich deren Gegenstand erstrecke, und von der Flößerei-Administration, für Rechnung der Holz-Hofs-Cassen, und giebt der letztern ihre Bestimmung.

§. 13. Bestimmt die Einrichtung der Flößereien auf den Haupt-Strömen, und setzet die nöthigen Grundsätze fest.

§. 14. Handelt von Raff- und Leseholz der Unterthanen; setzet fest, was unter dem Gebrauch dieses Privilegii zu verstehen sey, und giebt Vorschriften, wie dem mancherlei Misbrauch gesteuert werden soll.

§. 15. Handelt umständlich von der Waldhutung und Sichel-Gräserei bestimmt die Zeit der Schonung in jedem vorkommenden Fall, und setzet auch die übrigen dabei anzuwendenden Grundsätze fest.

§. 16. Handelt von der Ordnung, welche beim Einschlagen und dem Vertrieb des eichen Nutzholzes in den Königlichen Forsten, und hiernächst auch in den Privat-Forsten, beobachtet werden soll, und schreibt die Maasregeln zur Polizey-Aufsicht vor.

§. 17. Giebt die nöthigen Maasregeln zur Benutzung der Mast in den Königlichen Forsten.

§. 18. Handelt von denen Grundsätzen, wie ein Holzungs-Servitut, oder Mitgenuß der Wälder betrachtet, nach ordentlichen Grundsätzen behandelt, und so weit möglich, auseinander gesetzet werden soll.

§. 19. Handelt von einer bestimmten Regulirung der Forst-Gränzen, und befiehlt, bei Herstellung eines jeden verdunkelten Falles, geometrische Grundsätze zu Hülfe zu nehmen, und dadurch allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

§. 20. Bestätiget die eigentliche Jagd-Ordnung von 1756 und suppliret nur einige Mängel derselben, giebt auch Maasregeln, den vorwaltenden Mißbräuchen Einhalt zu thun.

§. 21. Handelt von der Wolfs-Jagd, bestimmt die Art derselben, und der dazu zu leistenden Dienste.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22. Handelt von den Wald-Bränden, von den Mitteln dagegen, und von der Begränzung deren Entstehungs-Ursache in Oberschlesien.

§. 23. Handelt von den Polizey-Anstalten gegen die Wurmtrockniß in den Fichten-Wäldern, und gegen den Raupenfraß in den Kiefer-Wäldern.

§. 24. Bestimmt, wie die Städtischen und Stifts-Forsten, nach dem Vorbilde der Domainen-Forsten eingerichtet und bewirthschaftet, und endlich, wie die Privat Forsten, besonders diejenigen, worauf die Eisen-Fabrikation beruhet, zu einem ordentlichen Haushalt eingerichtet werden sollen, und giebt dazu genaue Maasregeln.

§. 25. Setzet fest, daß eine gehörige Detarations-Methode bei den öffentlichen Taxen gleichfalls zum Grunde gelegt, und solche Wälder, worauf Eisenwerke gegründet sind, diesen ein hoher Werth beigelegt, und ein verhältnißmäßiger öffentlicher Credit darauf gegeben ist, in Ansehung einer ordentlichen Forst-Oekonomie, und der Beobachtung des Nützungs-Etats, in gehöriger Aufsicht erhalten, und für die wesentliche Erhaltung des beigelegten Werths gesorget werden soll.

§. 26. Handelt von den Meliorationen in den Forsten, und macht besonders die Oberschlesischen Forst-Besitzer aufmerksam, wieviel Terrain, durch leichte Wasser-Abzüge, für den Holzwuchs gewonnen werden kann.

§. 27. Bestimmt die gesetzliche Kraft der gegenwärtigen Declaration der Forst-Ordnung vom 19. April 1756, in den abgehandelten Fällen, in dem nämlichen Grade, wie die Forst-Ordnung zeither gehabt hat, und in den unveränderten Stücken fernerweit behalten soll, und verweiset deren Handhabung zum Ressort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 28. Befiehlt die Einrichtung der Ober-Aufsicht über die Forsten, und der derselben zugeordneten practischen Mittel-Aufsicht, um das vorgesteckte Ziel erreichen zu können.

Der Beschluß.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

thun hiermit, als souverainer und oberster Herzog von Schlesien, kund, und fügen allen Unsern Vasallen und Unterthanen in Schlesien und Glatz zu wissen; daß Wir es dem Wohl und dem Aufnehmen dieser Unsrer Länder gemäß finden, die revidirte Holz-Mast- und Jagd-Ordnung für Unser souveraines Herzogthum Schlesien, und die souveraine Grafschaft Glatz, d. d. Potsdam, den 19. April, 1756 auf das gegenwärtige Bedürfniß und heutige Lage der darauf Bezug ha-

Digitized by Google

benden Umstände abändern zu lassen, wie es auch bereits in gedachtem Landes-Policey Gesetz, und dessen 28ten Titel vorbehalten, und für das Schlesische Gebirge durch die specielle Forstordnung vom 8ten September 1777 vorgearbeitet, und auf die gemeinnützigste Art zur Ausübung gebracht ist. So vorzüglich nothwendig diese Einrichtung für das schlesische Gebürge gewesen, so erfordert auch der Zustand des übrigen Theils der Provinz, und insbesondere Oberschlesien, woselbst eine beträchtliche Eisen-Fabrication eingerichtet ist, und in specie Unsre Domainen-Forsten, welche durch angelegte Flößereien eine ausgebreitete Nutzbarkeit erhalten haben, eine solche gesetzliche Einrichtung, daß das Bestehn der Forsten, der darauf gegründeten Fabriken und Manufakturen, und die davon abhängende Verpflegung der Städte, so wie des vom Holzwuchs entblößten platten Landes, diejenige Dauer und Uebereinstimmung in allen Theilen erhalten, welche für das Wohl des Landes, und den Wohlstand dessen einzelner Einwohner unumgänglich ist.

§. 1.

Obgleich die Forst-Ordnung von 1756, in Absicht Unsrer Domainen-Forsten zu allgemein und unbestimmt ist; so ist doch, wie Wir mit dem Allergnädigsten Wohlgefallen wissen, dasjenige, was die Gebirgs-Forst-Ordnung vom 8ten September 1777, für ihren District verordnet hat, mit Anwendung der nehmlichen Grundsätze und Genauigkeit bei den meisten Unsrer Domainen-Forsten im platten Lande bereits zur Ausübung gebracht, und Wir können daher selbige als ein Vorbild geben, wornach sich Unsre getreue Vasallen, welche zum Theil mit sehr ansehnlichen Forsten angesessen sind, und aus einer gleichmäßigen Einrichtung für sich den größten Nutzen ziehen, und für das gemeine Wesen noch weiter gehende Vortheile stiften können, richten sollen.

Wir wollen daher zuvörderst Verordnung ertheilen, wie diese Einrichtung bei Unsern Domainen-Forsten gehandhabet, immer mehr zur Ausübung gebracht, und zu einer beständigen Form gelangen soll; und hiernächst daraus Anlaß nehmen, Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen solche heilsame Vorschriften und allgemeine Verordnungen zu geben, welche ihr Wohl in diesem Theil des Privat- und Landes-Haushalts sicher befördern müssen, und deren augenscheinlicher Nutzen, nebst der leichten Nachahmung der vorhandenen Muster, jedem einleuchten muß; so, daß die Gesetzgebung in diesem Stücke, wie Wir nach Unserm Landesväterlichen Herzen es immer wünschen, zu gleicher Zeit die heilsamste Belehrung seyn soll.

§. 2.

Unsre Domainen-Forsten theilen sich in dreierlei Gattungen ein. Diejenigen

Digitized by Google

gen in der Grafschaft Glatz sind bereits, nach Maasgabe der Gebirgs-Forst-Ordnung, systematisch eingerichtet, veranschlaget, ihrer Abnutzung nach eingetheilt, werden nach allen entlegenen Theilen nutzbar gemacht, und sind nach richtigen Grundsätzen des Privat- und Landes-Haushalts regulirt: so, daß dabei nichts zu erwähnen übrig bleibt, als daß diese Einrichtung ferner genau beobachtet, und von Unsern getreuen Ständen in der Grafschaft Glatz, als ein Muster angenommen werden möge, wornach sie ihre Forsten zweckmäßig einrichten sollen.

Zur zweiten Classe Unsrer Domainen-Forsten sind die zerstreuten Land-Forsten zu rechnen, deren Hauptbestimmung es ist, Unsre Oekonomie-Aemter zu verpflegen, und hiernächst, zum Bedürfniß der anwohnenden Unterthanen, abgenutzt zu werden. Endlich verdienen diejenigen Unsrer Forsten, welche oberhalb Breslau den Oder-Strom, bis oberhalb Oppeln, einfassen, ein vorzügliches Augenmerk, indem sie nicht nur ihre Größe, sondern auch ihre Lage, da sie durch Flößereien mit dem Haupt-Strom in Verbindung gesetzt sind, und das Magazin für die Hauptstadt und einen großen Theil der Provinz ausmachen, äußerst interessant macht.

§. 3.

Die zweite Classe Unsrer zerstreuten Domainen-Forsten verdient ebenfalls ein besonders Augenmerk, da ein zu weit ausgedehnter Grundsatz der alten Forst-Ordnung, daß das Amt, wozu der Forst gehöre, sein Bedürfniß an Bau- und Brennholz aus demselben frei erhalten müsse, bei kleinen Waldungen, und großen Domainen-Aemtern, ein Misverhältniß und eine Ueberschreitung der Natur gemäßen Abnutzung bei einigen wenigen hervorgebracht hat. Wir wollen daher dieses dahin bestimmen, daß das Bau- und Brennholz der Domainen-Aemter nur in so fern aus denen dazu gehörigen Forsten ohnentgeldlich verlangt werden kann, als es mit ihrem ökonomischen Zustande, und ihrer, hiermit als unumgänglich voraus gesetzten Erhaltung bestehen kann.

Noch weniger muß dieser Grundsatz weiter ausgedehnt, und der Bedarf eines Amts, wenn er nicht in dem dazu gehörigen Forst vorhanden ist, aus einem benachbarten gefordert werden; da dieses ein Misverhältniß in der Abnutzung, und mithin im Fortgang den Ruin mehrerer Forsten nach sich ziehen würde.

Vielmehr sollen alle diese Forsten, wo es noch nicht geschehen, dem vorgesetzten Endzwecke gemäß, vermessen, ihrem Holzbestand nach abgeschätzt, und ihre Abnutzung nach richtigen Grundsätzen bestimmt werden. Das Produkt der jährlichen Nutzung muß auf keinen Fall überschritten, vielmehr die Ordnung in der Abholzung, wie sie für jedes Revier naturgemäß bestimmt werden wird, genau

beobachtet werden. Wenn daher das Misverhältniß einleuchtend ist, und alle Beschränkungen der Bedürfnisse eines Domainen-Amtes nicht soweit gelangen können, daß es mit dem Wohl und der Erhaltung des Forstes zusammen trift; so müssen bei den neuen Veranschlagungen und Verpachtungen der Aemter auf den Amts-Etat billige GeldQuanta zur Ausgabe gebracht werden, für welche die Wirthschafts-Aemter, oder deren Pachter, sich mit dem abgängigen Bedürfniß des Schirr- und Brennholzes versehen müssen, welches ohnehin der sicherste Weg seyn wird, hierunter die möglichste Menage, welche an diesen Orten gerade am meisten zu wünschen ist, einzuführen. Da dieser Fall indessen nur bei wenigen Unsrer Aemter Statt findet, und bei den meisten noch etwas zum Verkauf übrig bleibt; so erfordert doch die Anwendung des gegebenen Grundsatzes, daß bei diesen das Bedürfniß des Amtes an Schirr- und Brennholz, nach wirthschaftlichen Regeln ermäßiget, und auf etwas gewisses gesetzt werde, damit das übrige Produkt des Forstes mit Sicherheit veranschlaget, und Unsre Forst-Etats als angemessene und beständige Nutzungen angesehen werden können. Eben so ist es in Ansehung des zu Unsern Domainen erforderlichen Bauholzes zu halten. Dieses muß nie über das Vermögen der bestimmten jährlichen Abnutzung schreiten, und da, wo es nicht in dem für das Jahr bestimmten Schlag und berechnetem Nutzungs-Quanto vorhanden ist, muß selbiges für Bezahlung veranschlagt, auch wo es die Lokalität erlaubt, mehr auf massiven Bau gesehen, und dadurch dieser Punkt in sichere Uebersicht gebracht werden, daß die Bau-Inspektoren ihre Anschläge allemal an Ort und Stelle machen, und mit Zuziehung der Forstbedienten den nächsten Jahres-Schlag, worin der Bau trift, nachsehen, und in ihren Anschlägen, unter Attest der Forstbedienten, nachweisen müssen, was in dem Schlage vorhanden ist, oder zugekauft werden muß.

Diese Unsre Domainen-Forsten sollen nicht blos veranschlaget, und ihr Nutzungs-Quantum berechnet werden, sondern, um ihre Abnutzung nie zu überschreiten, und ihre Bewirthschaftung leichter zu übersehen, sollen selbige, soweit es, ihrer ungleichen innerlichen Beschaffenheit nach, möglich ist, zu gleicher Zeit planimetrisch in Schläge getheilt, und hiermit ihre Verpflichtung zu Abreichung des freien Holzes, und die Erfüllung ihrer besondern Etats, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Bei dem Laub- und Schlagholz wird dieses unbedingt voraus gesetzt, und bei dem Nadel- und Bauholz muß es, soweit als nur möglich, zur Anwendung gebracht werden.

Diese Vorschriften und Verordnungen finden hauptsächlich ihre Anwendung bei allen Aemtern Unsers Glogauischen Cammer-Departements, und außerdem

bei

bei den Breslauischen Aemtern Rothschloß, Strehlen, Prieborn und Treußburg. Ob nun zwar die Forsten der Aemter Herrnstadt, Wohlau und Neusalz etwas mehr Bestimmung haben, und durch den angefangenen Debit, mittelst der eingerichteten Schiffarth und Flößerei, zur Verpflegung einiger Städte dienen, so, wie der Neusalzer Forst vorzüglich zum Oder-Schifbau gewidmet ist; so sind sie doch im Ganzen in dem vorberührten Fall, und es soll an diese ihre weitere und gemeinnützere Bestimmung, in der Folge näher gedacht werden.

§. 4.

Um der Verabreichung des freien Bauholzes, es sey an Unsre Aemter, oder an privilegirte Unterthanen, eine mehrere Bestimmtheit, und soviel es billig ist, die nöthige Einschränkung zu geben, setzen Wir fest, daß in denen Gegenden, wo das Bauholz bereits selten ist, die Baue, wenn sie nicht von besonderer Größe sind, nicht mit einstieligen Stämmen, sondern mit übers Kreuz geschnittenem Holze, und mit Schwellen, welche ebenfalls geschnitten, so, daß ein Stamm als zwei Schwellen gebraucht werden kann, geführt werden sollen. Ferner sollen niemals Baue geführt werden, wozu unsre Forsten Holz frei geben müssen, wo nicht die Schwellen einen Fuß hoch untermauert, und gegen das Anschlagen der Dachtraufe gesichert sind; da die Unterlassung dieser Vorsicht denen Gebäuden nur die halbe Dauer giebt, und Unsern Forsten in kurzem Zeitraum wieder der Nothwendigkeit unterwirft, neues Holz, und zwar von der vorzüglichsten Qualität geben zu müssen. Dieses soll nicht blos bei den neuen Gebäuden Unsrer Aemter, oder wo auch neue Schwellen untergestoßen werden müssen, beobachtet werden; sondern Wir machen es auch denen zum Freiholz berechtigten Unterthanen, und wenn Abgebrannte, oder Verarmte, mit freiem Bauholz versehen werden müssen, zur Pflicht. Um ihnen dieses aber zu erleichtern, sollen Unsre Domainen-Aemter, wo keine Bruchsteine vorhanden sind, aus denen Amts-Ziegeleien gut ausgebrannte Ziegelsteine, für die Selbstkosten, dazu verabfolgen lassen. Die Beobachtung dieses nöthigen Policey-Gesetzes wird denen Beamten, Bau-Inspektoren, und vorgesetzten Forstbedienten in denen verschiedenen Aemtern, bei Vertretung und Remedur aus eigenen Mitteln der nachgesehenen Contravention, als eine ihrer wesentlichsten Pflichten, eingeschärft.

§. 5.

Durch Beobachtung dieser Maasregeln wird zwar das Misverhältniß der Freiholz-Abreichungen gegen den Bestand der Forsten überhaupt vermieden, und auch dieser Artikel an sich mehr eingeschränkt werden können: es wird aber dennoch dem Ganzen verträglicher seyn, und eine vollkommene Bestimmung in die Abnutzung der Forsten bringen, wenn diese Verbindlichkeit der Forsten gegen

Digitized by Google

gen die Domainen-Aemter, durch ein billiges Zuschuß-Quantum aus den Forst-Revenüen zum Bau-Etat, reluirt, und die Bau-Cassen dahingegen in den Stand, und in die gegenseitige Verbindlichkeit gesetzt werden könnten, ihr ganzes Holz-Bedürfniß sich für Bezahlung anzuschaffen, doch solches vorzüglich Unsern Forst-Cassen wieder zuzuwenden; da hierdurch alle sonst unvermeidliche Collisionen zu verhüten, und der massive Bau mehr einzuführen seyn würde. Weil jedoch die Forsten zweiter Classe, in Verhältniß gegen die sehr großen Wirthschafts-Aemter, den erforderlichen Zuschuß nicht ganz leisten können, ohne in ihrer Abnutzung übersetzt zu werden; so sind Wir geneigt, die Bau-Fonds überhaupt verstärken, und dem gegenwärtigen Erforderniß angemessener machen zu lassen, als welches Wir hiermit der nähern Regulirung Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers überlassen haben wollen.

Was die zu Freiholz privilegirten Unterthanen anbetrift; so können diese zwar nicht mit hierunter begriffen werden, sondern sie müssen ihr Bedürfniß, gleichsam als die ersten Hypothecarii, in natura erhalten, und es muß für dessen Conservation vorzüglich Bedacht genommen werden. Da aber Unsre Unterthanen nicht in allen Aemtern, sondern nur vorzüglich in Oberschlesien, sich in dem Fall befinden, wo kein Mangel des Holzes herrscht; so ist nur nöthig, in die Art der Abreichung oder Verwendung des Holzes die möglichste Ordnung einzuführen, um sich von einer Seite der Erhaltung der Unterthanen, und von der andern, der Conservation der Forsten zu versichern.

So wie nun alles dasjenige, was vorher schon angeführt worden, hierbei Anwendung findet, so wird nur noch, was die Ausmittelung des Bedarfs, und die Uebersicht der zweckmäßigen Verwendung betrift, hiermit verordnet, daß in den fünf Haupt-Revieren des Forstamtes Oppeln, wo dieses ganz, und in den Forstämtern Carlsmarkt und Proskau, wo dieses zum Theil Anwendung findet, die Gebäude der Unterthanen durch den Bau-Inspector oder den zugeordneten Forst-Condukteur, im Beisein des vorgesetzten Revier-Bedienten, jedesmal vom September bis Ende October untersucht, die nothwendigen Baue aufgenommen, das unumgängliche Holz designirt, die Sorten, das Special-Revier, und der Schlag, woraus es erfolgen kann, durch den Revier-Bedienten bemerkt, und mit Ende Octobers, die Protokolla und Anschläge an Unsre Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt, sodann aber die Assignationen, vor Eintritt des Winters, ertheilt, das Holz selbst unverzüglich angewiesen, und durch den Winter abgefahren werden soll. Außer dieser Zeit, und ohne Beobachtung dieser von beiden Seiten wirthschaftlichen Ordnung, soll kein Freiholz bewilliget werden; es sey

denn,

Digitized by Google

denn, daß ein entstehender Feuer-Schade, oder eine andre unbedingte Nothwendigkeit es zuläßig macht.

Bei diesen Revisionen des bevorstehenden Baubedarfs, muß zugleich die richtige und vorschriftsmäßige Verwendnng des im vorigen Jahre bewilligten Freiholzes speciell nachgesehen, durch Protocolla gegen die vorgesetzte Instanz nachgewiesen, und hierunter nicht die mindeste Unrichtigkeit nachgesehen werden.

Haben Freiholz-Berechtigte den Bedarf nicht zweckmäßig verwendet, oder gar das Holz verkauft, und ihre Gebäude mangelhaft liegen lassen; so sind sie zur Bezahlung der Taxe des Holzes sofort anzustrengen, mit verhältnißmäßigen Personal-Strafen zu belegen, und Unsre Aemter müssen sofort auf die Reparatur der Gebäude, auf Rechnung des Contravenienten, denken, da die Nachsicht gegen diesen Misbrauch der verderbliche Weg ist, woraus manche Unsrer Unterthanen zu schlechten Wirthen, ihre Güter zu Wüstungen, und Unsre Forsten zu einem Gegenstand muthwilligen Misbrauchs geworden sind.

§. 6.

Unsre Unterthanen des Amts Oppeln sind von jeher zur Erlegung des Stammgeldes a 3 Ggr. pro Rthl. der Taxe von dem zu erhaltenden Bauholze und für das Raf- und Leseholz eine feststehende Heyde-Miethe, nach Unterschied ihrer Nahrungen, zu entrichten schuldig gewesen; so, wie die Unterthanen einiger andrer Aemter nach dem Herkommen, eindrittheilige, auch zweidrittheilige Zahlung der Taxe, nebst dem vollen Stammgelde, zu entrichten haben. Hierbei behält es um so mehr sein Bewenden, und soll kein Privilegirter, es sey denn, daß er durch Feuerschaden verunglückt, oder eine Wüstung zu vermeiden sey, von dem schuldigen Stamm-Gelde, und statt findenden ermäßigten Bezahlung befreiet werden, weil dieses die zu große Andringlichkeit nach Freiholz, und die wenige Aufmerksamkeit auf Erhaltung ihrer Gebäude, nur vermehren würde.

Unsre Landesväterliche Sorgfalt geht nun zwar vorzüglich dahin, jedem Unsrer Unterthanen sein hergebrachtes Recht zu conserviren, und nur gegen den Misbrauch, welcher ihren eigenen Genuß, und darauf gegründeten Wohlstand untergraben würde, Vorsehung zu thun; eben so geht aber auch Unsre Vorsorge dahin, Unsre Forsten nicht aufs neue mit Holzungs-Hütungs- und andern Servituten ohne dringende Nothwendigkeit, nach wohl erwogenen Umständen, belegen zu lassen, und findet es Unser Wohlgefallen, daß dieses bei denen in Unsern Forsten angelegten ansehnlichen neuen Dörfern und Etablissements, in Absicht des Holzes, vorsichtig vermieden, und in Ansehung der Hutung nach Möglichkeit modificiret ist. Wir befehlen, fortan darauf zu halten, und alles, was gegen

diese

Digitized by Google

diese Bestimmung geschehen könnte, bei allen Arten von neuen Anlagen, eben so vorsichtig zu vermeiden.

§. 7.

Denen im dritten §. erwähnten Forst-Aemtern Herrnstadt, Wohlau und Neusalz wird, in Absicht der damit verknüpften weitern Abnutzung, als zum Amtsbedarf gehört, folgende nähere Bestimmung gegeben; daß sie nemlich, nachdem sie zweckmäßig aufgenommen, ihr Holzbestand detaxirt, und die wahre Abnutzung ausgemittelt seyn wird, in regulaire, der Localität eines jeden Special Reviers angemessene Schläge getheilt, und die auf denselbigen liegende starke Hütungs-Servituten in billige und nothwendige Schranken gebracht werden sollen; und daß hiernächst die angefangene Verflößung und Verschiffung desjenigen Holzes, welches von dem eigenen Bedarf der Gegend übrig ist, immer mehr zu der nutzbaren Einrichtung gebracht werde, daß eines Theils, einige Unsrer Provincial-Städte besser versorgt, zugleich aber auch diese Unsre Forsten immer besser in Nutzung gebracht werden mögen. Unsern Herrnstädtschen Forsten ist diese Art von Absatz durch die Regulirung des Bartsch-Flußes verschaft worden. Die Kosten dazu, von der Ausmündung dieses Flußes bis zu Unsern Forsten, sind aus Unsern Cassen bestritten, und ob Wir gleich zunächst Unser Absehen auf das Wohl Unsrer anliegenden Vasallen, durch Austrocknung ihrer Gründe dabei richten; so behalten Wir uns doch auch den ursprünglich beabsichtigten gemeinnützigen Gebrauch des neugegrabenen Flußbettes, zu Verflößung Unsrer Forst-Produkte vor, um zugleich nicht nur diese nutzbar machen, sondern auch Unsre Städte Glogau und Guhran, nebst der anliegenden Gegend, mit dem Bedürfniß des Holzes versehen lassen zu können. Wir wollen jedoch Unsern an diesem Fluß liegenden treuen Vasallen, besonders denjenigen, welche zur weitern Fortsetzung der Regulirung dieses Flußes beigetragen haben, den Mitgebrauch der Flößerei und des Holz-Transports gerne erlauben; nur setzen Wir dabei voraus, daß jeder Forstbesitzer die Eintheilung seiner Forstnutzung nachhaltig besorgen, sich bei Unsern hierzu verordneten Instanzen darüber ausweisen, nichts über den Ertrag der Forsten nehmen, und es auf keine Weise misbrauchen werde; so, wie die abzuflößenden und zu verschiffenden Holz-Quanta von jedem Interessenten vor Anfang des Frühjahrs bei Unsrer Krieges- und Domainen-Cammer des Departements angezeigt, und die nöthigen Verfügungen über die Art und Ordnung der Abflösse ertheilt werden müssen. Nach dem Beispiel der in Oberschlesien angelegten Flößereien, sollen überall, wo es nöthig ist, an der Bartsch Anfuhr- und Auslade-Plätze, doch so viel es möglich ist, ohne Nachtheil des Eigenthümers, gestattet, und in einem solchen Fall von dem Eigenthümer des Holzes an den Eigen-

Digitized by Google

genthümer des Grund und Bodens, für eine Klaster, oder einen Stamm Bauholz, 4 Denar Schlesisch Stelle-Geld bezahlt, auf keinen Fall aber mehr gefordert werden, da dieses die höchst mögliche Nutzung aller Art von Cultur übersteigt; noch weniger aber sollen dem dadurch geöfneten innern Gewerbe andre Arten von Hinderungen, neue und unbefugte Abgaben ꝛc. in den Weg gelegt werden, da dieses ganz gegen Unsre Grundsätze zum Heil Unsrer Provinzen, anstößt, denen Wir, soviel möglich, die innere Gemeinschaft erleichtert wissen wollen.

Sollten aber in der Ferne zur Unterhaltung der Ufer, der Schleusen und Gerinne, Fonds erforderlich seyn; so überlassen Wir es der Regulirung Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers, eine verhältnißmäßige kleine Abgabe auf das Flößholz zu legen, und derselben die Produkte unsers Domainen-Forstes ebenmäßig zu unterwerfen, diese Abgabe aber zu ihrer Bestimmung verwenden zu lassen, wovon denen Haupt-Interessenten zu ihrer eigenen Ueberzeugung, Kenntniß gegeben werden muß. Der Debit vermöge der Schiffarth aus den Neusalzer und Wohlauer Forsten ist bereits regulirt, und es ist nur noch die Bestimmung nöthig, wie diese Forsten in Rücksicht auf die Hutungs-Servitut eingetheilt werden sollen, damit ihre Conservation versichert, zugleich aber auch denen zur Hutung und Gräserei berechtigten Unterthanen der möglichste Genuß, soweit als er nicht verderblich ist, gelassen werde. Wir verordnen daher, daß die Erlen-Brücher in diesen Revieren, die überall nur als starkspaltiges Klasterholz genützt werden können, nach Unterschied ihrer Bonität, in vierzig bis funfzig jährige Schläge, die Kiefer-Heyden, welche zu Bauholz vorzüglich angezogen werden sollen, und zum Theil mit Eichen und Rothbuchen gemengt sind, in 100 bis 120 Schläge, so, wie die reinen Eichwälder in 150 Schläge gebracht werden sollen.

Ob nun zwar diese Schläge nicht durchaus geometrisch gleich gemacht werden können, sondern nach Maasgabe der Güte des Holzbestandes, um die Abnutzung möglichst gleich zu erhalten, proportionirt werden müssen; so wird doch dieses, in Rücksicht auf die Hutungs-Interessenten im Ganzen genommen, wenig unterschieden seyn, und es wird daher ohne Einschränkung verordnet: daß die Erlen-Schläge, welchen bei dem Alter der Stöcke mit Besaamung aufgeholfen werden muß, 6 Jahr mit der Sichel-Gräserei, und 10 Jahr mit der Hutung, die Schläge auf der Heyde 15 Jahr, und die Schläge in den Eichwäldern 20 Jahr geschlossen, und mit der Hutung verschont bleiben müssen. Dieses würde aber zur Erhaltung des Holzwuchses nicht hinlänglich seyn, sobald Schaden-Hütun-

gen, oder andre Beschädigungen dazwischen kommen sollten. Es wird daher weiter verordnet, daß ein solcher Schlag sodann aufs neue die verordnete Anzahl von Jahren in Zuschlag genommen, und der Hutungs-Contravenient dadurch bestraft, so wie überdem zur Ersetzung des Schadens angehalten werden muß. Dahingegen wird aber auch Unsern Forstämtern alles unordentliche und willkürliche Holzen außer den zu bestimmenden regulären Schlägen, und alle Winkel-Schonungen, die den Weidegang des Viehes erschweren, und dem Aufnehmen des Holzes so wenig nützen, untersagt.

In allen ähnlichen Fällen soll die Schonungszeit nach der Eigenschaft des Holzes, des Grund und Bodens, und der mit jedem Forst getroffenen Einrichtung, bestimmt werden, wie dieses Beispiel es darlegt, und wie es die weiter vorkommenden speciellen Fälle an die Hand geben werden; es wird dadurch die zu unbestimmte Vorschrift in der Forst-Ordnung von 1756, daß jedesmal der zehnte Theil der Forsten in Zuschlag genommen werden soll, abgeändert, und zu einer solchen Anwendung gebracht, wie es die Natur der Sache, die Lage eines jeden Objects, und die für das Wohl des Ganzen unbedingt nothwendige Erhaltung der Forsten erfordert; wie es aber auch mit dem Wohl der Hutungs-Interessenten bestehen kann. Es würde zwar zu Unserm Wohlgefallen, und zur großen Verbesserung der Forsten und der Viehzucht selbst gereichen, wenn die Wald-Hutungen nach und abgefunden, und die Hutung in geschlossenen Koppeln, oder die Stallfütterung immer weiter eingeführt werden könnte, wie schon durch einzelne glückliche Versuche geschehen ist; Jedoch wollen Wir hierunter der Freiheit Unserer Unterthanen keinen Zwang angethan wissen, sondern Wir erwarten viel lieber ihre freiwillige Entschließung, nachdem sie sich von dem Vortheil derselben, immer mehr überzeugen werden.

§. 8.

Wie bereits erwähnt ist, verdienen diejenigen Unsrer Forsten, welche oberhalb Breslau den Oder-Strom bis oberhalb Oppeln einfassen, und welche in die Forstämter Ohlau, Brieg, Carlsmarkt, Oppeln und Proskau eingetheilt sind, ein vorzügliches Augenmerk, nicht nur ihrer Größe, sondern auch ihrer Lage und Verbindung mit dem Oder-Strom wegen. Sie machen zusammen ein großes Ganzes aus, und müssen im Hauptzweck aus einerlei Gesichtspunkt betrachtet, und nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Da der größere Theil dieser Forsten erst nach und nach durch Flößereien zugänglich und nutzbar gemacht worden, zum Theil auch noch nutzbar gemacht werden soll; so war bis daher in vielen Theilen derselben der Fall des Holz-Ueberflus-

ses

ses, des Mangels des Absatzes, und alle die daraus fließenden Folgen und Mängel im Forsthaushalt, und nur erst nach geöfneten Wegen konnte eine Ordnung in der Oekonomie, und eine richtige Bestimmung der Abnutzung zu Stande gebracht werden.

Zu Unserm höchsten Wohlgefallen sind die Aufnahmen, Detaxationen, und richtige Etats-Bestimmungen, nach den Grundsätzen der Schlesischen Gebirgs-Forst-Ordnung, bei allen diesen Revieren meistens besorgt, oder doch vorgearbeitet, und Wir wollen daher nur die genaue Beobachtung und Ausführung dieser speciellen Regulirung durch einen angemessenen systematischen Forst-Haushalt als ein Gesetz vorgeschrieben haben.

Damit indessen das Ganze seine bestimmte Grundsätze bekomme, und eine feste Einrichtung erhalte, setzen Wir folgenden Gesichtspunkt als die allgemeine Bestimmung dieser Forsten fest, und werden darauf die nöthigen Vorschriften gründen.

Alle diese Forsten, bis auf die wenigen unterliegenden Land-Reviere, welche ihren Absatz unmittelbar an die Landleute mehr und mehr gewinnen, haben zur Haupt-Bestimmung, die Stadt Breslau, nebst der umliegenden Gegend, zu versorgen, wozu das einzige Mittel die Flößerei ist, und nur einige der entlegenen Oppelnschen Reviere sind zugleich zur Unterhaltung Unsrer Eisenwerke bestimmt; so, wie der Chrzelitzer Antheil von Proskau zur Versorgung der Land-Seite dient. Aus diesem Gesichtspunkt muß dieses hauptsächlich betrachtet, und die Oekonomie mit diesem Endzweck gemäs eingerichtet werden. Es findet daher Unser Wohlgefallen, daß alles dasjenige, was den Absatz der Forsten gegen die Hauptstadt befördern kann, erleichtert, die Flößereien erhalten, und soviel es thunlich, erweitert, auch alle übrige Etablissements nur als nachgesetzter Zweck angesehen werde.

Diesen Unsern Absichten ist es vollkommen gemäß, daß bei denen Revieren, welche zugleich die Eisenwerke zu unterhalten haben, zuvörderst das, dem Nutzungs-Etat angemessene Quantum Flößholz voraus genommen, und denen Hütten das übrige zu ihrem nothwendigen Betrieb angewiesen, deren Dauer durch Regulirung des Forst-Haushalts aber zugleich gesichert, und die neuen Erweiterungen der Hammerwerke nur mit der Vorsicht vorgenommen worden, daß solche nach 30 Jahren, wenn die Bestimmung der Forsten für das Ganze interessanter werden könnte, diese dem Hauptzweck weichen müssen.

Die Lage der Sache, wo alle Kräfte angespannt werden mußten, um nur den ersten Zweck des Holz-Absatzes möglich zu machen, machte bis daher die

Einrichtung nothwendig, daß die vorgesetzten Revier-Bedienten für den Einschlag, Absatz, und für die Flößerei des Holzes sorgen, und dabei die Vorschüsse und die Gefahr übernehmen mußten, wohingegen ihnen aber auch die Ersparniß an der Flößerei, und die Unternehmung der Anfuhre bis zu den Flößwassern überlassen wurde. So nothwendig dieses bei dem Entstehen der auf die Industrie gegründeten Forst-Nutzung war; so führt es doch vielen Nachtheil mit sich, welcher eine Aenderung nothwendig macht, nachdem die Beförderungs-Mittel zu Stande gebracht, erleichtert und gesichert worden. Wir wollen daher, daß die Forstbedienten nur blos mit der eigentlichen Forst-Oekonomie, nichts aber mit Flößerei, und mit dem Vertrieb der Forst-Producte zu thun behalten sollen, erwarten aber, daß die Forst-Oekonomie mit desto mehrerer Aufmerksamkeit, und ganz genau nach den geschehenen Regulirungen und vorgeschriebenen Etats geführt werden soll. Wir sind aber eben so geneigt, das dadurch verlohren gehende Emolument der Forstbedienten durch Verbesserung des Gehalts, und durch gemessene Tantiemen zu ersetzen, hoffen aber dabei, daß Wir den Zweck zugleich erreichen werden, ihre volle Thätigkeit ferner wirksam zu erhalten.

Um die Uebersicht der Oekonomie zu erleichtern, das Rechnungswesen zu simplificiren, und überall auf die sonst beobachteten Grundsätze zurück zu bringen, wollen Wir die fünf Haupt-Reviere des Forstamts Oppeln in so viele selbstständige Districte abgesondert, von jedem eine Haupt-Rechnung gelegt, und diese mit den Manualien der Unterförster belegt haben. Denen vorgesetzten Forstbedienten wächst zwar hierunter mehr Arbeit zu, Wir wollen aber, wie es in den andern Forstämtern üblich ist, jedem einen Schreiber, und zu deren Unterhaltung Sechzig Rtl. bewilligen, um sie von der zuerst nöthigen praktischen Thätigkeit nicht zurück zu halten, und aus Misverstand oder Mangel zu blos schreibenden Officianten herunter zu setzen.

Die Bestimmung des Forstamtes in Oppeln soll daher nicht mehr in der speciellen Rechnungslegung bestehen, sondern es soll nur die Haupt-Casse von allen fünf Revieren dort verbleiben, und der Rendant darin seine hauptsächlichste Verrichtung finden, daß er die Haupt-Manualien der Revier-Bedienten mit den Special-Manualien der Unterförster an Ort und Stelle quartaliter vergleicht, die Quartal-Schlüsse darnach anfertiget, und die Forst-Oekonomie revidirt, und gegen die Rechnung, besonders auch gegen das Erforderniß des Etats, und gegen den für jedes Jahr zu entwerfenden Oekonomie-Plan vergleicht, um dadurch zu einer nützlichen Real-Controlle zu gelangen.

Um dem Forst-Haushalt überall eine planmäßige Bestimtheit zu geben, müs-

müssen die vorgesetzten Revier-Bedienten und Forstämter, wie eben voraus gesetzt worden, vor Eintritt eines jeden Etats-Jahrs, einen Oekonomie-Plan, wie der Etat nach denen Grundsätzen, worauf er gebauet ist, mit möglichster Ordnung erfüllet werden kann, mit Zuziehung der bestellten Forst-Conducteurs, ausarbeiten, dieser muß von dem Vorgesetzten in loco geprüft, sodann durch das Ober-Forstamt zur Vorschrift gemacht, und zur Grundlage der ganzen Oekonomie für das Jahr gebraucht werden. Sind im Fortgange des Jahrs Abänderungen nöthig; so müssen solche vorher angezeigt und gehörig erläutert, niemals aber eigenmächtig, und ohne Gutheißen des Oberforstamts, abgeändert werden.

Diese Oekonomie-Plane, und vornemlich die raisonnirten Forst-Etats, müssen als die wahre Richtschnur der Rechnungs-Revision angesehen werden, wodurch nicht blos die Form und äußere Richtigkeit, sondern auch die Beobachtung der innern Ordnung und vorschriftsmäßigen Oekonomie controllirt und übersehen werden kann.

Um Unsern durch diese Abänderung verlierenden Forstbedienten eine Entschädigung, zugleich aber auch eine Aufmunterung zur Fortsetzung der nöthigen Betriebsamkeit, und denen andern Nacheiferung zu geben, verordnen Wir, daß von den fünf Oberförstern des Oppelnschen Districts, und der des Forstamts Carlsmarkt, die drei jüngsten 300 Rthl. Fixum, und die drei ältesten, voraus gesetzt, daß sie es verdienen, 100 Rthl. mehr haben sollen. An Tantieme soll ihnen, so wie es auch in den Forstämtern Ohlau und Brieg auf gleichen Fuß, nach Maasgabe der Verfassung, einzurichten ist, von der Klafter Flößholz, wenn es gutes und nutadelhaftes Leibholz ist, 2 Sgr., für Knippel- und Astholz die Halbscheid, für einen Stamm starkes Bauholz, welches durch die Flösse debitiret wird, 1 Gr., für einen Sparren 6 D'. und für eine Reißlatte 3 D'. festgesetzt, und von diesen Sätzen denen Unterförstern des Special-Reviers überdem die Halbscheid, statt des zeither genossenen Anweise-Gebührs oder Klopfegeldes bewilliget werden. Wir hoffen aber auch, daß letztere immer mehr Kentnisse ihrer Pflichten zu erlangen suchen, und die Führung eines ordentlichen Manuals besorgen werden; so, wie Wir auch von der andern Seite festsetzen, daß diejenigen, welche sich hierin hervorthun werden, mit Förster-Gehalt und Charakter versehen, auch dem Befinden nach noch weiter avanciret werden sollen; indem Wir uns überzeugt halten, daß auf tüchtige und verständige Unterforstbediente in der Ausübung des Forst-Haushalts sehr viel ankommt, und Wir daher durch Belohnung und Hofnung zum Avancement, zur Aufmunterung und Hebung dieser Classe, zunächst beitragen wollen, in dem Vertrauen, daß dieses den noch zu

gewöhn-

gewöhnlichen Knechts-Geist wegschaffen, und treue, ihre Pflicht liebende und verstehende Diener bilden werde.

In allen übrigen Unsern Provinzen haben die Forstbedienten ursprünglich ein Stammgeld oder Antheil an den Revenüen genossen, welches nach der Zeit auf fixe Quanta gesetzt worden ist. In Schlesien hingegen hat der Gewinn an der Flöße und Holz-Anfuhre das Surrogat ausgemacht, und das Stammgeld ist nicht zur Perception der Forstbedienten gekommen. Weil indessen nicht überall Flössereien anzubringen waren; so ist dadurch eine zu große Ungleichheit unter Unsern Forstbedienten entstanden, und sind diejenigen in den Landforsten auf ein zu geringes Einkommen gesetzt worden. Um gehörige Gleichheit herzustellen, keinen Unsrer treuen Diener zu vergessen, und keinem einen gerechten Vorwand zur untreuen oder unfleißigen Verwaltung seines Dienstes zu geben, wollen Wir vorberührtes Accidenz allen übrigen Forstbedienten Unsrer Domainen, so, wie auch denen Immediat-Städtischen, zur Halbscheid bewilliget haben, so, daß es außer der Taxe von den Käufern zu entrichten ist. Wir bestimmen aber darum in diesen Fällen nur die Hälfte, weil mit dem bloßen Landverkauf ungleich weniger, als mit einem complicirten Debit zu thun ist.

§. 9.

Durch Vereinfachung des Holz-Lieferungs-Geschäftes aus Oberschlesien, so daß die Anfuhre und Flöße, welche zeither auf Entreprise geschehen, auf Rechnung der Forst- und Holzhofs-Casse administriret werde, können die Fonds, zur Bestimmung eines gewissen Einkommens der Forstbedienten in Unsern Oberschlesischen Haupt-Revieren nicht nur gewonnen, sondern überhaupt noch ein beträchtlicher Ueberschuß erwartet, und manche sonst unübersehbare Inconvenienzien vermirden werden. Nach denen zeither bestandenen Contrakten mit den vorgesetzten Revier-Bedienten, über die Lieferung desjenigen Holzes, welches zum öffentlichen Gebrauch erforderlich gewesen ist, waren die Sätze der verschiedenen Unkosten, wobei das entlegenste Revier zum Beispiel genommen wird, da sich die andern nach Verhältniß der Weite proportioniren, folgendermaßen bestimmt:

Es wurde accordirt vom Einschlage des Holzes bis zur Ablieferung auf dem Ufer der Oder:

	für eine Klafter Eichen.	Für eine Klafter Erlen.
1) Schlagerlohn	6 sgr.	5 sgr.
2) An Fuhrlohn bis zur Flößbach	8 9 D'.	8 9 D'.
3) Einwerferlohn in die Bach	4	4

4) Flöß-

4) Flöſſerlohn	6 ſgr. D'.	6 ſgr. D'.
5) Mühl- und Bachzölle	1 = 10$\frac{2}{7}$ =	1 = 10$\frac{2}{7}$ D'.
6) Auswerferlohn	1 = 6 =	1 = 6 =
7) Stell- und Wärtergeld	= = 8 =	= = 8 =
8) Für Anfertigung und Wiederwegreißung der zu machenden Verſatzungen, und auf Verſchwemmungen.	1 = 6 =	1 = 6 =
Es betragen alſo die Unkoſten von der Holzlieferung bis zur Oder-Ablage, excl. Holzgeld pro Klafter	26 Sgr. 7$\frac{2}{7}$ D'.	25 Sgr. 7$\frac{2}{7}$ D'.

Bei einer genauen Adminiſtration würde das Holz nach folgenden Sätzen ſicher anzuſchaffen ſeyn.

	Die Klafter Eichen.	Die Klafter Erlen-Holz.
1) Schlagerlohn	6 ſgr.	5 ſgr.
2) Anfuhrlohn zur Bach	6 =	5 =
3) Einwerfung, Flöße und Verſatzung auf der Bach	2 =	2 =
4) Zölle und Bonification der Mühlen	1 = 10$\frac{2}{7}$ D'.	1 = 10$\frac{2}{7}$ D'.
5) Auswerferlohn	1 = 6 =	1 = 6 =
6) Stell- und Wärtergeld	= = 8 =	= = 8 =
Summa	18 Sgr. = $\frac{2}{7}$ D'.	16 Sgr. = $\frac{2}{7}$ D'.

Es ſind alſo bei dem erſtern zu erſparen 8 Sgr. 7 D'. und bei dem zweiten 9 Sgr. = 7 D'. oder im Durchſchnitt 9 Sgr. 1 D'.

Dieſe Erſparniß giebt mithin hinlängliche Fonds, die Forſtbedienten durch die vorgeſchriebene Tantieme zu entſchädigen, und auf ein auskömmliches Gehalt zu ſetzen. Dieſe Erſparniß hat aber zeither nicht in der Maaße ſtatt gefunden, und ſtatt finden können, weil ſo lange jedem Haupt-Reviere die Flößerei ſelbſt überlaſſen werden mußte, eben ſo vielfache einzelne Flößen, beſondre Verſatzungen und Anſtalten nöthig waren, wo eine Revier-Flöße der andern, ohnerachtet

ſie

sie jährlich regulirt wurden, überdas in den Weg trat, und unnütze Kosten, so, wie auch die Vervielfältigung des Geschäftes verursachte, so daß öfters die fleißigsten und redlichsten Revier-Bedienten nur mit Schaden ihre Entreprise ausführen konnten.

Auf diese Ersparniß kann aber sicher gerechnet werden, sobald die Revier-Bedienten nur mit der innern Forst-Oekonomie sich beschäftigen, und die Ablieferung der Bestände bis an die Floßbäche auf Rechnung der Forst-Casse besorgen; sodenn aber die Bestände an dem Ufer der Floßbäche von der Holzhofs-Administration übernommen, und selbige aus mehrern Revieren zusammen geschlagen, bis zu den Haupt-Ablagen abgeflößt werden. Diese Verkürzung des Geschäftes kann allein bei den jährlichen Floßholz-Quantis von mehr als 30,000 Klaftern eine Ersparniß und neue Einnahme für die Königliche Casse von ohngefehr Zehntausend Rthl. bewerkstelligen.

Dieser Gewinn muß aber zunächst die Fonds gewähren, die ganzen Vorschüsse der innern Forst-Oekonomie, welche bis daher die Revier-Bedienten zu ihrer nicht geringen Belastung aus eigenen Mitteln leisten mußten, zu erwerben, und eben so die unzulänglichen Holzhofs-Cassen zu Breslau, Neiße und Glatz ꝛc. da an Verpflegung dieser Haupt-Plätze vornehmlich gelegen, zu completiren, zu allererst aber denen Revier-Bedienten die Entschädigung verschaffen.

§. 10.

Es kann aber überdem noch viele Vortheile gewähren, indem die große Gefahr des Verlusts der Flößholz-Bestände auf den Oder-Ablagen guten Theils vermieden werden kann, wenn die Bestände so lange an den kleinen Flüssen und Canälen zurückgehalten werden, bis sie in einem Gange fort bis zu ihrer letzten Bestimmung verflößt werden können. Hierdurch können auch die Auswerfe-Kosten, und sehr viel Zeitverlust, wodurch oft die Etats-Erfüllung der Forsten, und die Holz-Versorgung der Haupt-Plätze in Gefahr gesetzt wurden, vermieden werden; so, wie überhaupt die ganze Uebersicht der Forst-Oekonomie, in dem Haupt-Theil derselben, in die größte Bestimmtheit gesetzt werden kann.

Da der Ertrag der Forsten berechnet, und die Oeconomie nach Erforderniß der Localität, nach naturgemäßen Grundsätzen bestimmt wird, hiernach auch jährlich ein Oekonomie-Plan über die Erfüllung des Etats bearbeitet werden soll; so ist in Absicht dieser Haupt-Reviere der vornehmste Gegenstand derselben, die Flößholz-Quanta zu bestimmen, und sowohl deren Einschlag nach denen in den Forst-Veranschlagungen festgesetzten unterschiedenen Weiten gegen das Debouché des Debits anzuordnen, als auch zugleich die Anfuhr-Preise nach Maasgabe der

Ent-

Digitized by Google

Entlegenheit zu bestimmen. Um hierinnen indessen auf den genauesten Punkt zu kommen; so müssen von dem Vorgesetzten des Distrikts die Bestände nach geschehenem Klafter-Schlage, und Bearbeitung des zu verflößenden Bauholzes, speciel abgenommen, die Unterthanen zur Anfuhre eingeladen, und solche dem wenigst fordernden zugeschlagen, dieses alles aber zu Protokoll genommen, und zur Genehmigung des Ober-Forstamts eingeschickt werden. Damit hierbei niemals schädliche Eingriffe Platz greifen, und Misbräuche entstehen können; so sollen weder die Vorgesetzten, noch die Unter-Forstbedienten selbst Antheil an der Anfuhre nehmen, es sey denn, daß sich keine Verkuranten für ein billiges finden, und die Forstbedienten einen mindern Satz fordern wollten. Dahingegen soll es einem Ober-Forstbedienten frei stehen, Vierhundert Klaftern, und einem Unter-Förster Zweihundert Klaftern, mit seinem eigenen Gespann anzuführen, nachdem der geringste Satz in dem Termin erreicht und regulirt worden ist, wo sie denn nach eben diesem Satze bezahlt, aber gleich im Termin der Ort der Ab- und Anfuhre genau bestimmt werden sollen.

§. 11.

Der Einschlag der Flößholz-Klaftern wird, wie zeither, zu Sechs Fuß Sechs Zoll Rheinländisch hoch, Sechs Fuß breit, und Drei Fuß in der Klobenlänge, mit der gehörigen Accurateſſe besorgt. Das sogenannte Kasten- oder Brauholz soll in der Höhe und Breite nach eben dem Maas, jedoch zu halben Klaftern, gesetzt werden, die Scheitlänge aber beträgt Fünf Fuß. Die Forstbedienten sollen dafür sorgen, daß der Klafter-Schlag wirthschaftlich, jedoch mit der Rücksicht, daß die Holzhöfe mit tauglichem Holz versorgt werden müssen, geschehen, und mithin der Mittelweg zum wahren Besten der Forst-Oekonomie, beobachtet werde, da es jetzt nicht zu verhüten gewesen ist, daß viele, um sich einen vorzüglichen Absatz zu verschaffen, nur Holz von der besten Qualität zu liefern getrachtet, und die Schläge nicht hinlänglich ausgearbeitet haben.

Als eine nicht zu überschreitende Grundregel wird daher festgesetzt, daß die zur Etats-Erfüllung ausgesteckten Schläge kein abgeholzt werden müssen, bis auf die wenigen und schicklichen Saamen-Bäume, welche bei Regulirung der Schläge im Oekonomie-Plan werden bestimmt werden; daß es, bei Strafe der Versetzung zu einem schlechtern Posten, auf keinen Fall erlaubt seyn soll, das beste Holz auszulichten, die Bestimmung des Etats, in Absicht der harten und annehmlichen Holzarten, und der bestimmten Weiten zu überschreiten, noch irgend eine andere Willkühr, die auf Unser Allerhöchstes Interesse und Conservation Unsrer Forsten Einfluß hat, eigenmächtig vorzunehmen.

Da aber von der andern Seite an dem Aufnehmen Unsrer Holzhöfe, an der Beförderung des Absatzes, und an der Befriedigung des Publikums eben so viel gelegen ist; so wird die Verabsäumung der Ordnung gegen denen Interesse, und des billigen Mittelmaaßes eben so strafbar erkläret. Bei einem solchen Fall sollen die Forstbedienten der ihnen bewilligten Tantieme verlustig gehen. Um aber hierin genauere Vorschrift zu geben, sollen alle diejenigen Stämme in Unsern Oberschlesischen Forsten, welche zweispaltige Kloben geben, und Acht Zoll im Durchmesser haben, für gut geachtet werden, unter das sogenannte Leibholz gebracht zu werden. Geringere Stämme, und was nur für Knüppel- und Astholz zu achten ist, muß zu besondern Klaftern aufgesetzt, und in seine Rubrik gebracht werden, wo nemlich die Entlegenheit nicht zu groß ist, um die misliche Flösse, und den Absatz dieses Holzes zu übernehmen. Im Fall es noch nicht hinlänglichen Absatz findet, und an Ort und Stelle nicht angebracht werden kann; so muß es zum Bedarf Unsrer Domainen, der Hütten, wo selbige existiren, und für die zu freiem Brennholz berechtigten Unterthanen angewandt, auf alle Fälle aber ein Schlag nicht eher verlassen werden, bis er völlig geräumt, dem Wiederwuchs freie Luft und Sonne, als das Mittel seines Gedeihens, geschaft, und derselbe, mit Zuversicht des Erfolgs, ins Gehege gelegt worden ist.

§. 12.

Aus dem vorher verordneten geht hervor, daß die eigentliche Forst-Oekonomie von der Flösserei-Administration unterschieden werden muß. Damit die Forst-Rechnungen von diesen Unsern Revieren ihre Bestimmtheit erhalten; so müssen die Flößholz-Bestände nach denen Abnahme-Atteſten auf den Ufern der Flößbäche, nach der für jedes Revier, und auf jede Sorte feststehende Taxe in die Forstrechnung gebracht werden. Der Einschlag des Flößholzes geschiehet Sechs Fuß Sechs Zoll Rheinländisch hoch, an den Flößbächen wird es aber nur Sechs Fuß hoch und breit gesetzt. Dieses Uebermaaß ist zur Uebertragung des Eintrocknens eingeführt; wenn aber etwas Ueberschuß dabei heraus kommen sollte; so soll dieses, wie es zeither bei den Abnahmen auf den Oder-Ablagen beobachtet worden, mit zur Forst-Casse berechnet werden.

Bei diesem Punkt scheidet sich die Forst-Casse, und die Flösserei-Administration für Rechnung Unsrer Holzhofs-Cassen. Da diese die Bestimmung haben, zuerst die nöthigen Vorschüsse durch anzuwendende Industrie zu gewähren, wie sie auch lediglich ihre erste Entstehung derselben zu verdanken haben, hiernächst aber den Ausfall an einigen kleinern Forstämtern, welchen die zu große Last des Freiholzes, und zum Theil auch die Folgen des Krieges zum Ruin gereich-

Digitized by Google

reichte, zu decken, und endlich Fonds zur Unterhaltung und Erweiterung der Flöſſerei, und zu der noch rückſtelligen innern Verbeſſerung der Forſten zu gewinnen; ſo ſind ſie als beſondere Hülfs-Caſſen anzuſehn, und niemals mit Unſern Forſt-Etats-Gefällen zu vermengen, noch auch von ihrem eigentlichen Zweck abzuführen, vielmehr ſollen ſie in der Diſpoſition Unſrer dortigen Forſt-Adminiſtration, unter den Befehlen Unſers in Schleſien dirigirenden Miniſters verbleiben.

§. 13.

Da auf dieſe Art dasjenige verordnet iſt, was die Bach-Flöſſerei betrift; ſo iſt in Abſicht der Haupt-Flöſſerei auf dem Oder-Strom, nachfolgendes feſtzuſetzen, und einer ſtets genauern Anwendung und Bearbeitung zu empfehlen. Die Flöſſerei auf der Oder iſt bis zum Jahr 1778 durch gebundne Flöſſen, oder ſogenannte Matätſchen, beſorgt worden. So einfach dieſe Methode auch war, ſo koſtete ſie doch Unſern nächſten Revieren an den Oder-Ablagen den beſten Vorrath des anwachſenden Nutzholzes. Es wurde überdem, da deren Flöſſe nur bei hohem Stromwaſſer thunlich iſt, die Verſorgung der Hauptſtadt, und das Einkommen der Forſtgefälle immer unſicherer, je weiter die Regulirung des Strom-Baues, die Abkürzung der Krümmen, die Eindämmungen ꝛc. fortſchritten, und die hohen Wäſſer dadurch verkürzet wurden. So, wie durch die Kürze der Zeit die Gefahr der Matätſchen-Tranſporte über die Wehre zunahm; ſo vermehrte ſich auch der Verluſt des Flößholzes, ſo, daß zuletzt Eilf Klaftern von Hundert verlohren giengen. Dieſe Umſtände zuſammen genommen, haben eine Abänderung der Flöſſerei nothwendig gemacht, ſo, daß ſeit der Zeit alle zwei Jahre eine freie Klobenflöſſe auf dem Oder-Strom mit ſo gutem Erfolge veranſtaltet, und zugleich für jeden Particulier, der ſich intereſſiren wollen, gemeinnützig gemacht worden iſt, daß nicht nur nach und nach an Koſten, mit Uebernehmung der Matätſchen-Zölle, merklich, ſondern auch, im Verluſt des Holzes, Zwei Drittel erſparet werden können, auch die weiter fortgehende Erfahrung, und mehrere Zuſammenziehung des Geſchäfts, noch mehrere Vortheile und Erſparniſſe verſpricht. Aus dieſer zu Unſerm höchſten Wohlgefallen gereichenden Anſtalt ſind bereits die Vortheile gefloſſen, daß die Forſt-Etats der entlegenſten Reviere mit eben der Sicherheit, wie der nächſten, erfüllet werden können, daß die Stadt Breslau, und alle Ablagen am Oder-Strom, beſtimmt mit ihrem Bedarfs-Quanto verſehen, und Mangel, ſo, wie Uebertheurung beim Mangel, wie es ſtatt fand als es noch bloßes Privat-Gewerbe war, verhütet werden konnten; daß dieſes um die alten billigen Preiſe bewerkſtelliget, gegen Zweitauſend Klaftern Flöß-Abgang, und über Fünftauſend Stämme heranwachſenden Nutzholzes,

zum Verbinden der Matätschen, erspart, daß nach und nach Unsern Forst-Cassen, durch Erhöhung der Flößholz-Taxen, ohne dem Publico im mindesten lästig zu werden, eine mehrere Einnahme zugewendet werden konnte; und endlich entstehen diese Vortheile erst, und lassen bei dem Anhalten einer aufmerksamen Administration auf allen Seiten noch mehrere Vollkommenheit erwarten.

Von allen diesen Vortheilen überzeugt, verordnen Wir allergnädigst, daß diese Art von freier Strom-Flösse beibehalten, künftig immer mehr erweitert, und zur Vollkommenheit gebracht werden soll; wollen jedoch, wie zeithero auch geschehen, keinen Privatum hindern, die alte Art von Flößerei zu exerciren, vielmehr ihnen außerdem die Freiheit gestatten, an der Kloben-Flösse Antheil zu nehmen; wo es nemlich, nach Lage der jedesmaligen Umstände, kann annehmlich gefunden werden. Eben diese Flösserei ist auf dem Neisse-Fluß zu einem Grade der Vollkommenheit gebracht, welche den ehemaligen Verlust gehoben, die großen Kosten ermäßigt, und die Versorgung der darauf angewiesenen Oerter, gesichert hat.

Wir befehlen also, daß allen Hindernissen, welche diesen vortheilhaften und nothwendigen Anstalten im Wege stehen, besonders auch den Diebereien mit Wachsamkeit und Ernst gesteuert; zugleich aber auch für die Dauer der Quellen zu diesen Unternehmungen gesorgt werden soll. Da nemlich Unsre Domainen-Forsten, je mehr die Gemeinnützigkeit dieser Einrichtungen zunimmt, allein nicht hinlänglich sind, das Bedürfniß des Flößholzes zu liefern, und auch vermöge ihrer festen Etats-Einrichtungen niemals überschritten werden dürfen; so ist es nothwendig, daran Privat-Eigenthümer Theil nehmen zu lassen, und von ihnen das mangelnde Holz mit zur Flösse zu ziehen. Hierbei soll derjenige den Vorzug genießen, welcher nach dem Beispiel Unsrer Forst-Einrichtungen eine regelmäßige Forst-Oekonomie einführt, und nur mit Dauer seines Grund-Eigenthums hieran Antheil begehrt. Alle unordentliche und üble Forstwirthe aber sollen davon zurückgewiesen werden. In der Voraussetzung also, daß das zu Unsern Flössen mitzuziehende Privat-Holz für den Hauptzweck, die Versorgung der Städte und des von Holz entblößten platten Landes beinöthig sey; wollen Wir dieses viel lieber gestattet und erleichtert wissen, als eine Ueberschreitung Unsrer Forst-Nutzungen, und Blosstellung des Holzmangels zu lassen; es soll daher in solchen Fällen die außerordentliche Abgabe erlassen, und nur die alten Flösser-Zölle gefordert werden.

Da indessen alle diese Flössereien aus Unsern Forst-Cassen nach und nach in

 den

den Stand gesetzt sind, und auch noch aus denselben unterhalten werden müssen; so ist das Vorzugs-Recht Unsrer Forsten so billig, als natürlich, da sie die vorliegenden sind, und es können sich die weitern Theilnehmer nicht entbrechen, den zeither üblichen Einen Sgr. pro Klafter zur Forst-Reparatur-Casse zu entrichten, sobald die Flösserei allein, und nicht mit Zusammenziehung der Flösserei aus Unsern Forsten, und zur Versorgung Unsrer Holzhöfe geschiehet. Weil aber Unsre Forsten größtentheils aus Nadelholz bestehen, für dieses noch nicht hinlänglichen Absatz haben, so, wie das harte Holz in größerer Quantität gesucht wird, als Unsre Forsten es enthalten; so kann die Erlaubniß nur auf die ermangelnden Sorten, und nach Verhältniß des wahren Bedarfs, von Unsrer Forst-Administration ertheilt, keinesweges aber es der Willkühr des Forsteigener, und noch weniger der Holzhändler überlassen werden, sich Unsrer Flössereien bedienen, und unbilligerweise Unsre eigene Forst-Revenüen zurück setzen zu wollen. Es muß daher dieses alles unter einer genauen Uebersicht und Aufsicht gehalten werden.

§. 14.

Da die meisten Unsrer Amts-Unterthanen das Raf- und Leseholz entweder frei, oder gegen eine geringe Heyde-Miethe genießen, so wird es nöthig seyn, den Begrif hiervon festzusetzen, und allem Misbrauch vorzubeugen.

Unter Raf- und Leseholz kann nur dasjenige verstanden werden, welches entweder in trockenen Stämmen vor Alter umgefallen, und als Lagerholz liegen geblieben, oder in trockenen Aesten abgefallen, oder endlich in den verlassenen Schlägen an Abraum zurückgeblieben ist, und, ohne eine Art zu gebrauchen, genommen werden kann, welches also nicht bis zum Abstämmen abgestandener Bäume, im Fall nicht ausdrückliche Abkommen dahin gerichtet sind, ausgebreitet, und überhaupt nichts anders darunter verstanden werden darf, als was unter der Qualität des zu versilbernden Klafterholzes, und des Gebund-Holzes, wie es in den Landforsten statt findet, aber doch zur Feuerung der Unterthanen tauglich ist.

Diese haben auf alle Fälle nur ihre wirthschaftliche Nothdurft, niemals aber mehr, und zur Betreibung eines verbothenen Handels zu fordern.

So lange in Unsern entlegenen Forsten der Fall noch statt findet, daß Ast- und Knüppelholz nicht angebracht werden kann, und folglich zur Reinigung der Schläge abgeräumt werden muß, sind die Holzberechtigten Unterthanen darauf anzuweisen, von allem andern Lagerholz abzuhalten, bis dieses aufgeräumt worden, aber keinesweges soll dadurch der Begrif von Raf- und Leseholz an sich erweitert, und eine für die nachfolgende Zeit lästige Servitut erschlichen werden;

vielmehr, sobald der Ueberfluß aufhöret, muß es auf die billige, und dem Forst-Interesse unschädliche Art und Weise zurück gewiesen werden, doch muß auch zugleich für die Befriedigung des würklichen Bedürfnisses gesorgt werden.

Dafern sich hartnäckige Unterthanen finden sollten, die die Befugniß zu Raf- und Leseholz, welche ursprünglich ex gratia verliehen worden, misbrauchen, und bis zum Verderben der Forsten ausbreiten wollten; so ist dieses ein hinlänglicher Grund, ihnen den gemisbrauchten Genuß abzunehmen, und das Bedingungsweise ertheilte Privilegium, da allemal die Präsumtion vorauszusetzen ist, daß der Grundherr des Forstes sein Eigenthum erhalten, und dessen wirthschaftliche Nutzung vorbehalten haben wollte, aufzuheben. Es ist hierunter mit desto mehrerer Wachsamkeit zu Werke zu gehen, da die Unterlassung das Verderben der schätzbarsten Forsten bewerkstelligen, die gemeine Wohlfahrt stöhren, und selbst den Wohlstand der, den Misbrauch ausübenden Unterthanen, untergraben kann. Um die Diebereien und den verbothenen Holzhandel übersehen, und diesen Arten von Misbräuchen im Ursprung vorbeugen zu können, sollen Unsre Accise-Bedienten, die Fährleute und Brücken-Aufseher auf den Strömen, die Zöllner an den Wehren und Schleusen, so, wie endlich die Policei-Aufseher in den Städten auf das genaueste, und bei der strengsten Strafe darauf halten, daß keinerlei Forst-Producte, ohne Atteste der Verkäufer, transportirt, und in den Städten verkauft werden dürfen.

Die allgemeine Erfahrung lehret ohnehin, daß diejenigen Landleute, welche sich mit verbothenem Holzhandel abgeben, die schlechtesten Ackerleute, liederliche Hauswirthe, und nicht blos für den Staat, sondern auch für sich selbst die schädlichste Classe von Unterthanen sind. Es muß daher mit Aufmerksamkeit, und mit einer heilsamen Strenge gegen die Einreißung dieses Uebels gewacht werden. Da die zu gelinden Straf-Gesetze den Hauptzweck hierin verfehlt haben; so sehen Wir Uns aus Landesväterlicher Sorgfalt genöthiget, solche dahin zu verschärfen:

Daß eine Holzdieberei, wenn sie zum erstenmal, und zu eigener Nothdurft geschehet, nur mit der Strafe des zwiefachen Ersatzes, einmal durch baare Entrichtung der Taxe, und zum andern durch Straf-Arbeit, nach dem Werthe des Holzes, belegt werden soll. Wenn aber diese Diebereien wiederholet werden, wenn der Zweck der Strafe, die Besserung der Verbrecher, auf dem gelindesten Wege nicht möglich ist; so ist auf das Duplum in baarem Gelde, und bei fortgehendem hartnäckigen Bezeigen, auf das Triplum und Quadruplum zu erkennen, auch an-

angemeſſene Leibes-Strafe zu Hülfe zu nehmen, bis dieſem verderblichen Uebel geſteuert iſt.

§. 115.

Der Genuß der Hutungs- und Sichel-Gräſerei in den Forſten, iſt theils durch Misbrauch der Genießenden, theils auch durch zu unbeſtimmte Policei-Geſetze, zum Verderben der Forſten ebenfalls ausgebreitet worden. Wir haben bereits auf die in einigen Unſern Niederſchleſiſchen Forſten vorkommende Fälle verhältnißmäßige Vorſchrift ertheilt; es iſt aber auch noch übrig, den Begrif dieſes Genießbrauchs überhaupt feſtzuſetzen, und auf mehrere mögliche Fälle anzuwenden. Die Hutungen und die Sichel-Gräſerei ſind eben ſo, wie das Raf- und Leſeholz, denen Amtsunterthanen aus billiger Hinſicht, ihren Nahrungsſtand zu befördern, theils gegen geringe Zinſen, theils unentgeldlich, theils auch gegen gewiſſe Leiſtungen, als Jagd- und Forſt-Dienſte, geſtattet worden. Auf alle Fälle ſetzt dieſes den Vorbehalt unbedingt zum voraus, daß dieſer ex gratia geſtattete Neben-Genuß niemals der Hauptnutzung verderblich werden, und den Holzwuchs zerſtören muß, ſo, wie auch in denen Fällen, wo für eine jede Sichel, oder für ein Stück Weide-Vieh ein Zins zu den Forſt-Caſſen entrichtet werden muß, und wo dieſer geſteigert, und der Genuß eingeſchränkt werden könnte, noch gar nicht der Fall einer wurklichen Servitut vorhanden iſt.

Wir wollen hierdurch blos dem Misbrauch Schranken ſetzen, da bei der zunehmenden Bevölkerung dieſer Unſrer Provinz, bei denen durch neue Anlagen verkleinerten Wäldern, und bei dem ſteigenden Gewerbs-Fleiß, Unſre Landesväterliche Sorgfalt erfordert, die Conſervation der noch vorhandenen, auf das Ganze Einfluß habenden Forſten, und deren regelmäßige Bewirthſchaftung, als unbedingt nothwendig anzubefehlen, und zum Geſetz zu machen, ſo wie auch das Grund- und Haupt-Eigenthum eines jeden Beſitzers zu ſchützen.

In den Fällen, welche außer den ſchon im 7ten §. vorgekommen ſind, ſollen folgende billige Polizey-Geſetze, womit beide Theile beſtehen können, Anwendung finden.

Wenn ein Forſt, in Abſicht des Schlag- oder Unterholzes, in Zwölfjährige Schläge getheilt iſt; ſo iſt der junge Schlag Drei Jahr mit der Gräſerei, und Sechs Jahr mit der Hutung zu verſchonen. Bei einer Funfzehnjährigen Eintheilung bleibt der junge Schlag Vier Jahr gegen die Sichel-Gräſerei, und Sieben Jahr gegen die Hutung verſchloſſen.

Bei einer Achtzehnjährigen Eintheilung erſtreckt ſich die erſte Schonungszeit gleichfalls auf Vier, und die zweite auf Acht Jahr.

Wenn

Wenn der Turnus auf Vier und zwanzig Jahr bestimmt ist; so sind resp. Fünf und Neun Jahre zur Hegezeit anzunehmen.

Bei Einer Eintheilung auf Zwei und dreißig Schläge ist die Schonung zu Sechs und Zehn Jahren zu bestimmen.

Wenn Weiden-Wärder nicht gänzlich mit der Gräserei und der Behutung verschont werden können, und zum Behuf der Korbmacher-Arbeit, der Wasserbau-Faschinen, oder zu Reisgebünder Schlagweise abgetrieben werden sollen: so müssen selbige, die Eintheilung sey auch noch so kurz, das erste Jahr durchaus mit der Gräserei, und wenigstens Drei Jahr mit der Hutung verschont werden. Alle diese Sätze werden nur auf den Fall zur Richtschnur gegeben, wenn in denen Forsten und Holzungen Hutungs- und Grasungs-Vergünstigungen, oder auch würkliche Servituten, Statt gefunden haben. Keinesweges ist aber damit gemeint, solches darnach auf alle die Forsten zur ausgebreiteten Anwendung zu bringen, wo entweder solches gar nicht, oder nur auf eingeschränktere Bedingungen, statt findet. Das letzte ist der Fall in Unsern Oppelnschen, Proskauschen und Glatzeschen Revieren. Es ist denen Unterthanen nur die Nothdurft an Hutung und Gräserei, keinesweges aber ein allgemeines Hutungs-Recht, von Ursprung an, zugetheilt gewesen. In den Oppelnschen Forsten sind unter der vorigen Landes-Regierung alle sogenannte Stallungen, blos um dem Wildstande Ruhe zu schaffen, unbedingt im Zuschlag gehalten worden; ob nun dieses gleich zum Besten Unsrer Unterthanen nachgelassen worden; so bleibt es doch ein billiger Bestimmungs-Grund, die ihnen so schwer eingehende Hegung der reinen Schläge, besonders in den nehmlichen Stallungen, oder Schwarzwäldern, zum unbedingten Gesetz zu machen. In den Proskauschen Forsten sind ebenfalls gewisse geschlossene Geheege von aller Hutung eximirt, und in den Glatzeschen Forsten werden die Weide-Gänge einer jeden Gemeine nach ihrer wirthschaftlichen Nothdurft jährlich regulirt. Eine solche zweckmäßige Regulirung, wobei auf Conservation der Unterthanen und der Forsten gleich vorsichtige Rücksicht genommen wird, soll in allen ähnlichen Fällen jährlich, vor Austrieb des Viehes, von Unsern Forst-Aemtern geschehen, dieses zu Protocoll gebracht, die Hutungen denen Gemein-Vorstehern und Hirten angewiesen, mit Geheege, Tafeln und andern Zeichen begränzt, und dabei von der andern Seite alles vermieden werden, was denen Hutungsberechtigten, ohne Erreichung des Hauptzwecks, zur Beschwerde gereichen könnte. Besonders sind alle Winkelschläge, halb ausgeholzte Schonungen, und was nur zu unnöthigen Pfändungen Anlaß geben, der Forst-Cultur im Ganzen aber nicht förderlich seyn kann, zu vermeiden.

Fer-

Digitized by Google

Fernes sind Unsre Oberschlesischen Unterthanen mit Obrigkeitlichem Ernst dahin anzuhalten, überall ordentliche Gemeinde-Hirten zu halten, nicht einzeln zu hüten, und in dieser schädlichen Art von nomadischer Wildheit zu beharren. Da hieraus auch die vielen Waldfeuer ihren Ursprung nehmen; so bleibt es bei der Verfügung, daß dergleichen Brandflecke so lange, bis sie vollständig bewachsen sind, aller Behutung verschlossen bleiben müssen, um das Uebel, da der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, desto gewisser in der Quelle abzuschneiden. In denen Fällen, wenn aus eingeräumten Waldstücken Gemeinde-Hutungen entstanden sind, welches besonders in den Auen an den Flüßen vorkommt, wo aber das Forst-Regale der Grundherrschaft reserviret ist, und sowohl das stehende Holz und die Mast denen Herrschaftlichen Cassen zufließt, muß zwar, da ihr Bezirk gemeiniglich eingeschränkt, und auf einen abgesonderten Theil der Reviere gelegt ist, die Hütung als die Hauptsache von der einen Seite angesehen, doch aber das Forst- und Mast-Regal dadurch nicht schlechthin vertilget werden, welches geschehen müßte, wenn gar keine Schonung bei diesen Objekten Anwendung finden sollte.

Wir bestätigen vielmehr bei dieser Art von Hutungs-Wäldern das Principium der Forst-Ordnung von 1756, daß der zehnte Theil eines solchen Terrains zum Behuf der Holz-Cultur in Zuschlag genommen werden kann, und da bei dergleichen Gemein-Hütungs-Plätzen auf keine geschlossene Waldung und regulaire Schläge gerechnet werden kann; so ist hierbei hauptsächlich das Anpflanzen der Eichen und andrer, dem Terrain angemessener Standbäume, anzubringen, welchen jedoch, durch Einfriedigung in den ersten Jahren, Ruhe gegen die Beschädigung des Viehes, und Gedeihen zum Fortkommen verschaft werden muß, wozu der dem Grund- und Forstherrn nachgelassene Zuschlag des zehnten Theils, nach Fortschritt des Holz-Anbaues, angewendet werden soll. Im übrigen lehrt es die Erfahrung, daß Unsre Oberschlesischen Unterthanen durch die weitläuftigen, und durch Misbrauch ungebundenen Waldhütungen in ihrer Cultur und Nahrungsstand merklich zurückgehalten werden, da sie durchgängig nur sehr schlechtes Vieh ziehen, keinen ökonomischen Nutzen, weder in der Düngung, noch in der Einnahme davon haben, und überdies Gelegenheit geben, daß die Viehseuchen sich fast ununterbrochen fortpflanzen. Der erste Schritt der Besserung bestehet in denen anzuordnenden Gemein-Hirten, in der Regulirung ordentlicher Weide-Gänge für jede Gemeine, und in des Vermeidung, daß die verschiedenen Weide-Gänge nicht zusammen treffen, und eine Art von vermischter Hutung entstehe. Es erfordert aber auch noch Unsre Landesväterliche Vorsorge; näher auf

die Quelle des Uebels zu gehen, und anzuordnen, daß die Feld-Marken Unſrer Oberſchleſiſchen Unterthanen, nach dem Vorbilde von Niederſchleſien, in ordentliche Winter-Sommer- und Brachfelder abgetheilt, und letztere nach eben den wirthſchaftlichen Regeln zu einer geſunden und beſſer gearteten Hutung genutzt werden ſollen.

Wir hoffen, daß dieſer Schritt zu einer ordentlichen Feld- und Dorf-Policei, wie ſchon einige Verſuche beweiſen, die Grundlage des Wohlſtandes und einer verlaßbaren Haushaltung werden, mittelbarer Weiſe aber auf die Conſervation des Holzwuchſes den vortheilhafteſten Einfluß haben müſſe. Dieſe Vorſchriften in Abſicht der Hutung ſind von dem Rindvieh zu verſtehen, da in regula nur auf das Rindvieh die Waldhutungen verliehen ſind. Das Austreiben der Zeigen wird wiederholentlich unbedingt verbothen, wo es nur im mindeſten dem Holzwuchs, nicht nur in den Forſten, ſondern auch bei denen Holzungen und Pflanzungen der Unterthanen ſchädlich werden kann. Das Hüten der Pferde und der Zugochſen in denen Waldungen kann nur dort beibehalten werden, wo es auf ausdrücklichen Privilegien, oder unbeſtrittener Obſervanz beruhet, niemals aber ſoll es weiter extendirt werden, da dieſes dem Holzwuchs noch weit verderblicher, als die Hütung des bloßen Rindviehes, werden kann. Eben das findet bei den Schaaf-Hutungen in den Wäldern Anwendung. Für die in Schläge zu legende Laubholz-Wälder iſt dieſe ganz verderblich, ſo, wie es auch auf der andern Seite denen Schäfereien zum Verderben gereichet, da Laubholz-Wälder fetten, und in Schleſien meiſtens nur Au-Boden an den Flüſſen vorausſetzen, wo die Schaafe ſich ſo leicht faul freſſen, und ihre beſte Wolle in den Dickungen verlieren. Zum wechſelſeitigen Beſten ſollen alſo dergleichen Wälder ganz davon befreiet bleiben. Wo aber, nach Privilegien und unbeſtrittenen Obſervanzen, Schaaftriften auf hohen Heyden ſtatt finden, und ohne Eintrag der Eigenthümer nicht abgeſchaft werden können, müſſen ſie dahin modificiret werden, daß ſie nur im hohen, von den Aeſten gereinigten Nadelholze, ihre Weide-Gänge angewieſen erhalten. Den jungen Schonungen iſt die Schaafhutung, beſonders bei dem Frühlings-Trieb, und im Winter, wenn es an andrer Nahrung fehlt, ſo lange überaus verderblich, bis ſie völlig mit Anflug beſetzt, dem Verbeißen entwachſen, und von den untern Aeſten gereiniget ſind. Da nun die Haupt-Nutzung vor der Neben-Nutzung allemal den Vorzug behalten muß; ſo iſt ſie um ſo mehr, durch Beobachtung jener Vorſchrift, in Sicherheit zu ſetzen, als auch die Güte und Reinheit der Wolle durch das Hüten in den Dickungen ungemein leidet.

Wenn

Wenn aber die Hütungen zwischen den Eigenthümern des Forsts, worauf sie liegen, und zwischen den Hütenden Streitigkeiten entstehen, welche nicht bloß den Misbrauch in besondern Fällen, sondern die Ueberschreitung der Befugniß überhaupt zum Gegenstande haben; so sollen, um die Stärke der Triften und Heerden zu bestimmen, die Steuer-Catastra von 1742, und die nachherige Rectification derselben zum Grunde gelegt werden, indem es in solchen Fällen, wo der Forsteigner, durch Vermehrung des Viehes, offenbar beschädiget wird, billig ist, auf den ersten Ursprung, oder doch bis auf einen gewissen Punkt zurück zu gehen, und diesen zur Richtschnur anzunehmen.

§. 16.

In Unsern Domainen-Forsten, so, wie in allen übrigen Privat-Forsten, verdient das Eichen-Nutzholz eine ganz besondere Sorgfalt. In Unsern Forsten sind auf dasselbe nach der Stärke und Nutzbarkeit der Stämme, specielle Taxen für jedes Revier, nach der Entlegenheit verhältnißmäßig bestimmt, welche von Zeit zu Zeit revidirt, und nach vorkommenden Umständen eingerichtet werden müssen. Dieses hat aber nur eigentlich zum Zweck, daß der inländische Bedarf darnach berechnet, und für gewisse bekannte Sätze erhalten werden kann. Was aber den auswärtigen Handel anbetrift, so ist, da dessen Werth steigend und fallend ist, in allen ungewissen Fällen die öffentliche Versteigerung, als der sicherste Weg anzusehen, den jedesmaligen billigen Werth zu erreichen. Da nun aber die Versteigerung diesen Endzweck verfehlen würde, sobald nicht eine ganz freie Concurrenz des Handels Statt findet, und hieran zuviel gelegen ist, damit der Provinz im Ganzen die höchst mögliche Einnahme für diese Ausfuhr versichert bleiben möge; so wird dieser Handel und die Exportation an sich als frei erklärt, und von allem Zwang eximirt, doch muß, besondrer Umstände wegen, der Vertrieb über Hamburg näherer Disposition, und der Handel mit dem benachbarten pohlnischen Holze, der Beschränkung durch eine Abgabe annoch vorbehalten bleiben. Die Art der Abnutzung ist in Unsern Forsten auf folgende haushälterische Regeln gebauet.

Wenn die Schläge zur jedesmaligen Etats-Erfüllung, nach den Grundsäzzen der Forst-Etats-Berechnungen, geometrisch bestimmt worden; so werden alle diejenigen Nutzholz-Stämme, vorzüglich Eichen, welche darin befindlich sind, zu des Orts Bedarf nicht erfordert werden, und ihre höchstmögliche Reife erlangt haben, specificirt, und diese nur als Waare zum auswärtigen Handel betrachtet. Nach ihrer unterschiedenen Qualität werden sie zu ihrer Bestimmung blos aus dem rohen vorbereitet, so, daß alles, was nur Stab- und Büttnerholz, und

andre kleine Sorten von Nutzholz geben kann, auf Rechnung der Forst-Cassen ausgearbeitet, bis zu den Strömen geschaft, und sodenn erst als Kaufmanns-Waare betrachtet wird. Was aber von dem Forst-Oekonomen nicht beurtheilt, und zweckmäßig vorgearbeitet werden kann, da dieses auf die verschiedenen Commissionen der Käufer beruhet, wie der Fall bei allerlei Art von Planken ꝛc. ist, dieses wird dem Käufer auf dem Stamm zur eigenen Ausarbeitung überlassen, niemals aber eine willkührliche Wahl, Verwechselung ꝛc. frei gegeben.

Durch Beobachtung des Grundsatzes, den Kaufmann nur auf die Waare zu verweisen, niemals aber in die Oekonomie eingreifen zu lassen, ist für die Forsten ein sehr beträchtlicher Vortheil geschaft, und ihr Wohlstand in diesem Artikel erhalten worden. Wir müssen daher die Nachahmung dieser Grundsätze Unsern getreuen Vasallen bestens empfehlen; und da dieser Theil des Forsthaushalts von jeher einer genauen Policei-Aufsicht unterworfen gewesen; so ist zwar bei allen Untersuchungen dahin gearbeitet worden, einen jeden Forstbesitzer über seinen eigenen Vortheil zu unterrichten: da dieses indessen nicht überall gelingen kann; so werden folgende Grundsätze zur allgemeinen Beobachtung vorgeschrieben: daß nemlich, vor wie nach, niemals Eichen-Nutzholz, ohne vorher gegangne Untersuchung und erfolgte Concession eingeschlagen und exportiret werden darf; daß nach der Ordnung dieses niemals anders, als nach Maasgabe der Schläge, wo selbige Anwendung finden können, geschehe, oder doch nichts anders dazu bestimmt werden soll, als was ausgewachsen, zu seiner Nutzung und Reife gekommen, für den innern Landes-Bedarf entbehrlich und durch verhältnißmäßigen Nachwuchs oder Anbau zu ersetzen ist; daß alle unbestimmte Käufe, wie z. E. in Ansehung des Stabholzes, ein Handel nach Rinken, wobei es der Willkühr des Käufers überlassen bleibt, das Produkt zum Schaden des Besitzers, und des Landes Besten zu verderben, als unzuläßig betrachtet werden sollen; und daß auf alle Fälle Productien und Führung der Oekonomie vom bloßen Handels-Geist nicht gestört, sondern der Kaufmann lediglich auf Waaren verwiesen werden soll.

Wenn Unsre Vasallen in Ansehung des Stab- und Büttner-Holzes, nicht die Grundsätze des Haushalts in Unsern Domainen-Forsten in Ausübung bringen, und wegen Mangel der Arbeiter, oder andrer Ursachen, es nicht für ihre Rechnung ausarbeiten lassen können; so wird ihr Bestes, und das gemeine Beste doch dadurch geschaft werden können, daß das rohe Materiale, nach Abschätzung

der

Digitized by Google

der Sachverständigen, dem Kaufmann Stammweise überlassen wird, wodurch das gemeine Beste sicher ist, daß das darin sitzende Produkt rein ausgearbeitet, und nicht die Hauptsache einem kleinen Eigennutz aufgeopfert werde.

In Unsern eigenthümlichen Oder-Wäldern, wo die Eiche die Haupt-Sorte ist, sind überdem von den Nutzholz-Stämmen einer gewissen Stärke und Qualität genaue Designationen aufgenommen worden, welche von Zeit zu Zeit nachgesehn, und nur dasjenige zum Einschlag bestimmt wird, was anfängt schadhaft zu werden, und in seinem Nutzen zurück gehen würde. Ob Wir nun zwar Unsere eigene Forsten als ein Magazin zum nothwendigen Landes-Bedarf betrachten; so müssen Wir doch auch Unsern getreuen Vasallen eine gleiche Sorgfalt zu ihrem eigenen Besten anzuwenden empfehlen, und die Ausübung der Policei-Aufsicht muß eben so vorsichtig und genau fortan beobachtet werden, damit einer Seits der eigene Landes-Bedarf conserviret, und von der andern Seite zum höchst möglichsten Nutzen gebracht werde.

Unsern Revier-Forstbedienten müssen Wir überdem die genaueste Befolgung der hierunter getroffenen Einrichtung befehlen, und so wie diejenigen, die sich hierin fleißig und verständig beweisen werden, auf Belohnung und Fortrückung zu rechnen haben; so sollen die gegentheiligen mit Versetzung auf schlechtere Posten, und bei wiederholten Fällen mit der Cassation bestraft werden.

Damit denen Klafter-Holzschlägern keine Willkühr hierunter überlassen bleibe, müssen die Revier-Bedienten, mit Zuziehung der Nutz- und Stabholz-Schläger, alles dazu taugliche Holz vorher aussuchen und ausarbeiten lassen, bevor die Klafter-Schläge dürfen angelegt werden. Selbst in Ansehung des kiefern Bau- und andern Nutzholzes, muß diese Vorsicht beobachtet werden, auf deren Unterlassung, als ein untrügliches Kennzeichen der Untauglichkeit des Revier-Bedienten, vorberührte Strafen ebenfalls erfolgen sollen. Da indessen ein Land, welches in der Bevölkerung und eigenen Betriebsamkeit zunimmt, auf die Ausführung solcher Produkte, wie das Nutzholtz ist, immer weniger rechnen kann; so erfordert es die Sorgfalt für den innern Wohlstand, desto mehr auf die Erhaltung der eigenen Nothdurft Bedacht zu nehmen. Wir machen es daher zum Gesetz, daß alle diejenigen Wälder, besonders in den Auen der Oder und der Neiße, welche sich zum Eichenholz qualificiren, wenn sie auch dermalen von Nutzholz entblößt sind, in regelmäßige Schläge getheilt, und in den Schlägen wiederum Eichen, als Oberständer angezogen werden sollen. Diese Maasregel wird wenigstens den innern Bedarf an Nutzholz sichern, und an Brennholz einen beträchtlichen Zuwachs gewähren.

§. 17.

§. 17.

Die Nutzung der Mast, welche bei Unsern Domainen-Forsten nur in Eicheln besteht, verdient ebenfalls eine besondere Vorschrift, und obgleich die alte Forst-Ordnung verschiedene gute Maasregeln an die Hand gegeben hat; so wollen Wir doch noch zur besondern Verordnung machen: daß, da die Mast-Nutzung, nach vorgegangener genauen Abschätzung, wenn es nicht bloße Sprang-Mast auf Hütungs-Revieren ist, durch eine Einpfahmung am sichersten heraus gebracht werden kann, und daß daher diese in allen Fällen, wo sie nur anzuwenden ist, der Verpachtung vorgezogen werden soll.

Wo aber eine Verpachtung zuläßig ist, soll sie nach der Abschätzung auf die Stückzahl der Schweine, und des darauf bestimmten Mastgeldes gesetzt, auch die Bedingung jedesmal hinzugefügt werden, daß, wenn ein Pächter über das Licitum mehr als Zehn Stück aufs Hundert in die Mast treibt, und folglich entweder Unsre Revenüe kürzet, oder Unsre Unterthanen, welche ihr Vieh in diese Mast bringen, täuschet, derselbe die mehrere Stückzahl nicht nur am Mastgelde, sondern auch mit den vollen Mast-Accidenzien vergeben soll, damit die Revier-Bedienten zur genauen Aufsicht aufgemuntert werden.

Wir hoffen, daß dieses die einreissende Misbräuche, zur Schmälerung Unsrer Revenüen, und Bedrückung der Unterthanen heben werde, und wollen nur noch befehlen, daß weder Unsre Beamten, noch sonst Jemand, ein schädliches Vorrecht über die Mast ausüben soll, und wenn Unsre Beamten mit Unsern zur Behutung der Masthölzer berechtigten Unterthanen in Concurrenz kommen, die letzten aber den Werth der Mast-Nutzung erfüllen wollen, diesen vor jenen jederzeit der Vorzug gelassen werden muß. Zur Vermeidung aller Inconvenienzien bleibt aber in allen Fällen, wo es nur Anwendung findet, die Einrichtung einer Pfahme, auf Rechnung Unsrer Forst-Cassen, das vorzüglichste.

Es mag indessen eine Pfahme eingerichtet, oder die Mast-Nutzung, nach abgeschätzter Stückzahl, denen Handlungs-Interessenten, oder andern Pächtern überlassen werden; so soll das Accidenz immer gleich, und zu Fünf gute Groschen Drei Denar pro Stück festgesetzt bleiben.

Da die Dienst-Aufsicht in Unsern Forsten erweitert werden muß; so soll die Vertheilung darnach modificiret, und nach folgenden Sätzen bewerkstelliget werden:

Dem Land-Jägermeister, als Chef der Forst-Administration	a 1 Gr. 6 D'.
Dem Ober-Forstmeister, oder dem Krieges- und Forstrath, als zuzuordnenden Gehülfen in der praktischen Aufsicht in jedem District - - - - - - - -	1 - 2 -

Dem

Dem Beamten - - - - - - - - Gr. 10 D.
- Forstschreiber - - - - - - - - - 8 D.
- Revier-Förster - - - - - - - 1 - 1 -

Im übrigen wird die Regulirung einer jeden Mastnutzung dem pflichtmäßigen Ermessen Unsrer Forst-Administration, nach den Local-Umständen, überlassen, so, wie auch dieselbe die Bestimmung des jedesmaligen Mastgeldes, nach den Zeit-Umständen, zu concertiren haben wird.

§. 18.

In Unsern Domainen-Forsten hat sich verschiedentlich der Fall befunden, daß auf einige Theile würkliche Holzungs-Servituten von benachbarten Dominiis, oder fremden Unterthanen, exerciret worden sind, wie sich auch der nehmliche Fall noch einmal bei Unsern Forsten, und mehrmalen bei Unsern Vasallen ereignet:

Die meisten dieser Fälle, worin Unsre Forsten sich befunden haben, sind bereits auf eine billige Art ausgeglichen, auf gewisse Quanta gesetzt, und alle schädliche und zerstörende Gemeinheiten aufgehoben worden. Damit aber diese Vorfälle, wovon oft der Wohl- und Ruhestand der Forsteigner, und der Servitut-Berechtigten abhängt, ihre Richtschnur finden, und zum gemeinen Besten desto eher ausgeglichen werden können; so wollen Wir folgende Grundsätze zur Ausübung gebracht wissen:

Zuerst muß nie eine Servitut dahin extendirt werden, daß die Hauptnutzung vernichtet, oder auch nur über Billigkeit beschweret, und die Unordnung in der Oekonomie solcher Objekte nothwendig gemacht werde. Besteht die Servitut in einem wahren Mitgenuß des Holzes; so muß der Belang der Servitut eruirt, und wenn derselbe nicht durch ein verhältnißmäßiges Terrain abgefunden werden kann, so weit nur möglich, auf ein Gewisses an Holz bestimmt, und dieses mit Beobachtung einer ordentlichen Forst-Oekonomie verabreicht, allen willkührlichen und zerstörenden verschiedenen Arten des Gebrauchs aber, von der Landes-Policei Ziel und Maaß gesetzt werden. Dieses muß aber ebenfalls auf den Grundherrn des Forstes zur Anwendung kommen, da dieser ebenmäßig zur Ordnung des Haushalts gebracht, auf eine angemessene Benutzung eingeschränkt, und die Servitut gesichert werden muß. Kann dieses nicht anders auseinander gesetzt, beiden Theilen das Eigenthum gesichert, und eine gehörige Oekonomie eingeführt werden; so muß von Seiten der Landes-Policei eine Verwaltung des Objekts regulirt, und das Produkt nach Maasgabe der verschiedenen Ansprüche getheilt werden. Auf keinen Fall können Wir zulassen, daß durch eine solche unregel-

regelmäßige Gemeinheit ganze große Wälder verdorben, und nicht nur die Grund-Eigenthümer und Theilnehmer, sondern auch ganze Gegenden in Schaden und Nachtheil gebracht werden sollen.

§. 19.

Da die meisten Domainen-Forsten bereits geometrisch aufgenommen, und die übrigen schon dazu vorbereitet sind, bei dieser Aufnahme aber mit der Regulirung der Gränzen der Anfang gemacht, und alles dunkle in das Licht gesetzt wird; so ist eigentlich, da auch schon vorher an Berichtigung aller streitigen Gränzen gedacht worden, ein Gränzstreit nicht mehr zu besorgen, weil einige sichere Punkte, bei einer geometrisch aufgetragenen Gränze, hinlänglich sind, ihren wahren Gang zu allen Zeiten wieder zu finden. Es ist indessen nicht genung, daß allen Streitigkeiten hierdurch abgeholfen werden kann; sondern es ist auch nöthig, alle Verrückung der Gränze zu verhindern, um selbige dem gemeinen Mann, dem Unter-Forstbedienten, und allen denen, welche sie beobachten sollen, nicht aber kunstmäßig bestimmen können, kenntlich und gegenwärtig zu erhalten.

Wir verordnen daher, daß Unsre Forst-Aemter jedes Jahr eine Beziehung und Erneuerung eines Gränz-Ductus vernehmen, dazu die nöthigen Leute ziehen, und sich damit so einrichten sollen, daß die Gränzen binnen Sechs Jahren zusammen daran kommen. Die vorgesetzten Revier-Bedienten sollen auch eine Gränzbeschreibung vom Ganzen, und jeder Unter-Revierbedienter von seinem Behuf zum Inventario haben, für deren Zufertigung schon gesorget worden, und von den Forst-Aemtern aus dem Anhange der Forst-Vermessungs-Register auf das genaueste ergänzt werden kann, wo es noch nöthig ist.

Damit nun aber Unsre getreue Vasallen und Unterthanen nach und nach zu eben dem Grade der Gewisheit bei ihren Forst-Gränzen gelangen, und diese schädlichste Art von Streitigkeiten immer mehr vermieden werden möge; so verordnen Wir, daß bei förmlichen Erneuerungen alter verdunkelter, und Regulirung neuer Gränzen, oder geschlichteter Gränz-Streitigkeiten, jedesmal ein vereideter Landmesser zugezogen, die Gränze geometrisch, mit Bemerkung der anstoßenden Gründe auf 10 bis 20 Ruthen breit, um feste Punkte zu finden, aufgetragen, nach ihren Distanzen und Graden der Winkel in die Recesse und Gränz-Protocolla gebracht, und kein so wandelbares Gränzmahl, als Bäume, Wege, Steige, Wiesen-Ränder, Lachen, und dergleichen sind, beibehalten, sondern auf Heyden und trockenen Wäldern durchgängig Gränzhaufen oder Kopitzen, in Gebürgs-Wäldern numerirte Steine, und in nassen, der Ueberschwemmung ausge-

geſetzten, von Steinen entblößten Waldungen, numerirte Pfähle von Eichenholz, als Gränz-Zeichen eingeführt werden ſollen.

§. 20.

In der Forſt-Ordnung von 1756. ſind im 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 21. und 23ten Titel, die Vorſchriften der eigentlichen Jagd-Ordnung ſpeciel enthalten, welche Wir im weſentlichen nicht abändern, ſondern vielmehr beſtätigen, und vorzüglich Unſern getreuen Vaſallen nur zu einer ſorgfältigern Beobachtung, ihres eigenen und des allgemeinen Beſtens wegen, empfehlen wollen. Doch ſind folgende mähere Beſtimmungen nöthig, daß nemlich:

1) alles Hoch-Wild, vom Rehbock an, mit Kugelbüchſen gepürſcht, nicht aber ferner mit Schroot oder Poſten geſchoſſen werden ſoll, wodurch ſo vieles, und vorzüglich das Roth- und Schwarz-Wild, dem Verderben Preis gegeben wird. Geſchiehet dieſes von Inhabern kleiner Reviere, wo kein eigener Wildſtand iſt, ſondern nur ein Wechſel aus den größern benachbarten ſtatt findet; ſo gereichet es offenbar zum Verderben, und zum Präjudiz derſelben, und um eines jeden Eigenthum gegen Beſchädigung zu ſchützen, verordnen Wir, daß in Fällen, wo eine Handlung wider dieſe Vorſchrift geſchiehet, und zugleich des Nachbarn Intereſſe verſiret, auf den contravenirenden Forſt-Beſitzer, wenn er darum gewuſt, oder auch nur darinnen nachgeſehen hat, die Strafe des verbothenen Schießens überhaupt von Dreißig Reichsthaler gelegt, der Schütze aber, wenn er ein gelernter Jäger iſt, ſeines Lehrbriefs verluſtig erklärt, und wenn er ein andrer Dienſtbothe oder Unterthan iſt, mit Acht- bis Vierzehntägiger Gefängniß-Strafe, nach Verhältniß der Umſtände, belegt werden ſoll. Unſre eigene Forſtbediente ſind längſt zum ordentlichen Pürſchen angewieſen, ſo, wie jeder Beſitzer einer Wildbahn darauf halten wird, da es die erſte ökonomiſche Regel zu einer ordentlichen Benutzung derſelben iſt; es iſt daher um ſo billiger, dieſen ſo häufigen Misbrauch, welcher die Haupt-Eigenthümer beſchädigt, und die Benutzung dieſes Gegenſtandes ſo oft vernichtet, durch ernſtliche Strafen zu verhindern.

Es ſind

2) überall, wo eine hohe Wildbahn iſt, abgeführte Schweißhunde von gutem Raçee zu halten, damit ein jedes angeſchoſſenes Stück Wild, nachdem es, nach Maasgabe des Anſchuſſes, eine Zeitlang in Ruhe gelaſſen worden, damit es ſich niederthue, und nicht ein weites und vergebliches Nachziehen ver-

ursache, mit Sicherheit aufgesucht, und zu Gute gebracht werden kann. Da indessen die Unterhaltung dieser nützlichen Hunde, Kosten verursachet; so wollen Wir das zeitherige Schießgeld auf das Hohe Wild, wie es im 2ten §. des 21ten Titels der Forst-Ordnung ausgeworfen ist, verdoppeln, und Wir hoffen, daß Unsre hierbei interessirte getreue Vasallen eine gleiche billige Rücksicht darauf nehmen werden.

3) Wird in großen Revieren, wo ein Wildstand vorhanden ist, so, wie auch in den angränzenden kleinern Revieren, alle Jagen mit Jagdhunden nochmals gänzlich verbothen, und dieses lediglich auf einzelne Feld-Büsche und Brüscher, und wo es die Wildbahn eines dritten nicht stören kann, verwiesen. Ein solcher Contraventions-Fall wird ebenmäßig der Strafe von Dreißig Reichsthaler, wie sub 1) verordnet worden, und bei wiederholten Fällen, auch eben denen Personal-Strafen an den Jägern und Schützen, unterworfen.

4) Muß nicht anders mit Netzen oder Zeuge gejagt werden, als mit Zuhülfenehmung eines Vorsuch-Hundes, damit man überzeugt sey, daß es hauptsächlich starke Hirsche oder Schwarz-Wild, nicht aber jung und alt, treffe; da bisher die verderbliche Gewohnheit gewesen ist, alles ohne Unterschied zu umstellen und todt zu schlagen. Vielmehr müssen diese unordentliche Kessel-Jagen in eine nützlichere Form gebracht, und wo es der Vorrath des Jagd-Zeugs, erlaubt, Contra-Jagen, wo ein Lauft in der Mitten ist, daraus gemacht, und auf alle Fälle beobachtet werden, daß die alten Thiere und alten Rehe aus dem Zeuge gelassen werden müssen, und bei der in der Jagd-Ordnung verordneten Strafe nicht geschossen, oder von den Treibern todt geschlagen werden dürfen.

5) Um die so häufige Wild-Diebere zu hemmen, wird der Befehl erneuert, daß überhaupt nichts von Wildprett in die Städte eingebracht werden soll, was nicht durch Atteste von dem Besitzer der Jagd, woher es kommt, oder von dem bestellten Revier-Bedienten, als rechtmäßiges Eigenthum ausgewiesen wird. Noch mehr aber muß dasjenige, was zur Schonzeit einkommt, einer sorgfältigen Nachfrage unterworfen werden, und wenn es nicht hinlänglich legitimiret werden kann; so wollen Wir gestatten, daß das auf die Art entweder defraudirte, oder gegen die Landes-Gesetze zur Unzeit geschossene oder gefangene Wildprett, nach kurzer Cognition der Sache, denen Thorbedienten, welche die Anzeige machen, und solche erweisen, zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zuerkannt, und wenn das Objekt von Bedeutung ist, und Unsere oder Unsrer Vasallen Wildbahn dabei interessiren; so soll auch

dar-

darauf weiter inquiriret, und es der gesetzmäßigen Strafe unterworfen werden.

6) Im 7ten §. des 15ten Titels der Forst-Ordnung von 1756 ist bereits befohlen, daß Unsre Vasallen und Jagd-Besitzer, welche an Unsere eigene Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger und Schützen halten, und diese durch die Landräthe auf die Jagd-Ordnung vereiden lassen sollen. Da aber dieses zu wenig befolget worden; so wird dieser Befehl geschärft erneuert, und für eine allgemeine Anordnung erklärt, so, daß jeder Inhaber eines Jagd-Reviers mit einem eigenen Wildstande darauf dringen kann, daß die benachbarten Schützen in Pflicht genommen werden müssen. Und um sich der Befolgung noch mehr zu versichern, soll in der Landräthlichen Canzelei über eine jede Vereidung der Art ein Verzeichniß gehalten, und dem verpflichteten Jäger ein Attest auf den Ort und die Zeit seiner Bestimmung ausgefertiget werden, wofür aber nicht mehr, als Sechzehn gute Groschen Expeditions-Gebühren von dem Impetranten entrichtet werden muß.

Eben dieses soll auch in Unsern Domainen, und Immediat-Städtischen Forsten dahin erweitert werden, daß alle Dienst- und Lehrburschen der Forstbedienten von den Forstämtern und Städtischen Forst-Inspectionen auf die Forst- und Jagd-Ordnung, und auf dieses näher declarirte Policei-Gesetz verpflichtet werden müssen. Ueberhaupt ist dahin zu sehen, und von Unsern Ober-Forstbedienten darauf zu halten, daß keine verdächtige und unfähige Dienstburschen in Unsern Revieren geduldet, auch keine Lehrburschen aufgenommen werden müssen, welche nicht natürliche Anlagen zu diesem Metier, und den ersten Schulunterricht bis zur Fertigkeit im Schreiben und Rechnen benutzt haben, auch sonst, in Rücksicht ihrer persönlichen Verbindlichkeiten, dazu gewidmet werden können. Eben so soll kein Lehrbursche wehrhaft gemacht, und mit einem Lehrbrief versehen werden, wenn er nicht zuvor von dem vorgesetzten Forstbedienten des Districts geprüft worden; auch soll nach Befund desselben, das Geschick und Fähigkeit des angehenden Jägers, sowohl was die eigentliche Jägerei nach den verschiedenen Stuffen und Arten in derselben, als auch die Jedem zukommende ersten Kenntnisse des Forsthaushalts betrift, wörtlich und wahrhaft in den Lehrbrief oder Attest inserirt werden. Wir hoffen hierdurch die Entstehung so vieler schlechten Subjekte, welche zu ihrem erwählten Metier wenig, und zu andern Ständen gar nicht mehr nützen, immer mehr zu vermeiden, und den Zweck zu erreichen, daß wenigere aber tüchtigere Leute in diesem Fache zugezogen werden, und wollen

daher diese Angelegenheit in Rücksicht auf das gemeine Beste, hiermit einer besondern Policei-Aufsicht unterworfen haben. Im übrigen müssen in denen Domainen und Immediat-Städtischen Forsten die Söhne der Forstbedienten in Erlernung des väterlichen Metiers den Vorzug behalten, da sie die Stamm-Schule Unsrer Feldjäger-Corps, und hiernächst Unsrer Forstbedienten ausmachen, und sehr daran gelegen ist, zu beiderlei Behuf tüchtige und geschickte Leute anzuziehen; es sollen deshalb auch, so viel wie möglich, alle Wildbahnen und Reviere von den Forstbedienten auf Rechnung beschossen, oder wenn Feld-Jagden und entlegene Stücke verpachtet werden müssen, denen Forstbedienten vorzugsweise überlassen werden, damit sie Gelegenheit finden, ihre Söhne, und beiläufig auch andre Burschen gehörig zu unterrichten.

7) Wie Wir nun durch diese Vorschriften und Maasregeln Unsern Landesväterlichen Wunsch zu erreichen hoffen, daß jeder Jagd-Besitzer sein Eigenthum ungekränkt und ungestörter genießen soll, als es bis daher nicht statt gefunden hat; so müssen Wir aber auch Unsre getreue Vasallen erinnern, den Gebrauch ihrer Jagden niemals zum Schaden der Unterthanen, des Feldbaues, und des Holzwuchses zu übertreiben, und nicht ihr Vergnügen auf das Verderben andrer Menschen, und nützlicherer Gegenstände zu gründen. Vielmehr hoffen Wir zu ihren menschlichen Gesinnungen, die Wir vorzüglich an ihnen schätzen werden, das Gegentheil zu erfahren, so, daß ein blos wirthschaftlicher und erlaubter Gebrauch statt finden, nicht aber ein übertriebenes Hegen, oder solche Jagen, welche die Feldfrüchte beschädigen, und die Einwohner belasten können, zu Unserm Misvergnügen Platz greifen werden. Wir können auch hierin Unsre Wildbahnen, und deren Behandlung zum Beispiel geben, und so, wie Wir Uns nicht entbrechen können, bei dennoch vorfallendem Misbrauch, auf die Ersetzung des vorsätzlich verursachten Schadens erkennen zu lassen; so werden Wir aber auch gegen den rechtmäßigen Gebrauch, und gegen die natürliche Bewandniß und Billigkeit der Sache niemals übertriebene Klagen annehmen, sondern die Entscheidung nach dem, was dem Besitz-Stande und dem ökonomischen Besten gemäs ist, fällen lassen. Es ist auch bereits aus gleicher Rücksicht die Schonung des Schwarzwildes, nach der besondern Verordnung vom 13ten October 1774 aufgehoben, weil dieses vorzüglich zum Schaden des Ackerbau treibenden Unterthanen gereichen kann, dahingegen ist die Schonung der Fasanen, da bereits verschiedene Fasanerien in dieser Provinz angelegt sind, als eines unschädlichen Feder-Wildes, wenn es nicht in

über-

übertriebener Menge ist, befohlen, und der Anlage mehrerer Fasanerien alle Unterstützung versprochen worden. Beides wird hiermit wiederholet und bestätiget, da es Unsern Landesväterlichen Grundsätzen vollkommen gemäs ist, nicht nur Jeden bei seinem Eigenthum zu schützen, sondern auch eine erlaubte, nicht auf den Schaden des Mitunterthanen gegründete Erweiterung, und daraus zu schöpfendes Vergnügen, zu befördern.

§. 21.

Es ist zwar bereits im 23ten Titel der Forst-Ordnung der Wolfs-Jagden erwähnt, und deren Anstellung in nothwendigen Fällen angeordnet worden; doch ist nöthig, diese, besonders für Oberschlesien unumgängliche Polizei-Anstalt in einigen Stücken, und wegen ihrer rechten Anwendung, näher zu bestimmen. Es wird daher verordnet, daß zum gemeinen Landes-Besten, alle an den Forsten liegende Einwohner, wo sich Wölfe spüren lassen, aus natürlicher Verbindlichkeit auf Erfordern, zur Leistung der Wolfs-Jagddienste verbunden sind; so, daß dieses im nöthigen Fall weiter, als auf die alte Verpflichtung zu Jagddiensten, ausgebreitet werden kann. Indessen sind dergleichen Jagen ohne sichern Erfolg, wenn sie nicht auf einen neuen Schnee, oder im Sommer auf die halbwachsenden Wölfe angestellt werden. Das letzte erfordert, durch mehrere Nächte, ein Wachen verständiger Leute, in den Gegenden, wo junge Wölfe zu vermuthen sind, um ihren Laut, beim langen Ausbleiben der alten Wölfin zu hören, und sodenn durch Treib-Jagen, oder wenn sie enger ausgemacht sind, durch Umstellung mit Zeug oder Netzen ihrer habhaft zu werden. Zum Verhören sind die Vorsteher der anliegenden Gemeinden vorzüglich, neben Unsern Forstbedienten, verpflichtet, und zum Treiben, auch zur Zeugfuhre und Stellung desselben, ist ein jeder Wirth mitzuwirken verbunden.

Die Wolfs-Jagen bei einem neuen Schnee erfordern zuerst an jedem Tage, wo ein solcher vorhanden ist, in der Frühe das Abspüren der Reviere, wozu bereits die Einrichtung getroffen ist, daß die Forstbedienten ihre angewiesene Bezirke und Beläufe, und einen Ort der Zusammenkunft haben, wozu, da die Forstbedienten nicht immer hinlänglich sind, alles abzuspüren, die verständigsten Schützen und Gerichtsmänner mitgezogen werden sollen. Zugleich müssen die Anspänner der benachbarten Gemeinden, so oft ein Spur-Schnee gefallen ist, die Tuchlappen aufstecken, und mit dem ersten Wink zur Abfuhre bereit seyn. Sobald nemlich diejenigen, welche das Abspüren verrichtet haben, das Dasein der Wölfe entdeckt, und den Ort, wo sie sind, näher ausfündig gemacht haben, muß sogleich, und ehe der Tag hoch kommt, mit dem Umlappen der Stellung vorgegan-

gangen werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Wölfe die Lappen durch die Nacht halten, wenn selbige mit Wachen und Wachfeuern umsetzt werden. Da es nun sehr selten möglich ist, die Wolfs-Jagen in einem Tage zu endigen; so sind die anliegenden und hierbei selbst interessirten Unterthanen zu diesen Wachen, so, wie hiernächst zum Abtreiben, verbunden. Außerdem könnte denen Wölfen durch das Legen starker Tellereisen auf den Trab, in alten auf beiden Seiten vermachten Wegen, noch mehr Abbruch geschehen, wenn nicht dergleichen Eisen zu kenntlich, und dem Diebstahl zu sehr unterworfen wären. Wir wollen dieses daher mit einer schärfern Strafe, und nach Befinden der Umstände, mit zwei bis Vierwöchentlicher öffentlicher Arbeit belegt wissen.

Endlich haben Wir auch überall in Unsern Forsten Schießhütten, und an einigen Orten mit Erfolg, Wolfs-Gärten anlegen, und die Scharfrichtereien zur Besorgung derselben verbindlich machen lassen, und um die Beschwerlichkeit der Wolfs-Jagden etwas zu vergelten, haben Wir befohlen, in Unsern Domainen für jeden Wolf, der geschossen oder gefangen wird, außer der Belohnung, die aus der Kreis-Casse gereicht wird, Drei Reichsthaler aus der betreffenden Forst-Casse an Schießgeld auszuzahlen. Da diese schädlichen Raubthiere in den starken Wintern neuerlich sehr zugenommen haben, und aus Pohlen jährlich vermehrt werden; so sind ernstliche und allgemeine Policei-Verfügungen dagegen höchst nöthig.

Wir hoffen daher, daß Unsre mit beträchtlichen Forsten angesessene, in gleichem Fall sich befindende Vasallen, ihres Orts gleiche wirksame Maasregeln ergreifen, und für die Sicherheit der Heerden der Landleute sorgen werden. Andernfalls würde es Uns nöthigen, nach dem Beispiel andrer Provinzen, eigene Wolfs-Jäger und Wolfs-Jagen, auf gemeine Unkosten zu bestellen, und halten zu lassen.

§. 22.

In der Forst-Ordnung von 1756 ist im 3ten Titel bereits die nöthige Vorsehung geschehen, wenn in denen Forsten Feuersbrünste entstehen sollten. Dieser Fall findet auf der pohlnischen Seite Oberschlesiens, ohnerachtet aller genommenen Vorsichten, noch immer zu häufig statt. Es liegt zwar dieser Unfug zum Theil an der alten National-Gewohnheit, da die Wälder für nichts geachtet, als gemeines Eigenthum angesehen, und auf diese Art der Vieh-Hutung aus dem Wege geraumt wurden; hauptsächlich ist der letzte Umstand jetzt noch die gewöhnlichste Ursache der Entstehung dieses Uebels. Es ist deshalb bereits verordnet worden, daß zu Anstellung ordentlicher Gemein-Hirten die gehörige Maasregeln

Digitized by Google

geln genommen, auch alle Brandflecke ohne Ausnahme, gegen die Behütung geschlossen bleiben sollen, wenigstens, bis sie wieder mit jungem Holze so besetzt sind, daß es von den untern Aesten gereiniget, das Heydekraut erstickt, und ein zweites Ausbrennen nicht mehr zu besorgen ist. Da diese Regel bereits in Unsern Forsten zur Ausübung gebracht worden ist, und die Erfahrung gelehrt hat, daß sich das Uebel seit der Zeit ungemein vermindert; so wird die ernstliche Beobachtung derselben nicht blos in Unsern Domainen-Forsten, sondern auch in allen andern sich im gleichen Fall befindenden Privat-Forsten, als eine allgemeine Policei-Vorschrift, nochmals empfohlen. Da aber demnoch und durch andre Zufälle, Waldfeuer entstehen können; so werden folgende Vorschriften zu deren Löschung, und zur Verminderung des Schadens, ertheilt:

Die Wald-Brände sind eigentlich nur gefährlich auf trocknen Kiefer-Heyden, wo der Grund mit Heydekraut überzogen, und der Anflug von den untern Aestrn noch nicht gereiniget ist. Die so oft wiederholten Brände haben viele Gegenden zu solchen, gleichsam zum Ausbrennen bestimmten Oertern umgeschaffen, indem das Terrain nach jedem Brande, zur Wiederhervorbringung des Heydekrauts geneigter, und zum Holzwuchs unfähiger wird. Wenn daher ein Feuer entstehet; so ist gemeiniglich ein solches ganzes Continuum, und das von vielen Jahren her aufgehegte junge Holz ganz verlohren. Es liegt also sehr viel daran, die Waldfeuer zeitig zu entdecken, und sogleich die Rettungsmittel dagegen vorzukehren. Wir wollen daher, zur Beförderung dieser Maasregeln, jedem Entdecker eines Waldfeuers, und der zugleich die nächste Gemeinde zur Löschung bringt, Einen Reichsthaler, und der ersten und zweiten Person, welche sich zur Löschung einfindet, Sechzehn gute Groschen, als Prämien aus Unsern Forst-Cassen auszahlen lassen. Kommt aber eine ganze Gemeinde zugleich unter allen zuerst auf den Platz, und ist so glücklich, den Schaden im Entstehen zu nehmen; so soll derselben Fünf Reichsthaler, als eine Belohnung, ausgezahlt werden. Ueber jeden solchen Fall ist von dem Forstamte an die vorgesetzte Instanz zu berichten, und mit Auseinandersetzung des Facti auf die Anweisung der Prämien anzutragen. Da aber bei dem sittlichen Zustande der Einwohner Oberschlesiens leicht ein Misbrauch daraus gemacht, auch ein Prämium auf die Entdeckung eines Feuers gesucht werden könnte, welches der angebliche Entdecker selbst angelegt hätte; so ist hierbei alle Vorsicht zu nehmen, die Personen wohl anzusehen, und bei dem mindesten Verdacht zuvor durch das Gerichtsamt, unter Mitwirkung des Parochi, ein Reinigungseid abzunehmen, ehe die Prämie bewilliget werden kann. Wir wollen zwar hierdurch vorzüglich die aus den eingesessenen Unterthanen

nen bestellten Waldläufer in Wachsamkeit erhalten; doch da diese allein große Bezirke nicht übersehen können; so soll auch die Prämie auf Entdeckung eines Feuers, wie vorerwähnt, auf andre unverdächtige Einwohner ausgebreitet werden. Das Löschen des Waldfeuers ist, wenn es nicht großer Wind erschweret, auf die Art am leichtsten, wenn das im Heydekraut an der Erde weglaufende Feuer, wo es von außen um sich greift, durch zusammengebundene Besen von frischen Reisern. ausgepeitscht, und die Flamme dem inwendigen Brande entgegengetrieben wird. Die Löschung kann auf die Art schnell, und ohne große Beschwerde geschehen, da hingegen das Vorziehen der Gräben, und andere in andern Fällen anzuwendende Maasregeln, hier fast immer zu spät kommen würden. Damit aber die alten Braud-Heyden, welche wiederum mit jungem Anpfluge, besetzt sind, nicht so ganz der Gefahr dieser Art von Beschädigung ausgesetzt bleiben: so müssen, wenn es große Terrains sind, Gestelle in großen Quadraten, nach Maasgabe des Terrains, von 50 bis 100 Ruthen Weite, geschlagen, vom jungen Holze abgeräumt, die Stöcke gerodet, und der Boden auf den Gestellen, eine Ruthe breit, umgeackert werden. Wenn dieses jährlich einmal wiederholet wird; so ist es hinlänglich, das Heydekraut zu vernichten, und dadurch dem Feuer den Weg der Communication abzuschneiden. Auf die Art ist denn doch bei einem großen Terrain, wenn ein Feuer entstehet, nur höchstens ein Quadrat zu verlieren, und das übrige zu retten. Wenn Wir nun noch den ernstlichen Befehl hinzusetzen, auf die Entdeckung frevelhafter Verursacher der Waldfeuer allen Fleiß zu verwenden, und selbige auf eine solche Art zu bestrafen, daß es bei dem gemeinen Mann den nöthigen Eindruck macht; so hoffen Wir dieses große Uebel, wo nicht ganz ausgerottet, doch beträchtlich vermindert zu sehen.

Da nun diese Sache für Unsre getreue Vasallen, besonders bei dem emporsteigenden Betrieb der Eisenwerke, von der äußersten Wichtigkeit ist; so haben Wir das allergnädigste Vertrauen, daß sie gleiche Maasregeln dagegen zu ergreifen, nicht verfehlen werden.

Um die Brand-Heyden zum vollen Holz-Ertrage wieder tüchtig zu machen, gehört auch die Maasregel, daß, nachdem selbige hinlänglich mit Unflug wiederum besetzt, das junge Holz von den untern Aesten gereiniget, und das Heydekraut durch das Beschatten gedämpft worden, sodenn die alten einzelnen Oberständer, welche von den vorigen Bränden übrig geblieben, und gewöhnlich von schlechter Qualität sind, vorsichtig herausgehauen, und dem jungen Holze Freiheit zum Wachsthum, und eine geschlossene Gestalt dadurch verschaft werden muß. Diese Maasregel muß indessen nicht eher zur Ausübung gebracht werden,

als

als bis der angegebene Zeitpunkt würklich da, und die Gefahr eines Waldfeuers vorüber ist, weil dergleichen Oberständer bis dahin, als Saamen-Bäume, nothwendig zu erhalten sind. Das längere stehen bleiben würde indessen dadurch, daß im Schatten derselben sich ein niedriger und verbutteter Anflug erhält, nicht nur die Gefahr der Waldbrände fortsetzen, sondern auch das künftige Produkt der Holznutzung merklich, oft um ein Drittel vermindern. Unsre Oberschlesischen Forsten geben ein Beispiel, wie auch dieses mit vielem Nutzen ins Werk gesetzt werden könne, da viele tausend Morgen ehemaliger Brandflecke aufzuweisen sind, welche durch Wachsamkeit der Aufseher, und gute Maasregeln, in wohlbesetzte junge Wälder verwandelt sind. Wir hoffen, daß dieses überall Nachahmung finden, und für das Ganze werde gemeinnützig werden.

§. 23.

Zu den verderblichen Zufällen in den Forsten gehört auch die Wurmtrockniß in den Fichtenwäldern, und der Raupenfraß in den Kiefer-Heyden.

Wir finden deshalb nöthig, folgende Maasregeln dagegen anzubefehlen. Das erste Uebel zeigt sich bei trockenen und heißen Sommertagen, vorzüglich an halbwachsenden Fichten, und da dieses in den Gebürgs-Gegenden, wo die Fichten den Hauptbestand der Forsten ausmachen, von sehr verderblichen Folgen seyn könnte; so müssen die Forstbedienten, und die Waldläufer in solcher Jahrszeit sehr aufmerksam darauf seyn, und wenn sie bemerken, daß Fichten im vollen Triebe, auf einmal die Nadeln fallen lassen und abstehen; so ist auf der Stelle die Ursach zu erforschen, und wenn sich die Made des sogenannten schwarzen Wurms oder Käfers zwischen der Rinde und dem Holze findet; so müssen dergleichen Stämme, so, wie auch die benachbarten, welche des Ansteckens verdächtig sind, sogleich zu Klaftern geschlagen, die Rinde geschälet, alle Brut sorgfältig mitgenommen, und diese, nebst dem Abraum, auf der Stelle verbrannt werden, indem kein anders Vernichtungsmittel von sicherer Wirkung ist. Wird diese Aufmerksamkeit beobachtet, kein altes Fichten-Klafterholz, oder Baustämme mit der Rinde in den Schlägen über die vorgeschriebene Zeit geduldet; so kann dem Uebel zeitig genung vorgebeuget werden. Auch können diese Maasregeln noch in Vollziehung gesetzt werden, wenn das Insekt erst einen kleinen Bezirk angesteckt hat. Da so sehr viel daran liegt, und wenn das Uebel erst überhand genommen hat, so wenig wirksames dagegen zu unternehmen ist; so wollen Wir denen Entdeckern dieses Insekts, wenn es noch Zeit zur Ausrottung ist, eben die Belohnung, welche bei den Feuerschaden festgesetzt ist, bewilligen.

Ueberdem haben die Forstbedienten, besonders im Gebürge, wo starke

Stürme ſind, ſorgfältig zu verhüten, daß nirgends Löcher gehauen, und Winkelſchläge gemacht werden, die den Winden Gewalt geben, das ſtehende Holz zu biegen und zu drehen, wodurch es rindſchälig, und ein bequemer Gegenſtand zur Erzeugung dieſes Inſekts wird. Damit auch Unſre Unter-Forſtbediente und Waldläufer mit dieſem Gegenſtande, ehe die Gefahr da iſt, bekannt werden; ſo befehlen Wir denen vorgeſetzten Revier-Bedienten, ihre Untergebenen nach dem in allen Forſtämtern befindlichen faßlichen Werke „Anleitung zum Forſtweſen von Cramer" darüber zu unterrichten. Sollte dennoch dieſes Uebel irgendwo überhand nehmen; ſo iſt ſofort davon an die Behörde zu berichten, und Unſre Ober-Forſtbedienten haben an Ort und Stelle die beſten Maasregeln, nach Erforderniß der Umſtände, zu ergreifen, da ſolche nicht zum voraus auf unbekannte Fälle vorgeſchrieben werden können.

Der Raupenfraß in den Kieferwäldern hat ſich in Schleſien von dreierlei Art gezeigt, welche zwar alle ſchädlich ſind, doch iſt vorzüglich die ſogenannte große ſchwarze Kiefer-Raupe, welche ausgewachſene Oerter anfällt, die Nadeln völlig abfrißt, und das Holz meiſtens im Saft erſticket, und zu allem guten Gebrauch untüchtig macht, den Wäldern ganz verderblich, da die Heer-Raupe, welche das Stangenholz anfällt, und die kleine ſchwarzgrüne Raupe, welche den jungen Anflug beſchädiget, bei weitem nicht ſo ſchädlich, auch nicht ſo häufig ſind. Alle dieſe Anfälle auf den Holzwuchs erfordern, nach Lage der Umſtände, ihre eigene Maasregeln, deshalb auch ſolche Zufälle bald angezeigt, und von Landes-Policei wegen, ſoviel als möglich, remedirt werden müſſen. Doch wird hiermit befohlen, daß die mit der großen Raupe angeſteckte Wälder, wenn ſie mit Heydekraut, Wacholder-Stauden, oder verbutteten Anflug durchzogen ſind, unter guter Aufſicht, in Abſicht dieſer Untergewächſe, dem Striche, welchen die Raupen halten, entgegen, angezündet, und dadurch dem Uebel, wie mehrere Erfahrungen gelehrt haben, Einhalt geſchehen ſoll. Iſt dieſes aber nicht anzuwenden, und nicht zu erwarten, daß das abgefreſſene Holz ſich wiederum erholen ſollte; ſo muß es im nächſten Winter gefällt, aufgearbeitet, und, wo möglich, von dem Ort geſchaft, ſodenn der Abraum, nachdem ſelbiger in Haufen geſetzt, und das in dem angeſteckten Forſt befindliche Moos und Nadeln zuſammen gerechet, und darauf geworfen worden, verbrannt werden, indem dieſe Raupe ſich unter dem Moos verpupt, und nur auf dieſe Weiſe mit ſamt der Brut ausgerottet werden kann.

§. 24.

Wir hoffen durch dieſe heilſame, auf das gegenwärtige Bedürfniß paſſende, geſetz-

gesetzliche Vorschriften den Wohlstand Unsrer eigenen, für die gemeine Wohlfarth vorzüglich wichtigen Forsten, fester gegründet zu haben, da Wir auch zugleich eine Erleichterung der Ober-Aufsicht, und eine Erweiterung der praktischen Mittelaufsicht, als das einzige Mittel, wodurch Unsrer Erwartung zu genügen, verordnen werden; und ob Wir gleich, bei jeder Veranlassung, Unsern getreuen Vasallen die Nachahmung, wenn es ihr eigenes Bestes betrift, empfohlen, und wenn er das gemeine Beste angeht, sie dazu befehligt haben; so erfordert dennoch Unsre Landesväterliche Sorgfalt, für das Wohl und Aufnahme der Provinz Schlesien, und der Grafschaft Glatz, besonders aber der Fortgang und die Erhaltung der beträchtlichen Eisenwerke in Oberschlesien, eine nähere Anwendung auf alle Forsten zu machen, und deren zweckmäßige Behandlung gesetzlich vorzuschreiben. Wir setzen daher fest, daß

1) die Forsten aller Immediat-Städte genau nach denselben Grundsätzen eingerichtet, bewirthschaftet, und in eben der Aufsicht, wie Unsre Domainen-Forsten, gehalten werden sollen, worüber Wir, nach der besondern Erforderniß, nähere Verfügung ertheilen lassen werden, daß

2) alle Forsten der Stifter, der Klöster, der Comthureien, und in gewisser Absicht auch, die des Bisthums, nach eben diesen Grundsätzen eingerichtet und bewirthschaftet werden müssen, nemlich, daß sie überall, wo es noch nicht geschehen, aufgenommen, ihr Bestand detaxirt, der Ertrag bestimmt, darnach in verhältnißmäßige Schläge gebracht, und genau nach dieser Regel bewirthschaftet werden müssen. Es wird denen geistlichen Corporibus in Niederschlesien Drei, und in Oberschlesien Sechs Jahr Zeit zu dieser Einrichtung gegeben, wenn es aber in dieser Zeit entweder gar nicht, oder nicht nach der ganzen Absicht dieser Verordnung geschehen seyn sollte: so soll, von Landes-Policei wegen, alles dieses, auf Kosten der Eigenthümer geschehen, und eine Sequestration über solche Forsten, wo die geistlichen Besitzer, welche in Hinsicht auf ihre Nachfolger, nur Administratores sind, keinen Trieb zur vorgeschriebenen Ordnung beweisen, und denen Wir keine solche schädliche Willkühr gestatten können, veranstaltet werden soll, welches auch in denen Fällen geschehen muß, wenn einmal regulirte Ordnungen überschritten, und wiederum in einen unregelmäßigen Haushalt verwandelt werden wollen. Die Forsten des Bisthums sind, auf Unsern unmittelbaren Befehl, meistens schon in die gewünschte Form gebracht, und Wir erinnern blos, daß ein jedesmaliger Fürst-Bischof diese werde beizubehalten haben, da es zunächst zum eigenen, und immerwährenden Wohl des Bisthums abzielt.

Wenn die Stifter und Klöster, wie auch die Commenden, diese Ordnung im Ganzen auf eine verständige, Unsrer heilsamen Absicht gemäße Art einrichten, und solche unerinnert zur Richtschnur behalten; so soll ihnen die freiere Disposition über die zuläßige Einnahme, welche nach dem 4ten §. des ersten Titels der Forst-Ordnung von 1756 sehr beschränkt gewesen, überlassen bleiben, nur daß Niemanden, und am wenigsten den geistlichen Besitzern, zum Nachtheil ihrer Nachfolger, ohne daß die vorgeschriebene Maasregeln beobachtet werden, eichen Nutzholz zu schlagen gestattet werden kann.

Wenn Pfarrtheien, Kirchen oder Schulen, eigene Holzungen haben, so müssen sich diese auf das genaueste nach der ausgemittelten Abnutzung richten, und nach dem Sinn der Stiftungen, nicht nur die Waldungen überhaupt im Stande erhalten, sondern auch alles Bauholz, zur Unterstützung eines vorkommenden Baues, aufbehalten.

Es soll der jedesmalige Einschlag, unter Aufsicht des Kirchen-Patrons, und unter Zuziehung der Kirchen- und Gemein-Vorsteher, keinesweges aber nach der Willkühr des Genieß-Besitzers, geschehen. Was

3) die übrigen Privat-Eigener der Forsten anbetrift; so sind sie alle, zu ihrem eigenen, und des gemeinen Wesens besten, zu eben der Ordnung verbunden, und Wir hoffen, daß sich Jeder derselben befleißigen, und Uns der unangenehmen Nothwendigkeit entheben werde, durch geschärfte policeiliche Maasregeln, das Versäumte nachbringen zu lassen. Ganz vorzüglich machen Wir aber die Besitzer der Eisenhütten zu der Nachahmung eines systematischen Forst-Haushalts verbindlich; wie denn alle neuere Concessionen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt bewilliget worden sind. Alle diese Dominia sind verbunden, eine solche Einrichtung in ihren Forsten, welche zur Unterhaltung der Hüttenwerke gewiedmet sind, längstens binnen Sechs Jahren völlig zu Stande zu bringen. Diese Forsten müssen aufgenommen, und in Schläge, nach dem Verhältniß der Abnutzung gebracht werden, so, daß die Kieferheiden und die Schwarzwälder jede besonders ihre Eintheilung nach dem Verhältniß ihres Ertrags bekommen, damit die gegenwärtige Abnutzung gleich bleibe, und die künftige, durch bessere Behandlung, verbessert werde. Ob nun zwar eingeschränkte Forst-Terrains, gegen große Bedürfnisse, nicht auf einen so langen, an sich vortheilhaften Turnum eingetheilt werden können; so ist es doch nicht zweckmäßig, die Eintheilung der Nadelholz-Wälder unter Siebenzig Jahren zu machen, und dabei müssen noch besondere wächsige Oerter zu Bauholz und Säzeklötzern abgesondert bleiben. Die anpas-

send-

sendste Eintheilung ist bei den Schwarz-Wäldern, wo Fichten und Weißtannen prädominiren, wenigstens auf Neunzig, und bei Kieferheyden, wo ein kernigtes Kohlholz, und zugleich starkes Bau- und Nutzholz gezogen werden soll, auf hundert Schläge zu machen.

Da auch in verschiedenen Privat-Forsten Erlen-Brücher vorhanden sind, welche dem Absatz in die Städte, oder einem Debit, durch die Flösserei, entlegen sind, und das Erlenholz bei einer schicklichen Behandlung, wenn es, sobald es etwas Lufttrocken geworden, verkohlt, und die Meilerstätten in bruchigen Gegenden mit einem Unterlage-Rost versehen worden, mit gutem Nutzen zu Kohlholz angewendet werden können; so sollen auch diese zur Unterstützung der Eisenwerke dienen, dadurch nützlich gemacht, und nach Unterschied ihrer Tragbarkeit, in Sechs und Dreißig, bis Fünf und Vierzig Schläge getheilt werden. Die Eintheilung kann indessen nicht ohne alle Rücksicht planimetrisch gleich geschehen, sondern sie muß, nach Maasgabe des Bestandes, proportionirt werden. Wenn z. E. bei Kieferheyden, wo der Unterschied am größten ist, Theile vorkommen, wo ein Morgen von Einhundert und Achtzig Rheinländischen Quadrat-Ruthen nur Funfzehn Klaftern, andre vom Mittel-Gehalt, Fünf und Zwanzig, und die von der besten Classe, Vierzig Klaftern Abnutzung geben können; so muß, nach dem Verhältniß der Ergiebigkeit, um die gegenwärtige Nutzung immer gleich zu erhalten, die Größe der Schläge bestimmt werden. Wird in der Ferne der innere Gehalt der Kieferheyden, besonders der, der ehemaligen Brandflecke, durch Beobachtung der vorgeschriebenen Behandlung, in sich mehr gleich gemacht; so wird bei dem zweiten Abtreiben die Gleichheit der Schläge näher gebracht werden können.

Die Schläge müssen indessen, wenn sie schon nicht in der Größe gleich seyn können, in allen Fällen eine regelmäßige Gestalt erhalten, wegen der Besaamung niemals über Zehn Ruthen breit angelegt, soviel nur möglich, ihre Direction von Mittag gegen Mitternacht, der Länge nach, erhalten; und mit der Abholzung von Morgen gegen Abend, der Breite nach, continuirt werden, damit das stehende Holz gegen Abend, gegen die Stürme geschlossen, und der Anflug über die schmalen Schläge sicher bleibe. Bei der wenigen baaren Einnahme, welche diese Wälder unmittelbar gewähren, obgleich der Ertrag der Eisenwerke hauptsächlich darauf gegründet ist, darf keine kostbare Cultur durch Besaamung ꝛc. erwartet werden, deshalb es um so nothwendiger ist, in der Bewirthschaftung derselben, vorstehende Regeln zu beob-

beobachten, welche den Wiederwuchs sichern. Doch aber hoffen Wir, daß Unsre getreuen Stände bei alten beraseten, oder mit Heydekraut überzogenen, für den bloßen Anflug unzugänglichen Wäldern, bei Sandschellen, u. dgl. mit einem zweckmäßigen Anbau zu Hülfe kommen werden. Da es auch in Jahren, wo der Holz-Saamen nicht geräth, dem Anflug sehr zu statten kommen kann, die Schläge nicht unmittelbar an einander wegzuführen, sondern auf ein oder zwei Jahre zu überspringen, und hiernächst den stehen gebliebenen Saum nachzuholen; so kann auch dieses, nach Erforderniß der Umstände, beobachtet werden.

Außerdem sind auf den Schlägen wenige, und wohlvertheilte Saamen-Bäume, welche den Anflug durch den Schatten nicht zurückhalten können, nützlich; es müssen auf einen Morgen nicht über Sechs Stück, und diese nur von mittlerer Stärke, gelassen, auch nach Maasgabe des Bodens, die schicklichen Sorten gewählt werden.

Alles übrige auf den Schlag treffende Holz muß auf einmal gefällt, aufgearbeitet, zu seiner Bestimmung gebracht, und der Schlag durchaus ganz rein gearbeitet und aufgeräumt werden, ehe ein neuer Schlag angefangen wird. Selbst der verbuttete alte Anflug, welcher im Schatten vormals durch- oder ausgehauener Wälder sich vorfindet, und niemals zu einem gesunden Aufwuchs gedeihen kann, muß abgeräumt werden. Diese Schläge müssen, sobald die Verkohlung vorüber ist, genau verheegt, und am sichersten von den vielen übrig bleibenden schlechten Stangen durch einen leichten Zaun gegen die Viehhütung, bis sie entwachsen sind, bewahrt werden.

Der Erfolg von einer verständigen Beobachtung dieser Regeln wird es bestätigen, daß auf die Art die Forsten, gegen ihre gegenwärtige Beschaffenheit, durch unordentliche Behandlung verursachet, das doppelte Produkt bei den Kieferheyden, und bei den Schwarzwäldern nicht weniger liefern werden, als der volle Bestand, den die Natur ungestört in denselben hervorbringen konnte; und wenn diese auch schon ausgelichtet worden sind; so wird sich auch deren Produkt ansehnlich vergrößern.

Der Abraum in den Schlägen, was nicht zu Kohlholz genutzt werden kann, und was nicht zu Feuerholz für die Vorwerker und Unterthanen nöthig ist, könnte in denen Gegenden, wo das Holz schon selten wird, und im Ganzen zum vollen Umgang der Werke nicht hinreichen will, als Gebundholz, zum Rösten der Erze ꝛc. oder auch zu Grubenkohlen bei den Zaynhämmern, genutzt werden; welches auch in solchen Fällen in Ansehung der Stöcke empfoh-

Digitized by Google

pfohlen wird, die, wenn es mit den Arbeitern zu zwingen, und bei mäßigen Kosten zu erhalten ist, die besten Hohen-Ofen-Kohlen gewähren können. Die in Oberschlesien bereits befindlichen Vier und Vierzig hohe Oefen, mit Einhundert Acht und Vierzig Frischfeuern erfordern mit denen noch vorhandenen Luppen-Feuern, und andern Hämmern, zu ihrem vollen Umtrieb, ein Holz-Quantum von 200,000 Klaftern, zu 126 Cubic-Fuß gerechnet, da die Klaftern auf den Privat-Hütten gewöhnlich ungleich kleiner zu seyn pflegen.

Eine Klafter nach obigem Maaß kann, wenn sie dicht, und ohne Unterlagen gesetzt ist, drei Viertel aus starken Kloben, und nur ein Viertel aus Aesten bestehet, bei einer geschickten Behandlung, in der Verkohlung, einen Korb Kohlen von Vier und Sechzig Cubic-Fuß, oder Sieben und Zwanzig Breslauer Scheffel Inhalt, und Vier und Drei Viertel bis Fünf Centner Gewicht liefern, dahingegen von Ast- und Knüppelholz Vier Klaftern nur Drei Korb Kohlen geben können. Bei einer wohleingerichteten Oekonomie muß man auf die Fabrication eines Centners Stabeisen einen solchen Korb Kohlen rechnen, und mit der gegenwärtigen Production des Eisens stimmt das Quantum des angegebenen Holz-Bedarfs im Ganzen überein. Zugleich können diese Verhältnisse Unsern getreuen Ständen zu einem Maasstabe dienen, ihren Hüttenhaushalt zu reguliren, und die Köhlerei zu vervollkommnen, bis sie zu gleichen Resultaten gekommen sind. Doch werden Wir noch besonders für eine Hütten-Hammer- und Kohl-Ordnung, von Landes-Policei wegen, sorgen lassen, damit überall auf tüchtige Fabrication gedacht, die möglichste Einförmigkeit beobachtet, und die übrigen mit ihrem Bedarf hierher gewiesenen Provinzen mit untadelhaften Waaren versorgt werden können.

Wenn nun, nach der dermaligen Beschaffenheit der Wälder im Durchschnitt höchstens nicht mehr, als Fünf und zwanzig Klaftern auf dem Morgen Kieferheyde, und Funfzig Klaftern bei den besten Schwarzwäldern, als Ertrag angenommen werden kann, auch das Flächen-Verhältniß der ersten, gegen die letzten, wie 6 zu 1, anzunehmen ist; so ist daraus zu schließen, daß um Einhundert und Funfzig Tausend Klaftern Kiefernholz, und Funfzig Tausend Klaftern Fichten- und Tannenholz hervor zu bringen, Sechshundert Tausend Morgen Heyde, und Einhundert Tausend Morgen Schwarz-Wald erforderlich sind. Wenn nun auch dieser Flächen-Inhalt, für die zur Unterhaltung der Hüttenwerke gewiedmete Forsten angenommen werden kann; so ist doch dabei auf viele andere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, und es wird sich hieraus ein jeder patriotischer Hütten- und Forstbesitzer von der unumgängli-

chen

chen Nothwendigkeit eines sorgfältigen, auf sichere Grundsätze gebrachten, nachhaltigen Forst-Haushalts um so mehr überzeugen können, da Unsre Landesväterliche Absicht dahin gehet, die Eisen-Fabrication noch mehr befördern, und die Exportation außerhalb Schlesien erleichtern zu lassen.

Die Sorgfalt für die Erhaltung dieses wichtigen Erwerbs-Zweigs erfordert aber auch das unbedingte Verboth, daß in diesen Forsten das einzelne Aushauen oder Auslichten verbothen seyn, und das Schrooten mit der Axt beim Klafter-Schlage, wie es bereits durch das Circulare vom 3ten September 1781 untersagt ist, unterbleiben soll. Da nun Unsre getreuen Stände vor der Hand noch ein Hinderniß in der genauen Ausübung Unsrer Landesväterlichen Willens-Meinung darin finden könnten, daß es an hinlänglichen Hand-Arbeitern fehlt; so empfehlen Wir ihnen die Nachahmung dessen, was auf Unsern Oberschlesischen Domainen geschehen ist, daß nemlich die abgängigen Arbeits-Familien durch neue Häusler-Stellen angesetzt, und für jeden derselben bedürftigen Gegenstand versichert worden sind; wobei indessen wahrzunehmen ist, daß diese Leute nur mit Zwei oder Drei Morgen anzusetzen, lediglich zur Hand-Arbeit, gegen auskömmliches Lohn, zu bestimmen, und das Betreiben der Viehzucht gehörig zu beschränken ist; damit sie nicht in diesen allein gewohnten Nahrungs-Betrieb zurück fallen, die Handarbeiten fliehen, und die Forsten mit neuen Hutungs-Servituten beschweren mögen. Solche zweckmäßige Etablissements werden Wir auch, nöthigenfalls, unterstützen, da sie eine nützliche Population veranlassen.

Aus diesem Gesichtspunkt müssen Wir ferner alle Rodungen in solchen Forsten, welche zu Unterhaltung der Eisen-Hüttenwerke gewiedmet, oder zu dem Bergbau in Oberschlesien beinöthig sind, wiederholentlich ernstlich verbiethen, wenn nicht zuvor Sachverständig dargethan worden ist, daß der zur Rodung bestimmte Theil als Holzwuchs überflüßig, und für jenen Endzweck entbehrlich ist. Ferner verbiethen Wir alle Ausfuhre des Holzes in die benachbarten Länder, welches in diesen Gesichtspunkten zu Gewinnung Unsrer eigenen Produkte benutzt werden kann.

Wir gebieten dahingegen, im Verbrauch des Bau- und Nutzholzes eine bessere Ordnung und Menage zu beobachten, die Mühlen- und Wasser-Gerinne nicht aus ganzen Stämmen aushauen, sondern aus geschnittenen Bohlen machen, die Sägeklötzer und Schindelbäume nicht durch ganze Reviere aussuchen, und solche dadurch verderben, sondern auf gewisse dazu gewiedmete Theile einschränken, und hauptsächlich nur aus den einzurichtenden Jahres

ees-Schlägen jedesmal nehmen zu lassen, und überhaupt alles dasjenige wirthschaftlich zu beobachten, was die Ueberlegung des eigenen Besten von selbst an die Hand giebt, wenn der geänderte Zustand, der bis daher oft nur zwecklosen, jetzt aber beinöthigen Waldung, mit in Betracht gezogen werden wird.

Auch gebieten Wir die Potasch-Bereitung nicht zum Schaden der stehenden Waldung auszubreiten, sondern sie lediglich auf Benutzung der Heerd- und Ofen-Asche, auf das Lagerholz, und sonst zu nichts nutzenden Abraum einzuschränken.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, sowohl dessen, was gebothen, als auch was verbothen ist, erwarten Wir von Unsern getreuen Vasallen, vorzüglich von denen, welche Eisenhütten besitzen, ganz unbedingt, da ihr eigenes, und das gemeine Wohl darauf vorzüglich beruhet. Wir werden auch für eine nähere policeiliche Aufsicht, und für eine zweckmäßige Anweisung zu den nöthigen Forst-Einrichtungen Sorge tragen lassen, welche Unsern getreuen Ständen, die sich von selbst dazu geneigt finden, ohne Commissions-Kosten, doch mit Tragung der nöthigen Vermessungs-Kosten, ertheilt, denen aber, die ihr eigenes Beste nicht beherzigen wollen, auf ihre Kosten gegeben, und für eine sichere Befolgung gesorgt werden soll.

Damit sich auch die Hütten-Besitzer von dieser Einrichtung, ihrer Möglichkeit, und ihrem Nutzen, hinlänglich überzeugen können; so soll allen, welche diese Einrichtungen in Unsern Oberschlesischen Forsten untersuchen wollen, wenn sie sich darum melden, die nöthige Erklärung gegeben werden. Da dieses bereits von dem zunächst belegenen ansehnlichen Dominio Groß-Strehlitz rühmlichst benutzt worden; so hoffen Wir mehrere Nachahmer zu finden, und wollen gedachtem Dominio als eine Aufmunterung, und auch, weil es im Zusammenhange für das gemeine Beste nützlich ist, die Verflößung des harten, zum Hütten-Betriebe nicht erforderlichen Holzes, jedoch unter den vorher bestimmten Modalitäten vorzüglich zugewendet wissen.

Sollten sich aber dennoch Unsre Vasallen, welche Hütten besitzen, soweit vergessen können, daß sie in einer unregelmäßigen Holz Wirthschaft beharren, und es auf den Ruin ihrer Forsten, der Werke, und des nachfolgenden Besitzers, ankommen lassen wollen; so soll ihnen, von Landes-Policei wegen, Ziel und Maas gesetzt, und der Betrieb der Eisenwerke so lange un-

versagt werden, bis der angerichtete Schaden ins gleiche gebracht, und die Forst-Einrichtung zweckmäßig gemacht, auch die Befolgung derselben gesichert ist.

Bei beharrlicher schlechten Wirthschaft soll die Concession und Befugniß, zur Anlage der Eisenwerke, ganz versagt werden.

§. 25.

Da auch diese Policei-Gesetze, welche auf nothwendige ökonomische Grundsätze gebauet sind, und worauf allein der eigentliche Werth und die Dauer solcher Güter, und der dabei befindlichen Eisenwerke und Forsten gegründet ist, vorzüglich bei der Aufnahme der Taxen, sie sey gerichtlich, oder landschaftlich, wie auch schon unter ähnlichen Umständen, im 14ten §. der Gebürgs-Forst-Ordnung von 1777 verordnet ist, beobachtet werden müssen; so haben Wir dieses um desto mehr einschärfen wollen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die zeitherigen Ocular-Detarationen viel zu unvollkommen und unzuverläßig gewesen sind, wodurch mehrere Käufer verkürzt, und um das ihrige gebracht sind. Da man nun auf solche, unter solcher Autorität gemachte Taxen, sich möglichst muß verlassen können, und dieses nicht anders, als durch die vorgeschriebene Methode zu erreichen stehet; so müssen Wir unbedingt darauf verweisen, und wenn Commissarien davon abgehen, und sich einer Fahrläßigkeit und Willkührlichkeit schuldig machen sollten; so sollen sie den entstehenden Schaden, und den bewiesenen verursachten Defekt ex propriis zu tragen gehalten seyn.

Die erste Abschätzung ist indessen, ohne Fortsetzung einer angemessenen Oekonomie, und ohne genaue Beobachtung der ausgemittelten Abnutzung, nicht hinlänglich, um den Werth und den gegebenen Landschaftlichen Credit zu sichern: es sind daher Maasregeln nöthig, sich von den letztern Bedingnissen gehörig zu überzeugen, und Wir erwarten diese von den Landschaftlichen Vorstehern, damit Wir nicht genöthiget seyn mögen, den Misbrauch der verliehenen Autorität und des öffentlichen Credits, durch unmittelbar anzuordnende Maasregeln abzustellen.

§. 26.

Wir haben in Unsern Oberschlesischen Domainen-Forsten, bei Gelegenheit ihrer geometrischen Aufnahme, auch Hinsicht auf die in selbigen zu bewirkenden Meliorationen nehmen lassen, wobei vorzüglich auf die Ablassung der schädlichen Mässe aus den sogenannten Lüchern, welche sich im Winter mit Wasser anfüllen, und zwar im Sommer meistens wieder austrocknen, aber, ihrer sauren und ätzenden Beschaffenheit wegen, zu keinerlei Art von Holzwuchs, oder anderer Nuz-

zung

zung geschickt sind, das Augenmerk genommen ist. Dergleichen Terrains, und zwar nur die gerechnet, wo auf einen Morgen höchstens Ein Reichsthaler Abtrocknungs-Unkosten kommen, welche theils ganz dadurch gewonnen, theils zum Holzwuchs sehr verbessert werden, haben sich in Unsern Forsten über Sieben und Dreißig Tausend Morgen gefunden, mit deren Abtrocknung bereits vorgeschritten wird. Außer der Ableitung der Nässe, und der Unterhaltung der Abzugs-Graben, ist nichts weiter erforderlich, um sie als Forst tragbar zu machen, als die Abräumung des hin und wieder darin befindlichen verbutteten Holzes vorzunehmen, und sie dem Anfluge zu überlassen, welcher, wenn es auf den Rändern nicht an Saamen-Bäumen fehlet, und wenn die Hutung es nicht zerstört, von Kiefern, Fichten und Birken bald, und sehr gedeihlich zum Behuf des Kohlholzes, hervorgebracht wird.

Dieser Fall kommt in den Oberschlesischen Privat-Forsten eben so häufig vor, und Wir wünschen daher, daß die Besitzer zu ihrem eigenen Vortheil, durch das gegebene Beispiel, besonders an solchen Oertern, wo der Holzwuchs für die Holz verzehrende Werke, schätzbar und beinöthig zu werden anfängt, darauf aufmerksam werden mögen.

Ueberdem haben Wir in allen Unsern Revieren angemessene Besaamungs- und Meliorations-Fonds, zur Fortsetzung der Cultur, so, wie auch zur Unterhaltung der Floßbäche, Wege ꝛc. auf den Etat bringen lassen, deren zweckmäßige Verwendung eine der ersten Sorgen Unsrer Forst-Administration ist. Da nun dieses immer bereite Mittel um desto mehr Nutzen stiften kann, weil immer sicher darauf zu rechnen, und jeder Fall in Zeiten vorzubereiten, auch kleinen Mängeln im Entstehen abzuhelfen ist; so hoffen Wir auch, daß dieses nach und nach von Unsern getreuen Vasallen, so, wie sich die Nutzung ihrer Forsten vermehrt, nachgeahmt werden werde. Besonders empfehlen Wir, die vielen unnützen Wege in den Wäldern abzustellen, wodurch sehr viel Terrain verlohren gehet, und Holzwuchs verdorben wird, dahingegen aber die unentbehrlichen Straßen und Wege, auf eine proportionirliche Weite, vom Holze abzuräumen, in guten Stand zu setzen, und in nässigen Strichen mit Seiten-Gräben und Abzügen zu versehen, damit die Ursach zur Entstehung der meisten entbehrlichen, und dem Holzwuchs schädlichen, sogenannten Nebenwege aufhört.

§. 27.

Diese Declaration und Anwendung auf das gegenwärtige Bedürfniß der Holz-Jagd- und Mast-Ordnung vom 19ten April 1756 hat in den erwähnten und näher bestimmten Fällen, eben die gesetzliche Kraft, als vorgedachtes allge-

meines Landes-Geſetz gehabt hat, auch in denen unabgeänderten Fällen von Policei-Strafen ꝛc. fernerweit behalten ſoll, und bleibt eben ſo die Handhabung deſſelben, wie es im 16ten, 17ten und 18ten §. des 26ten Titels vorgedachten Holz-Jagd- und Maſt-Ordnung vorgeſchrieben iſt, und wie es die Gebürgs-Forſt-Ordnung vom 8ten September 1777 ihres Orts gleichfalls beſtimmt, dem Reſſort Unſrer Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegrif des dabei beſtellten Forſt-Departements, vorbehalten.

§. 28.

Wir haben bereits im 24ten §. erwähnt, daß Wir beſchloſſen hätten, die Ober-Aufſicht über das Forſtweſen zu erweitern, und eine practiſche Mittel-Aufſicht anzuordnen, um Uns eines theils der Execution dieſes Regulatifs, und des vorgeſchriebenen Adminiſtrations-Plans für Unſre Domainen und Städte-Forſten verſichern, und andern theils die Policei-Aufſicht über die Privat-Waldungen, beſonders auch über den Oberſchleſiſchen wichtigen Hütten-Forſt-Haushalt, wirkſam ausbreiten zu können.

Da Wir nun dieſes dahin reſolviret haben, den Land-Jägermeiſter von Wedell, mit Bezeugung Unſers allergnädigſten Wohlgefallens über ſeine bis daher bewieſene Amts-Treue, und in der Vorbereitung dieſer gemeinnützigen Einrichtung dargelegten Fleißes, von dem Geſchäft der Execution, und der ſpeciellen Aufſicht zu entbinden, und dahingegen nur vorzüglich die Direction des ganzen Forſtweſens, und beſonders der auszuführenden vorgeſchriebenen neuen Einrichtung zu übertragen; So wollen Wir dahingegen, zur Erreichung des Endzwecks, dem im Breslauiſchen Departement beſtellten Ober-Forſtmeiſter, und dem Krieges- und Forſtrath Gloganſchen Departements, jene Verrichtungen und Aſſiſtenz zur Pflicht machen, ſo, daß ihre Dienſtleiſtungen künftig vollkommen practiſch, und nicht blos ſchriftliche Bearbeitung ſeyn ſollen. Wir wollen noch die nähere Beſtimmung hinzufügen, wie jeder der vorgeſetzten Forſtbedienten, und die noch weiter zur Aſſiſtenz dienenden Forſtmeiſter ꝛc. zum vorgeſetzten Zweck mitwirken ſollen.

Dem Land-Jägermeiſter liegt die Ober-Aufſicht des ganzen Forſtweſens, und aller dabei angeſtellten Officianten, die Direction des innern Haushalts Unſrer Domainen-Forſten, und vorzüglich die Fortſetzung der ſyſtematiſchen Einrichtung aller Unſrer und auch andrer wichtigen Forſten, ob; wobei aber auch alle übrige Ober- und Unterbediente, zur Förderung der Sache, und zu ihrer eigenen Information, nach Erfordern deſſelben, zu aſſiſtiren verpflichtet ſind. Außerdem

dem wird demſelben das Con-Directorium über die durch Unſre ꝛc. Cammern gehende Forſtſachen, in der Art übertragen, daß demſelben, wenn er anweſend ſeyn kann, alle eingehende Forſtſachen, nachdem ſie präſentirt worden, zur Durchſicht gegeben, und hiernächſt in einem beſtimmten Seſſions-Tage der Woche, in ſeiner Gegenwart vorgetragen, das nöthige darauf reſolvirt, und ſowohl die Concepte von ihm revidirt, ſo, wie auch die Ausfertigungen unterzeichnet werden ſollen.

Da indeſſen ſeine Hauptbeſtimmung öftere Abweſenheiten erfordert; ſo bleibt es doch für das Beſte Unſers Dienſtes weſentlich, daß keine eigentliche, in ihren Folgen wichtige Forſt-Sache abgemacht werde, ohne ſchriftliche Rückſprache mit ihm genommen zu haben. Unſre allergnädigſte Abſicht iſt überhaupt hierbei, daß alle die Angelegenheiten, welche den Staats-Haushalt überhaupt, das Intereſſe der Provinzen inſonderheit, die Landes-Policei, und das Rechnungs- und Caſſenweſen betreffen, communicato consilio behandelt, alles was Haushaltungs, Forſteinrichtungs, und dergleichen für den Sachverſtändigen gehörige Sachen betrift, Unſrer Forſt-Adminiſtration, und insbeſondere Unſerm Land-Jägermeiſter übertragen und überlaſſen bleiben, nichts einſeitig zum Nachtheil einer Parthie, und mithin zum Schaden des Ganzen, geſchehen, ſondern vielmehr in jedem Stück der Rath des geprüften Sachverſtändigen vorzüglich gehört, und alles ſo behandelt werden ſoll, wie es mit der Wohlfarth Unſrer Unterthanen, Unſrer Domainen und Cämmereien im Ganzen, insbeſondere aber mit der Ausführung dieſer Unſrer allergnädigſten Vorſchrift, in Anſehung der Forſteinrichtungen, am nächſten übereinſtimmt.

Wir hoffen dieſes um ſo mehr zur Ausübung gebracht zu ſehen, da Wir dieſes erwarten zu können, von Unſern Schleſiſchen ꝛc. Cammern vorzüglich verſichert ſind. Wir übertragen aber auf alle Fälle Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſter, als Chef des geſammten Finanz- und Cameral-Weſens hierbei, für eine zweckmäßige Einrichtung und billige Ordnung zu ſorgen, und auch in der Qualität als Chef der Provinz, diejenigen Berichte, welche vor dem unmittelbar erſtattet werden müſſen, von dem Land-Jägermeiſter anzunehmen, den Fortgang der Sache anzuordnen, und in allen nöthigen Stücken die Final-Entſchließungen zu ertheilen, Unſrer höchſten Perſon aber Bericht über wichtige Vorfallenheiten zu erſtatten.

Dem Ober-Forſtmeiſter des Breslauiſchen, und dem Krieges- und Forſt-Rath des Glogauiſchen Departements liegt ob, in ſeinem Diſtrikt für die Execution der theils ſchon gemachten, theils noch zu machenden Einrichtung der Forſten

ſten zu ſorgen, die ſpecielle Oekonomie-Plane, zur jedesmaligen Etats-Erfüllung, an Ort und Stelle, mit den Revier-Bedienten zu reguliren, zugleich die vorhin geſchehene Ausführung nachzuſehen, und überhaupt für alles das zu ſorgen, was die praktiſche Ober-Aufſicht über den Forſthaushalt mit ſich bringt, welches alles unter der Anordnung Unſers Land-Jägermeiſters geſchehen muß.

Außerdem muß der Ober-Forſtmeiſter des Breslauiſchen Departements bei dem Ober-Forſtamte aſſiſtiren, da durch daſſelbe alle Forſtſachen bearbeitet, und hinlänglich vorbereitet werden müſſen, bis dieſelben durch Bericht und Vorträge zu Unſern ꝛc. Cammern gelangen können. Es hat auch der jedesmalige Ober-Forſtmeiſter und Forſt-Rath in ſeinem Diſtrikt zur policeilichen Aufſicht über die Privat-Waldungen, beſonders über die in Oberſchleſien, mitzuwirken, welche nach und nach zu bereiſen, Protocolla über den Befund aufzunehmen, und die Maasregeln zur Erreichung dieſes Zwecks, mit dem Land-Jägermeiſter zu concertiren ſind.

Dem erſten Forſtmeiſter des Gebürgs-Diſtrikts liegt außerdem, was ihm die Gebürgs-Forſt-Ordnung zu ſeiner Verrichtung anweiſet, noch ob, in dem praktiſchen Haushalt des Glogauiſchen Departements Beiſtand zu leiſten, und dadurch den Land-Jägermeiſter zu erleichtern, deſſen vornehmſte Sorgfalt zunächſt auf Oberſchleſien gerichtet bleiben muß; damit er indeſſen dadurch von der höchſtnöthigen ſpeciellen Beſorgung des Gebürgs-Diſtrikts nicht zu ſehr abgehalten werden dürfe; ſo ſubſtituiren Wir demſelben, jedoch unter ſeiner Anleitung zu praktiſchen Ausrichtungen, den Forſtmeiſter Ekſtein, und committiren dieſem die Bereiſung der auf der teutſchen Seite liegenden Cämmerei-Forſten des platten Landes. Doch muß der Forſtmeiſter Proske die Bunzlauiſchen und Sprottauiſchen Cämmerei-Forſten, ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen, unter ſpecieller Aufſicht behalten.

Da Unſer Land-Jägermeiſter diejenigen fixirten Forſt-Reviſions-Diäten, welche er für die Ober-Aufſicht der Cämmerei-Forſten genoſſen hat, an die beſtellten Diſtrikts-Forſtbedienten abtritt, und ihm dahingegen, ſtatt des ehemaligen Glogauiſchen Ober-Forſtmeiſter-Gehalts, aufs neue Ein Tauſend Reichsthaler auf den Domainen-Etat gebracht werden, und die übrigen beſtellten Ober-Forſtbedienten, theils bei ihren alten Salariis bleiben, theils auch durch dasjenige, was der Land-Jägermeiſter zurückgiebt, boniſicirt, und durch Tantiemen zum theilnehmenden Fleiß aufgemuntert werden ſollen; ſo wird alles dieſes, durch eine beſondere Repartition, näher auseinander geſetzt und beſtimmt werden.

Uebrigens kann dieſe Verordnung in Anſehung der für Unſre Oberſchleſiſchen Forſten verordneten Flöſſerei-Adminiſtration, und der theils daher, theils

aus

aus der Abänderung des ehemaligen Ober-Forstmeister-Gehalts fließende Emolumenten, erst mit Trinitatis 1788 zum Effekt kommen, bis dahin auch alle Flösserei-Angelegenheiten in Statu quo bleiben, Contrakte und Bestellungen aber, bis sie erfüllt und erspirirt sind, gehalten werden müssen.

Wir befehlen nochmals Unserm in Schlesien dirigirenden Minister, und Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, mit Inbegrif des Land-Jägermeisters, wie auch allen übrigen Landes-Collegiis und Instanzen, allergnädigst, auf die Ausführung dieser Unsrer, in der Natur der Sache gegründeten, und zum allgemeinen Wohl unumgänglichen Verordnung, und auf die unablässige Handhabung dieses neuen Forst-Regulatifs, nachdrücklichst zu halten.

Uhrkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 26ten März 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hoym.

No. XXIII.

Digitized by Google

No. XXIII.

d. d. Breslau den 27. Martii 1788.

Circulare,

wegen der von den Tobakshändlern und Fabrikanten zu erlegenden Paraphen-Geldern.

An sämtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der Handel mit Toback nunmehr den Kaufleuten wieder frei gegeben ist, und das Verkehr derjenigen, die solchen führen, gegen vorher verbessert und erweitert worden, so erfordert sowohl die Billigkeit als die Vorschrift der Paraphen-Principiorum, daß sie wegen dieses vermehrten Handels einige Paraphen-Jura erlegen. Wir befehlen Euch dahero,

a) diejenigen Kaufleute, welche mit Tobak handeln, sie mögen solchen selbst fabriciren oder nicht, nach dem Verhältniß ihres Tobaks-Verkaufs, welcher dem pflichtmäßigen Arbitrio der Magistrate zu überlassen, mit einem Paraphen-Satz zu belegen.

Ferner auch

b) Diejenigen großen Tobaks-Fabrikanten, welche allerhand Arten von Rauch- und Schnupf-Tobak aus fremden und einländischen Blättern fabriciren, solche weit und breit in und außerhalb Landes verkaufen, absetzen, und dieses weitläuftigen Verkehrs wegen ordentliche kaufmännische Bücher führen. Dahingegen die Krämer auf dem Lande mit der Erhöhung ihrer bisherigen Paraphen-Gelder, und die kleinen Tobaks-Fabricanten damit ganz verschonet bleiben sollen.

Da nun bei der Paraphirungs-Classification pro 1787/8 auf den Tobaks-Handel nicht reflectirt worden; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, diejenigen, die sich hiernach zu einer Paraphen-Abgabe qualificiren, in eine Designation zu bringen und solche zur Approbation einzureichen, damit sie für gedachtes Jahr, als ein Nachtrag der bereits approbirten Paraphen-Jurium berechnet werden könne: künftig aber kann alle Classification in einem geschehen. Sind ꝛc.

No. XXIV.

Digitized by Google

No. XXIV.

de dato Berlin den 6ten April 1788.

Neu revidirte und verbeſſerte Leinwand- und Schleyer-Ordnung für das ſouveraine Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Publ. per Circulare d. d. Breslau den 29. Auguſt und Glogau den 2ten October 1788.

Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben aus denen bisher eingegangenen Nachrichten von der gegenwärtigen Verfaſſung des Leinen- und Schleyer-Commercii, und der diesfälligen Fabrike in Dero ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, ſehr ungerne wahrgenommen, daß noch zur Zeit die Befolgung aller derer heilſamen Geſetze und Verordnungen größeſten Theils vernachläßiget wird, welche den ſämmtlichen, ſowohl bei dieſer Fabrike als dem damit verbundenen Negotio concurirenden Perſonen den richtigen Weg zu dem Endzwecke gezeiget haben, nehmlich um beydes zu ſeiner möglichſten Vollkommenheit befördert zu ſehen.

Höchſtdieſelben haben aber auch zugleich Sich daraus überzeugt, theils daß erwähnte Geſetze und Verordnungen ſelbſt halb und halb in Vergeſſenheit gerathen, und daß insbeſondere viele Mitarbeiter bei der Fabrike mit den Pflichten unbekannt ſind, welche von Seiten der Policey für ſelbige beſtimmet worden, theils daß ſowohl Fabrikanten als Kaufleute, ohngeachtet aller durch jene Geſetze und Verordnungen ihnen vielfältig wiederholten Vorſtellungen dennoch die unmittelbare Verbindung nicht genungſam beherzigen, worin ihr eigener wahrer weſentlicher Vortheil, der Nahrungs-Stand ſowohl des Fabrikanten als des Kaufmanns, mit dem allgemeinen Credit der Fabrike, und dieſer, mit einer tüchtigen und richtigen Fabrikation, mithin mit der genaueſten Befolgung jener Geſetze und Verordnungen ſtehet.

Se. Königliche Majeſtät finden alſo auch aus dieſer Ueberzeugung ſich veranlaſſet, nicht nur eine wiederholte Bekanntmachung mehr erwähnter Geſetze und Verordnungen zu befehlen, ſondern auch nähere Maasregeln zu treffen, durch welche die Execution derſelben, mehr wie zeither verſichert wird.

Damit jedoch die diesfällige wiederholte Bekanntmachung für einen jeden

mehr deutlich und faßlich werde; So haben Sr. Königl. Majestät zuförderst aus den ältern und zeithero publicirten, die Leinewand- und Schleier-Fabrike, auch das damit vereinigte Commercium betreffenden Gesetzen und Verordnungen, für jede Classe derer dabei concurrirenden Personen dieselbige insbesondere betreffenden Vorschriften zusammen tragen, solche der jetzigen Verfassung der Fabrike und des diesfälligen Negoti gemäs mehr berichtigen und vervollständigen, solchergestalt eine leichtere Uebersicht ihrer einzelnen zum allgemeinen vorhin erwähnten Endzwecke sich vereinigenden Pflichten derselben verschaffen, hiernach aber folgendes gesetzlich festsetzen lassen; als:

1) In Ansehung des Flachshandels

soll fürs künftige kein Einwohner des platten Landes sich dieses Gewerbes anmaßen, der nicht durch eine Concession dazu von Unserer ꝛc. Cammer berechtiget ist. Zu einer solchen Concession soll keiner gelangen, der nicht durch eine Bescheinigung von seiner Grundherrschaft und Gerichten, beym Landrath des Creises sich ausweiset, daß er nicht nur guten und schlechten Flachs gehörig zu beurtheilen wisse; sondern auch, daß er wenigstens 50 Rthl. im Vermögen habe, und diese zum Betriebe des Flachs-Handels bestimmen könne. Durch sothane Concession, welche gratis ertheilt werden soll, erhält der Inhaber derselben die Befugniß, den zu seinem Gewerbe benöthigten Flachs überall im Lande sowohl in den Städten, als auf den Dörfern einkaufen, und solchen überall im Lande an Spinner oder an andere Flachs-Händler wieder verkaufen zu dürfen. Dagegen aber macht ihn solche auf den Grund der allgemeinen Polizey-Gesetze verbindlich, den Flachs nicht nach Kloben, sondern nach dem Gewichte zu verkaufen, des Endes die Kloben gehörig abzuwiegen, das Gewichte an jeden Kloben zu bemerken, und solchergestalt den Spinner und seinen übrigen Abnehmer zu versichern, nicht im Gewichte bevortheilet zu werden; Ferner jeden Kloben so zu binden, daß solcher leicht durchgesehen und untersucht werden kann, ob die innerliche Güte und Beschaffenheit desselben der äußerlichen gleich sey; Vorzüglich alle Betrügereyen und Bevortheilungen der Spinner sich zu enthalten, und endlich sich in keinen Flachs-Verkauf außerhalb Landes, oder dessen heimliche Exportation, während des annoch subsistirenden Ausfuhr-Verboths einzulassen. Alle Contraventiones gegen jede vorstehender Verbindlichkeiten der Flachs-Händler werden mit der Confiskation des Flachses, und überdem mit dem Verlust der Concession zum Flachs-Handel bestraft.

Die Losung aus dem confiscirten Flachs aber soll jederzeit nach Abzug derer erwanigen Kosten dem Denuncianten völlig zu Theil werden. Uebrigens muß

jeder

jeder Flachs-Händler seine Concession überall bei sich führen und seine Befugniß zum Flachshandel durch solche gegen jedermann ausweisen. Unterläßt derselbe solches, und veranlaßt dadurch, wegen seines Gewerbes angefochten und in Anspruch genommen zu werden: So hat er auch die Folge davon lediglich sich selbst zuzuschreiben, nehmlich in die Bezahlung derer dadurch verursachten Untersuchungs- und andern Kosten verurtheilt zu werden.

2) Die Spinner

muß ihr eigener Vortheil und eine zu erwartende bessere Bezahlung ihres Gespinstes bewegen, sich zu befleißigen, einen runden, festgedreheten und gleichen Faden zu spinnen, nicht ungleiches, oder schwächeres und stärkeres Garn auf eine Weiffe untereinander, sondern vielmehr lediglich ein gleiches Gespinnst zusammen zu weiffen. Als Schuldigkeit und Pflicht aber wird von ihnen gefordert, daß jeder sein Gespinst, zum Stück mit 12 Zaspeln, jede Zaspel zu 20 Gebind, und jedes Gebind auf 20 Faden ohne alle Verkürzung, und über eine gehörig geächte Weiffe, richtig abweiffe.

Derjenige Spinner, der dieses unterläßt, und darüber betroffen, oder überführt wird, falsch geweift und weniger als 20 Faden im Gebünde eingebunden zu haben, soll mit der Confiscation des falsch geweiften, und unvollständigen Gespinnstes, außerdem aber auch noch nach Beschaffenheit der Beträchtlichkeit des befundenen diesfälligen Betruges, durch 2 bis 3 Sonntage hinter einander, jedesmahl Eine Stunde an der Kirch-Thüre am Hals-Eisen ausgestellet und solchergestalt bestraft werden. Die confiscirten Garne hingegen sollen gleich umgeweift, dem Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöfete Geld, nach Abzug der Umweiffungs- und anderen Kosten, dem Denuncianten zugesprochen werden.

3) Die Garn-Sammler

sollen wie bisher, nur durch besondere Licenz-Scheine Unserer ꝛc. Cammern zum Betriebe ihres Gewerbes authorisirt werden. Zu einem solchen Licenz-Scheine soll hinführo nur derjenige gelangen, welcher durch ein grundherrschaftliches und gerichtliches Atteſt beym Landrath des Creises sich ausweiset, daß er angesessen sey, wenigstens ein Vermögen von 150 Rthl. auf Garn-Sammlen verwenden könne, und die zu diesem Gewerbe erforderliche Kenntniß habe, den Unterschied der Garne wohl zu beurtheilen, mithin auch richtig zu sortiren wisse.

Durch den Licenz-Schein selbst erhält der Garn-Sammler die Befugniß, die zu seinem Gewerbe benöthigten Garne, in demjenigen Bezirke einzukaufen

und wieder zu verkaufen, welcher in gedachtem Licenz-Scheine ihm besonders wird angewiesen werden.

Der Einkauf muß inzwischen lediglich in den Dörfern, wo keine Weber wohnen, von den Spinnern und auf den Städtschen Garn-Märkten geschehen. In den Dörfern hingegen, wo Weber wohnen, bleibt der Garn-Einkauf von den Spinnern, desgleichen auch solcher auf dem Lande von andern Garn-Sammlern verbothen.

Der Wiederverkauf wird dem Garn-Sammler blos an die Weber auf dem Lande und auf den Städtschen Garn-Märkten; auf diesen aber sowohl an Weber als an andere Garn-Sammler gestattet, mithin bleibt solcher Garn-Sammlern auf dem platten Lande, desgleichen an Händler in den Vorstädten, nach wie vor verbothen.

Alle Contraventiones gegen diese Festsetzungen, sollen mit Verlust oder mit Confiskation der Garne bestraft werden.

Nächstdem bleibt der Garn-Sammler, wie sich ohnehin von selbst verstehet, den Anordnungen der allgemeinen Landes-Policey-Gesetze unterworfen. Diesen zufolge ist derselbe schuldig, das Publikum mit guten Garnen, welche das vorgeschriebene Maaß richtig halten, mithin richtig geweift sind, zu versorgen.

Daher ist es des Garn-Sammlers Sache, auf seinen Sammlungen die Spinner wegen ihres Gespinnstes und wegen ihres richtigen oder unrichtigen Weiffens, in seine besondere Aufmerksamkeit zu nehmen, diejenigen, welche aus Mangel der Geschicklichkeit fehlen, zurechte zu weisen; diejenigen hingegen, bey welchen ein beabsichtigter Betrug offenbar wird, ohne alle Nachsicht der Grund-Obrigkeit, und in wiederholten Fällen dem Landrath des Creises, zur Bestrafung anzuzeigen, mithin solchergestalt von sich selbst alle Gefahr abzuwenden, von den Spinnern mit falschgeweifften Garnen betrogen zu werden. Wenigstens muß derselbe sich nicht unterstehen, falsch geweifftes Garn, weder auf den Garn-Märkten zum Verkauf auszulegen, noch solches auf dem Lande an Weber zum Verkauf auszubieten. Derjenige Garn-Sammler, welcher diesem ohnerachtet mit falschgeweifften Garnen im Verkauf betroffen, oder eines solchen vollbrachten Verkaufs denunciret und überführet wird, soll ohne Umstände mit der Confiskation der schlecht und falsch geweifft befundenen Garne, und überdem noch mit dem Verlust seines Licenz-Scheins bestraft werden.

Um nun nicht in die Gefahr dieser Bestrafung zu gerathen, muß also der Garn-Sammler seine gesammleten Garne jedesmal vor deren Wiederverkauf in Ansehung ihrer Weiffe gehörig examiniren, solche hiernächst nach Merfte und

Ein-

Eintrag wohl sortiren, jedes Sortiment in besondere Gebünde packen, jedoch diese Gebünde nicht fest zusammen schnüren, sondern solche nur in der Mitte mit einem Bande zusammen binden, damit selbige leicht geöfnet und durchsehen werden können.

Damit aber dem Garn-Sammler sowohl hierzu, als besonders um die Richtigkeit der Weiffe bey den eingesammleten Garnen gehörig examiniren zu können, die erforderliche Zeit verschaffet werde; So wird die bisherige Einschränkung ihres jedesmaligen Garn-Einkaufs auf Vier Schock hiermit aufgehoben, und dagegen solcher bis auf Zwölf Schock nachgegeben.

Nächstdem müssen die Garn-Sammler nicht nur selbst der verbothenen Garn-Exportation sich enthalten, sondern auch theils auf diejenigen auf dem Lande, welche ohne Licenz-Schein sich mit dem Garn-Ein- und Verkauf abgeben, theils auf diejenigen, welche eine verbothene Exportation der Garne betreiben, und solche zu ihrem Gewerbe machen, fleißig invigiliren, und solche dem nächsten Magistrat denunciren.

Im Unterlassungsfalle, und wenn einer oder der andere in der Folge überführet werden sollte, um dergleichen Contraventiones gewust zu haben, desgleichen wenn ein Garn-Sammler selbst einer Exportation sich verdächtig macht, ob er gleich derselben weder geständig noch völlig überführt seyn möchte, so soll derselbe mit Verlust seines Licenz-Scheines, wenn er aber sogar einer würklich begangenen Exportation überführt werden sollte, außer dem Verluste seines Licenz-Scheines noch mit der Confiskation der zu exportiren intendirten, oder mit Erlegung des Werths der würklich exportirten Garne, und mit zweymonathlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Zur Belohnung der diesfälligen Denunciationen wird die eine Hälfte der Losung aus den confiscirten Garnen dem Denuncianten ausgesetzt, die andere Hälfte aber muß wie bisher ad poenalia verrechnet werden.

Nur wird in Ansehung der Denunciation einer auf dem Lande entdeckten, von einem Garn-Sammler intendirten Vervortheilung eines Webers mit falschgeweiften Garnen hier noch die Ausnahme gemacht, daß demjenigen Weber, der eine solche Denunciation bei der Grundherrschaft oder den Gerichten des Dorfs anbringt, wo der Garn-Sammler wohnet, welcher sich eines dergleichen beabsichtigten Betrugs schuldig gemacht hat, die ganzen confiscirten Garne, oder deren Werth, nach Abzug der Umweisungs-Kosten völlig zu Theil werden sollen.

Alle diese Verbindlichkeiten sollen dem Garn-Sammler in seinem Licenz-

Scheine

Scheine deutlich bestimmet werden. Um so weniger soll daher auch in vorkommenden Contraventions-Fällen Entschuldigungen Rücksicht finden, welche sich etwa auf eine vorgeschützte Unwissenheit begründen. Uebrigens muß jeder Garn-Sammler seinen Licenz-Schein überall bei sich führen, und seine Befugniß zum Garn-Verkehr durch solchen gegen jedermann ausweisen. Unterläßt er solches, und veranlasset dadurch wegen seines Gewerbes angefachten und in Anspruch genommen zu werden; so hat er auch die Folgen davon, lediglich sich selbst zuzueignen, nehmlich in die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten verurtheilet zu werden.

4) Die Blatt-Binder

müssen mit dem authorisirten Maasstabe, der eisernen Elle und den behörigen Stempeln versehen seyn. Wird bei einer Revision gefunden, daß ihnen eines von diesen Stücken fehlet, so sollen selbige für jedes fehlende Stück in einen Reichsthaler Strafe genommen werden. Jener Maasstab soll dem Blatt-Binder zum einzigen und alleinigen Maaße dienen, und muß derselbe alle Blätter nach diesem Maasstabe in völliger Gleichheit und mit allem Fleiße fertigen, insbesondere die Röhre durchaus in gleicher Distanz setzen, weil, wenn es nicht geschicht, die Leinewand ganz unvermeidlich ungleich ausfallen muß.

Alle Anfertigung betrüglicher, und z. E. an beiden Enden fein, in der Mitte aber grob gemachter Blätter, wird hiermit ernstlich verbothen.

Jedes Blatt muß der Blatt-Binder, der solches fertiget,

1) in Ansehung der Breite mit $\frac{4}{4}$ $5\frac{1}{4}$ $\frac{6}{4}$ $6\frac{1}{4}$ $\frac{7}{4}$ $7\frac{1}{4}$ und zwar durch Römische Zahlen, als welche dem Weber, der seit seinen Lehrjahren her daran gewöhnt, am besten bekannt sind, nehmlich V. V½. VI. VI½. VII. VII½.

2) In Ansehung seiner Bestimmung, nehmlich ob solches
zu Leinewand,
zu dicken, oder zu dünnen Schleyern gefertiget worden, und zwar durch
L. so Leinewand,
S. so dicker Schleyer, und
D. S. so dünner Schleyer, worunter auch sowohl glatte als gestreifte und geblümte, verstanden werden, weil die diesfälligen Maaße unter sich differiren.

3) In Ansehung der Gänge, wie hoch nehmlich die Einrichtung stehe, ebenfalls mit Römischen Ziffern, als XXXXXVII. bezeichnen.

Und damit eine durchgängige Gleichheit eingeführt werde, auch das betrügliche

liche Radiren unterbleibe: So müssen alle obgedachte Zeichen nicht geschrieben, sondern mit Stempeln auf das Blatt gepräget, und eingebrannt werden.

Alle Blatt-Binder ohne Unterschied, sie seyn bezünftet oder nicht, müssen sich hiernach achten.

Um inzwischen einer richtigen Anfertigung der Blätter, als eines zu einer richtigen Fabrication so sehr wesentlichen Stücks, mehr wie zeither versichert zu werden; so soll das Aechten der Blätter nehmlich die bisher befohlene Ansiegelung des Blatts an beiden Enden auf die Seiten-Brettlein mit dem Faden unzertrennlich, auf den Dörfern ganz und gar nicht mehr, sondern lediglich in den Gebürgs-Commerzial-Städten, nemlich:

Hirschberg,
Schmiedeberg,
Greiffenberg,
Landshut, und
Waldenburg,

mit Zuziehung Werkverständiger durch die Policey-Beamte geschehen; dahero sollen auch die in dem Zirkel der Gebürgs-Leinewand- und Schleyer-Fabrike etablirten Blatt-Binder a die publicationis ihre sämmtlichen gefertigten Blätter an die Cämmerei der ihnen zunächst belegenen Commerzial-Stadt abliefern, und von solcher ihre Bezahlung gewärtigen.

Aller unmittelbarer Verkauf von Blättern an die Weber, so wie auch außer Landes, wird mithin den oberwehnten Blattbindern bei Drei Rthl. Strafe hierdurch verbothen.

Diese Strafe hingegen soll dem Denuncianten ganz zufallen.

Uebrigens sollen gedachte Blatt-Binder zur Befolgung dieser Vorschriften eydlich verpflichtet werden.

5) Die Leinwand- und Schleyer-Weber bey der Gebürgs-Fabrike sollen keine andere Blätter haben, und zu ihrer Fabriken-Arbeit gebrauchen, als solche, welche mit dem Policey-Siegel einer der obbenannten Commerzial-Städte besiegelt sind, und sich dadurch als richtig geachtete legitimiren.

Derjenige Weber, bei welchem ein Blatt befunden wird, welches nicht mit jenem Siegel versehen ist, es halte solches das richtige Maas, oder nicht, soll durch Drei Sonntage jedesmahl eine Stunde Vormittags am Hals-Eisen bei der Kirch-Thüre, zur Strafe ausgestellt werden.

Der Weber muß daher seinen Bedarf von Blättern lediglich in einer jener Commerzial-Städte einkaufen, und dort kann derselbe auch die Reparatur seiner

etwa

etwa schadhaft gewordenen Blätter, ohne einigen Aufenthalt befürchten zu dürfen, besorgen lassen. Inzwischen bleibt demselben frey, eine solche Reparatur auch vom nächsten ihm benachbarten Blatt-Binder verrichten zu lassen.

Nur muß er sich des Gebrauchs dieses reparirten Blatts so lange enthalten, bis zuvor dessen neue Siegelung in der ihm zunächst gelegenen Commerzial-Stadt besorget ist.

Bei der Fabrikation selbst muß der Weber sich nach den Bestellungen des Kaufmanns, oder nach den Sortiments richten, welche der auswärtige Begehr fordert. Insbesondere muß derselbe an Länge, Breite und Güte tüchtige Waaren verfertigen.

Des Endes solche durchgehends mit gleicher Werfte und Eintrag in gehöriger Breite, Länge und Güte bearbeiten. Die Länge und Breite der Leinwand und Schleyer behält nach wie vor ihre bisherige gesetzliche Bestimmung, und es muß solche derselben gemäs, nach den verschiedenen Sortiments auf den Kauf-Tisch geliefert werden, nehmlich:

Bei der Leinwand

Ein $\frac{1}{4}$ breites Stück zu 62 Ellen,
$\frac{1}{4}$ breites Stück zu 60 Ellen,
7 oder $\frac{1}{4}$ breites zu 42 Ellen,
$\frac{1}{4}$ breites zu 84 Ellen,
$6\frac{1}{4}$ breites zu 72 Ellen, und

Bei den Schleyern,

ein $\frac{1}{4}$
$7\frac{1}{4}$
$\frac{1}{4}$
$6\frac{1}{4}$
} breites Webe zu 58 Ellen.

die $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ Breite aber zu 54 Ellen.

Diese Länge und Breite aber muß zur Conservation des Credits der Fabrike, von welchem allein der Nahrungs-Stand der Weber abhängt, mit aller Redlichkeit geliefert werden. Daher soll alle, in Werfte und Eintrag, oder in der Mitte ungleiche Waare, worinnen theils grobe, theils feine Trümer, oder große Faden-Brüche sind; desgleichen alle gegen das veststehende Ellen-Maaß verkürzte Waare, zum auswärtigen Debit unbrauchbar gemacht; dergleichen Leinwand und dik-

ker

ker Schleyer in Stücken von 6 Ellen, gestreifter, dünner und geblühmter Schleyer aber in Stücken von 8 Ellen zerschnitten, und dergestalt dem Weber zu seiner Disposition zurück gegeben, wenn der Defect aber über Eine Elle betrift, mithin dadurch eine Verkürzung bei der Anscheerung sichtbar wird, der Weber noch überdem, durch zwei Sonntage jedesmal eine Stunde am Halseisen bei der Kirch-Thüre zur Strafe ausgestellet werden. Wird die Ursache eines solchen Defects aber, gar in einem vorsetzlich beabsichtigten Betruge gefunden, nehmlich, daß ein Weber Gänge des Rohr-Blatts entweder in der Mitte, oder von einem Ende zum andern, mit Garn unausgefüllet und ledig gelassen hat; so soll ein solches Fabricatum noch überdem confiscirt, und in die vorgeschriebenen 6 oder 8 Elligten Stücke vertheilet, dem Meistbietenden verkauft werden.

Bei dieser Strafe werden daher die Webr wiederholt erinnert, sich durchgehends einer richtigen und tauglichen Waare zu befleißigen. Vor allen Dingen müssen auch die Weber, der so oft und so nachdrücklich verbothenen übertriebenen Schaurung und Ausdehnung der Waare sich enthalten.

Sollten widrigenfalls dadurch mehrere Schauer-Ritzen entstehen; so soll das Webe nicht nur nicht zur Censur angenommen, sondern ebenfalls in Stükken zu 6 und 8 Ellen zerschnitten, und solchergestalt dem Weber zurück gegeben werden. Sollten inzwischen bei einer erforderlichen mäßigen Schaurung, ohne Verschulden des Webers, ein oder wenige Schauer-Ritzen in einem Webe entstanden seyn, so muß der Weber, ehe er sein Fabricatum zur Schau bringt, solche vorher fleißig und sorgfältig zunähen, weil selbige sonst auf der Bleiche größer werden. Desgleichen muß derselbe die vielen Würke- und Knüpffaden zwar sämtlich, doch nicht zu genau abschneiden, weil solches sonst in der Bleiche und Walke zu Löchern Anlaß giebt; überhaupt aber das Webe rein putzen. Vor der Schau hingegen muß kein Weber das sogenannte Fleckel abschneiden, sondern das völlige Webe auf den Meßtisch liefern, und dem Messer es lediglich überlassen, das Fleckel am Linde-Ort abzuschneiden, wenn das Webe mehr als die Ellen-Zahl hält, die selbiges nach vorstehender Vestsetzung haben soll. Insbesondere müssen auch die Weber, welche Schleyer fertigen, solche, so wie die Leinwand, nicht anders als geklopft, zum Messen und Stempeln bringen.

Derjenige Weber, welcher gleichwohl diese Vorschriften vernachläßiget, und wohl gar so dreist ist, einem Schau-Meister ein Stück Waare zur Schau aufzudringen, worinn zu viele Schauer-Ritze sind, wovon er weder die Schauer-Ritze zugenähet, noch die Würke- und Knüpffaden gehörig abgeschnitten und rein geputzet, oder wo derselbe schon vor der Schau das sogenannte Fleckel abge-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

schnitten hat, soll, wie auch derjenige, welcher sich einer übertriebenen Schaurung seiner Waare schuldig macht, durch zwei Sonntage hinter einander, jedesmahl eine Stunde am Hals-Eisen bei der Kirch-Thüre zur Strafe ausgestellt werden.

Bei gleicher Strafe soll kein Weber dem Stempler das mit 1 sgr. p. Webe vestgesetzte Meßgeld verkürzen, oder gar vorenthalten, um so weniger als nunmehro die nöthigen Verfügungen getroffen sind, daß der Weber die Vergütung dieses Meßgeldes vom Kaufmann zuverläßig erwarten kann.

Ferner soll derselbe zur Nachtzeit seine Waaren nicht zur Schau bringen, oder solche in einem andern Dorfe, am wenigsten aber außer Landes stempeln lassen.

Bei Verdoppelung derselben hingegen, soll sich kein Weber unterstehen, einen Schau-Meister bei Vollbringung einer richtigen Censur zu insultiren, oder ihn darinn zu hemmen und zu beirren.

Bei der Appretur seiner Waaren muß kein Weber die Schlichte weder mit Zwiebel-Saft, Oehl, noch anderem schädlichen Fette vermischen, noch weniger aber das Fleckel mit Wachs bestreichen, und dadurch die Waare unbleichbar machen, bei Strafe wiedrigenfalls am nächsten Sonntage Vor- und Nachmittags jedesmal eine Stunde am Hals-Eisen, bei der Kirch-Thüre ausgestellet zu werden.

Zum Verkauf muß der Weber seine Waaren nicht veste zusammen heften, oder in geschnürten runden Ballen solche zu Markte bringen, sondern selbige über dem Rücken gestrichen wie ein Buch vierfach zusammen legen, dergestalt, daß sie Fach für Fach durchsehen werden kann; die Stempel aber müssen an beiden Enden heraus hängen. Derjenige Weber, der seine Fabricata ungestempelt zum Verkauf bringet, soll mit Confiskation derselben bestraft werden.

Alles Leinwand-Einkaufs zum Handel sollen sich die Weber enthalten, indem ihnen blos der Verkauf ihrer eigenen Fabricatorum zustehet.

Jedoch behält es bei der Befugniß der Weber sein Bewenden, bei andern Webern ums Lohn arbeiten lassen zu können. Nur muß dergleichen Waare, ehe selbige an ihre Besteller verabfolget wird, gehörig geschauet und gestempelt seyn. Derjenige Lohn-Weber, welcher sothane Waare ohne vorher besorgte Stempelung verabfolgt, soll durch drei Sonntage hintereinander, jedesmal eine Stunde am Hals-Eisen bei der Kirch-Thüre zur Strafe ausgestellet, der Eigenthümer oder Lohn-Herr aber, wenn er solche ohne Stempel annimmt, und sie ungestempelt wieder verkauft, vor jedes Stück in 10 Rthlr. Strafe genommen werden. Nächstdem sollen die Weber ihre Fabricata, blos in den Städten, an die daselbst-

woh-

wohnenden Leinen-Negotianten, oder auf den Wochen- und Jahr-Märkten; auf dem Lande hingegen an Niemanden als an die mit Licenz-Scheinen versehene Leinwand-Sammler, bei Strafe der Confiskation verkaufen.

Die zu seiner Profession benöthigten Garne, kann jeder Weber überall auf dem Lande, von Spinnern und Garn-Sammlern, auch in den Städten kaufen.

Der Garn-Einkauf zum Wiederverkauf hingegen wird ihm eben so, wie der Einkauf unrichtiger und untauglicher Garne, bei Strafe der Confiskation verbothen. Am wenigsten muß der Weber sich mit Garn-Exportationen befassen, bey Strafe der Confiscation der Garne oder Erlegung ihres Werthes, und außerdem eines öffentlichen Ausstellens am Hals-Eisen bei der Kirchthüre durch drei Sonntage jedesmal Vor- und Nachmittags eine Stunde.

In allen vorbenannten Contraventions-Fällen, soll dem Denuncianten die eingehende Geldstrafe nach Abzug der Kosten, völlig zu Theil werden.

Dagegen aber werden die Weber hiermit aufgefordert, in Fällen, wo Spinner oder Garn-Sammler ihnen fehlerhaftes, falsch und unrichtig geweiftes Gespinnst zum Verkauf anbieten, und sie dadurch theils zu vervortheilen gesucht, theils würklich vervortheilet haben, solches sofort der Grund- und Gerichts-Obrigkeit des Verkäufers anzuzeigen, um so mehr als diese instruiret sind, dergleichen schlecht und falsch geweifte Garne sofort zu confisciren, und den völligen Betrag des ganzen Confiscati den Denuncianten zuzueignen.

Ein gleiches muß auch geschehen, wenn einer oder der andere Weber irgendwo Leute entdeckt, die sich mit der verbothenen Garn-Exportation abgeben, und hat derselbe solchenfalls gleichmäßig zu gewärtigen, daß ihm die Hälfte des Werths oder der Losung aus den confiscirten Garnen, zum Denuncianten-Antheil werde zuerkannt werden.

6) Die Schau-Meister, Stempler und Messer

müssen jeder mit einem Schau- und Meß-Tische von drei Ellen lang, und zwei Ellen breit, nebst dazu gehörigen Stempeln, zur Länge und Breite und dem Maaße, wie breit die Leinwande und Schleyer seyn müssen, versehen seyn.

Dieser Schau-Tisch, so wie alle Schau-Utensilien werden dem Stempler und Messer von dem Gebürgs-Handels-Stande ohnentgeldlich geliefert, nur muß derselbe solche jederzeit in gutem Stande erhalten, und sie lediglich zu dem Gebrauche anwenden, zu welchem sie bestimmet sind.

Auf dem Schau- und Meß-Tische müssen in Ansehung der Länge, die Elle mit No. 1. 2. 3. abgezeichnet, auf der ersten und letzten Elle, die Viertel einer Elle, auf der mittlern aber die Hälfte abgetheilet; in Ansehung der Breite gleich-

falls die Abtheilung der Ellen, und besonders der Zweiten in Viertel, halbe Viertel und Sechszehn Theile bemerkt seyn.

Ueber diesen Meß-Tisch muß schlechterdings alle Leinewand gemessen, keinesweges aber zu diesem Behuf sich der Elle bedient werden.

Jeder Schau-Meister muß das Messen und Stempeln der Leinewand und Schleyer selbst verrichten, und sich nicht beikommen lassen, in seiner Abwesenheit solches seinen Leuten zu übertragen.

In der Nacht oder bei Lichte, muß außer zur Winterszeit nicht ohne Noth geschauet, gemessen und gestempelt werden.

Noch weniger soll ein Schau-Meister sich es beikommen lassen, in etwanigen Fällen, wo der Weber spät mit der Leinewand fertig geworden, solche ohngeschauet und ungemessen zu stempeln.

Zum Stempeln muß keine Waare angenommen werden, davon der Weber nicht zuvor die etwa aus Versehen entstandene Schauer-Rißen, welche auf der Bleiche größer werden, zugenähet hat; oder darinnen nicht die vielen Würke- und Knüpffaden, die eine wahre Unzierde sind, und auf der Bleiche, auch in der Walke zu Löchern Anlaß geben, abgeschnitten sind, und welche nicht überhaupt rein gepußt ist.

Die Waare, welche in dieser Art noch mangelhaft ist, muß dem Weber vielmehr sofort zur Ausbesserung zurück gegeben, und ehe solche erfolgt ist, selbige nicht gestempelt werden. Wenn das dem Schau-Meister zum Schauen übergebene Stück Waare aber keinen von vorbemerkten Fehlern hat, oder solche gehörig repariret sind, und selbiges sich solchergestalt zur Schau qualificiret; so muß der Schau-Meister den sogenannten Ort der Waare und die Breite mit der auf dem Meßtische gemachten Linie wohl anpassen: am andern Ende des Tisches durch die ihn helfenden Personen, wozu jedoch die Weber selbst nicht mit zu gebrauchen, die Waaren-Länge auf der Kante mit einem Kreide-Strich allemal bezeichnen lassen, und auf diese Weise fortfahren, bis das ganze Stück gemessen ist: alsdenn kann es ihm nicht fehlen, das Stück Waare, nach seiner Länge und Breite, richtig zu beurtheilen.

Nur muß die Leinewand sowohl, als der Schleyer, nach der vollen Breite über den Meßtisch gemessen, durchaus aber nicht die Waare doppelt gelegt, und über den Rücken gestrichen über den Meßtisch gezogen werden. Die Länge und Breite, welche jede Sorte Leinwand und Schleyer haben soll, ist vorhin schon bei dem Abschnitte angezeigt und vestgesetzet worden, welcher die Verbindlichkeiten,

ten der Weber bestimmt, hierbei hat es sein Bewenden, und so viel muß der Weber dem Messer liefern, und weniger muß dieser nicht stempeln.

Da jedoch bekannt ist, daß aus einem und eben demselben Blatte, die Waare etwas breiter auch etwas schmäler fallen kann, nachdem der Schuß und die Werfte kleiner oder stärker ist; so kann die Breite nicht allemal so ganz genau eintreffen.

Nur verstehet es sich von selbst, daß dieser Mangel in der Breite nur ein weniges, und nicht über ein halb Zoll betragen dürfe.

Wenn nun die Waare beim Messen das richtige Maaß hält, so muß der Schau-Meister selbige nach ihrem wahren Befund, sowohl an Länge als Breite, und zwar in Ansehung der lezteren mit $\frac{1}{4}$. $5\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$. $6\frac{1}{4}$ $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{4}$ an beiden Enden neben dem Stempel bezeichnen, und des Endes diese Zeichen immer vorräthig haben.

Ist an der Waare ein Uebermaaß in der Länge, so soll der Schau-Meister solches, an dem geringsten oder sogenannten Linde-Orte abschneiden, durchaus aber solches nicht am guten Orte weder geschehen lassen, noch selbst thun.

Der Weber also, der hiergegen etwa contravenirt, und das sogenannte Fleckel etwa schon eher abgeschnitten, ehe er sein Fabricatum zur Schau gebracht hat, muß desfalls so fort vom Schau-Meister denunciret werden, sonst bleibt lezterer wegen einer solchen etwa befundenen Contravention, allein verantwortlich. In so ferne aber die Waare fehlerhaft ist, und zum Exempel große Faden-Brüche, oder zu große und zu starke, auch viele Schauer-Ritze hat, welche durch ein übermäßiges Schauern entstanden sind, oder wenn an selbiger der sogenannte Linde-Ort mehr als eine Elle ist, oder schlechteres und stärkeres Garn hat, als das ganze Webe in seiner Einrichtung, desgleichen in soferne solches von ungleicher Arbeit, oder ungleicher Werfte und Eintrage ist, und nicht das vorgeschriebene Maaß, insbesondere über eine Elle Defect in der Länge hat, soll selbige durchaus nicht gestempelt, vielmehr zur Conservation des Credits der Fabrike zur auswärtigen Versendung unbrauchbar gemacht, des Endes die Leinewand und dicker Schleyer in Stücken von 6 Ellen, gestreifter, dünner und geblühmter Schleyer hingegen in Stücken von 8 Ellen zerschnitten, jedoch diese dem Weber zu seiner Disposition, wieder zurück gegeben werden.

In so ferne aber insbesondere der Defekt in der Länge über eine Elle beträgt, mithin dadurch eine Verkürzung in der Anscherung sichtbar wird: so soll der Weber noch überdem zwei Sonntage jedesmal eine Stunde am Halseisen bei der Kirch-Thüre ausgestellet und bestraft werden.

Wird aber der Weber hierbei noch eines vorsezlich intendirten Betrugs

schul-

ſchuldig gefunden, z. E. daß er Gänge des Rohr-Blattes, in der Mitte, oder von einem Ende zum andern mit Garn unausgefüllet und ledig gelaſſen hat, ſo ſoll ein ſolches Fabricatum, noch überdem confiscirt werden.

Wenn insbeſondere Mängel in Anſehung der Breite gefunden werden: ſo hat der Schau-Meiſter zu unterſuchen, ob ſolche etwa in einer ungebührlichen Schaurung oder Ausdehnung der Waare ihren Grund haben. Iſt dieſes, ſo muß ſelbige, durch ein hinlängliches Anfeuchten wieder in die gehörige Breite geſetzt, und in Abſicht des dadurch an der Länge entſtehenden Abganges eben ſo verfahren werden, wie es in Anſehung gleicher Defecte in der Länge vorhin befohlen wird.

Nur da die Weber wegen dergleichen Contraventionen noch überdem damit gedrohet ſind, durch zwei Sonntage zur Strafe am Halseiſen ausgeſtellet zu werden; ſo müſſen die Stempler und Meſſer dergleichen Contraventiones nicht überſehen, ſondern ſolche ohnfehlbar den Gerichts-Obrigkeiten zur geſetzmäßigen Beſtrafung anzeigen.

Bei der Stempelung muß der Abdruck des Stempels mit Oehl, jedoch reinlich und deutlich geſchehen, auch der Stempel wohl verwahret werden.

Neben dem Stempel müſſen auch die Anfangs-Buchſtaben vom Nahmen des Webers auf jedes Stück Waare geſetzet werden. Kein Schau-Meiſter muß einem Weber aus einem andern Dorfe, wo ſelbſt ebenfalls Schau-Meiſter ſind, Waaren ſtempeln, es ſey denn, daß der Schau-Meiſter jenes Dorfs, nebſt ſeinem Subſtituto abweſend, und er desfalls von jenem erſucht wäre, ſeinen Dienſt indeſſen zu vertreten. In einem ſolchen Falle aber muß derſelbe mit ſeinem eigenen Stempel die Waare ſtempeln, keinesweges aber mit dem Stempel des Abweſenden.

Vorzüglich muß derſelbe bei der Schau nach vorſtehender Anweiſung genau und ordentlich verfahren, keine Contraventiones gegen die befohlene, thätige und richtige Fabrication überſehen, von denen ihm durch gegenwärtiges insbeſondere zugeeigneten und auferlegten Verbindlichkeiten in nichts abgehen, widrigenfalls er ſelbſt wird reſponſable gemacht, als Mitſchuldiger angeſehen, und im erſten Betretungsfalle ſeiner vernachläßigten Pflicht in 10 Rthl. Strafe genommen, im zweiten Betretungsfalle aber, mit einer zweimonathlichen Zuchthaus-Arbeit, als welche gewiß wird executiret werden, beſtraft werden ſoll.

Daher haben denn auch die Schau-Meiſter die ſämmtlichen Contraventionsfälle der Weber, auf welche vorhin eine Leibes-Strafe, oder die Confiscation der Fabricatorum geſetzt iſt, ohnausbleiblich den Gerichts-Obrigkeiten zur Vollziehung der geſetzlichen Strafe anzuzeigen; und in ſo ferne dieſe etwa darunter ſäumig

Digitized by Google

mig oder nachsichtig seyn sollten, solches dem Land-Rathe des Creises ganz ohnfehlbar, und bei eigener Vertretung zur weitern Verfügung zu melden.

Damit man aber von Zeit zu Zeit sich überzeugen könne, ob und in wie ferne die Schau-Meister überall diesen ihren Pflichten gehörig nachkommen; so sollen selbige die Schau-Register, nach dem ihnen zugefertigten Schemate ordentlich führen, und um selbige hierzu destomehr zu verbinden, sollen selbige zu ihrem Amte auf gegenwärtige Instruction vereydet werden.

Zu ihrer diesfälligen Belohnung wird ihnen hierdurch an Messe- und Stempel-Geld von jedem Webe Leinewand oder Schleyer Ein Silbergroschen ausgesetzt, und müssen die Weber ihnen solchen bezahlen.

Den Webern ist bei Strafe, durch zwei Sonntage am Halseisen bei der Kirch-Thüre ausgestellet zu werden, befohlen, ihnen diese Gebühre nicht zu entziehen, oder zu verkürzen. Daher haben denn die Schau-Meister die Weigerungsfälle nur sofort den Gerichts-Obrigkeiten, oder den Land-Räthen anzuzeigen, und alsdenn zu gewärtigen, daß sothane Gebühren nicht nur executive werden beigetrieben, und an sie berichtiget, sondern auch durch Vollziehung der gedroheten Bestrafung, künftige Weigerungs-Fälle werden gehemmet werden. Ueberhaupt haben die Schau-Meister bei einer rechtmäßigen Wahrnehmung ihres Amts, sich aller Unterstützung und Schutzes zu versichern.

Des Endes ist denn auch schon den Webern bei Verdoppelung der obermähnten Bestrafung verbothen worden, sie bei Vollendung oder Vollbringung einer richtigen Censur, auf keine Weise zu insultiren, oder sie darinn zu hemmen; und hierauf soll denn auch mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werden.

Um selbige inzwischen noch mehr zu aller Thätigkeit zu ermuntern, so wird ihnen insbesondere die Befreiung ab oneribus publicis personalibus, als Schanz-Arbeiten, Wege-Besserungen, Deserteur-Wachen und dergleichen hiermit bewilliget und zugeeignet.

7) Die concessionirten Leinwand-Sammler

sind zwar auf den Grund ihrer Concession befugt, auf dem Lande überall Leinewand einzukaufen, und zu sammlen, jedoch müssen selbige diesen Einkauf selbst verrichten, indem die diesfällige Befugniß nur demjenigen allein zustehet, auf welchen der Licenz-Schein nahmentlich ausgestellet ist.

Der Wiederverkauf solcher gesammleten Leinwanden, darf weder in ganzen Parthien, noch Stückweise auf dem Lande unter keinerlei Vorwande geschehen: Vielmehr ist solcher nur auf den Städtschen sind privilegirten Jahr- und Wochen-Märkten, und außer solchen nur an Städtsche Leinwand-Händler gestattet. Jeder

der licentirte Leinwand-Sammler muß darauf Acht haben, daß sich Niemand unterstehe, auf dem Lande Leinewand zu sammeln, der nicht durch einen, auf ihn selbst ausgestellten Licenz-Schein, dazu authorisirt ist. Dergleichen entdeckte Contraventiones müssen von demselben sofort dem nächsten Magistrat zur Untersuchung angezeiget werden.

Alle vorerwähnte Contraventiones aber, sollen mit Confiscation der Waare bestraft werden. Der licentirte Leinwand-Sammler selbst muß sich enthalten, Reglements-widrig gefertigte, oder wohl gar ungeschaute und ungestempelte Waare zu kaufen, dagegen muß derselbe jeden Fall, wo ihm dergleichen Waare zum Einkauf angebothen, oder wo solche ihm selbst betrüglich verkauft wird, zur Untersuchung denunciren, damit sowohl der Weber als Stempler diesfalls zur Verantwortung gezogen, und gehörig bestraft werden könne; Im Unterlassungs-Falle, und wenn er selbst gegen diese Vorschriften contraveniret, soll derselbe selbst mit Verlust seines Licenz-Scheines, auch mit der Confiscation der bei ihm betroffenen Reglementswidrigen Waaren bestraft, diese Strafe hingegen dergestalt inter poenalia verrechnet werden, daß dem Denuncianten die Hälfte derselben zu Theil werden soll.

8) Die Bleicher

sind gehalten, nach Empfang der Waare vom Kaufmann, solche sogleich aufzunehmen oder aufzutackeln, genau zu untersuchen und bald einzuweichen.

Wenn sich unter der Waare einige schadhafte Stücke befinden sollten, welches sehr leicht zu erkennen ist; So muß der Bleicher solche nach dem Empfange binnen 10 Tagen dem Kaufmann zurückbringen. Thut der Bleicher in den nachgelassenen 10 Tagen solches nicht; so fällt die Schuld wegen des Schadens, der sich nach der Zeit findet, ihm zur Last, so daß er verbunden ist, solchen zu ersetzen.

Mehr Waaren müssen die Bleicher nicht übernehmen, als sie in ihren Büten, und mit denen dazu habenden erforderlichen Leuten Tag vor Tag recht bearbeiten können, auch müssen selbige alle zum Bleichen nöthige Materialien darauf verwenden.

Daher werden denn auch keine Bleich-Büten oder Triebse größer als zu 300 bis 400 Schock Waare verstattet, weil sonst, oder bei den sogenannten doppelten Triebsen, mit zweien Kesseln, nach dem eigenen Geständnisse der Bleicher, die Waaren nicht gehörig durchgearbeitet werden können. Und da insbesondere hin und wieder darüber geklagt wird, daß etliche Bleicher eine Quantität Waare, wozu drei Büten erforderlich sind, öfters in einer bearbeiten, und besonders vermögende Bleicher, die bei den Kaufleuten in vielem Glauben stehen, die Gewohn-

heit

heit haben, daß sie die Büten zweimal voll nehmen, und die Waare wechselsweise bearbeiten, so, daß ein Theil davon sich nur auf den Plänen, der andere aber auf dem Boden befindet, durch diesen Mißbrauch hingegen der Waare Schaden zugefüget, und dabei verursachet wird, daß solche langsamer weiß und fertig werden kann; so wird solches hierdurch ausdrücklich untersaget.

Desgleichen wird den Bleichern alles Ernstes anbefohlen, künftig bei der Ascher-Lauge alle erdenkliche Præcautiones zu nehmen, daß durch selbige kein Schaden verursachet wird. Daher müssen selbige weder Pott-Asche noch Zunder auf die Büten legen, sondern davon besondere Laugen machen: noch sich des Salzes und Kalks beim Gebrauch der Lauge bedienen; immaßen durch die Erfahrung bekannt ist, daß dadurch großer Schaden geschieht.

Da durch das übermäßige Walken die Waare ihre gehörige Breite verlieret, und von Kräften kömmt, so müssen die Leinewand-Bleicher solches einstellen, und künftig, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, sich blos auf eine Vor- und Nachwalke einschränken, damit jener Nachtheil verhütet werde. Dagegen werden die Bleich-Meister alles Ernstes angewiesen, die Waare besser und öfterer, als es zeither an etlichen Orten geschehen, begießen und schweifen zu lassen, damit selbige zur rechten Zeit vollkommen klar und weiß werde.

Bei den Winter-Bleichen hingegen haben selbige wohl dahin zu sehen, daß ihnen die Waaren, zu deren größesten Nachtheil, nicht einfrieren, auch in Zeiten vor gnugsame Pfähle und deren Einschlagung zu sorgen, auf welchen die Waaren bei einfallendem Froste gleich aufgehangen werden können.

Bei dem Stärken der Waare sollen die Bleicher selbige erst aus der Walke gehörig trocken werden lassen, und die ihnen dazu gegebene blaue und weiße Stärke völlig darauf verwenden, damit nach der Vorschrift und nach dem Willen des Kaufmanns, sich die erforderliche Stärke in der Waare befinde, wie solche zu der übrigen Appretur nöthig und nützlich ist.

Ueberhaupt muß jeder rechtschaffene Bleicher alle Attention darauf richten daß aus jeder Bleiche recht vollkommen weiße, gesunde, auch recht schön gestärkte Waaren geliefert werden. Falls aber ein Bleicher die Waare nicht vollkommen weiß und untadelhaft abliefern sollte; so ist er desfalls, auch wegen anderer Vernachläßigungen, bei dem etablirten besondern Bleich-Gerichte zu belangen.

9) Die Kaufleute sollen künftig beim Einkaufe ihre Waaren auf deren richtige Fabrication und Censur alle Aufmerksamkeit verwenden. Wenn selbige unter ihren eingekauften Waaren welche finden, so darinn fehlerhaft sind, haben sie solche sofort dem gegenwärtig neu angestellten Ober-Schauamte zu übergeben, als welches sodann in Gegenwart der Contravenienten eine Nachschau veranlassen, diese über die befundenen Fehler und Vernachläßigungen zur Verantwortung ziehen, und deren Reglementsmäßige Bestrafung veranlassen, dadurch aber von Zeit zu Zeit mehr Aufmerksamkeit auf eine richtige und taugliche Fabrication erwecken wird. Jede unterlassene diesfällige Denunciation, soll im Entdeckungsfalle dem Kaufmann eben so sehr als dem Weber und Stempler graviren, und derselbe desfalls mit 20 Rthl. bestrafet werden.

Das vorzügliche Interesse, welches der Kaufmann bei der Aufnahme der Fabrike hat, macht ihn insbesondere zur Mitwürkung verbunden, um alle bisher eingeschlichene Mängel vertilgt zu sehen.

Um so weniger aber muß derselbe durch allerhand Bedrückungen der Weber, sich den Vorwurf zu Schulden kommen lassen, dem gewünschten Endzwecke entgegen zu arbeiten.

Daher muß kein Kaufmann dem Weber den Ersaß des an den Schau-Meister mit 1 sgr. bezahlten Messe- und Stempel-Geldes versagen oder vorenthalten, den Webern leichte beschnittene Dukaten, Souverainsd'or, oder ander Gold mit hohem Agio und mit Verlust vor den Weber aufdringen, sondern demselben vielmehr seine Waaren, wie bereits unterm 28. November 1785 verordnet worden, in Courant oder currenter Münze bezahlen.

Ferner muß kein Kaufmann die Waaren beschreiben, solche dadurch unverkäuflich an andere machen, und dadurch den Weber bedrücken. Er muß auch endlich das Gewerbe der Umträger und Mäckel-Weiber nicht begünstigen, welche den armen Webern einen Theil ihres mühseligen Erwerbs, ohne alles Verdienst entziehen, und muß also selbst, dem Befehle vom 28. November 1785 gemäß, deren Vertilgung zu befördern suchen.

Von dem gutdenkenden größesten Theil der Kaufmannschaft sind Se. Königl. Majestät versichert, daß derselbe seine Pflichten hierunter nicht verkenne.

Da inzwischen weder Pflichten noch Credit der Fabrike, noch die Renommee des ganzen Handels, noch der davon abhängende ganze Wohl- und Nahrungs-Stand des größesten Theils der Unterthanen dieser Provinz, bei allen solchen Personen irgend einen Eindruck macht, für welche ein gegenwärtiger kleiner

Ver-

Vortheil alle sonst weit glücklichere Aussichten verdrängt; So wird für diese die Strafe von 20 Rthl. auf jeden dergleichen Excess und Contraventions-Fall hiemit bestimmt und festgesetzt.

Das Ober-Schauamt hingegen wird angewiesen, werden, auf dergleichen Contraventions-Fälle besonders zu attendiren, selbige sofort zur Untersuchung zu ziehen, und die disfälligen Acta zur Decision an die rc. Cammer einzureichen.

Von allen disfälligen Strafen aber soll dem Ober-Schauamte die Hälfte zu Theil, die andere Hälfte aber nach Abzug etwaniger Kosten ad poenalia verrechnet werden.

Vorstehende Instructiones und Vorschriften, bezeichnen nun zwar in ihrer Verbindung den richtigen Weg zur Erreichung des dadurch beabsichtigten Haupt-Endzwecks, nehmlich die Beförderung einer guten und richtigen Fabrication der Leinewand und Schleyer: Indessen führt gleichwohl der Eigennutz gewöhnlich auf Abwege.

Hiervon überzeugt, sind bisher die Grundherrschaften und Gerichte zur Beobachtung der Flachs-Händler, Spinner, Garn-Sammler, Weber, und Blatt-Binder, der Gebürgs-Handels-Stand aber zu einer gleichmäßigen Beobachtung der Weber, Stempler und Messer, Leinewand-Sammler und Bleicher gesetzlich aufgefordert, und theils hiervon, theils von ihrem eigenen mit dem guten Fortgange der Leinen- und Schleyer-Fabrike, und dem disfälligen Negotio so genau verbundenen Vortheilen der Erfolg erwartet worden, iede der bei der Fabrike concurrirenden Personen in einer täglichen Aufmerksamkeit auf ihre besondere Verbindlichkeiten erhalten zu sehen.

Da aber alle gegründete Erwartungen zur Zeit noch immer fehl geschlagen sind, vielmehr die Klagen des Gebürgs-Handels-Standes über eine schlechte und unrichtige Fabrication sich eher vermehret als vermindert haben; So wollen Se. Königl. Majestät durchaus nähere Vorkehrungen getroffen wissen, durch welche die Execution vorstehender Instructionen und Vorschriften, mehr wie zeither versichert, und die Errichtung des dadurch beabsichteten so nothwendigen Zwecks nicht länger zweifelhaft gelassen werde.

In dieser Absicht befehlen daher auch Se. Königl. Majestät:

1. Daß in jeder Commercial-Stadt des Schlesischen Gebürges, als nahmentlich:

Hirschberg,
Schmiedeberg,
Greiffenberg,

Landeshuth und
Waldenburg,

ein besonders Ober-Schauamt unter dem Vorsitze eines der Fabrike kundigen Mitgliedes des Raths-Collegii daselbst; von zwey redlichen und geschickten Schau-Meistern angestellet; dieses mit richtigen zur Schau gehörigen Geräthschaften versehen, und durch eine besondere Instruction dazu verbindlich gemacht werden soll; wenigstens in dem Markt-Tage jeder Woche nach vollendetem Einkaufe, bei 3 bis 4 Kaufleuten 4 bis 5 Stück Waare auszuheben; hierin von Markttag zu Markttag zu wechseln, mit jenen ausgehobenen Webern eine richtige Nachschau vorzunehmen, hierüber ein ordentliches Register zu halten, bei befundenen Unrichtigkeiten den Weber sowohl als den Stempler und Messer desfalls zur Verantwortung zu ziehen, und auf den Grund der verstehenden jeden dieser Fabricanten betreffenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch salvo recursu an die ꝛc. Cammer darüber zu erkennen: Hiernächst daß solches überhaupt zur Attention auf die Befolgung aller in dieser neuen Leinwand- und Schleyer-Ordnung enthaltenen Vorschriften, und insbesondere angewiesen werden soll, bei Gelegenheit jener Untersuchungen genau zu erforschen, ob der Weber dem Stempler den zur Schau-Gebühr festgesetzten einen sgr. p. Webe auch richtig bezahlet; ob desgleichen der Kaufmann solchen dem Weber richtig wieder vergütet habe; ob dem Weber etwa die Waare mit beschnittenen unrichtigen Dukaten, in anderem schlechtem Golde oder mit zu hohem Agio bezahlet sey; ob der Kaufmann sich etwa andrer Bedrükkungen der Weber schuldig gemacht habe; oder ob ein oder der andere Kaufmann wohl gar uncensirte, betrüglich gefertigte Waare, zum Nachtheil des Credits der Fabrike und des disfälligen Commercii aufkaufe, und aus Gewinnsucht verleitet, daraus sein besonderes Gewerbe mache, in entdeckten Contraventions-Fällen aber sofort den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und Acta an die ꝛc. Cammer zur Decision einzusenden. Se. Königl. Majestät versprechen sich von dieser Einrichtung, daß selbige die Execution der obigen die Leinewand- und Schleyer-Fabrike betreffenden Gesetze zuverläßiger bewürken werde, als solches durch die bisherigen Anordnungen geschehen ist, daß durch solche selbst der Kaufmann, so wie der Stempler, Messer und Weber, mehr übersehen werden, und wenigstens letztere bei ihren Vernachläßigungen und Betrügereyen, nicht mehr so sicher als bisher seyn können.

Daher befehlen denn auch Se. Königl. Majestät, diese Ober-Schauämter sofort zu bestellen, selbigen durch besondre Instructions ihre Obliegenheiten umständlich und deutlich vorzuschreiben, sie zur genauesten Vollbringung derselben an-

anzuhalten, und von Zeit zu Zeit dahin zu sehen, daß selbige sich hierunter nicht rolächiren. Dagegen aber wollen auch Se. Königl. Majestät, daß jedem Vorsitzer dieses Ober-Schauamts ein jährliches Fixum von Sechzig Rthl. jedem Beisitzer desselben aber von 50 Rthl. auf den Manufactur-Fond bei den Domainen-Cassen angewiesen, auch von den durch seine Attention entdeckten Contraventionen ihm das Denuncianten-Antheil, in allen übrigen aber, wo es nicht selbst Denunciant, sondern blos Inquirens gewesen ist, ihm das vorhin überall bestimmte Straf-Antheil zu Theil werden soll.

2. Daß die Cämmereien und Kaufmannschaften der vorgenannten Commerzial-Städte sich vereinigen sollen, um den Blatt-Bindern ihre gefertigte Blätter, gegen die gewöhnliche Bezahlung abzunehmen; daß daher beyde zu diesem Ende einen gemeinschaftlichen Fond zusammen tragen, dagegen aber die Blätter vor deren Bezahlung ihrer tauglichen und vorschriftmäßigen Anfertigung wegen gehörig examiniren; wenn sich gegen diese nichts zu erinnern findet, die Aechtung und richtige Siegelung der Blätter mit dem Stadt-Siegel besorgen, jederzeit eine hinlängliche Anzahl derselben, zur Versorgung der Weber, vorräthig halten, und solche diesen gegen den nehmlichen Preiß überlassen sollen, mit welchen selbige zeither von denselben bezahlt sind.

Daher sollen denn auch die Blatt-Binder verpflichtet werden, alle und jede ihrer gefertigten Blätter lediglich an die Cämmereyen gedachter Städte, durchaus aber nicht ferner unmittelbar an die Weber, am wenigsten außerhalb Landes zu verkaufen. Desgleichen die Weber sich hinführo keiner andern, als lediglich der in den Commerzial-Städten gesiegelten Blätter zu bedienen. Se. Königl. Majestät sehen dies als das einzige schickliche und zweckmäßige Mittel an, die bisherigen Bearbeitungen aus unrichtigen Blättern zu hemmen, und die Blätter selbst, künftig mit mehrerer Accurateſſe, als zuther, von den Blatt-Bindern gefertigt, und solche richtig geächtet und gesiegelt zu sehen. Damit inzwischen die disfällige Befolgung für die Zukunft desto zuverläßiger übersehen werden könne; so soll sofort nicht nur in allen Leinen- und Schleyer-Fabriken-Städten, sondern auch in den Dörfern der Gebürgs-Creise, wo die Weberey betrieben wird, eine genaue Revision der sämmtlichen Blätter bei den Webern, durch besondere dazu zu ernennende Commissarien vorgenommen, und von diesen, jedes tüchtig und richtig befundene Blatt mit dem Stadt-Siegel gehörig gesiegelt, die untauglichen und unrichtigen hingegen sofort cassiret werden.

3. Daß die Vorräthe der Garn-Sammler auf den städtschen Garn-Märkten durch die Polcey-Aemter und Policey-Bediente jedesmal nach Möglichkeit genau

revidirt, und diejenigen, bey welchen falschgeweifte Garne befunden werden, nicht nur ohne Nachsicht, mit Confiscation derselben, sondern auch mit dem Verluste ihres Licenz-Scheines bestraft werden sollen.

Da die Garn-Sammler theils schon an und für sich selbst, so wie jeder andere Handelsmann, dem Publico ein richtiges Maaß zu gewähren schuldig sind, theils außer derjenigen der Garn-Sammler, keine andere und mehr sichere Beobachtung der Spinner, in Ansehung ihres richtigen Weifens, möglich zu machen ist: So wollen Se. Königliche Majestät, daß diese Leute solchergestalt, durch die ihnen drohende Gefahr, den Vortheil widrigenfalls zu verliehren, welchen sie von ihrem Garn-Verkehr haben, mit in das Interesse dieses Theils der Landes-Policey gezogen, welches ein richtiges Gespinnst in Faden- und Gebinde-Zahl zu seinem Gegenstande hat, und zur Erreichung dieses Zwecks zur Mitwürkung schlechterdings verbindlich gemacht werden sollen: Und

4. Daß die Spinner nicht nur zum öftern, sich eines guten und zur Fabrike brauchbaren Gespinnstes befleißigen zu müssen, angewiesen, zugleich vorzüglich vor allem betrüglichen Weifen ernstlich gewarnet, sondern auch in befundenen und denuncirten Contraventions-Fällen, die gedrohete Strafe der Confiskation der falsch geweiften Garne, und ein zwei dreitägiges Ausstellen am Hals-Eisen bei der Kirch-Thüre ganz ohnfehlbar an selbigen vollzogen werden soll.

Damit aber diese Anweisungen und Warnungen gewiß erfolgen, und desto mehr Nachdruck haben mögen, so sollen solche durch die Land-Räthe an Scholz und Gerichte geschehen, solche von Zeit zu Zeit von ihnen wiederholet, und vorzüglich darauf attendiret werden, daß nicht nur Scholz und Gerichte darnach das weitere an ihre Gemeinden bekannt machen, sondern daß auch die Grund-Herrschaften bei ihnen denuncirten erwiesenen Contraventions-Fällen, die festgesetzte Strafe an den Contravenienten ohne Nachsicht vollziehen.

Um inzwischen jenen Anweisungen an die Spinner zur Verbesserung ihres Gespinnstes einen desto sicheren Eingang zu verschaffen; so behalten Se. Königl. Majestät sich noch vor, diejenigen Dorfschaften, welche sich hierunter vor andern zu distinguiren suchen, von Zeit zu Zeit, durch gewisse noch besonders zu bestimmende Prämia darzu noch mehr aufzumuntern.

Alle vorstehende zur Execution der neu revidirten Leinewand- und Schleyer-Ordnung getroffenen Verfügungen versprechen nun zwar den besten Erfolg; wenigstens versichert nach solchen nunmehro die angeordnete Censur und Siegelung der Blätter in den Commerzial-Städten, sowohl die Anfertigung tüchtiger und richtiger Blätter von den Blatt-Bindern, als auch die Bearbeitung aus richtigen

Blät-

Blättern auf Seiten der Weber; desgleichen setzet nunmehro das in jeder Commercial-Stadt angeordnete Ober-Schauamt, sowohl den Kaufmann, als den Schaumeister und Weber unmittelbar unter eine Controlle, und hiervon kann man erwarten, daß solches mittelbar selbst durch den Weber auf den Garn-Sammler, und durch diesen auf den Spinner würken werde. Denn bei einer mehreren Aufsicht auf sich selbst, wird der Weber, und durch diesen auch der Garn-Sammler genöthiget, bei seinem Garn-Einkauf vorsichtiger zu Werke zu gehen.

Um sich inzwischen der Befolgung noch mehr zu versichern; so wollen Se. Königl. Majestät, daß insonderheit auch die Werkstätte der Schau-Meister, Blätt-Binder und Weber zum öftern, und wenigstens jährlich zweymal durch den Fabriken-Commissarium besuchet, dort die Beschaffenheit ihrer Fabriken-Geräthschaften revidiret und untersucht werden soll, in wie ferne jeder dieser Leute, seinen durch vorstehende Vorschriften, ihm gesetzlich bestimmten Obliegenheiten genüge oder nicht. Desgleichen soll der Fabriken-Commissarius bei Gelegenheit dieser seiner Bereisungen hin und wieder die Garn-Sammler in ihren Wohnungen unvermuthet überfallen, ihre Garn-Vorräthe in Absicht der richtigen Weise und des Sortirens examiniren, damit auch bei diesen Leuten dadurch eine beständige Vorsicht unterhalten werde.

Ueber die befundenen Contraventiones hingegen soll derselbe ein Protocoll aufnehmen, und solches der ꝛc. Cammer zur Decision, oder weiteren Veranlassung überreichen.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach, diese sämtliche Anordnungen sofort in Execution zu setzen, und zweifeln nicht, durch solche alle bisherige Klagen des Gebürgs-Handels-Standes über eine unrichtige Fabrication, vor die Zukunft völlig gehemmet zu sehen.

Da inzwischen Höchstdenenselben noch hat versichert werden wollen, daß außer jenem bisherigen Uebel einer schlechten Fabrication, noch besonders die heimliche und unterschleifliche Exportation der besten und brauchbarsten rohen Garne, der mehreren Aufnahme der Leinen- und Schleyer-Fabrike die größesten Hindernisse in den Weg legte, daß alle zeither gewählte Mittel solche zu hemmen, weder die Aufsicht der Gränz-Brigaden, noch diejenige der Gränz-Postirung-Commandos, noch der Land-Dragoner und Polizey-Bereuter, noch die hin und wieder eingeführten Bezettelungen der von Webern und Garn-Leuten auf den Garn-Märkten eingekauften Garne, von einigem Erfolg gewesen; So hat dies Sr. Königl. Majestät allerhöchste Landesväterliche Sorgfalt noch besonders bewogen, auf mehr

zweck-

mäßige Mittel vorzudenken, als es die bisherigen gewesen sind, um jener unterschleiflichen Exportation der rohen Garne Einhalt zu thun.

Ueberzeugt, daß die mittelst Cabinets-Ordre d. d. Breslau, den 13 October 1786 nachgegebene Ausfuhr der gebleichten, ingleichen der schlechten für die diesseitige Leinwand-Fabrike unbrauchbaren rohen Garne gegen einen Ausfuhr-Zoll a 2 Rthl. 8 gr. p. Schock der Fabrike nicht nachtheilig, sondern vielmehr ein sehr nothwendiger und nützlicher Theil des Erwerbs der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz sey, bestättigen Höchstdieselben jene bewilligte Ausfuhr hiermit wiederholt. Jedoch wollen Höchstdieselben das erstere, nehmlich diejenige der gebleichten Garne nach wie vor, nach denen Vorschriften der Circularien d. d. Breslau den 7ten, und d. d. Glogau den 22ten September a. p. der Controlle der Acciſe- und Zoll-Aemter; die zweite hingegen, nehmlich die Ausfuhr der schlechten für die diesseitige Leinwand- und Schleyer-Fabrike unbrauchbaren rohen Garne, nach dem Circulare d. d. Breslau den 28ten October 1786, und d. d. Glogau den 1ten Februar 1787, der gemeinschaftlichen Controlle des Fabriken-Commissarii und der Acciſe- und Zoll-Aemter unterworfen bleiben soll.

Ferner haben Se. Königl. Majestät zur Beförderung der Aufnahme des Leinen-Commercii in der Greifberger Gegend zu bewilligen gefunden, daß den unter den benachbarten Sächsischen Dominiis Friedersdorf, Tschocha und Härtau wohnenden Webern erlaubt seyn solle, gegen jedes Stück oder Webe Leinewand, so von ihnen erweislich in Greiffenberg verkauft worden, 10 Stück Schuß Garne, und zwar Zollfrey mit zurückzunehmen.

Die Erwägung, daß hierunter ganz und gar keine Exportation vorwaltet, daß vielmehr die von gedachten Webern nach Sachsen mitgenommenen Garne, mit jedem Webe Leinewand, welches von ihnen nach Greiffenberg zum Verkauf gebracht wird, wieder ins Land zurückkommen, haben Se. Königl. Majestät diese Bewilligung gar nicht bedenklich gemacht. Inzwischen um alle Misbräuche zu vermeiden, sollen dabey folgende Modalitäten beobachtet werden.

Der Kaufmann, der einem Sächsischen Weber ein Stück Waare abkaufet, muß demselben dagegen eine gedruckte Assignation zum Garn-Einkauf geben, und die Zahl der einzukaufenden Stücke mit Buchstaben darinn einschreiben. Der Weber muß hiernächst nach vollbrachtem Einkaufe, sothane Assignation im Zoll-Amte präsentiren, dieses hingegen solche in ein Register eintragen, und durch die derselben zu unterschreibenden Worte: passiret, den Sächsischen Weber zum Ausgange mit seinem Garne aus dem Thore qualificiren, und der Thorschreiber muß endlich die Garne beim Ausgange nach dem Billet examiniren.

Uebri-

Uebrigens soll ein solcher Passier-Zettel zur Vermeidung eines zwiefachen oder doppelten Gebrauchs desselben nur auf den Tag gültig seyn, an welchem derselbe ausgestellet ist. Dagegen befehlen Se. Königl. Majestät, um alle übrige heimliche unterschleifliche Garn-Exportation zu coupiren,

1. Daß Scholzen und Gerichte in jedem Dorfe davor stehen sollen, daß sich keiner in ihrer Gemeinde, weder heimlich noch öffentlich mit dem Garn-Sammlen abgebe, oder Garn-Läger halte, der nicht durch einen Licenz-Schein dazu authorisiret ist.

Als eine Pflicht wird es von Scholzen und Gerichten gefordert, zu wissen, was vor ein Gewerbe ein jeder in ihrer Gemeinde treibt. Wird also ein solcher irgendwo ertappt, der ohne Licenz-Schein ein Gewerbe mit Garne treibt; so sollen auch lediglich Scholz und Gerichte desfalls in Anspruch genommen, zur Verantwortung gezogen, und nach Befund, eben so hart, als der Contravenient selbst, bestraft werden.

2. Daß für die, an der Böhmischen und Sächsischen Gränze belegenen Creise eine besondere Einrichtung mit den Garn-Sammlern gemacht, nehmlich in jedem ansehnlichen Dorfe dieser Creise ein oder zwei Garn-Sammler angestellet, dazu nur bemittelte und angesessene Einwohner, welche wenigstens ein Vermögen von 150 Reichsthaler auf den Garn-Verkehr anlegen können, und die als treue gute Leute bekannt sind, durchaus aber keine Weber genommen; daß diese hiernächst zur privativen Sammlung in ihrem Creise, so wie auch zur Besuchung der Garn-Märkte anderer Creise, um solchergestalt die Garne aus dem Lande an sich ziehen zu können; desgleichen zum Wiederverkauf in ihren Creisen, jedoch nur auf dem Lande an Weber, nicht aber an andere Garn-Sammler, sondern, wie sonst fest stehet, bloß auf Städtschen Garn-Märkten authorisiret, dagegen sowohl den Garn-Sammlern auf dem Lande das Garn-Sammlen, und das Besuchen der Garn-Märkte und das Hausiren mit Garnen in jenen privilegirten Creisen, und bei Strafe der Confiscation sich mit einem Garn-Vorrath über und in den Gränzen jener privilegirten Creise betreffen zu lassen, untersagt: daß ferner diese privilegirte Garn-Sammler der Gränz-Creise durch einen Eid verbindlich gemacht werden sollen, sowohl sich selbst aller Garn-Exportation zu enthalten, als auf die Spinner ihrer Dörfer, wo selbige nehmlich ihre Garne lassen, und auf jeden fremden berechtigten oder unberechtigten Garn-Sammler, oder andern Exportanten und deren Garn-Transports durch ihre Creise zu invigiliren, die Contravenienten aber zu denunciren, daß selbigen auf Denunciations- und erwiesenen Contraventions-Fällen, die Hälfte der Losung aus denen confiscirten

Garnen, zur Belohnung zugeeignet, dagegen aber auch ein solcher privilegirter Garn-Sammler auf den Fall einer eignen Garn-Exportation, oder eines desfalls wider sich erregten gegründeten Verdachts, oder einer Vereinigung und Einverständniß mit andern Exportanten, theils mit dem Verluste seines Licenz-Scheines, theils aber noch überdem nach Beschaffenheit der Umstände mit einer nahmhaften Geld- oder dreimonathlichen Zuchthaus-Strafe bedrohet, und diese ereignenden Falles an demselben executiret werden soll.

Diese ganze Anordnung ist auf das eigene Interesse der als privilegirt in den Gränz-Creisen anzustellenden Garn-Sammler begründet. Durch ihr Privativum werden selbige eines bessern und gewissern Verdienstes versichert, als es der bisherige eines jeden andern Garn-Sammlers gewesen ist.

Ihr eigenes Interesse kann es also nicht leiden, daß sich heimliche Garn-Sammler in ihrem Zirkel einnisten, und eben so wenig, daß heimliche Garn-Exportationes es ihnen erschweren, sich in billigen Preisen, mit denen benöthigten Garnen zu versorgen. Dies befestiget also auch die Hofnung, daß diese Leute von ihrem Privat-Interesse gereitzt und aufgefordert, alles mögliche für den Endzweck thun, und daß es darum nicht leicht geschehen werde, weder daß heimliche Exportanten sich in ihrem Creise niederlassen, noch daß dergleichen aus den andern Creisen es wagen möchten, sich durch diese Gränz-Creise durchzuschleichen. Es ist vielmehr von selbigen zu erwarten, daß sie selbst, von der Verrätherei aller derjenigen bedrohet, die ihr vortheilhaftes Privativum beneiden, auf alle Weise auf ihrer Huth seyn, und sich selbst nie, weder mit einer Garn-Exportation befassen, noch andern dergleichen nachsehen, sondern vielmehr zur gemeinschaftlichen Schutz-Wehre gegen alle bisherige heimliche Exportationes sich vereinigen werden.

Se. Königl. Majestät wollen darum auch diese Einrichtung förderlamst ins Werk gerichtet, die Licenz-Scheine der Garn-Sammler hiernach ausgefertiget, und für jeden dadurch die Gränzen, in welchen er sein Gewerbe betreiben darf, bezeichnet, dagegen aber auch alle bisherige, ganz ohne allen nützlichen Erfolg gewesene Bezettelungen, der sowohl von Webern als Garn-Sammlern auf denen Garn-Märkten eingekauften Garne, völlig abgeschaft wissen.

Uebrigens setzen Se. Königliche Majestät in Absicht der Untersuchungen und Bestrafungen der, gegen gegenwärtiges Reglement vorkommenden Contraventions-Fälle hierdurch feste, daß alle Contraventiones der Spinner, Blatt-Binder, Weber, Stempler und Messer, welche in loco domicilii dieser Leute entdeckt werden, um so mehr bei ihren Grund- und Gerichts-Obrigkeiten denunci-

ret,

Digitized by Google

rat, und von diesen nach denen Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements bestrafet werden sollen, als dadurch sowohl dem Denuncianten als dem Denunciaten weniger Versäumniß in seinem übrigen Gewerbe wie sonst erwächset: Ferner die Data zur Ueberführung des Denunciaten gleich bei der Hand sind, und es Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Wille ist, daß dergleichen Contraventiones ohne ohne alle Weitläuftigkeit untersucht, entschieden und abgemacht werden sollen. Daß hingegen alle Contraventiones der Flachs-Händler, Garn- und Leinwand-Sammler, bei den nächsten Magistraten zur Untersuchung denunciret, und von diesen hiernächst acta zur Decision, an die Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden sollen, weil hierbei auf den Verlust der von Letzterer ertheilten Licenz-Scheine und Concessionen zu erkennen ist. Und daß übrigens alle Contraventiones, welche den Verkauf unrichtig gefertigter, nicht das rechte Maas haltender und falsch gestempelter Waare zum Gegenstande haben, bei dem nunmehro in jeder Commercial-Stadt angeordneten Ober-Schauamte angebracht und untersucht, und von demselben, jedoch salvis remediis, darüber erkannt werden soll.

Damit nun aber gegenwärtiges Reglement, und die für jeden der bei der Leinewand- und Schleier-Fabrike, desgleichen bei dem disfälligen Negotio concurrirenden Personen; ferner die für die Gerichts-Obrigkeiten darinn enthaltenen Vorschriften, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde: So soll selbiges von denen Land-Räthen jeden Orts-Obrigkeit zugeschickt, von diesen dessen Publication an ihre Gemeinden besorgt, diese Publication alle halbe Jahre öffentlich wiederholet, insbesondere aber jedem Arbeiter bei der Fabrike ein gedruckter Extract behändiget werden, welcher die ihn vorzüglich betreffenden Vorschriften enthält, damit sich in der Folge niemand weiter mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, befehlen demnach Dero in Schlesien dirigirendem Minister, nicht nur durch die Krieges- und Domainen-Cammer, dieses Reglement und die darinn enthaltenen besonderen Anordnungen sofort in Vollziehung bringen, sondern auch mit Nachdruck darauf halten zu lassen, daß demselben in allem nachgelebet, besonders aber auch den Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auch Magistraten ernstlich eingeschärffet werde, mit den Untersuchungen denuncirter Contraventions-Fälle mit aller Promtitüde vorzugehen, sich dabei nach den Vorschriften dieses Reglements genau zu achten, solchen gemäß ohne Nachsicht, oder einige Neben-Absichten, die festgesetzten Strafen an die Uebertreter zu vollziehen, indem widrigenfalls das officium fisci wider sie excitiret, und sie selbst zur gebührenden Ahndung gezogen werden sollen.

Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und Insiegel. Gegeben Potsdam den 6ten April 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. XXVII.

d. d. Glogau den 7. April und Breslau den 18. May 1788.

Circulare,

wegen der in Desertions-Fällen nöthigen Besetzung und Durchsuchung der einzelnen Gebäude, Weinberge, Hecken und Büsche.

An sämtliche Land- und m. m. Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die per Circulare d. d. Breslau den 28. September und Glogau den 3. October a. pr. verordnete anderweitige Publication und Einschärfung des Edicts vom 9. October 1747. wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs und der dadurch geschehenen Erhöhung der sogenannten Fange- oder Douceur-Gelder auf 12 Rthl., muß Euch überzeugen, wie ernstlich Wir Allerhöchst Selbst wollen, daß alles mögliche abgewendet werden soll, um das Fortkommen der Deserteurs zu verhindern und derselben wieder habhaft zu werden.

Hierzu gehöret unter andern und hauptsächlich, daß bei dergleichen Desertions-Fällen, die bei den Städten und Dorfschaften gelegene Gebäude, Weinberge, Hecken und Büsche, ohne Ausnahme einige Tage hindurch, wie auch schon im oberwähnten Edict verordnet ist, besetzt und genau durchsucht werden, damit die etwan darin versteckte Deserteurs keine Zeit gewinnen können, die Gränze zu erreichen und alles fernere Nachsuchen zu vereiteln.

Wenn nun aber von Seiten der Regimenter, Beschwerden eingegangen, daß diese Vorschrift zeither sehr vernachläßiget worden; so werdet Ihr hiermit befehligt, den Gemeinden des Creises Eurer Inspection deren künftige exacte Befolgung auf das nachdrücklichste einzuschärfen, mit der Comminarion, daß in jedem Fall der Unterlassung die empfindlichste Bestrafung erfolgen werde. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 10. April 1788.

Circulare,

die Preis-Anschläge zur Accise und zum Zoll bei den fremden Battisten, Cammer-Tüchern und gewebten Kanten betreffend.

An sämtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Besage des Circularis d. d. Glogau den 25ten und Breslau den 26ten Juny a. pr. ist die Einfuhre fremder Battiste, Cammer-Tücher und gewebter Kanten nachgegeben und dabei der Werth der Battiste und Cammer-Tücher mit 11 Rthl. pro Stück, und der gewebten Kanten mit 12 ggr. festgesetzt worden.

Da sich aber gefunden, daß der Preiß von 11 Rthl. pro Stück Filet-Cammer-Tuch, das nur einen losen und gebrochenen Boden hat, so wie der Preiß von den gewebten Kanten a 12 ggr. pro Stück viel zu hoch ist: so ist nunmehro resolviret worden, vorerwehnte Preise auf die Hälfte herab, mithin auf 5 Rthlr. 12 ggr. und respective 6 ggr. zu setzen.

Hiervon habt Ihr also die Handlungstreibende in den Städten Eurer Inspection, durch die Magistrate benachrichtigen zu lassen. Sind ꝛc.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 16. April und Glogau den 27. Julii 1788.

Circulare,

wegen Bestimmung des Principii bei Leistung der Creis-Fuhren und Handdienste zu Wegebauten.

An sämtliche Landräthe,

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zeithero in Ausschreibung der Creis-Hülfe bei den Wegebauten

ten verschiedentlich verfahren worden, indem solche, in Rücksicht der Fuhren, bald nach dem Pferde-Stande vom Jahre 1756, bald nach dem itzigen würklichen Pferde-Stande, und endlich auch nach dem Feuer-Societäts-Catastro mit Zuziehung der Dominiorum geschehen, in Absicht der Vertheilung der Handdienste aber theils nach der Personen-Zahl, und theils nach dem Feuer-Societäts-Catastro (theils aber auch nach der Zahl der Possessionen, jedoch mit Ausschluß der Weber und Woll-Fabricanten auch Beneficien-Häusler) verfahren worden.

Die Fuhren und Handdienste sollen nach dem Feuer-Societäts-Catastro angeleget werden.

Zu Vorbeugung der daraus entstandenen Ungleichheit, haben wir daher für nöthig erachtet, darunter ein generelles Principium festzusetzen, und bestimmen Wir dahero, daß vom heutigen Dato an, alle Ausschreibungen der Creis-Hülfe, bei Wegebauten, sowohl in Rücksicht der Fuhren, als Hand-Dienste nach dem Feuer-Societäts-Catastro, als dem billigsten Maaßstab der Kräfte der Interessenten geschehen soll.

In wie ferne Dominia dabei concurriren.

Was die Dominia anbetrift, so wollen Wir selbige, ob Sie gleich größere Vortheile aus der guten Beschaffenheit der Wege ziehen, als die Unterthanen selbst, von der Concurrenz der Creis-Hülfe bis auf die in Besitz habende wüste Höfe, entbinden, um ihnen zu keiner Klage über Beeinträchtigungen ihrer Rechte und Gerechtsame Anlaß zu geben.

Damit jedoch nicht ein oder das andere Dominium durch die Hoffnung einer, zu Instandsetzung ihrer Straßen zu erhaltenden Creis-Hülfe, zur Nachläßigkeit in Unterhaltung der ihm zustehenden Wege angereizet werde, so wird hiermit festgesetzt, daß dasjenige Dominium, auf dessen Territorio gebauet wird, oder vielmehr dem der Weg für Unterhaltung zustehet, mit zu dessen Reparatur gezogen werden soll, es wäre denn, daß ein Dorf-Weg aus einer eventuellen Ursache durch Creis-Hülfe, in eine Haupt-Land-Straße verwandelt würde, wie der Fall bei der Maltscher Kohlen-Straße ist.

Euch wird dahero hierdurch anbefohlen, Euch nach dieser Vorschrift in allen Fällen zu achten, und bei weit extendirten und in mehrere Jahre vertheilten Wege-Bauten, jedesmal mit den Bau-Bedienten Rücksprache zu nehmen, um durch Bestimmung des Orts,

wo

Digitized by Google

wo für das Jahr gebauet werden soll, zugleich die Dominia auszumitteln, die nach dem Feuer-Societäts-Catastro mit zur Repartition gezogen werden müssen. Sind ꝛc.

Nota. Das von Glogau aus erlassene Circulare lautet von den Worten: vom heutigen Dato an, folgendermaßen.

1) Alle Ausschreibungen der Creis-Hülfe bei öffentlichen Wegebauten in Rücksicht der Fuhren nach dem auf den Grund des emanirten Vorspanns-Reglements vom 29. December 1742, unterm 2. September 1745 erlassenen Circulari und denen den Landräthen unterm 3. Februar 1750 nach den rectificirten Steuer-Catastris zugefertigten Vorspann-Rollen geschehen sollen, so wie solches in Ansehung der Gestellung der Fortifications-Bau-Fuhren bereits per Circulare vom 31. Januar 1778 verordnet worden, maaßen die Vorspann-Rollen, da solche sich auf den Pferde-Bestand in Verhältniß gegen den catastrirten Thaler-Ertrag von der Aussaat, dem Wiesewachs und der Viehzucht, bei denjenigen, so zu den oneribus publicis verbunden, begründen, die möglichste Gleichheit gewähren.

2) Die bei den Wege-Bauten erforderlichen Handdienste müssen, da solche ad onera realia gehören, auf die Zahl der im Creise befindlichen Possessionen und der Beträchtlichkeit der darzu gehörigen Realitäten repartiret und den Gemeinen überlassen werden, sich unter einander selbst nach der Subrepartition des Catastri auszugleichen. Da auch der Respectus personalis hier von keinem Einfluß ist, so kann bei diesen ad onera realia gehörigenden Wege-Bauten, Schanz-Arbeiten und dergleichen kein Weber, kein Wollarbeiter oder sonst auf dem platten Lande seines Gewerbes wegen bezünfteter Mensch von der Concurrenz ausgenommen werden, wenn er Grundstücke besitzet und einen Theil des Universi ausmachet, sondern er muß nach dem Maaßstabe seiner Seßhaftigkeit in der Proportion anderer beitreten und mit zugezogen werden.

3) Was die Dominia anbetrift, so wollen Wir, da die öffentlichen Straßen-Bauten ad onera publica gehören, und erstere zeithero von allen oneribus publicis zu Friedenszeiten befreiet gewesen, solche von der Concurrenz zur Creishülfe bei den Wegebauten hierdurch entbinden, und geschehen lassen, daß die Dominia nach wie vor, weder mit Fuhren noch mit Handdiensten zugezogen, sondern davon zu allen Zeiten befreiet bleiben sollen. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß diese Exemtion nicht auf

die

die in der Cultur der Dominiorum sich befindende wüste Hufen zu extendiren, sondern daß die Grundherrschaften in Ansehung derselben den Gemeinden gleich zu achten, und daß von denselben die auf diese wüste Hufen repartirte Hand- und Spanndienste auch bei den Creis-Wegebuten ohnweigerlich geleistet werden müssen.

Euch wird dahero hierdurch anbefohlen, Euch nach dieser Vorschrift in allen Fällen zu achten, und bei weit extendirten und in mehrere Jahre vertheilten Wegebauten, jedesmal mit den Baubedienten Rücksprache zu nehmen, um durch Bestimmung des Orts, wo für das Jahr gebauet werden soll, zugleich die Dominia auszumitteln, die nach dem Feuer-Societäts-Catastro mit zur Repartition gezogen werden müssen. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Breslau den 17. April 1788.

Circulare,

wegen der Accise- und Zoll-Freiheit der Seide, Baumwolle, der wollenen und baumwollenen Garne, imgleichen der rohen Häute, und der Lumpen, wie auch der ausgehenden daraus verfertigten Waaren.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere Allerhöchste Person, mittelst Cabinets-Ordre vom 28ten m. pr. zu befehlen geruhet, daß alle Seide, Baumwolle, wollene und baumwollene Garne, ferner die rohen Häute und Felle, imgleichen die Lumpen zur Aufnahme und Erhaltung der diese rohe Materialien verarbeitenden einländischen Fabriquen, nicht nur überall Accise- und Zollfrei eingelassen; sondern auch die daraus verfertigte und nach dem Auslande zu versendende Waaren Zollfrei aus-

Digitized by Google

ausgelassen werden, und diese Freiheit allen einländischen Fabricanten, ohne Ausnahme, und ohne Ertheilung der bisherigen Frei-Pässe angedeyen, dagegen aber zu einiger Ergänzung der durch diese Wohlthat bei den Accisen und Zöllen zu erwartenden beträchtlichen Ausfälle, die in den ältesten Accise-Tariffen gegründete Nachschuß-Accise von vier guten Pfennigen vom Thaler des Werths von allen aus obgedachten Materialien und auch aus der Schaaf-Wolle gefertigten und im Lande aus einer Stadt oder Provinz nach der andern zu versendenden Fabriquen-Waaren wieder eingehoben werden soll.

Euch wird dahero hiedurch anbefohlen, diese von Uns zum Besten des Landes erlassene Verfügung in (dem Euch anvertraueten Creise) (den Städten Euer Inspection durch die Magistrate, sofort per Currendam zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Verordnung ist auch mittelst Publicandi den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt worden.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 17. April 1788.

Circulare,

wiederholtes Verbot der Vor- und Aufkauferey inländischer Tabaks-Blätter auf dem platten Lande betreffend.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. mut. mut. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die größere Tabaks-Fabricanten zum Bedruck der kleineren und der Tobaks-Spinner, einen ansehnlichen Vorrath einländischer Land-Tabaks-Blätter auf dem platten Lande aufgekaufet haben. Hieraus ist das Uebel entstanden, daß die kleinere Tabaks-Fabricanten und Spinner, welche sich nicht zu rechter Zeit den erforderlichen Vorrath anschaffen können, in ihrem Gewerbe aufgehalten worden, oder dem Besitzer von größeren Vorräthen ganz unmäßige Preiße bezahlen müssen,

wodurch sowohl selbige, als auch das Publicum gefährdet, und besonders die geringere Sorten Rauch-Tobak sehr übertheuert worden.

Dieser Mißbrauch ist nun zwar bereits durch das Publicandum vom 10. December a. pr. verbothen worden:

Weil demohneracht aber verschiedene größere Tobaks-Fabricanten und andere Aufkaufer, vorangegangenen Verordnungen zuwider, bereits ansehnliche Vorräthe von Land-Tobaks-Blättern aufgekaufet, und davon hin und wieder starke Magazine errichtet haben, aus den sie theils ihre Fabriquen versorgen, theils an bedürftige Fabricanten und Spinner, dergleichen auf dem platten Lande aufgekaufte Blätter zu überspannten Preisen verkaufen; so hat zu Steuerung dieses Unfugs Unsere Allerhöchste Person zu verordnen geruhet: daß fürs künftige dergleichen größere Fabricanten und Aufkaufer alle diejenige Land-Tabaks-Blätter, welche sie unmittelbar auf dem platten Lande aufgekaufet haben, wenn sie solche nach Breslau oder andere Städte bringen, zum öffentlichen Markt fahren und daselbst zu Jedermanns Kauf ausstellen sollen, wobei erwehnte Fabricanten und Aufkaufer, wenn sie dergleichen Land-Tobaks-Blätter nach Breslau oder von einer Stadt zur andern bringen, sich durch Atteste der Magistrate legitimiren müssen, daß solche in einer Stadt auf öffentlichem Markt gekaufet worden, widrigenfalls sie nach obiger Vorschrift behandelt und die Tabaks-Blätter, welche sie in eine andere Stadt bringen, daselbst auf dem offentlichen Markt zu Jedermanns Kauf gestellet werden sollen. Hiernächst haben Wir bei mißrathenden Erndten der einländischen Tabaks-Blätter, zwar zu verstatten geruhet, daß gegen verminderte Abgaben, ausländische Tabaks-Blätter, auf ertheilte Pässe, eingeführt werden können.

Die Tabaksblätter sollen auf öffentlichen Markte zum Kauf ausgestellet werden.

Damit aber diese Erlaubniß zum Aufkauf des einländischen Tabaks auf dem platten Lande nicht gemißbrauchet werde; so verordnen Wir hiermit, daß, wenn dergleichen auf ausländische Tabaks-Blätter lautende Pässe zum verbothenen Aufkauf der einländischen gemißbraucht werden sollten, die Pässe dem Inhaber nicht nur sofort abgenommen und dem Contravenienten dergleichen nie wieder ertheilet, sondern auch die ganze Ladung, worunter dergleichen einländische Tabaks-Blätter befindlich, nebst den dafür bezahlten

Strafe derjenigen, die Pässe zur Einfuhre ausländischer Blätter mißbrauchen.

Digitized by Google

ten Kaufgeldern confisciret und dem Denuncianten der vierte Theil davon verabfolget werden soll.

Ihr habt dahero diese Unsere Allerhöchste Willens-Meinung unverzüglich in dem Euch anvertrauten Creise (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) per Currendam zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

P. M. Diese Verordnung ist auch per Publicandum in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

No. XXXII.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 18ten April 1788.

Circulare,

wegen der widererlaubten Einfuhre des Würbenthaler Draths.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das bisherige Verboth wegen Einführung des Würbenthaler Draths aufgehoben, und dessen Einfuhr, gegen die gewöhnliche Accise- und Zoll-Gefälle erlaubt worden, so wird Euch hierdurch anbefohlen, die erlaubte Einfuhr im Creise per Currendam gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 24. April und Glogau den 8. May 1788.

Circulare,

wegen Maasregeln zu Erhebung des Nahrungs-Geldes von denen aus einem Creise in den andern ziehenden Contribuenten.

An sämtliche Land-Räthe,

Unsern ꝛc. Wir haben mehrmahlen wahrgenommen, daß in den monathlichen Nahrungs-Steuer-Nachweisungen Leute, die dem Nahrungs-Gelde unterworfen, als Abgang angesetzet, ohne daß solche anderswo unter dem Zugang berechnet werden, welches daher entstehet, daß die Gerichte des Orts, woselbst diese aus einem Creise in den andern ziehenden Leute ihren neuen Wohnungsort genommen, solche theils aus Unachtsamkeit, theils aber auch aus strafbarer Nachsicht nicht dem Steueramte anzeigen, damit sie zu dem satzmäßigen Nahrungsgelde gezogen werden können. Um nun zu verhüten, daß dergleichen Leute sich nicht der Entrichtung des geordneten Nahrungsgeldes entziehen können, wird hierdurch verordnet und festgesetzet: daß jedes Steueramt nach vollzogener jährlichen Aufnahme ein Verzeichniß aller bereits von ihrem bisherigen Aufenthalts-Ort abgezogenen oder noch abziehenden Contribuenten anfertigen, darin ihr zeitheriges Gewerbe, und was sie an Nahrungsgelde bisher entrichtet, vermerken, und solches denjenigen resp. Steuerämtern zufertigen sollen, in deren Creis-Dörfern sie entweder schon angezogen sind, oder noch ziehen werden, womit sodann gedachte Steuerämter diese in ihrem Creis angezogene Leute zum satzmäßigen Nahrungsgelde zu ziehen haben.

Hiernach habt ihr also das Euch untergebene Creis-Steueramt gemessenst zu instruiren, auch den Gerichten jedes Orts auf das schärfste anzubefehlen, daß sie dergleichen in ihrem Ort neu angezogene, dem Nahrungsgelde unterworfene Leute sogleich bei ihrem Anzuge dem Steueramte bei Vermeidung der schärfsten Ahndung im Unterlassungsfalle anzeigen sollen. Wir werden bei Revision der Nahrungs-Steuer-Anlagen und der monathlichen Nachweisungen darauf genau attendiren lassen, und diejenigen, welche sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und gebührenden Strafe ziehen. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 5ten April 1788.

Circulare,

betreffend das Verbot, daß die Landes-Einwohner die auswärtigen Gränz-Kirchen nicht frequentiren sollen.

An sämtl. Landräthe der an der Böhmischen, Mährischen, Pohlnischen Gränze belegenen Creise Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zu Unserm großen Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß in den mehresten an der Gränze belegenen Ortschaften und Dörfern die dortigen diesseits eingepfarrten Einwohner, es zur Gewohnheit machen, die auswärtigen Gränz-Kirchen zu frequentiren.

Da nun hieraus viele Mißbräuche entstehen, indem solches nicht nur zu Defraudationen Gelegenheit giebt, sondern auch der gemeine Mann gewöhnlich den ganzen Tag auswärts zubringt, und sein Geld außer Landes verzehret, überdies auch die in den diesseitigen Kirchen publicirte Verordnungen nicht erfahren kann; so verbiethen Wir hierdurch das Frequentiren der auswärtigen Kirchen von den diesseitigen Einwohnern bei einer fiskalischen Strafe von 10 Rthl. oder vier wöchentlichen Gefängniß-Strafe, für die jedesmalige Uebertretung dieses Verboths, und befehlen Euch auf die Contravenienten genau zu attendiren und solche zur Bestrafung anzuzeigen, übrigens aber diese Verordnung sämtlichen Einsaßen und Dorf-Gemeinden Eures Creises per Currendam bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 28ten April 1788.

Circulare,

wegen der von Seiten der Accise-Officianten auf dem platten Lande vorzunehmenden Revisionen und Visitationen.

An sämtliche Landräthe der im Bezirk der Königl. Neisser Accise- und Zoll-Direction belegenen Creise

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns von der Accise-Instanz beschwerdeführend angezeigt worden, daß in einigen Gegenden, theils Dominia theils Pächter in der Meinung stehen, daß nunmehro alle Revisiones und Visitationes auf dem platten Lande gänzlich cessirten, und in diesem Irrthum nicht allein die Accise-Officianten, wenn sie sich nach ein oder dem andern erkundigen, kurz abweisen und sich in nichts einlassen wollen, sondern sogar auch ihre Leute und Bauern befehliget haben, daß, wenn Accise-Officianten sich beikommen lassen sollten, Dienst-Revisiones auf dem platten Lande vorzunehmen, sie selbige abzuweisen hätten, wenn sie aber nicht gutwillig gingen, sie selbigen Arm und Bein entzwei, nur nicht todt schlagen sollten, und würden die Herrschaften die Folgen alsdann vertreten.

Ob Wir nun zwar nicht glauben wollen, daß diese Anzeige in allem begründet ist, sondern vielleicht mit Vergrößerung bei der Accise- und Zoll-Instanz angebracht worden, so finden Wir dennoch, um allem Irrthum und üblen Folgen vorzubeugen für nöthig, daß Dominia und Creiß-Einsaßen hierüber um so mehr verständiget werden, als die ehemaligen wegen denen auf dem platten Lande vorzunehmenden Revisionen, in specie die Vorschriften des Accise- und Zoll-Reglements vom 11. Juny 1772 Cap. 3. §. 6. 15 und 16. keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr durch die neuern Reglements und Verordnungen bestätiget worden, indem die gedruckte Verordnung vom 16ten April 1787. Art. IV. disponiret: daß die Eximirten des platten Landes ihre Weine durch die zunächst belegene accisbare Städte nach wie vor gehen zu lassen verbunden sind, und die Ueberzeugung von der Befolgung dieser Vorschrift eine Revision zur unvermeidlichen Folge hat, demnächst aber auch das Accise-Reglement vom 3ten März 1787

Pag.

Pag. 18. §. 53. ganz klar vorschreibet; daß sich denen von den Officianten vorzunehmenden Haus-Revisionen nicht widersetzet werden solle, in dessen Gefolge auch von Seiten der Accise-Instanz, alle Officianten generaliter instruiret worden, dergleichen Revisionen nicht anders als bei gegründetem Verdacht, besonders bei den Eximirten auf dem Lande vorzunehmen, wozu auch die Officianten allemal mit schriftlicher Anweisung, wofern nicht Gefahr bei der Verzögerung vorwaltet, versehen werden, die Revision auch durch einen vorgesetzten Amts-Officianten in persönlicher Gegenwart dirigiret werden, auch sich vorher bei den Dominiis oder Gerichten des Orts legitimiren sollen. Ihr habt also die Dominia und Insaßen Eures unterhabenden Creises hienach zu instruiren, damit Niemand durch Irrthum verleitet in Verantwortung und Verlegenheit komme. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 3. May 1788.

Königliche Verordnung zur Beförderung der Maulbeerbaum-Plantagen und des Land-Seidenbaues.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 29. Julii 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen allen Unsern Unterthanen und Einsaßen Unserer Lande, daß Wir beschlossen haben, den Seidenbau in Unsern Landen nach dem rühmlichen Beispiel Unserer Vorfahren auf alle dienliche und mögliche Art zu befördern. Es ist bekannt, daß Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, die Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. schon viele zum Theil zu Berlin, Spandau und Königs-Wusterhausen noch vorhandene Maulbeerbäume pflanzen lassen und mit dem Seidenbau den Anfang gemacht; Unser letzter Vorgänger und Oheim, König Friedrich II. aber es vom Anfange seiner Regierung an, bis zu seinem Hintritt, durch unermüdete Aufmunterung und Anwendung großer Geldsummen, so weit gebracht, daß schon über eine Million laubbarer Maulbeerbäume im ganzen Lande vorhanden waren; und im Jahr 1784 schon an 14000 Pfund rohe Seide gewonnen, und daraus nicht allein vorzüglich gute Strümpfe und

Gaze,

Gaze, sondern auch andere feine Zeuge gemacht worden, überhaupt auch sich durch die Erfahrung gezeiget, daß die hiesige Nordische Landseide, wenn sie nur durch geschickte Leute gehörig abgehaspelt und bearbeitet wird, der aus den südlichen Ländern wenig oder gar nichts nachgiebt, nicht allein in Trame, sondern auch zu Organsin gebraucht werden kann und zu starken und schweren Stoffen, Sergen, Moiren und Damast sogar noch den Vorzug hat, weil sie mehr innerliche Stärke und Festigkeit hat, und sich so wie die Piemontesische vor andern mehr südlichen Seidenarten dadurch unterscheidet. Seit dem Jahre 1784. hat zwar der Seidenbau sehr abgenommen, weil in drei hintereinander gefolgten harten Wintern durch die zu starken und späten Froste viele tausend Maulbeerbäume ausgegangen, der Seidenbau selbst auch wegen der üblen und regnichten Sommerwitterung mißgerathen, und die hiesige Landseide, weil sie von denen des Abhaspelns nicht genug kundigen Seidenbauern in schlechter Güte gewonnen und zu Markte gebracht worden, bei den Kaufleuten wenigen Abgang und geringe Preise gefunden; welche zusammengenommene Umstände viele Liebhaber des Seidenbaues davon abgeschreckt, wozu noch bei vielen Leuten ein altes Vorurtheil gegen den Seidenbau, als ob derselbe in nördlichen Ländern nicht practicable sey, und bei andern eine große und unverantwortliche Vernachlässigung der Maulbeerbäume und Plantagen gekommen. Da man aber diese Irrthümer und Fehler, und die Möglichkeit, denenselben abzuhelfen, mehr und mehr einsiehet, da noch über eine halbe Million laubbarer Maulbeerbäume im Lande vorhanden sind, da nach diesem letzten gelinden Winter, und bei gegenwärtigem fruchtbaren Frühlinge sich eine gute Aussicht zum Seidenbaue zeiget, da man hoffen kann, daß nicht immer solche harte Winter und schlechte Witterungen einfallen werden, (welche ohnedem auch die Maulbeerbäume und den Seidenbau von Italien und Frankreich, und auch andere Fruchtbäume im Norden, nach der bekannten vorjährigen Erfahrung nicht verschonen,) und daß man bei mehrerer Anpflanzung von Maulbeerbäumen und besserer Anlegung derselben auf gutem Boden und im Schutze gegen die Nordwinde bald wieder genugsame Maulbeerbäume anziehen, sie besser warten und nutzen, auch durch die allenthalben angestellte geschickte Abhaspeler und in den Cocons Magazinen, viele und gute Seide werde gewinnen können; so wollen Wir annoch alle mögliche Mittel anwenden, um den Seidenbau wieder aufzumuntern, und ihm einen neuen Schwung zu geben, in der Hoffnung Unsern lieben und getreuen Unterthanen dadurch einen neuen beträchtlichen Zweig einer nützlichen National-Industrie und Erwerbungsmittels zu verschaffen, der um so wichtiger werden kann, als der Seidenbau in die Zwischenzeit der

Gar-

Gartenarbeit und der Erndte fällt, nur 6 Wochen Zeit erfordert, größtentheils von alten, schwachen, und jungen Personen, die noch keiner schweren Arbeit fähig sind, betrieben werden, und viele sonst unbrauchbare Hände beschäftigen, doch aber ansehnliche Gewinnste verschaffen kann, keiner andern Landes-Cultur hinderlich ist, und wenig Platz und nur solchen Boden erfordert, welcher in hiesigen Landen überflüßig vorhanden ist. Um nun obgedachten Endzweck möglichst zu befördern, haben Wir gut gefunden, unter Unseren unmittelbaren Befehlen, eine immediate Landseidenbau-Commission, unter der Direction und dem Vorsitz Unsers geheimen Etats- und Cabinets-Ministers Grafen von Herzberg anzuordnen und haben denselben mit nöthigen Fonds und Vorschriften versehen; dahero alle Unsere Landes-Collegia und Unterthanen sich an diese Commission in Land-Seidenbau-Sachen zu wenden, sich zu halten, und ihre Vorschriften zu befolgen hiedurch gemessenst befehliget werden.

Damit aber alle diejenige, welche die Maulbeerbaum-Plantagen und den Seidenbau in Unsern Landen zu unterhalten und zu besorgen, entweder freiwillig geneigt, oder durch übernommene Verbindlichkeiten dazu verpflichtet sind, desto besser wissen, was sie dabei eines Theils zu beobachten und zu thun, anderntheils aber auch zu erwarten haben; so haben Wir folgendes hierdurch allgemein festsetzen, vorschreiben und bekannt machen wollen:

1) Verlangen und erfordern Wir so ernstlich, als gnädig, daß alle Beamte, Pächter, Erbzinßleute, Colonisten, Creyß- und andere Gärtner, und überhaupt alle Besitzer von Güthern und Grundstücken, welche durch Zeit- oder Erbcontracte, Erbzinßbriefe und alle andere Arten von Landesherrlichen Verschreibungen, die Verbindlichkeit für kurz oder lang übernommen haben, entweder ganze Plantagen anzulegen, oder eine gewisse Anzahl von Maulbeerbäumen zu pflanzen und zu erhalten, solche ihre eingegangene Verbindlichkeiten, für welche sie so reichliche und wichtige Belohnungen und Grundstücke erhalten, nicht länger, wie bishero geschehen, vernachläßigen, die Plantagen entweder ganz oder zum Theil eingehen lassen, sie in gar keinem oder schlechten Stande erhalten, oder die Grundstücke gar zu andern Nutzen verwenden; sondern, daß sie vielmehr sich ernstlich anschicken, und angelegen seyn lassen, von nun an theils in diesem, theils im künftigen Frühjahr und Herbst, ihre Plantagen wieder in Stand zu setzen, die übernommene Anzahl von Maulbeerbäumen anstatt der ausgegangenen herstellen und ausbessern lassen, und ins künftige in besserm Stande erhalten, wozu sie noch Gelegenheit genug finden werden, indem sie theils Bäume von den Plantagen-Inspectoren und aus andern Plantagen erkaufen, und theils

ſelbſt Baumſchulen anlegen können. Wir verlangen auch, daß ſie ihre Verſchreibungen und Contracte bei Unſerer immediaten Commiſſion binnen drei Monat von ſelbſt einſchicken, um ſie mit denen bei Unſerm General-Directorio und Cammern vorhandenen Acten und Nachrichten zuſammen zu halten, und Wir werden durch die Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, wie auch Plantagen-Inſpectoren, ſowohl über ihre Verbindlichkeiten, als über den Zuſtand ihrer Plantagen genaue Nachricht und Erkundigung einziehen, und wenn ſie zu deren Wiederherſtellung guten Willen, Eifer und Fleiß beweigen, ihnen nach Befinden und nach dem Verhältniß des ihnen gegebenen Landes, einen merklichen Nachlaß von der ſchuldigen Anzahl Bäume, ſo wie auch fernerhin alle mögliche und billige Unterſtützung angedeihen laſſen; dahingegen diejenige, welche ihre obhabende Pflicht und Schuldigkeit hierunter fernerhin nicht beobachten wollen, zu gewärtigen haben, daß Wir ſie dazu durch ernſtliche und nachdrückliche Mittel, und allenfalls durch Strafen, oder gar Einziehung der ihnen verliehenen Grundſtücke anhalten laſſen werden. Wir erwarten und verlangen auch, daß diejenige, die dergleichen Plantagen auf Unſern Gründen oder ſonſt Contractsweiſe übernommen haben, ſolche nicht ferner, wie bisher, müßig liegen laſſen, ſondern entweder ſelbſt den Seidenbau fleißig und zweckmäßig darin treiben, oder doch ihre Plantagen und Maulbeerbäume an andere, welche zum Seidenbau Luſt haben, auf billige Bedingungen überlaſſen, worauf die Land- und Steuer-Räthe in ihren Creiſen beſonders zu vigiliren, und dahin zu ſehen haben, daß keine Maulbeerplantagen oder laubbare Maulbeerbäume, vorzüglich diejenige, welche Kirchen, Stiftern, Communen oder öffentlichen Anſtalten gehören, zum Seidenbau jemals ungenutzet bleiben.

2) Wir erwarten ferner und verſprechen Uns, daß diejenige Landeseinwohner, die nicht durch Verbindlichkeiten gegen den Staat, ſondern freiwillig, für ſich ſelbſt und auf eigene Koſten, Rechnung und Gründen, Maulbeerplantagen angelegt haben und beſitzen, oder auch Pachtsweiſe und ſonſt Gelegenheit zum Seidenbau haben, beſonders die Prediger und Küſter auf dem Lande, denſelben dieſes Jahr mit möglichſtem Fleiß und Eifer, aber auch mit Maaße und Ordnung, nach den bekannten Vorſchriften und Lehrbüchern, und vornehmlich dergeſtalt betreiben werden, daß ſie die Maulbeerbäume nicht zu ſtark und unordentlich belauben, auch ſie ein Jahr um das andre ruhen laſſen. Da aber ſo viele Maulbeerbäume ausgegangen, und man derſelben nicht genug haben kann, ſo ermahnen wir hierdurch den Landadel, die Beſitzer der Güther und Grundſtücke, die Magiſträte der Städte, die Gemeinden und Dorfſchaften, die Prediger und

Küſter,

Küster, die Förster, und selbst die Bauern und Ackerleute, besonders auch die Plantagen-Inspectores und Creyß-Gärtner, und fordern sie auf, daß sie ein jeder nach eines jeden Gelegenheit und Umständen, in dem gegenwärtigen und künftigen Frühjahr oder Herbst, zuvörderst Saamenbeete und Baumschulen, und große oder kleine Plantagen anlegen, auch einzelne Maulbeerbäume pflanzen, auf ihren Güthern, Grundstücken, Aeckern, Wurthen und Gärten, auf den Kirchhöfen und andern wohlgewählten und gut gelegenen Plätzen, besonders solchen, die gegen die Nord- und Ostwinde durch Heiden und anderen Schutzwehr gesichert sind, auch nicht zu strengen oder zu sandigen, sondern mittleren und lockeren, aber niemals nassen Boden haben, auch nicht an den Landstraßen, wo sie dem Staube und zu vielem Schaden ausgesetzet sind. Diejenige, welche die Cultur der Maulbeerbäume und der Seide dergestalt freiwillig, aber nach guten Regeln und in der Ordnung treiben, werden daraus selbst genugsame Vortheile ziehen, und sich auch dadurch auf eine reelle Art belohnt finden, wiewohl wir hoffen, daß die Meisten es auch aus reiner Liebe des Vaterlandes, und um demselben eine neue Quelle von Wohlstand zu verschaffen, ohne Rücksicht auf besondere Vortheile thun werden. Indessen, da es eines jeden Umstände nicht erlauben, große Vorschüße und Aufopferungen auf ungewisse Unternehmungen zu wenden, so wollen Wir den Fleiß und Eifer derjenigen, die sich freiwillig auf die Cultur der Maulbeerbäume und der Seide legen, nach Maaßgabe folgender Artikel unterstützen und belohnen.

3) Um also die Cultur der Maulbeerbäume zu befördern, wollen wir folgende Preise ankündigen, versprechen und vestsetzen:

a) daß diejenigen Personen, bis zu 24, welche ein gutes Saamenbeet, in einem für Frost und Wind gut bedeckten und allenfalls mit Brettern verschlagenen Ort angelegt und darinne junge Maulbeerbäume gezogen, für jedes Schock, welches ein Jahr darin gestanden und ein Fuß hoch gewachsen, und sie dem Plantagen-Inspector zeigen können, einen Preis von 1 Rthl. bekommen sollen.

b) Diejenige 24 Personen, welche 60 Stück Maulbeerbäume in einer Baumschule vier Jahre lang dergestalt erzogen, daß sie drei Fuß von einander gestanden, 5 bis 6 Fuß hoch bis an die Krone, und zwei Zoll an Rundung unten am Stamm dick sind, und sie in solcher Qualität dem Plantagen-Inspector, oder wer sonst von der immediaten Commission geschickt wird, vorzeigen können, sollen für jedes Stück dergleichen Baumschulgerechten Bäume einen Preis von 14 Gr. erhalten.

c) Diejenige 24 Personen, welche ein Schock 6jährige, 6 Fuß in der Krone

hohe, und drei Zoll dicke Bäume, in das freie in Plantagen und Alleen, auf die in der Thymschen Praktik des Seidenbaues beschriebene Art, wenigstens 20 Fuß von einander verpflanzt, sollen für jeden solchen Baum einen Preis von 2 ggr. erhalten.

d) Jede Grundherrschaft, jeder Gutsbesitzer, und jede Gemeinde, welche eine Plantage von wenigstens 200 solcher zum Verpflanzen tüchtigen laubbaren Bäumen, wie vorher unter c beschrieben sind, an einen bequemen, nicht zu nassen, noch zu sandigen und etwas für Nordwinde gesicherten Boden angelegt, bewehret, und zwei Jahr lang fortbringt, soll dafür eine Belohnung von 20 Rthl. und die auf den Seidenbau geschlagene Medaille in Golde, welche 6 Ducaten beträgt, erhalten, und sein Name in den Zeitungen angezeigt werden.

e) Eben so soll jeder Gutsherr, Kirchen-Patron, Prediger, Küster, oder Kirchen-Vorsteher, welcher den Kirchhof des Dorfes, mit so vielen Maulbeer-Bäumen als darauf 16 Fuß von einander Platz haben, besetzt, und den Kirchhof gut bewehret, für jeden laubbaren Baum eine Beihülfe oder Preis von 2 Gr., und wenn er zwölf dergleichen Bäume gesetzt, überdem die Seiden-Medaille in Silber zur Belohnung erhalten. Diejenige unter obbenannten, welche den Kirchhof auf ihre Kosten ringsumher mit einer Maulbeerhecke einfassen wollen, sollen für jedes Schock Pflanzen, welches sie gesetzet und zwei Jahre fortgebracht haben werden, 2 Rthl. an Prämien und die Seiden-Medaille in Silber erhalten.

f) Jeder Bauer, Koßäthe und Ackersmann, welcher wenigstens acht gute obgedachtermaßen pflanzbare Bäume in seiner Wurthe oder Garten 8 Fuß von einander gepflanzet, und zwei Jahr lang fortgebracht, soll für jeden Baum eine Beihülfe von zwei Groschen, und wenn er 24 dergleichen Bäume verpflanzet, die Seiden-Medaille in Silber erhalten.

g) Diejenige zehn Personen, welche eine gute Maulbeerhecke von 1000 Fuß lang angelegt, und zwei Jahr lang in guten Stand gesetzet, sollen dafür, jede, einen Preiß von 20 Rthl. und eine Seiden-Medaille in Silber bekommen.

Die Jahreszeit ist nicht schon zu weit gekommen, als daß nicht noch Saamen-Beete angeleget und Maulbeerbäume, welche spät treiben, verpflanzet werden könnten. Es sind auch noch viele dergleichen Bäume bei den Planteurs, und anderen Personen zu verkaufen, allenfalls kann dieses auch alles im künftigen Herbst und Frühjahr, und folgenden Jahren geschehen, wenn mehrere Maulbeerbäume zugezogen sind. Wenn jemand sich zu diesen Preisen meldet und qualificiren will, alsdenn wird die Königl. immediate Commission solche durch die

Plan-

Plantagen-Inspectores, Land- oder Steuer-Räthe es besichtigen und untersuchen lassen, und dem Befinden nach die Preise anweisen.

4) Damit auch der Seidenbau in diesem Jahr desto eifriger und zweckmäßiger betrieben werde, so sollen nicht allein jedem Seidenbauer, für jedes Pfund gutgehaspelter Seide oder 12 Pfund rohe, oder 10 Pfund getrocknete Cocons, welche er erweißlich gewonnen, ein Preis von 12 Groschen ausgezahlt werden, sondern auch derjenige, der zum erstenmale sich mit dem Seidenbau beschäftiget, und wenigstens 5 Pfund reine Seide gewonnen, ohne sie von Fremden zu kaufen, einen Preis von 10 Rthlr. und die Seiden-Medaille in Silber bekommen, und derjenige der zum erstenmale 50 Pfund reine Seide gewonnen, soll einen Preis von 50 Rthl. und die Seiden-Medaille in Golde erhalten. Die Namen aller derjenigen, die einen ausserordentlichen Preis bekommen, sollen auch in den Zeitungen bekannt gemacht werden. Es muß aber derjenige, der einen solchen Preis verlanget, durch das Zeugniß des Land- oder Steuer-Raths, der Gerichts-Obrigkeit und Prediger des Orts, und des Käufers der Seide erweisen, daß er solche reine Seide selbst, ohne fremde Beyhülfe und Zukauf gewonnen.

5) Da die Erfahrung gezeigt, daß viele Seidenbauer zwar viele und gute Cocons gewinnen, aber sie nicht gut abzuhaspeln verstehen, sondern sie beim Abhaspeln verderben, und sie alsdenn nicht zu den couranten Preisen los werden können; so haben Wir zu Anlegung von Cocons-Magazinen, in den meisten Städten, in deren Nachbarschaft Seidenbau getrieben wird, als zu Berlin, Potsdam, Magdeburg, Stettin, Frankfurth, Soldin und Züllchau, Anstalt gemacht. Diejenige Seidenbauer also, welche das Abhaspeln nicht recht verstehen, werden am besten thun, daß sie ihre Seiden-Cocons an die Vorsteher der Cocons-Magazine, welche genug bekannt sind, und allenfalls noch näher bekannt gemacht werden sollen, frisch und wohl verwahret, bringen oder schicken, da sie nach der Güte der Cocons 12 bis 13 ggr. für das Pfund gebackene, und 10 ggr. für das Pfund rohe und ungebackene Cocons erhalten werden.

6) Dafern einem oder anderem Seidenbauer es an Stellagen und guten Haspeln oder auch an Mitteln sich solche anzuschaffen, fehlen sollte; so wird die immediate Commission denjenigen, welche sich dazu qualificiren, dazu behülflich seyn und sie ihnen auf Unsere Kosten anschaffen.

7) Um genugsame Quantitäten von Maulbeersaamen, und Seiden-Grainés anzuschaffen, so wird Unsere Seidenbau-Casse denjenigen, die gute, und von dem Plantagen-Inspector Thym zu probirende Seiden-Grains liefern, das Loth

mit

mit 12 ggr. und das Pfund Maulbeersaamen mit 2 Rthl. bezahlen, und beides hiernächst umsonst austheilen.

8) Da die Land-Prediger, Küster und Schulmeister die meiste Zeit und Gelegenheit zum Seidenbau haben, so wollen Wir und ermahnen sie hierdurch: daß sie sich den Seidenbau vorzüglich angelegen seyn lassen, und zu solchem Ende für die Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen, und die Bewehrung und Reinigung solcher Kirchhöfe gut sorgen. Es müssen auch die Inspectoren der Synoden darauf halten, und Wir erneuern hierdurch alle die Reglements, welche für die Prediger, Küster und Schulmeister in jeder Provinz, von Unsern Vorfahren an der Regierung publicirt worden sind, und sollen dieselbe dergestalt gelten, als wenn sie hier würklich wiederholt und eingerückt wären.

Wenn Prediger und Küster also künftig den Seidenbau fleißig treiben wollen, und genugsame Bäume dazu, aber nicht genug Platz und Gelegenheit in ihren Wohnungen haben; so sind Wir nicht abgeneigt, ihnen durch die immediate Commission dazu behülflich zu seyn, und ihnen geräumige Stuben, welche die Küster, und Schulmeister, des Winters zugleich zur Schulstube gebrauchen können, in so ferne solches mit kleinen Summen von 50 bis 100 Rthl. bestritten werden kann, bauen zu lassen. Wenn aber größere Summen zum Bau von Seidenhäusern erfordert werden, und solche nach geschehener Untersuchung nöthig und nützlich gefunden werden sollten; so wird die immediate Commission Uns davon Bericht erstatten, und Wir werden Uns alsdenn entschließen, ob wir dazu solche größere Summen bewilligen und auf die allgemeinen Meliorations-Plans der Provinzen anweisen wollen.

9) Damit auch die gute Kenntniß des Seidenbaues allgemeiner werde, so ist bei der Real-Schule zu Berlin ein Schullehrer-Seminarium angelegt, in welchem junge Leute zum Seidenbau theoretisch und praktisch angeführt und präparirt werden. Es können also diejenige, welche den Seidenbau dergestalt erlernen wollen, sich dieses Jahr während dem Seidenbau bei der Realschule einfinden; und eben dergleichen Unterricht werden auch andere bei der Lastadischen Schule zu Stettin, desgleichen bei den Waisenhäusern zu Frankfurth und Züllchau finden; und diejenige jungen Leute, welche sich in dem Seidenbau geschickt machen, sollen vorzüglich als Schulmeister und Küster im ganzen Lande angesetzt werden.

10) Da Wir für alle Provinzen und auch für gewisse Creise in denselben Plantagen-Inspektores bestellt haben, welche in den Creisen herumreisen, die Plantagen besehen und untersuchen, die Seidenbauer in der Cultur der Bäume und der Seide unterrichten, lehren und anweisen, auch Uns von dem Zustande eines jeden

den Seidenbaues Bericht erstatten sollen; So befehlen Wir allen Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Guthsbesitzern, und überhaupt allen Einwohnern der Provinzen, daß sie diese Plantagen-Inspectoren in ihren Verrichtungen bestens unterstützen und forthelfen, und besonders, daß die Seidenbauer ihren Vorschriften und Rath folgen, und ihre Plantagen und den Seidenbau von ihnen untersuchen und verbessern lassen.

11) Da Wir besonders in der Churmark viele Creyß-Gärtner auf gute Grundstücke und Etablissements in der Absicht angesetzt, daß sie viele Obst- und Maulbeerbäume anziehen und gute Baumschulen und Plantagen anlegen sollen, damit die Seidenbauer daraus Bäume von ihnen kaufen können, so verlangen, und erwarten Wir von diesen Creyß-Gärtnern, daß sie ihre Schuldigkeit hierunter besser, als bishero beobachten, und viele Maulbeerbäume zum Verkauf anziehen, die Plantagen und Maulbeerbäume in ihrem Creise gehörig ausputzen und den Besitzern solches zeigen, sich auch mit dem Seidenbau selbst beschäftigen, worauf die Plantagen-Inspectoren in ihren Bereisungen sehen, und zur weitern Verfügung an die immediate Commission berichten sollen.

12) Da Unser Etats-Minister Graf von Herzberg als Curator der Academie der Wissenschaften und der Realschule in den Gärten der Academie und Realschule große Baumschulen von Maulbeerbäumen anlegen lassen, und die meisten Plantagen-Inspectoren, als Deutsch zu Freyenwalde, Märkert zu Frankfurth, und Kutzer zu Soldin, und andere ein gleiches thun werden; so wird hoffentlich in künftigen Jahren sich eine genugsame Anzahl von pflanzbaren Maulbeerbäumen, für die Seidenbauer finden. Wir sind auch nicht abgeneigt, den Plantagen-Inspectoren, Creiß-Gärtnern, und andern zuverläßigen Leuten zu Anlegung von guten Baumschulen und Plantagen proportionirte Vorschüße zu thun.

13) Da die Erfahrung auch leider lehret, daß viele übeldenkende Menschen ein Vergnügen daran finden, die Obst- und Maulbeerbäume in den Plantagen, und Landstraßen zu verderben, und die Pfähle davon abzureissen; so wird das dagegen unterm 15ten September 1746 ergangene Edict hierdurch erneuert. Ein jeder, der ein solches Verbrechen begehet, soll dem Befinden nach am Leibe oder mit Gelde bestraft werden, und demjenigen, der es anzeigen wird, eine Belohnung von einem Thaler, auf Kosten des Verbrechers, gereichet, und von jeder Orts-Obrigkeit hierauf genau gehalten haben.

Da Wir nun durch vorstehendes genugsam gezeiget, wie geneigt Wir sind, den Seidenbau in Unsern Landen auf alle Weise zu unterstützen; so hoffen Wir, daß aber Unsere Vasallen, Unterthanen und Landes-Einwohner solches auch dank-

bar-

barlich erkennen, und den Seidenbau ihres Orts fleißig und eifrig betreiben und dieſe neue und einer großen Wichtigkeit fähige Quelle von National-Verdienſt und Erwerb durch patriotiſche Bemühungen befördern und nicht ſinken laſſen werden. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, beſiegeln und allgemein bekannt machen laſſen.

Gegeben Berlin, den 3ten May 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 5. May 1788.

Circulare,

wegen beſſerer Pouſſirung der Baumzucht in Schleſien.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements imgl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrnehmen müſſen, wie die Baumzucht und Wartung der Obſt- und anderer nützlicher Bäume in hieſiger Provinz nicht mit dem Eifer und Sorgfalt betrieben wird, wie es Unſerer Höchſten Intention und dem Beſten des Landes gemäß iſt. Um nun dieſem möglichſt abzuhelfen, und zugleich dem Lande einigen nähern Unterricht zu beſſerer Pouſſirung der Baumzucht zu ertheilen: ſo laſſen Wir Euch anbei eine disfällige ſchriftliche Inſtruction zufertigen, mit dem Befehl ſolche in Eurem (unterhabenden Creiſe) (Departements) bekannt zu machen, und die Creiß-Planteurs anzuweiſen, ſich den Reviſionen und Anordnungen des von Uns zum Reviſor beſtellten Ober-Planteur in allen zu ihren Geſchäften obliegenden Pflichten zu unterwerfen. Zugleich werdet Ihr aber ernſtlich erinnert, Euch die Vermehrung und Verbeſſerung der Baumzucht mehr als bisher geſchehen angelegen ſeyn zu laſſen: beſonders aber mit Nachdruck darauf zu halten, daß an denen Oertern, wo es noch nicht geſchehen, Baumſchulen angelegt werden, auch bei Euren anderweitigen Reiſen in Eurer Inſpection genau nach-

nachzusehen, daß solche gut gepfleget, und die Bäume durch die Planteurs oculiret und gepropft werden. Sind ꝛc.

Nota. Die Instruction ist der Weitläuftigkeit wegen weggelassen worden.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 7. May 1788.

Prämien-Plan für die Jahre 1788. 1789. und 1790.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 4ten Junii und Glogau den 29ten Julii 1788.

Die Königl. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer macht hiermit dem Publico bekannt, wie dieselbe zu Beförderung der Landes-Fabriquen, des Seiden-Baues, der Anpflanzung der Maulbeer-Bäume, Sammlung des Maulbeersaamens, imgleichen wegen der Feuerung mit Stein-Kohlen ꝛc. nachstehende Prämia auf die Jahre 1788. 1789. und 1790. auszusetzen befunden hat.

A. Prämia, welche in dem Elisabeth-Markt ausgetheilt werden sollen.

1. Derjenige Fabricant oder Entrepreneur, welcher seit der Emanirung dieses Prämien-Plans auf eigene Kosten in seiner Tuch-Fabrique das Kniestreichen der Wolle einrichtet, und seine Spinnerei mit großen holländischen Rädern verrichtet, soll vor jedes große Rad, wenn er darauf beständig arbeiten läßt, und wenigstens 10 dergleichen im Gange hat, als ein Prämium erhalten 1 Rthl.

2) Derjenige Spinner in Oberschlesien, welcher auf einem solchen großen Rade das feinste wollene Kniestreicher-Garn gesponnen, und solches durch Producirung eines Meister-Pfundes beweiset, erhält ein Prämium von 10 Rthl.

3) Derjenige aber, welcher die mehrsten Meister-Pfunde von dergleichen feinen Garn das Jahr durch gesponnen, erhält ein Prämium von 15 Rthl.

Der Beweiß hiervon muß durch ein Attest des Steuerraths und des Magistrats geführt werden.

4) Derjenige Blattbinder in Schlesien, welcher das feinste Blatt von gesottenen holländischen Rohr nach holländischer Art zu den feinen seidenen und wollenen Waaren produciret, erhält 10 Rthl.

5) Derjenige Fabricant in Schlesien, welcher das beste feinste Stück Battist roh producirt, 15 Rthl.

6) Derjenige, der ein solches Stück Battist gebleicht vorzeiget, 20 Rthl.

7) Derjenige Fabricant in Schlesien, welcher das beste auf dähnische Art zubereitete Leder zu den Handschuhen gefertiget hat 20 Rthl.

Derjenige, welcher das mehreste davon producirt, gut und untadelhaft 30 R.

8) Derjenige Papiermacher, welcher das beste und wenigstens ein Riß fein holländisches Postpapier, so dem holländischen gleich zu achten, producirt, 50 Rt.

9) Derjenige Leinen Garn-Spinner auf dem Lande, welcher seit Emanirung dieses Prämien-Plans in dem Creise, worin er wohnt, das beste, egalste und richtig geweifte ganz oder halbschockige Mandel-Garn gesponnen, und davon ein Stück gegen den Elisabeth-Markt an den hiesigen Magistrat durch den Land-Rath einschicket, welches bei der Censur von der anzusetzenden Commission für das beste erkannt wird, erhält ein Prämium von 3 Rthl.

Derjenige Spinner, welcher im Creise das mehrste von dergleichen gutem Garne gesponnen, erhält 5 Rthl.

Der Land-Rath jeden Creises hat die Garne, welche eingesandt werden sollen, von den Spinnern einzusammlen, und mit Beifügung der Atteste der Gerichte des Orts und seiner, des Land-Raths, 8 Tage vor dem Elisabeth-Markt an den Magistrat zu Breslau einzusenden, und an jedem Stück Garn auf einem versiegelten Zettel den Nahmen des Spinners und dessen Wohnungs-Ort zu vermerken. Mit dem Spinner, welcher das mehrste gute Garn gesponnen, ist es eben so zu halten, und ein Stück davon einzusenden.

B. Prämia wegen des Seidenbaues und der Maulbeer-Baumzucht.

1) Derjenige, er sey adelicher, geistlicher oder anderer Particulier, welcher den Seidenbau betreibt, erhält für jedes Pfund selbst erzeugter reiner Seide ein Prämium von 12 ggr.

2) Derjenige, welcher seit Emanirung des neuen Prämien-Plans zum erstenmal Seide bauet und davon wenigstens ein Pfund produciren kann, 10 Rthl.

3) Derjenige, so unter denen die zum erstenmal Seide bauen, die mehreste Seide erzeuget, erhält 25 Rthl.

4) Derjenige, welcher durch eine Specification und Attest des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inspectoris des Departements, welche gratis zu ertheilen, beweiset, daß er in einem dieser drei Jahre aus seiner Maulbeer-Baumschule dazu schickliche Stämme ins volle Land oder ins freye, besonders aber

Digitized by Google

aber in eine Allee verſetzt, bekommt für jedes 1000 Stück Maulbeerbäume 50 Rthlr.

5) Demjenigen, der dieſes Prämium einmal erhalten, und in dem folgenden Jahre, durch die Atteſte der Land- oder Steuer-Räthe und des Plantagen-Inſpectoris des Departements beweiſet, daß er dieſe Anzahl Maulbeerbäume noch unterhalte, und das, was davon eingegangen, nachgeſetzt habe, wird für das zweite Jahr für jedes 1000 Stück Maulbeerbäume zuerkannt 25 Rthl.

und für das 3te Jahr, nach gleichmäßig geführten Beweiſe 20 Rthl.

6) Derjenige, ſo die mehrſten Maulbeer-Baum-Pflanzen in den Saatbeeten a proportion des ausgeſäeten Saamens erzeuget, erhält 15 Rthl.

7) Der, ſo die mehrſten Bäume von den ausgeſäeten Saamen, in den Saat-Beeten conſerviret und in Baumſchulen verpflanzt, 25 Rthl.

8) Derjenige, der in einem dieſer drei Jahre aus ſeiner Baumſchule 100 Stück taugliche Bäume ins volle Land verſetzt, erhält 5 Rthl.

für 200 Stück 10 Rthl.

und ſo fort für jedes 100 Stück, ſo er mehr ſetzt, auch 5 Rthl.

9) Derjenige, ſo von dieſen ins volle Land verpflanzten Maulbeer-Bäumen die mehreſten a proportion der gepflanzten Bäume gut conſerviret, erhält im 2ten Jahre 15 Rthl.

Die Beweiſe werden durch die Atteſte der Land- oder Steuer-Räthe und des Plantagen-Inſpectoris wie ad 2. geführt.

10) Wer den mehreſten Maulbeer-Saamen aus ſeiner Plantage colligiret hat, und ſolches durch obgedachte Atteſte beweiſet, erhält 15 Rthl.

C. Prämia wegen Steinkohlen-Feurung.

1) Derjenige, welcher in Schleſien ſeine Bleiche auf Steinkohlen-Feuer errichtet und das Feuer unter 2 Keſſeln erhält, bekommt 10 Rthl.

iſt die Bleiche auf einen Keſſel gerichtet 5 Rthl.

2) Wer ſeine Bleiche im Fürſtenthum Schweidnitz auf zwei Keſſel mit Steinkohlen errichtet, erhält 6 Rthl.

daſelbſt auf einen Keſſel 3 Rthl.

3) Wer einen wohlgelungenen untadelhaften Brand-Ziegel aus einem Ofen von 30. und mehr Tauſenden, oder einen Feld-Ofen von 60 bis 80000 Stück Mauer-Ziegel dnrch Stein-Kohlen-Feuer betrieben, und ſolches beweiſet, erhält 10 Rthlr.

4) Wer aber einen Ziegel-Ofen zum Dachziegel-Brennen mit Steinkohlen

nach dem bei Schweidnitz erbaueten Modell anleget, und darinnen drei gut gerathene Probe-Brände gemacht hat, erhält ein Prämium von 15 Rthl.

5) Wer in den Fürstenthümern Jauer, Liegnitz, Wohlau, Oppeln, Ratibor und in dem Leobschützer Creise einen Kalk-Ofen auf Steinkohlen-Feuer errichtet, nach Freyburger Modell und wenigstens 100 Malter Kalk darinnen ausgebrannt, erhält 10 Rthl.

6) Wer seine Brandtwein-Brennerei auf Stein-Kohlen einrichtet, und wenigstens 3 Eymer Brandtwein gebraunt, 3 Rthl.

7) Derjenige, welcher seine Brauerei auf Stein-Kohlen-Feuer errichtet, 10 Rthl.

8) Wenn eine Färberei auf Stein-Kohlen-Feuer errichtet wird, auf 2 Kessel 10 Rthl. auf ein Kessel 5 Rthl.

9) Derjenige Bäcker, so seinen Ofen mit Steinkohlen beheizet, und gutes ausgebacknes Brodt liefert, erhält 5 Rthl.

10) Wer seit Emanirung dieses Prämien-Plans eine Einrichtung mit Steinkohlen-Feuerung bei dem Flachs- und Röthe-Dörren, denen Potasch- Salpeter- und Seifen-Siedereien trift, erhält für jede dergleichen Einrichtung ein Prämium von 3 Rthl.

Zu allen vorstehenden Fällen sub B. et C. müssen glaubhafte Atteste von den Land- oder Steuer-Räthen beigebracht werden.

Diese Atteste werden

a. bei der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau dergestalt eingereichet, daß selbige längstens den 30 November jeden Jahres sämtlich eingegangen seyn müssen.

b. müssen nicht verschiedene Objekte in ein Attest gebracht, sondern wegen gewonnener Seide besondere Atteste, für die ins volle Land versetzten Maulbeer-Bäume ebenfalls besondere Atteste, und solchergestalt für jedes anzuverlangende Prämium besondere Atteste übergeben werden.

c. muß in den Attesten wegen der verpflanzten Maulbeer-Bäume pflichtmäßig und in den folgenden Jahren deutlich exprimiret werden, ob das Prämium für das 1te 2te oder 3te Jahr competiret.

d. müssen die Aussteller der Atteste pflichtmäßig darauf sehen, daß bei den Plantagen und verpflanzten Maulbeer-Bäumen, nicht alte und lange vorher existirte Bäume mit in Anrechnung kommen, um dasjenige Quantum voll zu machen, auf welches das Prämium ausgesetzt ist.

e. Die Pächter der Königl. Domainen-Aemter und der Cämmerei-Güther der Städ-

Städte werden, in so fern sie sich zu dem Seiden-Bau und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume in ihrem Pacht-Contract verbindlich gemacht, von diesen Prämiis ausgeschlassen.

D. Prämia, so an keine Zeit gebunden.

1) Derjenige mit Tücher handelnde Kaufmann, Eigenthümer einer Tuch-Fabrique, und Tuchmacher, welcher in Schlesien gefertigte Tücher aus dem Orte seines Domicilii zu allererst, und ohne daß solches schon vorher von andern Kaufleuten, Fabriquen-Inhabern oder Tuchmachern aus diesem Ort geschehen, nach Frankfurt am Mayn, Braunschweig, Leipzig, und Naumburg an der Saale auf die Messe versendet, und deren Exportation mit Zoll-Zetteln gehörig erweiset, nicht weniger auch den Verkauf derselben an dem Orte, wohin ihre Bestimmung bei den hiesigen Zoll-Aemtern angegeben worden, in der Messe, zu welcher sie verführt worden, darthut, erhält für jedes nach Frankfurth am Mayn verführte Tuch 2 Rthl.

für jedes nach Braunschweig 1 Rthl. 8 ggr.

für jedes nach Leipzig oder Naumberg an der Saale 1 Rthl.

2) Derjenige, welcher nach Verlauf von 5 Jahren seit Emanirung des Prämien-Plans seine Felder oder Gärten mit lebendigen Weißdorn-Hecken, wo sonst hölzerne Zäune gemacht werden müssen, umfaßt, und die mehrste Anzahl nach Ruthen in völligen Stand gesetzt, solches durch ein Attest des Land- oder Steuer-Raths und des nächsten Königl. Forstamts beweiset, erhält ein Prämium von 40 Rthl.

Derjenige, der nach diesem das mehrste gethan, erhält 30 Rthl.

Derjenige, der nach dem 2ten das meiste gethan, erhält 20 Rthl.

Derjenige, der nach dem 3ten das mehrste gethan, erhält 10 Rthl.

3) Derjenige Forstbediente im Gebürge, welcher in seinem Revier die Rodung der Stöcke mit dem Stamme zugleich introduciret, solches durch ein Attest der Gebürgs-Forst-Commission dociret, soll, wenn er das mehrste darin gethan, und obgedachter maßen erwiesen, als Prämium erhalten 30 Rthl.

Derjenige, so nach ihm das mehrste darin gethan 20 Rthl.

Derjenige, so nach dem 2ten das mehrste gethan 15 Rthl.

Derjenige, so nach dem dritten das meiste gethan 15 Rthl.

Derjenige, so nach dem 4ten das meiste gethan 10 Rthl.

Und derjenige, so nach dem 5ten das mehrste gethan 10 Rthl.

erhalten. Wobei zu bemerken, daß die Quanta von Klaftern, so aus dergleichen

chen Stöcken, die mit dem Stamm zugleich geödet sind, geschlagen werden, wenigstens 150 betragen müssen, unter welchen kein Prämium erfolget. Die Atteste der Gebürgs-Forst-Commission müssen spätestens ult. December jedes Jahres bei der Breslauschen ꝛc. Cammer eingereicht, und darin die Zeit, wenn die Einschlagung der Stöcke mit dem Stamm zugleich geschehen, bemerkt werden.

Anlangend die Prämia sub A wegen deren die Sachen aus ganz Schlesien in natura produciret werden müssen, sollen diejenigen, so zum Prämio concurriren wollen, sich längstens bis zur Mittwoch in der ersten Markt-Woche bei der aus dem Breslauschen Stadt-Directore und zwei Membris Magistratus anzuordnenden Commission melden, sich mit dem Land- oder Steuerräthlichen Atteste legitimiren, und die Proben übergeben, welche der Magistrat gut asserviret. Den Tag darauf, als Donnerstag, muß der Magistrat zu Breslau eine Nachweisung von allen bei ihm eingereichten Probestücken mit Benennung des Fabricanten Nahmens, des Orts wo er her ist, und worin das Probestück bestehet, bei der Königl. ꝛc. Cammer einreichen, worauf in eben der Woche den Sonnabend die Censur zu Rathhause erfolget. Diese Censur geschiehet, unter der Direction eines Membri Camerae, in Gegenwart des Stadt-Directoris und zweier Membrorum Magistratus, ingleichen werden dazu gezogen 2 Commercien-Räthe, nicht weniger werden dabey, nach den Umständen, von derjenigen Zunft, zu deren Metier das Probestück gehöret, 2 Aeltesten adhibiret, welche der Magistrat Tages zuvor zu bestellen hat, ohne jedoch denselben den Nahmen desjenigen zu melden, der das Probestück eingehändiget.

Diejenigen Probestücke, so nach der Censur den Preis erhalten, werden den Montag in der folgenden Woche der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ad inspiciendum, nebst dem bei der Censur abgehaltenen Protocoll vorgelegt, welche sodann remittiret, die zuerkannten Prämia aber alsdenn öffentlich publiciret und assigniret werden sollen, ohne daß sich deshalb jemand in Person einfinden darf.

Signatum Berlin den 7ten May 1788.

(L. S.)

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXXIX.

Digitized by Google

No. XXXIX.

d. d. Glogau den 8ten und Breslau den 16. May 1788.

Circulare,

wegen Respicirung des Brauwesens in den Städten.

An sämtliche Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch unterm 11ten November a. pr. gesagt worden, welchergestalt bei den Brau-Collegiis das Präsidium geführt werden soll. Dies geschahe blos um den Rangstreitigkeiten mit den Accise-Officianten auszuweichen, nicht aber daß in hiesiger Provinz besondere Brau-Collegia errichtet werden sollten, weil diese Weitläuftigkeit in Schlesien unnütz ist. Da inzwischen in jeder Stadt ein Membrum Magistratus das Brau-Wesen respicirt, so steht es den Accise-Officianten jedes Orts frei, mit dem Magistrat gemeinschaftlich dahin zu arbeiten, daß den verschiedenen, zur Aufnahme der Städtischen Brauereien und Sicherheit Unserer Gefälle erlassenen Vorschriften überall gemäs verfahren werde.

Wie nun das General-Accise- und Zoll-Departement die Directiones in Schlesien bereits darnach instruiret hat, so habt Ihr ebenfalls das dieserhalb Erforderliche an die Magistrate in den Städten Eurer Inspection zu erlassen und Euch selbst hiernach zu achten. Sind ꝛc.

No. XL.

d. d. Glogau den 8ten May und Breslau den 24. Junii 1788.

Circulare,

betreffend die Anlegung der Tobaks-Distributeurs auf dem Lande zu den Paraphen-Juribus.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach dem Patent vom 6ten Januar 1787 wegen Aufhebung der Tobaks-Administration, denen von gedachter Administration angesetzten Tobaks-Distributeurs, der fernere Handel mit Tobak ad dies vitae nachgegeben worden, so wird Euch hierdurch aufgegeben, bei künftiger Paraphen-Classification diese Distributeurs mit zu den Paraphen-juribus nach Verhältniß ihres Debits zu ziehen, in so ferne sie nicht etwa mit einer Cramerei-Concession von Uns versehen sind, in welchem Falle sie keine besondere Paraphen-jura zu entrichten haben, da sie solche als Land-Cramer bereits bezahlen. Sind ꝛc.

No. XLI.

d. d. Berlin den 21. May 1788.

Königl. Allerhöchste Verordnung, daß binnen Dato und dem 1ten August cur. alle im Lande noch vorhandene verbotene fremde Waaren bei Strafe der Confiscation außer Landes geschafft werden sollen.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 20. Junii 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich seit dem An-

Antritt Unserer Regierung sorgfältig bemüht gewesen, die Landes Fabriken und Manufacturen, in Verbindung mit der Handlung, gleich Unsern Glorwürdigen Vorfahren, auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen und nur noch vor kurzem öffentlich zu deklariren geruhet haben:

daß Wir solche für keinen Preiß sinken lassen wollen.

So haben Wir dennoch höchstmißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß Unsere Landesväterliche Absicht von sehr vielen auf eine unverantwortliche Weise mißverstanden wird, und man fast überall mit der Idee eines freien Handels mit verbotenen fremden Fabrik-Waaren, zum Gebrauch im Lande selbst, sich täusche, auch daß nicht nur von allen möglichen verbotenen Waaren heimliche Vorräthe vorhanden, sondern auch sehr viel dergleichen Waaren ungescheut mit den Zeichen der einländischen Fabrikation versehen, eingebracht und öffentlich verkauft werden, woraus denn die Folge entstanden, daß bei den einländischen Fabriken schon viele Hundert Stühle bloß wegen Mangel des Absatzes der einländischen Fabrik-Waaren leer stehen und die besten Arbeiter zur Auswanderung gezwungen werden. Wenn Wir nun allergnädigst wollen, daß diesem zum Ruin der Landes-Fabriken und des National-Gewinnstes gereichenden Schleichhandel nicht ferner nachgesehen, sondern daß diejenige von Unsern Staaten, wo Verbote fremder Waaren zum detail Handel und Gebrauch im Lande vorhanden, mit einemmale von dergleichen fremden Waaren gereiniget werden sollen, so wird jedermann, besonders aber das handelnde Publikum hiermit verwarnet, sich mit dergleichen verbotenem Handel nicht weiter zu befassen, sondern sich von allen verbotenen fremden Waaren binnen hier und dem 1sten August dieses Jahres durch deren Verkauf und Versendung ausser Landes ohnfehlbar loßzumachen, weil nach Verlauf dieses Termins ganz unvermuthete Untersuchungen in den Häusern und Läden, wo dergleichen befindlich sind, werden vorgenommen werden. Sollten sich nun alsdann fremde zum einländischen Debit verbotene, aber mit einländischen Fabrikations-Zeichen, Accise-Siegeln oder sonst versehene oder nicht versehene Waaren vorfinden, so haben die Uebertreter zu gewärtigen, daß diese verbotene Waaren nicht nur werden weggenommen, sondern sie überdem nach Maasgabe des Accise-Straf-Edicts vom 26sten Martii 1787 bestraft werden sollen.

Damit aber diese Visitationes mit Ordnung und gehörigem Nachdruck geschehen mögen, so sollen solche in großen Städten durch die Accise- und Zoll-Directiones mit Einverständniß des Policey-Directorii oder Magistrats, welche

vorher darüber ganz im Stillen sich zu concertiren haben, in kleineren Städten aber durch die Provinzial-Inspectores oder Accise-Aemter, wenn selbige vorher mit dem Magistrat dieserhalb gehörige Rücksprache genommen und in beyden Fällen mit Zuziehung Sachverständiger Fabrikanten oder Schaumeister, wo dergleichen vorhanden, jedesmal unvermuthet vorgenommen, auch diejenigen Waaren so von den Messen und Märkten oder sonst wieder zurück kommen, oder zum Verkauf eingehen, von Seiten der Accise-Aemter, nicht etwa durch Nachsehung und Auspackung einiger Stücke obenhin visitiret, sondern auf das genaueste revidiret, und sämmtliche Kisten, Fässer und Collis jedesmal völlig ausgepackt, und die darinn befindliche Waaren sämmtlich genau nachgesehen werden.

In großen Städten behalten Wir Uns vor, Behufs der Visitationes nöthigen Falls eine geheime Committee mit der erforderlichen Autorität versehen, anordnen zu lassen.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio, besonders aber Unserm General-Accise- und Zoll-Departement, denen Krieges- und Domainen-Cammern, Accise- und Zoll-Directionen und denen davon ressortirenden Accise- und Zoll-Bedienten, Commissariis locorum, Magistraten auch Policey-Directoribus hierdurch in Gnaden, diese Verordnung überall gehörig zur Publication zu bringen und auf deren genaueste Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Es verstehet sich von selbst, daß hier nur die Rede von einem freyen Handel mit fremden verbotenen Fabriken-Waaren zum Debit und Gebrauch im Lande seyn könne, immaßen Wir den Oeconomie- und Durchhandel Unserer getreuen Unterthanen mit dergleichen auswärtigen Waaren nach fremden Landen, und zwar en gros, auf alle nur mögliche, jedoch den Landes-Fabriken im geringsten nicht nachtheilige Weise, befördert wissen wollen, so wie Wir auch allbereits verfüget haben, daß in denen Provinzen Preussen und Schlesien, wo zum Besten der Handlung mit fremden Nationen in der bisherigen Handlungsart einiger Städte Abänderungen nothwendig sind, solche nach gründlich untersuchter Sache vorgenommen und die erforderliche nähere Einrichtung getroffen werden sollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 21ten May 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Mauschwitz. Gr. v. Schulenburg.

No. XLII.

Digitized by Google

No. XLII.

d. d. Berlin den 21ten May 1788.

Edikt wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, auch wie die Meilen-Gelder für die zum Nachsetzen erforderten Reit-Pferde und die Douceurs für die eingebrachten Deserteurs bezahlt werden sollen.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 6ten Junii und Glogau den 14ten Julii 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund, und fügen allen Unsern getreuen Unterthanen Unsers souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, wes Standes und Würden sie seyn, in Gnaden zu wissen, daß ob wohl durch die unterm 1ten April 1742, 17ten August 1746, und 9ten October 1747, emanirte Edikte bereits verordnet worden, wie es mit Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, auch zu deren Nachsetzung herzugebenden Pferde, und der dafür zu vergütenden Meilen-Gelder, desgleichen mit der für die eingebrachte Deserteurs zu zahlenden Belohnung gehalten werden soll, dennoch diese Verordnungen, theils hin und wieder in Vergessenheit gerathen, theils dadurch geändert worden, daß seit 1763, da Unseres in Gott ruhenden Herrn Oheims, Königs Friederichs des Zweyten Majestät, die Werbung einiger Regimenter Höchstselbst übernommen, Höchstdieselben auch, die sonst von diesen Regimentern bezahlte Reichs-Rekruten-Schlaf-Gelder, und das dazu nöthige Vorspann, die Bezahlung der Pferde zum Nachsetzen der Deserteurs, auch der Belohnung wegen Anhaltung der Deserteurs, selbst vergüten lassen.

Da aber gegenwärtig die eigene Werbung den Regimentern wieder übertragen ist, und hieraus von selbst folget, daß unter andern dazu getroffenen Anordnungen, auch die vorgedachte Vergütigung von den Regimentern wieder wie ehedem bestritten, und überhaupt das wegen Verhütung der Desertions, Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, und der deshalb festgesetzten Veranstaltungen, in Ansehung Unserer Schlesischen Lande, unterm 9ten Oktober 1747 ergangene Edikt, in seiner ehemaligen gehabten Kraft und Verbindlichkeit anjetzt wieder hergestellt, und nach denen nachher befundenen Umständen näher bestimmt werde; So verordnen und befehlen Wir hierdurch:

1.

daß kein Soldat, er sey Unter-Offizier, Grenadier, Mousquetier, Füselier, Artillerist, Reuter, Dragoner oder Husar, beurlaubt, oder auf Ordonanz ausgeschickt, weder in den Städten noch Dörfern, oder Nebenwegen passiret werden soll, wenn er nicht einen unter des Regiments- oder Bataillons-Siegel, und seines Offiziers Pettschaft und Unterschrift ausgestellten gedruckten gültigen Paß vorzeigen kann, sondern es sollen vielmehr dergleichen wegen Desertion verdächtige und mit gültigen Päßen nicht versehene Soldaten, imgleichen diejenige, welche bey Paßirung der unbequartierten Städte, Flecken und Dörfer, ihre Päße der Obrigkeit des Orts, dem Edelmann, oder den Magistraten, Predigern, Pächtern, Schulzen, Küstern, auch andern Leuten, die sie hierüber befragen, nicht vorzeigen, so fort nach den Vorschriften des 1ten und 2ten Syhi des angeführten Edikts vom 9ten Oktober 1747. als welche hierdurch neuerdings wiederhohlt und eingeschärft werden, arretirt, und an das nächste Regiment oder Garnison geliefert, von dieser aber weiter fort an das Regiment, dem der Deserteur angehört, geschickt werden, welches die davor verwandte Kosten bezahlen wird.

2.

Sollte Jemand der ihm vorgezeigten Paß nicht lesen können, oder an dessen Richtigkeit zweifeln, so ist der Unter-Offizier oder Soldat schuldig, ohne Weigerung mit in das nächste Dorf zu gehen, damit der Paß vom Schulzen, Dorfgerichts-Männern, Schulmeister, oder wer sonst der Sache verständig ist, untersucht werden könne, wobey jedoch Niemand ungebührlich aufgehalten werden muß.

3.

Der Unter-Offizier oder Soldat, welcher sich weigert, den Paß zu zeigen, oder mit zum Schulzen ꝛc. zu gehen, wird ohne Ausnahme als ein Deserteur angesehen, und an die nächste Garnison abgeliefert.

4.

Die Regimenter sind daher schuldig, allen Beurlaubten und Commandirten deutliche und beglaubte gedruckte Päße mitzugeben, und ihnen dabey ernstlich anzubefehlen, sie wohl conservirt, beständig bey sich zu führen, und jedem der vorbenannten selbige bey militairischer Strafe, ohnweigerlich in der vorgeschriebenen Art vorzuzeigen, damit sie sich nicht der Desertion verdächtig machen.

5.

Sollte ein Unter-Offizier, oder Soldat, der keinen Paß hat, oder dessen Paß ungültig befunden wird, sich nicht wollen anhalten lassen, oder auch mehrere zusam-

men seyn, so daß die sie beobachtende sich nicht getrauteten, solche anzuhalten, so sollen diese so fort nach dem nächsten Dorfe eilen, und daselbst so viel Mannschaft, als zum sichern Anhalten erforderlich ist, verlangen, mit derselben die Soldaten schleunig verfolgen, und so bald sie solche wieder zu Gesicht bekommen, sie anruffen, daß sie stille stehen; Wenn aber die Soldaten sich daran nicht kehren, und die Nachsetzenden sich noch nicht stark genug befinden, Gewalt zu gebrauchen, jemand von der nacheilenden Mannschaft nach dem nächsten Dorfe senden, und Lerm machen, die übrigen hingegen in der Verfolgung kontinuiren.

6.

Wenn ein Soldat von einem Regiment, oder Compagnie, würcklich desertirt ist, und solches von dem nachsetzenden Offizier, Unter-Offizier, Husar, oder auch durch Steckbriefe, Kanonenschüße ꝛc. auf dem Lande und in den Städten kund gemacht, und darüber Lärm wird; so sollen nach den Vorschriften des 4ten 5ten und 6ten Spht des Edikts vom 9ten Oktober 1747. die Gemeinden so fort aufsitzen, die Sturm-Glocke eine Viertelstunde lang läuten, die Päße besetzen, und den Deserteur aufsuchen, auch ungesäumt von Dorf zu Dorf die Nachricht von der Desertion, weiter auf den Postirungs-Cordon, bis an die Gränze durch Bothen bringen lassen, die deshalb den kürzesten Weg nehmen müssen.

7.

Damit der Glocken-Schlag in Desertions-Fällen vom ordinären Geläute unterschieden werden könne, so soll nicht ordentlich geläutet, sondern eine Viertel-Stunde lang an der ordinären Glocke mit dem Kleppel auf der einen Seite angeschlagen werden.

8.

Die Päße, Haupt- und Nebenwege müssen mit tüchtigen Männern, nicht mit Weibern und Kindern besetzt, und von den großen Dörfern muß den kleinern, wenn es nöthig ist, zu Hülfe gekommen werden.

9.

Alle Fahrzeuge und andere Schiffe auf den Ströhmen, die so beschaffen sind, daß ein Deserteur allein damit übefahren kann, müssen alle Abende angeschlossen, oder an die Seite des Strohms gelegt werden, woher kein Deserteur zu vermuthen ist.

10.

Die Päße müssen die in dem angeführten Edikt, nach Verschiedenheit der Oerter vorgeschriebene Zeit hindurch besetzt bleiben, und von der Wache genau genau Achtung gegeben werden, daß der Deserteur nicht vorbey streiche, wes-

halb nicht bloß die in Montur passirende Soldaten ohne Ausnahme, sondern auch alle unbekannte Personen anzuhalten sind, um sich zu legitimiren, daß sie keine Deserteurs sind.

11.

Zu Nachsetzung der Deserteurs und Revidirung der auszustellenden Posten, müssen denen deshalb kommandirten Offiziers und Unter-Offiziers, wenn letztere sich durch ein vorzuzeigendes Attest des Regiments legitimiren, daß sie wirklich zum Nachsetzen kommandirt seyn, und Pferde dazu erhalten sollen, solche nach Maaßgabe des 7ten Syphi des besagten Edikts von Anno 1747. gegen Postmäßige Bezahlung für jedes Pferd auf jede Meile, so wohl für den nachsetzenden Offizier, oder Unter-Offizier, als mitreitenden Bauer, bey Vermeidung der nach vorheriger Untersuchung dadurch verwürkten unausbleiblichen Bestrafung, jedes mahl gegen baare Bezahlung, unweigerlich schleunigst herbei geschaft und verabfolgt werden.

12.

Wenn von solchen nachgeschickten Offiziers oder Unter-Offiziers die erhaltenen Pferde zu Tode gejagt oder zu Schanden geritten werden, müssen selbige nach der gerichtlichen Taxe, denen Eigenthümern ohne die geringste Weitläuftigkeit bezahlt, und von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, dem der Deserteur zugehöret, daß solches geschehe, prompt verfüget werden.

13.

Sollten die nachsetzenden Offiziers oder Unter-Offiziers einen Mangel im Anhalten, oder fleissigen Aufpassen der Deserteurs finden, als wozu, daß darunter nichts vernachlässiget werde, die Landräthe und Magistrate, auch sonstige Gerichts-Obrigkeiten, die Unterthanen von Zeit zu Zeit mit allem Ernst anhalten, auch selbst nicht dabey einschläfern, sondern selbst mit dafür repondiren müssen; so muß es vom Regiment der Krieges- und Domainen-Cammer des Departements angezeigt werden, um die remedirenden Vorkehrungen deshalb zu treffen, und die Säumigen zur Verantwortung, auch dem Befinden nach, zur verwürkten Bestrafung ziehen zu können.

14

Wenn die Bürger und Bauern den Deserteur finden und wieder bekommen, so müssen die Gemeinden, durch deren Fleiß und Wachsamkeit derselbe aufgefangen worden, sogleich nach Vorschrift des 6ten Syphi des Edikts von Ao. 1747. durch besondere Bothen den andern Dörfern, und diese ebenfalls durch Bothen den folgenden Dörfern, und so eine Gemeinde der andern, bis zum Postirungs-

Cordon

Cordon davon Nachricht geben, damit die ausgestellten Wachten von ihren Posten abgehen können, wogegen ihnen, so bald der Deserteur an die nächste Garnison abgeliefert worden, wenn er zu einem Infanterie-, Cuiraßier- oder Dragoner-Regiment gehöret, Zwölf Reichsthaler, wenn er aber bey einem Husaren-Regiment, der Artillerie, bey einem Füselier-Bataillon, bey dem Fuß-Jäger-Corps, oder bey einem Garnison-Regiment steht, Sechs Reichsthaler, ohne die allergeringste Widerrede und Exception von dem Regiment, dem der Deserteur gehöret, bezahlt, oder dem Regiment von der Monathlichen Verpflegung durch die Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements abgezogen werden sollen.

15.

Diese Prämie wird für jeden Soldaten bezahlt, der ausser der Garnison ohne Paß sich betreten läßt, ohne Unterschied, ob er habe desertiren wollen, oder nicht.

16.

Im Fall die Edelleute, Beambte, Bürger oder Bauren nicht so fort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zur gefänglichen Haft zu bringen, oder sich gar jemand zu schulden kommen läßt, dem Deserteur irgend auf eine Art behülflich gewesen zu seyn, oder das ihm von der vorhabenden Desertion Bewußte verschwiegen; so sollen

a) alle und jede, so vor der Desertion nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder des andern Soldaten vorhabenden Desertion, entweder vor sich oder durch andere einziehen und bekommen, und es nicht gleich ohne den geringsten Zeitverlust denen Regimentern, oder Compagnien, worunter solche Meineydige stehen, anzeigen und bekannt machen, nach denen hieben vorkommenden Umständen und vorgängiger Untersuchung derselben, mit harter Leibes- oder Vestungs-Strafe belegt werden, ohne daß es, wenn schon die Desertion nicht würklich erfolget, oder der Deserteur hinwiederum attrapirt ist, demjenigen, welcher Nachricht davon gehabt, und den Vorsatz gewußt, solches aber verschwiegen, zu irgend einigem Behelf der Entschuldigung dienen könne, wogegen einem jeden die Versicherung gegeben wird, daß dergleichen Entdeckung von der Garnison geheim gehalten werden soll.

b) Wenn ein Edelmann oder andere Gerichts-Obrigkeit, oder ein Beamter dasjenige, so ihm hierunter zu besorgen obliget, vernachlässigt hat; so soll derselbe Funfzehn Species-Dukaten Strafe erlegen, und von dieser

Geld-

Geld-Strafe sollen dem Bataillon oder Regiment, welches die Prämie für den Deserteur, wenn er eingeholet, zu entrichten hätte, und die übrigen in diesem Edikt festgesetzten Kosten anwenden muß, Acht Dukaten, der Invaliden-Casse aber Sieben Dukaten; von andern geringern Geld-Strafen in dergleichen Fällen hingegen, solchem Regiment oder Bataillon Zwey Drittel, und der Invaliden-Casse Ein Drittel zufließen.

c) Hat eine Städt- oder Dorf-Gemeinde darunter etwas vernachlässigt; so sollen diejenigen Einwohner, so an der begangenen Negligence insbesondere Schuld sind, nach vorgängiger Untersuchung und überführter Sorglosigkeit, auf einen Monath zur Vestungs-Arbeit gebracht werden.

d) Derjenige aber, welcher einem Deserteur vorsetzlich und würklich durchhilft, soll mit gleich schwerer Strafe, als der Deserteur selbst verwürkt hat, belegt, folglich wenn dieser nach den Kriegs-Gesetzen am Leben zu strafen wäre, der Durchhelfende zum Strange condemnirt werden. Hat hingegen die Desertion der Hülfleistung ohngeachtet, keinen Fortgang gehabt, oder der Deserteur ist wieder eingebracht worden; so soll der Hülfleistende mit harter Leibes- oder Festungs-Strafe belegt werden, welches auch statt finden soll, wenn der durchgeholfene Deserteur, falls er wieder eingehohlt würde, nach den Kriegsgesetzen, nicht die Lebens- sondern eine geringere Strafe verwirkt hätte.

17.

Damit Wir übrigens der genauen Beobachtung dieses Edikts, vermittelst zuverlässiger Ahndung aller dagegen anlaufenden Handlungen, mit Vermeidung der hin und wieder darinn entstandenen Collisionen versichert seyn mögen, ein jeder Unserer Bedienten auch eigentlich wisse, wofür bey vermerkten Vernachlässigungen Wir ihn verantwortlich machen werden; so verordnen Wir, daß sowohl in dem Fall, wenn jemand einer Mitwissenschaft oder Beförderung der Desertion und Durchhelfung eines Deserteurs beschuldigt wird, als auch in dem Fall, wenn die Frage von Verabsäumung der zu Verhütung der Desertion und Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, in dem Edikt vorgeschriebenen Anstalten ist, mithin in beyden Fällen die Untersuchung der Sache und das Erkenntniß über die verwürkte Strafe, nach Vorschrift des Schlesischen Ressort-Reglements vom 1ten August 1750, lediglich vor Unsere Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, als zu deren Ressort, Inhalts dieses Reglements, in Unsern Schlesischen Landen alle Landes- Policey- und Militär-Sachen, und in specie alle Contraventiones der Civil-Personen gegen die Desertions-Edikte ausdrücklich

lich verwiesen sind, gehören sollen, wogegen Wir Uns aber auch an gedachte Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern halten werden, wenn die Vorschriften des Edikts nicht sorgfältig gehandhabt, und besonders dessen 4ten Punkts, nicht gehörig in Exekution gesetzt werden sollte.

Das Militair hat übrigens nur denn zuzutreten, und es qualificirt durch dessen Zutritt sich die Sache zu einem Judicio mixto, wenn über Beklagte oder Complicen von beyden, dem Militair- und Civil-Stande, eine Untersuchung verhängt werden muß, da sonsten in allen Fällen den Personen des Civil-Standes allein durch ihre Civil-Obrigkeit der Prozeß zu machen ist, wie Unsere verschiedene Verordnungen erheischen, über welche Wir auch genau gehalten wissen wollen.

Wir befehlen Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, Immediat- und Mediat-Regierungen, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten so wohl auf dem Lande, als auch in den Städten Unseres souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, die Verfügung zu machen, daß dieses Edikt gehörig publicirt, und an gewöhnlichen Orten, vorzüglich aber an den Gerichts-Stätten, und in denen Wirths- und sonst öffentlichen Häusern angeschlagen werde, besonders aber allen Accise- Zoll- Policey- und Forst-Bedienten, Holtz-Schlägern, Theer-Schweelern, Kohlen-Brennern, wie auch auf den Glashütten, und sonsten überall zu eines jeden Wissenschaft kommen möge, damit Niemand, er sey wer er wolle, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Gleichergestalt soll zu diesem Ende dieses Edikt in allen Kirchen von den Kanzeln öffentlich verlesen, auch solches demnächst alle Viertel-Jahr dergestalt und in den Intelligenz-Blättern wiederhohlet, überdem aber noch besonders von den Gerichts-Obrigkeiten geistlich und weltlichen Standes, oder deren Justitiariis und Beamten, den Gemeinden, welche zu dem Ende alle Monath zusammen gerufen werden müssen, nebst dem Edikt vom 9ten Oktober 1747. allmonathlich vorgelesen, und letztere auf die Deserteurs nach Inhalt dieser Edikte wohl Acht zu haben erinnert, auch darüber, daß solches geschehen, ein ordentliches Protocoll abgehalten werden.

Urkundlich haben Wir daſſelbe Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 22ten May 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Möllendorf. Hoym. Rohdich.

No. XLIII.

d. d. Glogau den 30. May und Breslau den 10. Junii 1788.

Circular,

Wegen der unzuläſſigen jüdiſchen Entrepriſen zu Geſtellung der Fuhren und Arbeiten bey den Veſtungs-Bauten.

An ſämtliche Land-Räthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Unſerer Allerhöchſten Perſon die Anzeige geſchehen, daß bey einigen Veſtungs-Bauen in Schleſien jüdiſche Entrepreneurs angenommen worden, welche gegen gewiſſe vom Lande aufzubringende Geld-Summen die Geſtellung der Arbeiter und Fuhren contrahiret, wodurch denn viele Mißbräuche und Plackereyen, zum Schaden des Landes, entſtehen, und die Veſtungs-Baue zurück geſetzt worden. Wenn es nun Unſerer Allerhöchſten Intention und ausdrücklichen Befehlen entgegen iſt, daß dergleichen Fuhren und Arbeiter durch Entrepreneurs bewerkſtelliget werden, ſondern deren Geſtellung lediglich den Creiſen überlaſſen bleiben ſoll: ſo haben Wir mittelſt Cabinets-Ordre vom 22ten May verordnet, daß die Geſtellung der ausgeſchriebenen Veſtungs-Bau-Fuhren und Arbeiter jederzeit von den dazu angewieſenen Creiſen ſelbſt ohne Entrepreneurs geſchehen ſoll.

Wir machen Euch daher ſolches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, mit aller Attention und mit Ernſt darauf zu halten, daß dieſer Unſerer Allerhöchſter Befehl, bey Geſtellung der Veſtungs-Bau-Fuhren und Arbeiter, in Eurem

unter-

unterhabenden Kreise aufs genaueste befolgt, zu dergleichen Entrepriſen schlechterdings keine Juden admittirt, und überhaupt verhütet werde, daß die Gemeinden sich nicht mit Entrepreneurs, besonders aber keinesweges mit Juden über dergleichen Entrepriſen einlassen, zu welchem Ende denn auch verfügt worden, daß die Fortifications- Bau-Direction und Ingenieur-Offiziers keine Fuhren und Arbeiter von angeblichen Entrepreneurs annehmen, und sich mit denselben in dergleichen Entrepriſen einlassen sollen. Sind ꝛc.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 23ten Junii 1788.

Circulare,

wegen des fortdaurenden Verbots ausländischer Fabriquen-Waaren zur innern Consumtion.

An sämtliche Steuer-Räthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Unserer Allerhöchsten Person verschiedene Plane zu mehrerer Begünstigung der Handlung, besonders mit ausländischen Fabriken-Waaren, vorgelegt, und von Uns gründlich und genau geprüft, auch darüber Bericht erstattet worden: so haben Wir durch die Cabinets-Ordre vom 20ten m. pr. zu declariren geruhet, daß Wir Unserm vorigen Beschluß gemäß, zu Conservirung der einländischen Fabriken in regula das bisherige System beybehalten, mithin der Handel mit fremden Waaren zur einländischen Consumtion verboten bleiben soll. Blos in Ansehung solcher Artikel, welche in hiesigen Landen, der Local-Umstände halber, nicht zur gehörigen Vollkommenheit kommen können, welches jedoch auf die Stuhl-Arbeiten keine Anwendung findet, sollen nach vorhergegangener Untersuchung die bisherigen Verbote aufgehoben, und die darauf zu legende Imposte näher bestimmt werden.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung durch die Magistrate den Kaufleuten bekannt machen zu lassen, mit der ernst-

lichen Warnung, sich alles dessen zu enthalten, was den Landes-Fabriken zum Nachtheil gereichen kann, massen gegen die Contrebandiers künftig nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden wird. Sind ꝛc.

No. XLV.

d. d. Breslau den 17. und Glogau den 27ten Junii 1788.

Circulare,

wegen Gestellung der Forst-Bedienten auf die Relais zum Vorreiten bey Sr. Königl. Majestät Reisen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr seyd zwar schon mittelst Verordnung vom 12ten April a. c. wegen der bey den Reisen Unsrer Allerhöchsten Person auf die regulirte Relais zu gestellenden Forstbedienten erforderlich angewiesen worden, Wir wollen Euch aber hiermit nochmalen in Gnaden erinnern, wie es sein festes Bewenden dabey behält, und hiernach Unsrer Allerhöchsten Person von Relais zu Relais ein der Gegend kundiger Forst-Bediente oder Revier-Jäger vorreiten, auch wenn dessen Ablösung nicht auf jeden Relais geschehen könnte, ein dergleichen Forst-Bedienter zwei und mehrere Relais aushalten müsse, und ihm nöthigen Falls ein Relais-Pferd gegeben werden soll.

Hiernach habt Ihr Euererseits das Weitere nöthige zu besorgen, und den richtigen Empfang beyder diesfälligen Verfügungen annoch forderſamſt einzuberichten. Sind ꝛc.

No. XLVI.

d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 6ten Jul. 1788.

Circulare,

betreffend die verbothene Einbringung fremder Stroh-Hüthe.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das per Circulare d. d. Breslau den 28ten May und Glogau den 11ten Jun. 1782. ergangene Verboth der Einbringung fremder Stroh-Hauben nach und nach in Vergessenheit zu kommen scheinet, und Wir daher Uns genöthiget finden, solches zu erneuern, und ausser der Confiscation der eingehenden fremden Stroh-Hauben mit einer Geld-Strafe von 10 Rthl. pro Dutzend zu schärfen; als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, gedachtes Verboth in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) mit Bekanntmachung der hier festgesetzten Geld-Strafe von neuem in Erinnerung zu bringen, und gehörigen Orts zu publiciren. Sind ꝛc.

No. XLVII.

d. d. Potsdam den 9ten Julii 1788.

Edict,

die Religions-Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

Ist durch die Ober-Amts-Regierung zu Breslau unterm 15ten April 1789. den Mediat-Consistoriis und Creis-Inspectoren zugefertiget worden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerket haben, wie

nöthig es dereinst seyn dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät darauf bedacht zu seyn, daß in den Preußischen Landen die Christliche Religion der Protestantischen Kirche, in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellet werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen, und der daraus entstehender Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nehmlich der völligen Gewissensfreyheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bey ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Uns als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben: Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro keinen fernern Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernstlich zu denken, und in gegenwärtigem Edict Unsere unveränderliche Willensmeinung über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1.

befehlen, wollen, und verordnen wir demnach, daß alle drey Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nehmlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2.

soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheyen, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frey handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür

Digitized by Google

dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frey anheim gestellet bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, ausser der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freyheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der Christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Nahmen gottesdienstlicher Versammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerley der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen, im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde. Wie Wir denn überhaupt

§. 3.

alles und jedes Proselytenmachen bey allen Confessionen ohne Unterschied ernstlich verbieten, und nicht wollen, daß Geistliche oder andere Leute von verschiedenen Religionspartheyen sich damit abgeben sollen, ihre eigenthümlichen Lehrsätze und besondern Meinungen in Glaubenssachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß sind, entweder aufzudringen, oder sie auf irgend eine Weise zur Annehmung derselben zu verleiten und zu überreden, und also die Gewissensfreyheit des andern zu beeinträchtigen. Ganz verschieden hievon ist indessen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigener, freyer Ueberzeugung für seine Person von einer Confession zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt seyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen, seine Religionsveränderung bey der Behörde anzuzeigen.

§. 4.

Da man auch dieses Proselytenmachen der Römisch-Catholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat, und anjetzt von neuem verlauten will, daß verkleidete Catholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den Protestantischen Ländern heimlich umher schleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren. Wir

aber

aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen; als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders der Catholischen Geistlichkeit in Unsern gesamten Staaten, sondern befehlen auch Unsern Oberconsistoriis, wie nicht minder Unsern übrigen Dicasteriis, desgleichen allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emissarien zu entdecken, und hievon dem Geistlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

§. 5.

So sehr Uns das Proselytenmachen bey allen Confessionen zuwider ist, indem es allerley verdrießliche Folgen bey der Volksmenge haben kann, so angenehm ist es Uns dagegen zu sehen, daß die Geistlichkeit sowohl, als Personen weltlichen Standes, sie seyn Reformirte, Lutherische oder Römisch-Catholische Glaubensgenossen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Absicht ihrer Religion, mit einander gelebt haben: Wir ermahnen sie daher, diese gute Harmonie unter einander ferner sorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen seyn, wenn die verschiedenen Confessionen sich, in Absicht ihrer Kirchen und Bethäuser, zu Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise, einander hülfliche Hand bieten, sondern es wird Uns sothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum besondern Wohlgefallen gereichen.

§. 6.

Wir verordnen zugleich, daß bey der Reformirten sowohl, als Lutherischen Kirche die alten Kirchenagenden und Liturgien ferner beybehalten werden sollen; nur wollen Wir bey beiden Confessionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte ausser wesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellet werden, als welches Unserm Geistlichen Departement beider Protestantischen Confessionen überlassen bleibt. Dieses Unser Geistliches Departement hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabey in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheinet uns um so nöthiger zu seyn, weil

§. 7.

Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerket haben, daß manche Geistliche der Protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freyheiten, in Absicht des Lehrbegriffs ihrer Confession, erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der Protestantischen Kirche und der Christlichen Religion überhaupt wegläugnen, und in ihrer Lehrart einen Mode-

ton

ton annehmen, der dem Geiste des wahren Christenthums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würden. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr wiederum aufzuwärmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen:

Aufklärung:

unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüßig, mithin sie darin irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines Christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die Christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der Christlichen Kirche in ihren jedesmaligen Symbolischen Büchern einmal vestgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer preiß gegeben, und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubet und sie also unglücklich gemacht werden.

§. 8.

Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger, oder Schullehrer der protestantischen Religion bey unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der im vorigen §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irrthümer in so fern schuldig machen soll, daß er solche Irrthümer bey der Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem

ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen, und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln, und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handele, und es ihm freystehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums das Volk so oder anders zu lehren, sie nach bloßem Willkühr beyzubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar fest stehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staten bisher die christliche Religion nach den drey Haupt-Confessionen, nemlich der reformirten, lutherischen und römischkatholischen Kirche gewesen, bey der sich die Preußische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst in dieser politischen Rücksicht, durch jene so genannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, Wir im mindesten nicht gemeynet sind. Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drei Confessionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religions-Parthey mit sich bringet, denn hiezu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht, und die Bedingung, unter welcher er in seinem besondern Posten angestellet ist. Lehret er etwas anders, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernster Wille ist daher, auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewissensfreyheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen, und weit entfernt sind, ihnen bey ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andere Ueberzeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Confession vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmaßen; allein, selbst nach seinem Gewissen müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu seyn; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegriff der Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das seyn und bleiben,

wo-

wofür er sich ausgiebt. Indessen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreyheit überhaupt, anjetzt insofern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehende Geistlichen, von denen es auch bekannt seyn möchte, daß sie leider, von denen im §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffs ihnen bey dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierinn Unserm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Confession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen: so soll ein solcher vorsetzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Cassation und noch härter bestraft werden.

§. 9.

Unser geistliches Departement, sowol der Reformirten als Lutherischen Confession, erhält also hierdurch den gemessensten Befehl, stets ein offenes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thue, und dasjenige, was in vorhergehenden §. 8. gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte, und müssen bey beiden Protestantischen Confessionen die jedesmaligen Ministers und Chefs dieses Departements Uns dafür einstehen und haften, weil Wir es ihnen auf ihr Gewissen binden, und Uns übrigens völlig auf sie verlassen, daß sie als treue Diener des Staates über die Aufrechthaltung dieses landesherrlichen Edicts, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade stets wachen werden.

§. 10.

Dem Vorigen gemäß, befehlen Wir also den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet seyn zu lassen, daß die Besetzung der Pfarren sowol, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrtheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schul-Aemter durch solche Subjecte geschehe, an deren inneren Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursache habe; alle übrige Aspiranten und Candidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müssen und sollen davon ohne Anstand zurück gewiesen werden, als worinn Wir besagten beiden Ministers stets freye Macht und Gewalt lassen wollen.

§. 11.

Nachdem aus allem diesem sattsam erhellet, daß es Uns ein großer Ernst ist, die christliche Religion in Unsern Staaten aufrecht zu erhalten, und so viel in Unserm Vermögen stehet, wahre Gottesfurcht bei dem Volke zu befördern; so

ermahnen Wir alle Unsere getreue Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen, weil ein jeder gewissenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen, noch im Kleinen seyn kann.

§. 12.

Da die Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage in verschiedenen Edicten Unserer gottseligen Vorfahren in dem Edict d. d. 17ten December 1689, und in dem Patent d. d. 24sten Junii 1693, desgleichen in dem Edict d. d. 28ten October 1711, und d. d. 10ten Februar 1715, auch in der Declaration dieses Edicts d. d. 18ten Aug. 1718 bereits anbefohlen worden ist: so sollen sothane Edicte im Ganzen betrachtet, keinesweges aufgehoben seyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein besonderes Policey-Gesetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das nähere zu verordnen und festzusetzen.

§. 13.

Der geistliche Stand soll von niemand verachtet und geringschätzet oder gar verspottet werden: als welches Wir jederzeit höchst mißfällig vermerken, und dem Befinden nach nicht ungeahndet lassen werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen, und um ihnen davon sogleich einen Beweiß zu geben, wollen Wir das von Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät erlassene Edict d. d. 14ten October 1737 die Befreyung ihrer Kinder vom Soldatenstande betreffend, hiemit erneuern und dahin bestimmen, daß alle Prediger-Söhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schul-Collegen in den Städten, wo Cantons sind, wenn sie sich den Wissenschaften, oder auch den bildenden Künsten, desgleichen dem Commercio widmen, darunter begriffen seyn sollen. Wofern sie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder als Studirende nichts gelernt haben, und nach dem Examine abgewiesen werden, so soll jene Befreyung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieserhalb an die Regimenter zu ihrer Achtung in den Cantons erlassen.

§. 14.

Schließlich befehlen Wir Unsern sämtlichen Dicasteriis, desgleichen allen übrigen Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes in Unserm Königreiche und gesammten Staaten, ob diesem Edict mit aller Strenge und Aufmerksamkeit zu halten; Für die übrige Geistlichkeit aber und alle Unsere getreue Vasallen und Un-

Digitized by Google

Unterthanen verordnen Wir, sich in ihren jedesmaligen Verhältnissen darnach zu achten, und geschiehet dadurch Unser so ernstlicher als gnädiger Wille.

Gegeben Potsdam den 9ten Julii 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Wöllner.

No. XLIX.

d. d. Berlin den 17. Julii 1788.

Verordnung an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, die Vergehungen gegen Personen des Militairstandes, insonderheit gegen Wachen und Patrouillen betreffend.

publ. per Circulare d. d. Glogau den 23ten September 1788. und der Bresl. Oberamts-Regierungs-Currende vom 15ten April 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Preussen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor!

Hoch-Wohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Es ereignen sich von Zeit zu Zeit Fälle, daß zwischen Officiers Unserer Armee und Personen des Civil-Standes, Streitigkeiten entstehen, welche hiernächst zu gerichtlichen Klagen und Injurien-Prozessen ausschlagen.

Nach bisheriger Verfassung sind dergleichen Sachen, wenn beide Theile sich für beleidigt gehalten, und auf Genugthuung angetragen haben, bey einem vermischten Gericht verhandelt und entschieden worden; Wohingegen, wenn nur ein Theil geklagt, derselbe dem Gerichtsstande des Beklagten nach den allgemeinen Rechtsregeln hat folgen müssen. Bey dieser Verfassung soll es nun zwar auch fernerhin sein Bewenden haben. Da Wir aber bemerken müssen, daß die Civil-Gerichte, bei Abfassung der Erkenntnisse in dergleichen zu ihrem Ressort ge-

gehörenden Sachen, und bei Bestimmung der dem beleidigten Officier zu leistenden Genugthuung, so wie insonderheit der dem Beleidiger aufzulegenden Strafe, auf die besondern Verhältnisse des Militair-Standes, und auf die bey demselben angenommenen Grundsätze, nach welchen Beleidigungen der Ehre bey einem Officier, sowohl an sich sehr oft in einem höhern Grade kränkend, als in Ansehung ihrer Folgen für denselben, in den meisten Fällen, weit nachtheiliger sind, als für eine Civil-Person, nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen haben; durch eine solche übel angebrachte Gelindigkeit aber nicht nur die Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen verletzt, sondern auch, wegen der daraus entstehenden starken Anreitzungen zur Selbstrache, Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staat gefährdet werden; so haben Wir nöthig gefunden, Unsere Civil-Gerichte, über das in vorkommenden Fällen dieser Art zu beobachtende Verhalten, mit nachstehenden bestimmten Vorschriften zu versehen.

1.

Wenn ein in Unsern Militair-Diensten stehender Officier, oder andrer Kriegs-Beamter von einer Person des Civilstandes, welche weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen, und denselben gleichcharakterisirten Civil-Beamten gehört, mit Worten und Gebärden, oder andern dergleichen Verbal-Injurien beleidigt worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung, als deren Folgen bestimmenden Umstände, mit Gefängniß-Strafe von Vier bis Acht Wochen, oder aber mit Zuchthaus-Strafe oder Festungs-Arrest, von Drey bis Sechs Monathen, belegt werden.

2.

Eine dergleichen Person des Civil-Standes, welche sich gegen einen Officier mit Real-Injurien vergeht, hat nach gleichmäßiger Bewandniß der Umstände, wenn auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen Criminal-Untersuchung nicht qualificirt wäre, dennoch Festungs-Arrest, oder Zuchthaus-Strafe, von Drey Monath, bis zu Einem Jahre verwürkt.

3.

Ist derjenige, welcher die Real-Injurie verübt hat, ganz gemeinen Bürger- oder Bauern-Standes, so soll die Gefängniß-Strafe mit Einschränkung der Kost, so daß solche dem Befinden nach, ganz oder halb bey Wasser und Brod auszuhalten, die Zuchthaus-Strafe aber mit körperlicher Züchtigung bey dem Antritt, oder zugleich am Ende derselben, geschärft, und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst zu bestimmenden Zeit eingeschränkt werden.

Digitized by Google

4.

Alle Injurien, deren sich eine zum Adel, oder zu den characterisirten Beamten des Civil-Standes gehörige Person gegen einen Officier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darin liegenden Anreitzung zu dem in den Gesetzen so streng verbothenen, und der Moralität so sehr zuwider laufenden Verbrechen des Zweykampfs, mit Festungs-Arrest von Drey Monathen bis zu Drey Jahren, je nachdem die Beleidigung nur in Worten, Gebärden oder andern Zeichen bestanden hat, oder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streit mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mildernde oder erschwerende Umstände hinzutreten, geahndet werden.

5.

Insofern die an einem Officier verübten Real-Injurien in gefährliche Verwundungen oder andere dergleichen Verletzungen, die schon an sich eine eigentliche Criminal-Strafe nach sich ziehen, ausgeartet sind, so soll, bey Bestimmung dieser Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theiles mit Rücksicht genommen werden.

6.

Die dem Beleidigten zu seiner Privat-Genugthuung zu leistende Abbitte und Ehrenerklärung, soll allemal, wenn der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich und gerichtlich geschehen, und demselben freystehen, zwey oder drey Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung, mitzubringen.

7.

Jeder Einwohner und Unterthan des Civil-Standes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Widersetzungen, gegen Schildwachen, Patrouillen, und andre in ihrem Dienst begriffene Militair-Personen und Wachen, in den, vermöge ihres Amts, ihnen obliegenden, oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen, schlechterdings enthalten.

8.

Wer sich einer solchen Widersetzung schuldig mache, hat blos dadurch, wenn auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade, und der Beharrlichkeit des geleisteten Widerstandes, der Veranlassung dazu, und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, oder Festungs-Arrest auf Zwey Monath bis zwey Jahre verwürkt.

9.

Digitized by Google

9.

Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die in ihrem Dienst begriffne Militair-Personen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwürkte Strafe verdoppelt werden.

16.

Wiederfährt einem solchergestalt in Verrichtung seines Dienstes begriffenen Officier dabey eine Verbal- oder Real-Injurie, so soll der Strafe, welche die Widersetzung schon an sich nach sich zieht, diejenige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie nach §. 1 — 4. verwürkt hat, hinzugefügt werden.

11.

Ist die Beleidigung oder Verletzung der Militair-Person so beschaffen, daß dieselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8. 9. 10. statt finden kann, verdient haben würde; so soll diese durch die That selbst verwürkte Strafe um deswillen, weil die Beleidigung an einer in ihrem Dienst begriffenen Militair-Person begangen worden, allemal geschärft folglich die Dauer des Festungs-Arrests, oder der Zuchthaus-Strafe, verhältnißmäßig verlängert, oder letztere mit Willkommen und Abschied verknüpft, oder wenn die That selbst schon Todesstrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden.

12.

Ist endlich zur Unterstützung eines solchen Widerstands, oder auch nur bey Gelegenheit desselben, ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben, die in den bisherigen Gesetzen verordneten schweren Leibes- und Lebens-Strafen, nach aller Strenge, und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

13.

Was hiernächst das bey vorkommenden Beleidigungen oder Injurien gegen Militair-Personen von den Gerichten zu beobachtende Verfahren anlangt, so setzen Wir zuförderst fest, daß, wenn auch sonst die Untersuchung, nach dem Stande des Beleidigers, vor ein Untergericht gehören würde, dieselbe dennoch, sobald der Beleidigte darauf anträgt, von dem Obergericht der Provinz geführt werden solle.

14

Wenn aber auch die Sache bey einem Untergericht instruirt worden, so soll den-

dennoch daſſelbe die geſchloſſenen Acten an das ihm vorgeſetzte Obergericht, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einzuſenden ſchuldig ſeyn.

15.

Sobald von Real-Injurien gegen einen Officier die Rede iſt, müſſen die Ober-Collegia das abgefaßte Erkenntniß mit den Acten, wenn auch ſolches nach allgemeinen Vorſchriften ſonſt nicht erforderlich wäre, an das Criminal-Departement Unſers Juſtiz-Miniſterii zur Beſtätigung einreichen.

16.

So wie Wir durch vorſtehende Verordnungen die Perſonen des Militair-Standes gegen alle ihnen zuzufügenden Beleidigungen nachdrücklichſt zu ſchützen, und dadurch von aller Selbſtrache, wodurch ſie ſich der ihnen gebührenden geſetzmäßigen Genugthuung verluſtig machen würden, abzuhalten gemeint ſind; ſo werden Wir auch auf der andern Seite mit gleichmäßigem Ernſt und Sorgfalt darauf ſehen, und die nöthigen Befehle deshalb an unſere Militair-Gerichte erlaſſen, daß Perſonen des Civilſtandes, gegen alle Kränkungen und ſchimpfliche Behandlungen von Militair-Perſonen, kräftigſt geſchützt, und dergleichen Beleidiger dafür mit nachdrücklichen verhältnißmäßigen Strafen, nach den darüber wiederholt ergangenen Verordnungen, ohne die geringſte Nachſicht und Schonung, angeſehen werden ſollen. Wir befehlen Euch daher ſo gnädig als ernſtlich, Euch nicht nur ſelbſt nach der gegenwärtigen Verordnung auf das genaueſte pflichtmäßig zu achten; ſondern auch Eure Untergerichte, nach dem Inhalt derſelben, gemeſſenſt zu inſtruiren. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben zu Berlin, den 17. Jul. 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Carmer.

No. L.

d. d. Berlin den 21ten Julii 1788.

Avertissement,

daß der Kaufmannschaft zu Breslau nachgegeben worden, fremde seidene und baumwollene Waaren zu führen und an Ausländer zollfrey zu verkaufen.

publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter Breslau den 2ten August 1788.

Da Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, der Kaufmannschaft zu Breslau nachzugeben geruhet, fremde seidene und baumwollene Waaren zu führen, und ohne die mindeste Gêne an Ausländer zu verkaufen, indem solche sogar ohne Entrichtung eines Ausfuhr-Zolles expassirt werden sollen, als wird solches zu jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin den 21ten Julii 1788.

No. LI.

d. d. Breslau den 27. Julii und Glogau den 22. Aug. 1788.

Circulare,

die zu Verhütung der Contrebande mit fremden seidenen, baumwollenen und gewebten wollenen Strümpfen, Handschuh und Mützen anbefohlene Einwürkung des Nahmens und Orts des Fabrikanten betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir unterm 30ten Junii a. c. zu Verhütung der Contrebande mit fremden seidenen, baumwollenen und gewebten wollenen Strümpfen, Handschuh

schuh und Mützen an Unsern in Schlesien dirigirenden Minister Grafen von Hoym zu verfügen für gut befunden haben:

Daß die bisherige Stempelung und Siegelung dieser Waaren aufgehoben, und dagegen mit Beybehaltung der Schau- und Fabriken- wie auch der Accise-Siegel in denen seidenen, baumwollenen und gewebten wollenen Strümpfen, Handschuhen und Mützen Unser Königl. Nahmens-Zug FWR. der Anfangs Buchstaben des Wohnorts des Fabrikanten und eine besondere Nummer nach der Anzahl der jeden Orts vorhandenen Fabrikanten und zwar durchbrochen mit eingewürkt werden, und bey Unterlassung dieser Einwürkung alle diese Fabrikata als contrebande Waaren behandelt und nach Verlauf von 6 Monaten a die publicationis mit Zuziehung der Magistrate eine Revision der Waaren-Lager dieser Art angestellt, welche nicht mit dem neuen Zeichen versehen vorgefunden, von denen aber doch erwiesen werden kann, daß es einländische Fabriken-Waaren sind, nochmals und zum Unterschiede mit schwarzen Lack gesiegelt werden sollen.

So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, diese Unsere Willens-Meinung in Eurem unterhabenden Creise (in Euren unterhabenden Städten) gehörig zu publiciren, und die Fabrikanten darnach umständlich zu instruiren. Sind ꝛc.

No. LII.

d. d. Berlin den 28ten Julii 1788.

Deklaration des Edikts vom 21ten May 1788, wegen Bestrafung dererjenigen, die einen Deserteur durchgeholfen haben.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 17ten Martii und Glogau den 3ten April 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da bey der Anwendung Unsers unterm 21ten May des jetzlaufenden Jahres ergangenen Edikts, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs über den eigentlichen Sinn des darin enthaltenen

§. 16. litt. d. worin die Strafen derjenigen Personen, welche einem Deserteur durchhelfen, bestimmt werden, einige Zweifel entstanden sind; So haben Wir nöthig gefunden, um diese Zweifel völlig zu heben, und desto gewisser versichert zu seyn, daß dieses Strafgesetz in allen vorkommenden Fällen Unsrer dabey eigentlich zum Grunde liegenden Allerhöchsten Intention gemäß, richtig verstanden und angewendet werde, sothane Verordnung nachstehendermaßen näher zu erklären und zu bestimmen.

1.

Wer sich des Verbrechens einem Deserteur durchgeholfen zu haben, zum erstenmale schuldig macht, soll, nach Bewandniß der Sache, der Bewegungsgründe, wodurch er zu solchem Verbrechen veranlaßt worden, der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände, und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest oder Zuchthausstrafe auf Acht Monath bis zwey Jahre belegt werden.

2.

Wer dieses Verbrechen zum zweytenmale begeht, ohnerachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf Zwey bis Vier Jahre leiden.

3.

Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion würklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange; ausserdem aber, wenn solche entweder nicht zu Stande gekommen, oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art noch durch gar keine Strafe gewarnt worden ist; oder sonst besondre mildernde Umstände für ihn eintreten; mit Zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausarbeit bestraft werden.

4.

Auf die Festsetzung dieser Strafen soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten- oder schon zu wiederholtenmalen schuldig gemacht.

5.

Wenn Civilpersonen an einem Desertions-Complott Antheil nehmen, so soll die Strafe, welche sie bey einer einzelnen Durchhelfung, nach obigen Grundsätzen verwürkt haben würden, in so fern solches nicht schon an sich Lebensstrafe wäre,

wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

Uebrigens wollen Wir, daß das Edict vom 21ten May a. c. und die gegenwärtige Declaration, so weit solche die Strenge der in den ältern Gesetzen verordneten Strafen des Durchhelfens der Deserteurs mildern, auch auf die Fälle, welche vor der Publication sich ereignet haben, angewendet werden sollen; und befehlen schließlich Unsern Schlesischen Kriegs- und Domainen-Cammern, Immediat- und Mediat-Regierungen, Criminal-Collegiis, auch übrigen Gerichten, sich in ihren Verfügungen und Erkenntnissen nach der gegenwärtigen Declaration pflichtmäßig zu achten, auch solche überall gehörig zu publiciren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 28ten Jul. 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. Gr. v. Hoym. v. Rohdich.

No. LIII.

d. d. Breslau und Glogau den 29ten Julii 1788.

Circulare,

wegen Anlegung mehrerer Gasthäuser auf den Landstraßen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey den successiven Verbesserungen der Landstraßen es nothwendig ist, daß auch gute Wirths- und Gasthäuser zur Bequemlichkeit der Reisenden eingerichtet und erbauet werden, und Wir bey Unserer Allerhöchsten Anwesenheit in Schlesien einen vollkommnen Plan darüber gewärtigen, dessen Absicht dahin zwecket, die Verbesserungen der Wirths- und Gasthäuser an den Landstraßen, da, wo es nöthig ist, zu bewürken; so wird Euch hiermit aufgegeben,

binnen 8 Tagen a die recepti dieſer Ordre anzuzeigen, auf welchen Landſtraßen und namentlich an welchen Orten, ſonderlich von Breslau nach Glatz und Böhmen, nach dem Oeſterreichiſchen Schleſien, nach dem Gebürge, und in Oberſchleſien von Oppeln über Tarnowitz nach Pohlen und nach Ratibor ꝛc. in ſo weit es Euren Creis betrift, nöthigen Falls neue Gaſthäuſer anzulegen, oder doch die alten zu verbeſſern ſind; wobey Ihr aber darauf genau zu ſehen habt, daß in Anſehung der neuen Wirthshäuſer von keinem Dominio oder Gemeinde irgend eine Contradiction quovis modo entſtehen köune. Sind ꝛc.

No. LIV.

d. d. Breslau den 29ten Jul. und Glogau den 7ten Aug. 1788.

Circulare,

wegen Befreyung der Pohlniſchen Handels-Juden, welche die Frankfurther Meſſe beſuchen, vom Leibzoll oder Juden-Tage-Gebühren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, ingl. m. m. an ſämmtliche Toleranz-Aemter und die Breslauſche Juden-Commiſſion.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſere Allerhöchſte Perſon für gut befunden, die Pohlniſche Handels-Juden, welche die Frankfurther Meſſe beſuchen, von dem Leibzolle, den dieſelben in Unſern Marken bisher erlegen müſſen, frey zu ſprechen. Dieſer Ausdruck iſt in Schleſien zwar nicht bekannt, inzwiſchen ſcheinen die in hieſiger Provinz übliche Jüdiſche Tage-Gebühren mit dem Leibzolle in der Mark eine Aehnlichkeit zu haben. Ob nun gleich von jeher die Pohlniſchen Handels-Juden in Schleſien dieſer Art von Abgabe nicht unterworfen geweſen ſind; ſo habt Ihr dennoch den Magiſträten Eures unterhabenden Departements ſolches erinnerlich zu machen, und ſie hiernach zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. LV.

Digitized by Google

No. LV.

d. d. Berlin den 31ten Julii 1788.

General-Verordnung,

für sämmtliche Militair-Gerichte, welchermaßen Militair-Personen wegen Beleidigungen der Personen vom Civil-Stand bestraft werden sollen.

publ. mittelst Ober-Amts-Currende an sämmtliche Magistrate und Stadt-Gerichte d. d. den 15ten April 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch eine General-Verordnung vom 17ten dieses Monaths an Unsre sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia zu bestimmen gut befunden, welchergestalt Civil-Personen, wenn sie Militair-Personen beleidigen, und deshalb Injurien-Processe entstehen, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

Es ist aber auch Unser eben so ernstlicher Wille, daß Unsere Unterthanen vom Civil-Stande, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen abseiten Unserer Militair-Personen kräftigst geschützt, und die Beleidiger mit strenger Strafe, ohne mindester Nachsicht oder Schonung, angesehen werden sollen.

Zur Erreichung dieser Unserer Landesväterlichen Absicht verordnen Wir hierdurch, daß

1.

Alle und jede wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen Civil-Standes von Unsern Militair-Personen wiederfahren, wenn darin ein eignes durch die Krieges- oder Landes-Gesetze bestimmtes Verbrechen liegt, criminaliter untersucht, und mit der in gedachten Gesetzen vorgeschriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden sollen.

2.

Wollen Wir zwar gestatten, daß in den Fällen, wo bey solchen Beleidigungen Personen von Unserm Militair- und Civil-Stand concurriren, die

Unter-

Unterſuchung fernerhin durch ein vermiſchtes Gericht geſchehe: Nach deren Beendigung aber ſoll über die Militair-Perſonen von den Militair-Gerichten, nach der Verfaſſung, beſonders erkannt, und das Erkenntniß über die Civil-Perſonen den competenten Civil-Gerichten überlaſſen werden.

3.

Wenn Beleidigungen nicht ein beſonderes Verbrechen enthalten, ſondern den bisherigen Verordnungen gemäß, civiliter zu behandeln ſeyn würden: So wollen Wir, daß

a) Gemeine Soldaten und Unterofficiers in dem Verhältniß, wie ſie an Perſonen ihres Standes, und ſolche, die weder zum Adel, noch zu Unſern Räthen und denſelben gleich charakteriſirten Civil-Beamten gehören, oder an Perſonen von der jetzt gedachten Claſſe des Civil-Standes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen ſich vergehen, mit Arreſt, Degradation, Gaſſenlaufen, auch mit Feſtungs-Arreſt oder Feſtungs-Arbeit, nach den Umſtänden und der Größe der Beleidigung, nachdrücklichſt beſtraft werden ſollen.

b) In Anſehung der Officiers ſoll, nachdem ſie Perſonen niedrigern oder gleichen oder höhern Standes, es ſey wie es wolle, beleidigen, auf Arreſt auf der Hauptwache in der Garniſon, oder auf der Feſtung, nach dem Grad der Verſchuldung, erkannt werden.

Wobey die Militair-Gerichte den Unterſchied zwiſchen Staabs-Offiziers, Capitaines und Subalternen zwar in ſo fern zu beobachten haben, als das Dienſt-Reglement und die Krieges-Geſetze die Strafe des Arreſts nach dem Stand des Schuldigen abmeſſen; Jedoch muß hiervon nie Anlaß genommen werden, Staabs-Officiers, die ſich ſolcher Vergehungen ſchuldig machen, mit einer gelindern Strafe, als ſie ihren Handlungen gemäß verdienen, zu belegen.

4.

Zu Unſern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unſrer Armee hegen Wir das gnädige Vertrauen, daß ſie ihren Untergebenen in Anſehung des Betragens gegen Civil-Perſonen mit dem beſten Beyſpiel vorleuchten, und dadurch Ausſchweifungen, welche ihre Untergebenen ſich erlauben möchten, möglichſt verhüten werden.

Wenn aber wider Unſer Vermuthen Unſere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unſrer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und ſich ſelbſt beygehen laſſen

lassen möchten, Civil-Personen niedrigern, gleichen oder höhern Standes, wörtlich oder thätlich zu beleidigen: so soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeiget werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5.

Die ausser den Officiers, Unterofficiers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiction unterworfen, und in dieser Unserer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniß, allenfalls auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandniß der Umstände, deren Erwägung die Größe ihres Vergehens bestimmen muß, hart bestraft werden.

6.

In so fern Unsere Landes-Gesetze bey dergleichen Injurien-Processen dem Beleidiger eine Abbitte und Ehrenerklärung, zur Genugthuung des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militair-Gerichte bey den Erkenntnissen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden seyn.

7.

Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmäßigen Prüfung Unserer Militair-Gerichte die Fälle überlassen, wo die angeklagten Militair-Personen nicht sowohl die Civil-Personen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Genugthuung zu nehmen gesucht, und Selbstrache ausgeübt haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar seyn kann; niemals aber darf dieses zu einigem Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbsträcher nach den Gesetzen verwürkt hat, diesen entgegen, ungebührlicherweise zu mildern.

8.

In jedem Fall muß die Strafe durch ein Stand- oder Krieges-Gericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commission in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzusetzen gut finden möchten.

9.

Wenn die Erkenntnisse des Krieges-Gerichts auf Festungs-Arrest oder Arbeit bey Gemeinen Soldaten und Unterofficiers, bey Officiers aber auf Arrest, es sey in der Garnison oder auf der Festung, abgefaßt sind: So muß dieses Erkenntniß, nach der Verfassung, an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beygelegt werden.

Das Duplicat der Sentenz aber ist mit den Acten an Unser General-Auditoriat einzuschicken.

10.

In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Krieges-Gericht eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgefaßten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sentenz mit den Acten an Unser Ober-Krieges-Collegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, daß dergleichen Sentenz nicht eher publiciret, noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Krieges-Collegium solche nach den Acten geprüft, und nach befundener Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.

11.

Daferne die beleidigten Civil-Personen die durch vorgedachte Erkenntnisse ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militair-Personen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten: So wollen Wir zwar die nach den Gesetzen ihnen zustehende Rechtsmittel nicht aufheben, allenfalls auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschränken, sondern verstatten, daß sie Uns unmittelbar ihr Gesuch vortragen dürfen:

Wir erwarten aber auch, daß sich niemand beygehen lassen wird, diese Unsre Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbeygehung der angeordneten Instanzien, zu mißbrauchen, weil Wir in diesem Fall solche muthwillige Querulanten gesetzmäßig unausbleiblich bestrafen lassen werden, um das Ansehen Unserer Militair-Gerichte aufrecht zu erhalten.

12.

Nach diesem Unserm so gnädigen als ernstlichen Befehl, sollen sämmtliche Ober- und Unter-Militair-Gerichte bey Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unsere Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsere vorstehende Willens-Meinung ihren Untergebenen verfassungsmäßig bekannt machen. Wir tragen auch hierdurch Unserem Ober-Krieges-Collegio auf, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung von sämmtlichen Militair-Gerichten pünktlich nachgelebet werde; wozu Wir ebenfalls Unser General-Auditoriat, in desselben Geschäfts-Kreis, hiermit anweisen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, deren Publikation durch den Druck Wir befohlen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Berlin den 31ten Julii 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. v. Rohdich.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 21. Aug. 1788.

Circulare,

wegen nachgegebener Einfuhre der ganz verbotenen oder hoch impostirten Nürnberger Waaren gegen die ehemaligen Zoll-Abgaben.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf den von denen Deputirten der hiesigen Kaufmannschaft bei der in Berlin mit selbigen gehaltenen Conferenzen geschehenen Antrage: die Einfuhre der Nürnberger Waaren, welche bisher entweder ganz verboten, oder hoch impostirt gewesen, wiederum gegen Entrichtung der ehemaligen Zoll-Abgaben geschehen zu lassen, haben sich auf die hiernach zwischen dem General-Fabriquen und Commercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement und dem Bergwerks- und Hütten-Departement folgendermaßen einverstanden, als:

a) sollen von den bisher verbothen gewesenen, durch die Deputirten zur Einfuhre nachgesuchten Waaren-Articuln ferner verboten bleiben

1) Alles fremde, weiß und schwarze Blech, doch darf solches zum Transito nach Pohlen und sonst ins Ausland eingeführt, denen Committenten jedoch nicht in ihre Häuser verabfolget, sondern auf den Packhof gelegt, und die erfolgte Ausfuhre muß durch Atteste der Gränz-Zollämter gehörig attestiret werden.

2) Alle fremde Näh-Nadeln, worunter die Iserlohr und Altenaer Nähna-

deln, welche so wie fast alle Märkische Waaren über Leipzig anhero kommen, nicht zu rechnen, woselbst sie in der größten Menge angefertigt werden.

3) Die fremden groben Bast- und Strohhüte.

4) Die fremden Consols und Tischuhren.

5) Die fremden Coffee-Mühlen, da selbige in der Grafschaft Mark in größter Menge, in vollkommener Güte und sehr mäßigen Preisen gefertiget werden.

6) Alle fremde Bänder, ausgenommen die unten benannten.

7) Alle fremde Brumm-Eisen, maaßen dergleichen in der Grafschaft Mark gemacht werden, woher sich Schlesien hinlänglich versorgen kann.

8) Alle fremde ordinaire Schnallen, nebst dazu gehörigen Haken, Bügeln und Blechen, als welche zu Iserlohe in der größten Menge und um die wohlfeilsten Preise gefertiget werden, von woher die Professionisten, als Gürtler und Nadler, durch die Kaufleute versorgt werden können.

9) Die fremden blechernen Löffel, Klappern und Dosen, maaßen der Debit der einländischen Bleche zu sehr gestört werden würde, und es nicht glaublich ist, daß mit den fremden nicht selten Preise gehalten werden können, da einländische Bleche genug nach Pohlen verkauft werden und es also blos an Main d'oeuvre liegen muß, wenn die daraus gefertigten Dosen ꝛc. zu theuer wären.

b) Gegen Impost können eingeführt werden

1) Englische Sattel pro Stück indistincte 3 Rthl.

2) Batist und Kammertuch gegen den deshalb bereits durch besondere Verordnung bekannt gemachten Impost.

3) Die fremden Taft-Bänder, Passesins genannt, doppelte gewässerte, faconirte und gemohrte seidene Bänder, ingleichen die Filosel- und Frisolet-Bänder, gegen 4 und resp. 2 Rthl. Impost pro Pfund.

4) Die fremden Brillen gegen 1 ggr. pro Reichsthaler, wie solches schon vorehin verordnet worden.

5) Die fremden Sensen und Futter-Klingen, desgleichen Handwerks-Utensilien und schneidende Zeuge mit 3 ggr. pro Rthl. Wenn diese Waaren zum Durchhandel angegeben werden, sind dabey die bey den fremden Blechen vorgeschriebene Modalitäten zu beobachten.

6) Die fremden kleinen Spiegel von 8 Zoll und drunter gegen 6 sgr. Impost pro Rthl.

7) Die fremden hölzernen Tobaksköpfe gegen 3 sgr. Impost pro Rthl.

8) Die fremden Fächer ebenfalls gegen 3 sgr. pro Rthl.

9)

9) Die fremden Hemde-Knöpfe ganz gemeiner Art gegen 4 sgr. Impost pro Rtl.

10) Die laquirte Nürnberger Dosen gegen 6 sgr. Impost pro Rthl.

11) Die fremden meßingnen Gewichte ebenfalls gegen einen Impost von 6 sgr. pro Rthl.

12) Das fremde Blattgold und ächte Goldschlager-Metall gegen 4 gr. Impost pro Rthl.

13) Die fremden Bleyfedern gegen 4 sgr. Impost pro Rthl.

Wir machen Euch daher solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Beyfügen, wie diese Imposte nicht gleich bey der Entree bezahlet, sondern die eingehenden Waaren blos in der Zollamts-Buchhalterey notirt, hiernächst aber bei der etwa vierteljährig zu haltenden Abrechnung für diejenigen Waaren, welche erweislich exportirt worden, vom Reichsthaler die bisherigen Zoll-Gefälle, so wie von denen nicht mehr auf dem Lager befindlichen, und doch nicht als aufgeführet nachzuweisenden Waaren-Artickuln, der festgesetzte Impost erhoben werden soll.

Alle übrige unter die Nürnberger Waaren gehörige Artickul, so bey dieser nähern Festsetzung nicht in vorstehenden beyden Abschnitten sub A und B ausdrücklich exprimiret sind, müssen denn als solche consideriret werden, deren Einfuhre gegen die ehemaligen Accise- und Zoll-Gefälle zum ein- und ausländischen Debit erlaubt ist.

Hiernach habet Ihr die hiesige Kaufmannschaft zu instruiren, und solches derselben gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LVII.

d. d. Glogau den 27ten August und Breslau den 4ten September 1788.

Circulare,

wegen beßerer Beobachtung der Feuer-Ordnungen.

An sämtliche Land- und Steuer-Räthe, imgl. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person höchstselbst bei Gelegenheit der erhaltenen Nachricht von dem großen Brande zu Osterode in Preußen, Dero Mißfallen über die Fahrläßigkeit in Ansehung der nöthigen Maasregeln gegen die Feuers-Brünste, zu äußern und zugleich gemessenst zu befehlen geruhet haben: daß auf die Beobachtung der Feuer-Verordnungen, und der dazu gehörigen Anstalten mit mehrerer Strenge gehalten, und besonders dahin gesehen werden soll, daß solche Gebäude und Gelaße, wodurch leicht Feuer entstehen kann, als Malzdarren, Brau- und Brandweinbrennereyen, Backofens, Schmieden u. d. gl. in feuerfesten Stand gesetzt, und wenn sie wegen ihrer Baufälligkeit gar nicht feuersicher gemacht werden können, bei Zeiten ganz weggeschaft werden müssen; so befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch hiernach zu achten, und darnach das Nöthige in Eurem unterhabenden Creise zu verfügen. (Darnach die Magistráte Eures unterhabenden Departements gemessenst zu instruiren. Uebrigens habt ihr künftig nicht zu verfehlen, die vorschriftmäßigen Feuer-Visitations-Protocolla aus den Städten Eures Departement einzureichen.) Sind ꝛc.

No. LVIII.

Digitized by Google

No. LVIII.

d. d. Breslau den 29. Aug. und Glogau den 23ten Septbr. 1788.

Circulare,

wegen Verhütung der Exportation der rohen Garne, und der mit den angestellten Garnsammlern vorzunehmenden Veränderung.

An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die Euch bekannt gemachte neu revidirte Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 6ten April c. ist dasjenige umständlich angeordnet worden, was zur Verbesserung der Leinwand- und Schleyer-Fabrique erforderlich ist. Es gereichet aber dieser jetzt gedachten Fabrique zum äußersten Nachtheil, daß die unterschleifliche Exportation der besten und brauchbarsten rohen Garne, noch fort dauert und daß alle zeither gewählte Mittel solche zu hemmen, weder die Aufsicht derer Grenz-Brigaden, noch diejenige der Grenz-postirenden Commandos, noch der Landdragoner und Policey-Bereuter, noch die hin und wieder eingeführte Bezettelungen derer von Webern und Garn-Leuten auf den Garn-Märkten eingekauften Garne von einigem Erfolg gewesen. Wir sind daher aus landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, auf mehrere zweckmäßige Mittel vorzudenken, um jener unterschleiflichen Exportation der rohen Garne Einhalt zu thun; Wir verordnen demnach hiermit allergnädigst, daß Niemand sich unterstehen soll, das Garnsammlen zu exerciren, der nicht dazu mit einem besondern Licentz-Schein versehen ist und Scholz und Gerichte in jedem Dorfe sollen dafür stehen, daß dagegen nicht gehandelt werde.

Dieses kann um so mehr als eine Pflicht von Scholzen und Gerichten gefordert werden, da ihnen bekannt seyn muß, was vor ein Gewerbe ein jeder in ihrer Gemeinde treibt. Wird also ein solcher irgendwo ertappt, der ohne Licenzschein ein Gewerbe mit Garne treibt; so sollen auch lediglich Scholz und Gerichte desfalls in Anspruch genommen, zur Verantwortung gezogen, und nach Befund eben so hart als der Contravenient selbst bestraft werden. Euch wird zugleich hiedurch bekannt gemacht, daß künftighin kein Garnsammler angestellet und mit einem Li-

cenz-

cenz-Schein verſehen werden ſoll, welcher nicht als ein zuverläßiger und ehrlicher Mann bekannt iſt, und durch ein Atteſt der Gerichts-Obrigkeit und von Scholzen und Gerichten darthut, daß er nicht nur eine zureichende Kenntniß von den Garnen habe, ſondern auch wenigſtens ein Vermögen von 150 Rthl. beſitzet, welches er in die Garnſammlung ſtecken kann. Ueberdem lieget dem Garnſammler ob, keine andere als richtig geweifte und das gehörige Maaß und Fadenzahl haltende Garne zu führen und ſich nicht allein ſelbſt aller unterſchleiflichen Garn-Exportation zu enthalten, ſondern auch allen Verdacht von ſich abzuwenden, mit andern Exportanten in Vereinigung und Einverſtändniß zu ſeyn, widrigenfalls er nicht nur mit dem Verluſt ſeines Licenz-Scheins, ſondern nach überdem nach Beſchaffenheit der Umſtände mit einer nahmhaften Geld- oder drey monathlichen Zuchthausſtrafe beſtraft werden ſoll. Damit ein jeder Garnſammler deſto umſtändlicher zu ſeinem Nachverhalt unterrichtet ſeyn kann, haben Wir vor dieſelben neue Licenzſcheine entwerfen laſſen, und Wir befehlen Euch dahero in Gnaden von ſämtlichen jetzt in Eurem Creiſe befindlichen Garnſammlern die Licenzſcheine einzureichen, da ihnen dann ſtatt derſelben ohne weitere Koſten neue Licenzſcheine ausgefertiget werden ſollen, außer daß ſie einen Nachſchuß von 2 ggr. wegen des neuen Stempels nachzahlen müſſen. Um noch mehr verſichert zu ſeyn, der heimlichen Garn-Exportation Schranken zu ſetzen, haben Wir nach Vorſchrift der neu revidirten Leinwand- und Schleyer-Ordnung reſolviret, in denen an der Böhmiſchen Oeſtereichſchen, Schleſiſchen, Mähriſchen und Oeſterreich-Pohlniſchen Gränze gelegenen Creiſen privative Garnſammler anzuſtellen, welchen der Ein- und Verkauf der rohen Garne privative überlaſſen bleiben ſoll, dergeſtalt, daß keinem ordinairen Garnſammler geſtattet ſeyn ſoll, in den Gränz-Creiſern weder auf dem Lande noch in den Städten die rohen Garne zu ſammeln und zu verkaufen.

Doch ſollen die Garnſammler, welche in den Gränz-Creiſern bereits exiſtiren, daſelbſt verbleiben, bis ſie nach und nach abgehen, und bis dahin ſollen dieſelben auch gegen die einzuſendenden alten Licenzſcheine, mit neuen Licenzſcheinen verſehen werden, und in dieſen Licenzſchein iſt ihnen umſtändlich vorzuſchreiben, welche Grenz-Creiſer ſie mit ihrem Garn-Verkehr vermeiden ſollen. Diejenigen alſo von Euch, welche obgedachten Gränz-Creiſern vorgeſetzt ſind, müſſen ſofort Vorſchläge thun, welche und wie viel privative Garnſammler daſelbſt anzuſtellen nöthig ſeyn, da denn vor dieſelben beſonders Licenzſcheine übermachet werden ſollen. Zu dieſen privativen Garnſammlern aber müßt Ihr keine andere als gute

zu-

zuverläßige und vernünftige Leute, welche Kenntniſſe vom Garne haben und dieſes ſowohl als ein wahres Vermögen von 150 Rthl. welches ſie in die Garnſammlung ſtecken können, nachweiſen und bei Uebergebung der Licenzſcheine müſſen die Gränz-Garnſammler nach Vorſchrift der Leinwand- und Schleyer-Ordnung vereydet werden. Sind ꝛc.

2) An ſämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren hiebey abſchriftlich, was Wir Dato zu Coupirung der unterſchleiflichen Rohen Garn-Ausfuhr und wegen der denen Garnſammlern zu ertheilenden neuen Licenzſcheinen an ſämmtliche Landräthe dieſes Departements erlaſſen, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch darnach gleichfalls zu achten, und dasjenige, was wegen der Einſendung der alten Licenzſcheine der Garnſammler befohlen worden, zu befolgen, und künftig keinen neuen Garnſammler in Vorſchlag zu bringen, der nicht wenigſtens ein Vermögen von 150 Rthl. nachweiſen kann.

Um die Garnſammler, welche mit ihren Vorräthen die Städtiſche Garnmärkte beſuchen, in Ordnung zu halten, müßet Ihr die Policeybediente jeden Orts zureichend inſtruiren, daß die Garnſammler ſo viel wie möglich revidiret, und diejenigen, bey welchen falſch geweifte Garne befunden werden, ſogleich zur Verantwortung ziehen und die falſch geweiften Garne in Beſchlag nehmen laſſen.

Die diesfälligen Unterſuchungs-Protocolle habt Ihr Unſerer Cammer zur Deciſion einzureichen, da den vorkommenden Umſtänden nach, nach Vorſchrift der neu revidirten Leinwand- und Schleyer-Ordnung die Contravenienten mit Confiscation der Garne und dem Verluſt des Licenzſcheins beſtraft werden ſollen.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, alle Eure Attention auf dieſe Sache zu richten und Sind Euch ꝛc.

Kraft des gegenwärtigen Licenzſcheines wird
im Creiſe als Garnſammler angeſtellet, und demſelben dadurch eben die Rechte und Vortheile bewilliget, welche die neu revidirte Leinwand- und Schleyer-Ordnung denen in den Gebürgs-Gränz-Creiſen anzuſtellenden privativen Garnſammlern zugeeignet hat, nehmlich: daß

er Niemanden, er sey Garnsammler oder wer es sonst wolle, welcher nicht gleich ihm durch einen gleichlautenden Licenzschein dazu authorisiret ist, weder das Garnsammlen auf dem Lande, noch das Besuchen oder den Garn Ein- und Verkauf auf den Garnmärkten im Bezirk des Creises gestatten dürfe; und daß daher das sämmtliche ländliche Garn-Verkehr in selbigem, vorzugsweise ihm und den übrigen mit ihm in gleicher Art licentiirten Garnsammlern zugeeignet, dabey jedoch ihm vorbehalten bleiben soll, die Garnmärkte anderer Creise zu besuchen, um solchergestalt die Garne aus dem Lande zur Versorgung der Weber an sich ziehen zu können.

Jedoch hat er sich hierbey nach folgenden gesetzlichen Vorschriften zu achten:

Der Garn-Einkauf muß nehmlich lediglich in den Dörfern, wo keine Weber wohnen, von den Spännern oder auf Städtschen Garnmärkten geschehen. Denn in den Dörfern, wo Weber wohnen, bleibt der Garn-Einkauf von den Spännern, so wie auf dem Lande, von andern Garnsammlern, nach wie vor verbothen.

Der Wiederverkauf der Garne hingegen darf auf dem Lande nur lediglich an die Weber, sonst aber nirgends als auf Städtschen Garnmärkten, jedoch auf letzteren ohne Unterschied, an Weber und Garnsammler geschehen.

Mithin bleibt der Wiederverkauf an Garnsammler auf dem platten Lande, desgleichen an andern als den öffentlichen Marktstädten, und also auch in den Vorstädten, nach wie vor verbothen.

Alle Contraventiones gegen diese Festsetzungen aber werden mit dem Verlust oder mit der Confiscation der Garne bestraft. Nächstdem aber bleibt derselbe, gleich jedem andern Garnsammler, wie sich ohnehin von selbst versteht, den Anordnungen der allgemeinen Landes-Polizey unterworfen.

Diesem zu Folge ist er schuldig, das Publicum mit guten Garnen, welche das vorgeschriebene Maaß richtig halten, mithin auch richtig geweift sind, zu versorgen.

Daher ist es auch seine Sache, auf seinen Sammlungen die Spänner wegen ihres Gespinstes, und wegen ihres richtigen oder unrichtigen Weifens in seine besondere Aufmerksamkeit zu nehmen; diejenigen, welche aus Mangel an Geschiklichkeit fehlen, zurecht zu weisen; diejenigen hingegen, bey welchen ein beabsichtigter Betrug offenbar wird, ohne alle Nachsicht der Grundobrigkeit, und in wiederhohlten Fällen, dem Landrath des Creises zur Bestrafung anzuzeigen,

Digitized by Google

gen, mithin solchergestalt von sich selbst alle Gefahr abzuwenden, von den Spännern mit falschgeweiften Garnen betrogen zu werden.

Wenigstens muß er sich nicht unterstehen, falsch geweiftes Garn, weder auf den Garnmärkten zum Verkauf auszulegen, noch dergleichen auf dem Lande an Weber zum Verkauf auszubieten.

Derjenige Garnsammler, welcher diesem ohngeachtet mit falsch geweiften Garnen im Verkauf betroffen, oder eines solchen vollbrachten Verkaufs denunciret und überführet wird, soll ohne Umstände mit der Confiscation der schlecht und falsch geweift befundenen Garne, überdem auch noch mit dem Verluste seines Licenz-Scheines bestraft werden.

Um nun nicht in die Gefahr dieser Bestrafung zu gerathen, muß derselbe seine gesammleten Garne jedesmahl vor dem Wiederverkauf in Ansehung ihrer Weife gehörig examiniren, solche hiernächst nach Werfte und Eintrag wohl sortiren; jedes Sortiment in besondere Gebünde packen; jedoch diese Gebünde nicht fest zusammenschnüren, sondern solche nur in der Mitte mit einem Bande, und so zusammen binden, daß selbige leicht geöffnet und durchsehen werden können.

Damit aber demselben sowohl hierzu, als besonders um die Richtigkeit der Weife bey den eingesammleten Garnen gehörig examiniren zu können, die erforderliche Zeit verschaft werde: so ist die bisherige Einschränkung, nach welcher kein Garnsammler mehr als 4 Schock Garne auf einmal hat kaufen dürfen, aufgehoben worden, und es wird dahero demselben der Einkauf bis auf 12 Schock hiermit nachgegeben.

Nächstdem verpflichtet ihn insbesondere sein geleisteter Eyd, sich nicht nur selbst aller verbothenen Garn-Exportation zu enthalten, sondern auch auf diejenigen, welche im Creiße, ohne durch einen besondern Licenz-Schein dazu authorisiret zu seyn, sich mit dem Garn- Ein- und Verkauf abgeben, und vorzüglich auf die vorhergehende Garn-Exportationes, des Endes aber auf die Spänner in den Dörfern des Creißes, und wo solche ihre Garne lassen, ferner auf jeden berechtigten und unberechtigten Garn-Sammler, deren heimliche Garn-Depots und deren Garn-Transports zu invigiliren, die entdeckten Contraventiones aber sofort dem nächsten Magistrat zu denunciren.

Dafür hat derselbe in jedem Denunciations-Falle die Hälfte der Loosung aus den zu confiscirenden Garnen, zur Belohnung zu erhalten.

Im Unterlassungs-Falle hingegen, und wenn er in der Folge überführt werden sollte, um dergleichen Contraventiones gewußt zu haben, desgleichen, wenn derselbe sich selbst einer Exportation verdächtig macht, ob er gleich solche

Digitized by Google

weder geständig noch völlig überführet seyn möchte: soll derselbe mit dem Verluste des Licenz-Scheines; wenn derselbe aber sogar einer würklich begangenen Exportation überwiesen werden sollte, ausser dem Verluste seines Licenz-Scheines nicht nur mit der Confiscation der zu exportiren intendirten oder mit Erlegung des Werths der würklich exportirten Garne, sondern auch noch überdies nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer namhaften Geld- oder 3 monathlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

Uebrigens muß er seinen Licenz-Schein überall bey sich führen, damit er durch solchen seine Befugniß zum Gewerbe eines Garnsammlers gegen Jedermann ausweisen könne. Unterläßt er solches und veranlasset dadurch desfalls angefochten und in Anspruch genommen zu werden: so hat er auch die Folgen davon lediglich sich selbst beyzumessen, nehmlich, in die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten verurtheilt zu werden.

Breslau den

(L. S.)

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Kraft des gegenwärtigen Licenz-Scheines wird im Creiße authorisiret, das Gewerbe eines ländlichen Garnsammlers betreiben zu können.

Jedoch werden für sein diesfälliges Gewerbe die Gränz-Creiser an der Sächsischen und Böhmischen Gränze, als der Hirschbergsche, Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Bolkenhayn-Landeshut, Schweidnitz, Reichenbach, Glatz, Neisse, Frankenstein, Münsterberg, Neustadt, Ratibor, Plesse, Leobschütz, Beuthen und Grottkausche völlig verschlossen, dergestalt, daß er in solchen, sowohl des Garn-Sammlens, als des Garn-Verkaufs, es sey letzterer an Weber oder Garn-Sammler, sich enthalten müsse; ferner: keine Garn-Märkte in den Städten dieser Gränz-Creiser besuchen, und auf solchen weder Garne einkaufen noch verkaufen dürfe; sondern überhaupt und bey Strafe der Confiscation, mit keinem Garn-Vorrathe in den Gränzen jener Creise sich betreffen lassen solle. Ausser dieser Einschränkung aber erhält derselbe durch gegenwärtigen Licenz-Schein die Befugniß, die zu seinem Gewerbe benöthigten Garne sonst überall im Lande einkaufen und wieder verkaufen zu dürfen.

Nur

Nur muß der Garn-Einkauf lediglich in den Dörfern, wo keine Weber wohnen, von den Spännern oder auf Städtschen Garn-Märkten geschehen. Denn in den Dörfern, wo Weber wohnen, bleibt der Garn-Einkauf von Spännern, so wie auf dem Lande, von andern Garn-Sammlern, nach wie vor verbothen.

Der Wiederverkauf der Garne hingegen darf auf dem Lande nur lediglich an die Weber, sonst aber nirgends als auf Städtschen Garn-Märkten, jedoch auf letzteren ohne Unterschied, an Weber und Garn-Sammler geschehen.

Mithin bleibt der Wiederverkauf an Garn-Sammler auf dem platten Lande, desgleichen an andern als den öffentlichen Marktstädten, und also auch in den Vorstädten, nach wie vor verbothen.

Alle Contraventiones gegen diese Vestsetzungen aber werden mit dem Verlust oder mit der Confiscation der Garne bestraft. Nächstdem aber bleibt auch derselbe gleich jedem andern Garn-Sammler, wie sich ohnehin von selbst versteht, den Anordnungen der allgemeinen Landespolizey unterworfen.

Diesem zu Folge ist derselbe schuldig, das Publicum mit guten Garnen, welche das vorgeschriebene Maaß richtig halten, mithin auch richtig geweift sind, zu versorgen.

Daher ist es seine Sache, auf seinen Sammlungen die Spänner wegen ihres Gespinstes, und wegen ihres richtigen oder unrichtigen Weifens in seine besondere Aufmerksamkeit zu nehmen; diejenigen, welche aus Mangel an Geschicklichkeit fehlen, zurecht zu weisen; diejenigen hingegen, bey welchen ein beabsichtigter Betrug offenbar wird, ohne alle Nachsicht der Grund-Obrigkeit, und in wiederhohlten Fällen, dem Landrath des Creises zur Bestrafung anzuzeigen, mithin solchergestalt von sich selbst alle Gefahr abzuwenden, von den Spännern mit falschgeweiften Garnen betrogen zu werden.

Wenigstens muß er sich nicht unterstehen, falsch geweistes Garn, weder auf den Garn-Märkten zum Verkauf auszulegen, noch dergleichen, auf dem Lande an Weber zum Verkauf auszubieten.

Derjenige Garn-Sammler, welcher diesem ohngeachtet mit falsch geweiften Garnen im Verkauf betroffen, oder eines solchen vollbrachten Verkaufs denunciret und überführet wird, soll ohne Umstände mit der Confiscation der schlecht und falsch geweist befundenen Garne, überdem aber auch noch mit dem Verluste seines Licenz-Scheines bestraft werden.

Um nun nicht in die Gefahr dieser Bestrafung zu gerathen, muß derselbe seine gesammleten Garne jedesmahl vor dem Wiederverkauf in Ansehung ihrer

Weise

Weise gehörig examiniren, solche hiernächst nach Werste und Eintrag wohl sortiren; jedes Sortiment in besondere Gebünde packen; jedoch diese Gebünde nicht fest zusammen schnüren, sondern solche nur in der Mitte mit einem Bande, und so zusammen binden; daß selbige leicht geöfnet und durchsehen werden können.

Damit aber demselben sowohl hierzu, als besonders um die Richtigkeit der Weise bey den eingesammleten Garnen gehörig examiniren zu können, die erforderliche Zeit verschaft werde: so ist die bisherige Einschränkung, nach welcher kein Garn-Sammler mehr als 4 Schock auf einmahl hat einkaufen dürfen, aufgehoben worden, und wird dahero demselben der Einkauf bis auf 12 Schock hiermit nachgegeben.

Nächstdem muß er sich nicht nur selbst der verbothenen Garn-Exportation enthalten, sondern auch theils auf diejenigen auf dem Lande, welche ohne Licenz-Schein sich mit dem Garn Ein- und Verkauf abgeben, theils auf diejenigen, welche eine verbothene Exportation der Garne betreiben, und solche zu ihrem Gewerbe machen, fleissig invigiliren, und solche dem nächsten Magistrat denunciren, dagegen hat derselbe die Hälfte der Loosung aus denen zu confiscirenden Garnen, zu seiner diesfälligen Belohnung zu erhalten.

Im Unterlassungsfalle hingegen, und wenn er in der Folge überführt werden sollte, um dergleichen Contraventiones gewußt zu haben, desgleichen, wenn derselbe sich selbst einer Exportation verdächtig macht, ob er gleich solcher weder geständig noch völlig überführet seyn möchte: soll derselbe mit dem Verluste des Licenz-Scheines; wenn derselbe aber sogar einer würklich begangenen Exportation überführet werden sollte, ausser dem Verluste seines Lizenz-Scheines noch mit der Confiscation der zu exportiren intendirten, oder mit Erlegung des Werhs der würklich exportirten Garne, und mit 2monathlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Uebrigens muß er seinen Licenz-Schein überall bey sich führen, damit er durch solchen seine Befugniß zum Gewerbe eines Garn-Sammlers gegen Jedermann ausweisen könne. Unterläßt er solches und veranlasset dadurch desfalls angefochten und in Anspruch genommen zu werden: so hat er auch die Folgen davon lediglich sich selbst beyzumessen, nehmlich, in die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten verurtheilt zu werden.

Breslau den

Königl. Preußl. Breßl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LIX.

Digitized by Google

No. LIX.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 4ten Sept. 1788.

Circulare,

wegen Einfuhr der ausländischen Glas-Corallen und des Schmelzes, ingleichen der doppelten Hemdeknöpfe und Kopfriegel.

An sämtliche Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch in Gnaden bekannt machen, wie festgesetzt worden ist, daß fremde Glas-Corallen gegen 2 ggr. pro Pfund Accise, ausser den gewöhnlichen Zollgefällen; ingleichen Schmelz und Granaten, letztere jedoch exclusive Schlesien gegen einen Impost von 16 ggr. pro Pfund in die Provinzen diesseits der Weser eingelassen werden sollen. Was aber die einfachen und doppelten Hemdeknöpfe und die messingene mit Glassteinen versehene Kopfriegel betrift; so können diese Waarenartikel gegen einen Impost von 25 pro Cent zur einländischen Consumtion eingeführt werden. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, solches in den Städten Eures Departements gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LX.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 4ten Sept. 1788.

Circulare,

wegen der nähern Zoll-Bestimmung bey Einfuhr der Glatzischen und Böhmischen Leinewand in Schlesien.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zu Gunsten des Leinewandhandels resolvirt worden, daß über die aus der Grafschaft Glatz in Schlesien zum Verkauf einzubringende rohe Leinewand, die Lösung der Paßierzettel sowohl, als die sonst dabey zu beobachtende Formalitäten aufgehoben, dagegen aber die aus Böhmen zum en gros Handel eingehende rohe Leinewand zwar nicht ganz unplombirt eingelassen, sondern vielmehr die Säcke, worinn die Leinewand eingebracht wird, wenn solche auf der Gränze nicht revidirt werden können, mit 4 Denarbleyen belegt werden sollen. Wir befehlen Euch demnach, solches in dem Creise Eurer Inspection (durch die Magistrate Eures unterhabenden Departements) gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. LXI.

Digitized by Google

No. LXI.

d. d. Breslau den 8ten Septbr. 1788.

Declaration

in Absicht des abgeschaften Reinigungs-Eides in Contraventions-Fällen.

publ. durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter d. d. Breslau den 21ten Octbr. 1788. ingl. durch das Circulare vom 28ten Octbr. 1788.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem durch die Verordnung vom 20ten Mart. 1785 festzusetzen befunden worden, daß in allen und jeden Contraventions- und Defraudations-Fällen, wo der Denunciat weder einen vollen Beweis wider sich, noch seine Unschuld bis zur hinlänglichen Ueberzeugung ausgewiesen hat, die diesfällige Erörterung und Entscheidung nach Vorschrift des sub dato den 11. Jun. 1772 emanirten Reglements wegen der Accise- und Zoll-Justiz-Sachen, Cap. IV. §. 67. sq. niemahls mehr auf ein Purgatorium gerichtet, sondern nach den in nun bezogenen Reglement Cap. IV. §. 67. sq. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren und erkannt werden soll; diese Grundsätze aber bey denen zum Ressort Unserer Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern gehörenden Contraventionen und Defraudationen nicht ihre volle Anwendung finden; indem die mehresten von denen dem Cammer-Ressort unterworfenen Contraventionen lediglich mit der Confiscation ohne Beytritt einer besondern Geldstrafe verpönt sind, und ihr Daseyn ausser der Anzeige des Denuncianten noch eine besondere Bescheinigung erheischet: So ordnen, setzen und wollen Wir,

1) Daß in allen Fällen, es mag nun von der Existenz einer begangenen Contravention die Rede oder diese zwar ausgemittelt, die Person des Thäters aber noch strittig seyn, die bloße unbescheinigte Angabe der Officianten nicht hinreichen solle, weder die Confiscation des beschlagenen Objects ganz oder zum Theil, noch eine ausserdem etwa verordnete Geldstrafe zu begründen; daß hingegen

Digitized by Google

2) wenn die Anzeige der Officianten zwar nicht durch eigentliche Beweismittel zur völligen Gewißheit gebracht, aber doch durch andere wahrscheinliche Indicia und Vermuthungen unterstützt ist, alsdenn sowohl in Rücksicht der zu erkennenden Confiscation eines Theils von dem beschlagenen Object, als der Verurtheilung in einen Theil der etwa noch ausserdem verordneten Strafe, die in dem Reglement vom 11ten Junii 1772. vorgeschriebenen Grundsätze befolgt werden sollen.

Wir befehlen Euch also hiermit in Gnaden, Euch Eures Orts in judicando hiernach auf das genaueste zu achten, und den Inhalt dieser Unserer Declaration durch ein Avertissement in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern hiesiger Provinz auch sonst zur Wissenschaft des Publici bringen zu lassen. Sind ꝛc.

Breslau den 8ten Septbr. 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer. Gr. v. Hoym.

An die Cammer-Justiz-Deputation zu Breslau.

No. LXII.

d. d. Breslau den 21ten Sept. und Glogau den 1ten Octb. 1788.

Circulare,

wegen Verhütung des heimlichen Einschleppens der verbotenen und hoch imposirten Waaren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir bringen misfällig in Erfahrung, daß die Unsern Landesherrlichen Einkünften und den einländischen Fabriken so nachtheilige und heimliche Einbringung kontrebande und hoch imposirter Waaren, und insbesondere, die verdeckte Einschleppung des Caffee, noch immer sehr betrieben wird, und daher die

die kräftigſte Maasregeln gegen dieſes Landesverderbliche Uebel ergriffen werden müſſen.

Ohne die Haus-Viſitationen auf den ehemaligen Fuß wieder herzuſtellen, haben Wir alſo allergnädigſt reſolviret:

1) daß alle Kaufleute und Handlungtreibende Crämer in der Regel den Haus-Viſitationen und Reviſionen nach ausdrücklicher Vorſchrift der ältern und neuern Steuerordnungen und Acciſereglements, auch Polizey-Inſtructionen, dergeſtalt unterworfen bleiben ſollen, daß ſolche Reviſiones in den Städten blos auf Verfügung der Acciſeämter und in ſpecie des Einnehmers, auf dem platten Lande aber auch durch die Provinzial-Inſpektores oder deren Officianten, und namentlich durch die Gränz- Zoll und Mühlen-Bereuter, in Beyſeyn des Schulzen, Dorfrichters oder eines Geſchwornen, welche ſich auf jedesmalige Requiſition der Acciſe-Officianten ſofort dazu einzufinden gehalten ſind, aufs genaueſte vorgenommen werden müſſen.

Kaufleute und Crämer bleiben den Haus-Viſitationen unterworfen.

2) Daß über Verordnungen, nach welchen die Crämer auf dem platten Lande ihren Waaren-Bedarf lediglich aus accisbaren Städten zu nehmen, eigene Bücher darüber zu führen, und darin ihre verkaufte Waaren durch die Acciſe-Officianten notiren zu laſſen, auch die Bücher ſelbſt den Acciſe-Aemtern und Gränzbereutern jedesmahl auf Verlangen zur Einſicht zu produciren verpflichtet ſind, fernerhin mit allem Ernſt und Nachdruck gehalten werden ſoll.

Crämer auf dem Lande müſſen eigne Bücher über die aus acciſebaren Städten genommene Waaren halten.

3) Daß Kaufleute und alle andere Particuliers, wenn ſie hochimpoſtirte Waaren aus benachbarten ausländiſchen Oertern entweder ſelbſt einbringen, oder durch Bothen von dort holen laſſen wollen, jedesmahl ſchuldig ſeyn ſollen, ſolches zuvor bey den Acciſe-Aemtern ihres Orts anzuzeigen.

Wenn hochimpoſtirte Waaren von ausländiſchen Oertern eingebracht werden wollen, muß ſolches zuvor dem Acciſe-Amte angezeiget werden.

Ihr habt Euch hiernach Eures Ortes überall aufs genaueſte zu achten, ſolches den Einſaßen Eures unterhabenden Creiſes (den Magiſträten Eures unterhabenden Departements) gehörig zu publiciren, die Landdragoner, (Polizeybereuter) zur beſſern Beobachtung ihrer Pflicht, und Steurung des unbefugten Hauſirens und verbotenen Höckerey auf dem Lande wiederholt und gemeſſenſt anzuweiſen, auch Unſere Acciſe-Bedienten, welche wiederholentlich

angewiesen sind, bey den Visitationen, wie solche vorstehendermaßen verordnet sind, mit aller Bescheidenheit und Ordnung zu Werke zu gehen, und bey ohnfehlbarer Cassation, und dem Befinden nach noch härterer Strafe, sich keine Plackereyen zu Schulden kommen zu lassen, möglichst zu assistiren. Sind ꝛc.

No. LXIII.

d. d. Berlin den 22. Sept. 1788.

Königliche Allerhöchste Deklaration

wegen der denen Kaufleuten der Stadt Breslau ertheilten Erlaubniß, gegen drey Viertel einländische Fabrik-Waaren, ein Viertel ausländische seidene und feine baumwollene Waaren, zum Verkauf en gros und en detail einzuführen, und wegen der dabey zu beobachtenden Modalitäten.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 18ten Nov. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zu Beförderung und Vermehrung des Schlesischen Handelsverkehrs, mit den benachbarten Staaten, besonders Pohlen, in Gnaden zu resolviren geruhet, ausser andern mehreren heilsamen Anstalten, denen Kaufleuten der Stadt Breslau die Erlaubniß zu ertheilen, mit fremden seidenen und feinen baumwollen Waaren, zu welchen letztern folgende Artikel, als: Nanquins, extra feine Jeannets, Snowdonets de Nimes, Baracans, Royalribs, Stockinets, Satinetts, Dutchribs, Rib de Lure und Lastings; ingleichen die Manchester, Sammte, Piquees, Cottonaden, Cottonetten u. die Cannefasse, keinesweges aber ordinaire baumwollene Waaren ꝛc. ꝛc. gerechnet werden sollen, dergestalt einen Handel zu treiben, daß sie zwar diese Waaren in offenen Laden zum Verkauf en gros und en detail feil haben und verkaufen dürfen, dagegen aber schuldig seyn sollen, zum Besten der einländischen Fabriken, und um selbigen den bisherigen Absatz ferner zu sichern, denenselben nach Verhältniß dessen, was sie an auswärtigen Waaren einführen, bestimmte Quanta, und zwar von gleichen

Gat-

Gattungen abzunehmen; so haben Wir für nöthig erachtet, sothane Einrichtung durch eine besondere Deklaration näher zu bestimmen, und dieserhalb folgendes zu verordnen und festzusetzen;

§. 1.

Von denen bishero verboten gewesenen fremden Fabriken-Waaren, sollen lediglich und allein die vorbenannten Gattungen und Artikel, zum Besten des Handels mit den Ausländern, einzuführen erlaubt seyn, alle übrige aber fernerhin verboten bleiben, daher auch alle diejenigen, welche sich beykommen lassen sollten, andere und mehrere als obgenannte Artikel einzuführen, als Contrebandiers angesehen, und gesetzmäßig bestraft werden sollen; so wie auch diese Freyheit lediglich auf die Stadt Breslau eingeschränkt bleibt. Jeder Breslauer Kaufmann, welcher an dem Handel, mit gedachten fremden Waaren-Artikeln, Antheil nehmen will, ist daher schuldig, gegen einen Theil dergleichen, drey Theile einländische Waaren, von den nämlichen Gattungen dergleichen aus der Fremde eingebrachten, aus denen ausserhalb Schlesien befindlichen Fabriken abzunehmen, welches in dem Laufe jeden Jahres geschehen, und nicht gestattet werden muß, daß diejenigen, welche dieser Verbindlichkeit nachzukommen verabsäumen, eher wieder fremde Waaren einführen dürfen, bevor sie das fehlende von einländischen eingebracht haben, vielmehr sollen denenselben die vorräthigen fremden Waaren, nach Ablauf jeden Jahres, so lange versiegelt werden, bis sie ihrer Obliegenheit genüget haben, und wird die von den einzuführenden fremden Waaren zu entrichtende Abgabe, mit Inbegrif des Ausgangs-Zolles, hiermit auf Sechs pro Cent festgesetzt.

§. 2.

Ueber sämmtliche zur Einfuhre erlaubte ausländische, so wie über die aus den einländischen Fabriken dagegen zu nehmende Waaren, müssen offene Conto-Bücher gehalten, und darin die Waaren unter gewissen Hauptabtheilungen eingetragen und nachgewiesen werden. Die Führung dieser Bücher soll jederzeit einem zuverläßigen und akkuraten Officianten, und für jetzt dem Packhofs-Buchhalter übertragen werden, welcher das schon üblich gewesene und dem ähnliche Conto-Buch bisher geführet hat.

§. 3.

Was die Ausmittelung und Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Einfuhre der ausländischen, und den dagegen denen einländischen Fabriken abzunehmenden Waaren betrift; so verordnen Wir hiermit, daß

a) jede Art und Gattung der Waaren gegen einander balancirt werden soll, also

also die fremde seidene Waaren, excluſive aller Gattungen von Gaze oder Flor, gegen die einländiſche mit gleichmäßiger Ausnahme der Gaze oder des Flors, die erlaubte Gattungen fremder Baumwollen-Waaren, gegen die nemliche Gattung einländiſcher, fremde Gaze gegen einländiſche. Hieraus folget

b) von ſelbſt, daß ſolche Gattungen einländiſcher baumwollenen Waaren, dergleichen aus der Fremde nicht eingeführt werden dürfen, bey Ausmittelung der Quantitäten ſo denen Landes-Fabriken, nach dem Verhältniß der eingebrachten fremden Waaren, abgenommen werden müſſen, nicht mit zum Anſchlag kommen dürfen, ſondern blos ſolche Waaren-Artikel, wovon auch die Einbringung aus der Fremde nachgegeben iſt.

c) Sämmtliche, ſowohl ein- als ausländiſche Waaren, werden dem Werthe nach, zur Balance gebracht. Inſofern von beyderley Sorten in dem Frankfurther Meß-Tariff de 1772. ein beſtimmter Preiß vorgeſchrieben, ſo wird ſolcher zum Grunde gelegt, wenn aber ſolches nicht iſt, oder auch nur von einer Sorte, entweder der fremden oder der einländiſchen, der Werth darinn enthalten iſt, alsdann müſſen die Original-Facturen producirt, und ſelbigen gemäs, der Werth der Waare zur Berechnung geſtellt werden. Uebrigens aber ſoll dieſe Art der Werth-Ausmittelung nur ſo lange Statt finden, bis den Umſtänden nach ein anderes für nöthig erachtet und verfüget werden wird.

d) ſollen in denen Balancen und Nachweiſungen, zu Ausmittelung deſſen, was an fremden Waaren einzubringen, und an einländiſchen abgenommen werden muß, lediglich und allein nur ſolche einländiſche Waaren zum Anſchlag kommen, welche in der Chur- und Neumark, Pommern, und andern Provinzen diſſeits der Weſer, erweislich fabricirt worden, keinesweges aber Schleſiſche Fabricata. Da auch

e) die Breslauer Kaufleute mit den Einwohnern anderer Schleſiſchen Städte in Handlungs-Verkehr ſtehen, ſo bleibt denenſelben zwar nach wie vor erlaubt, auch ſolche einländiſche Fabriken-Waaren, welche ſie für die Erlaubniß der Einfuhre gleichartiger fremder angekauft, und in Breslau eingeführet haben, dahin zu verkaufen, da aber ſelbige ſchuldig ſind, dasjenige, was ſie von denen drei Theilen einländiſcher Waaren zu Breslau nicht debitiren können, außer Landes abzuſetzen, ſo muß alles dasjenige, was davon nach andern Schleſiſchen oder ſonſtigen einländiſchen Städten, auch nach dem platten Lande geſandt wird, richtig declarirt, von dem eingebrachten ein-

einländischen Waaren-Quanto, und zwar in den gehörigen Rubriken, wieder abgeschrieben, mithin auf die Weise die richtige Proportion zwischen dem Vertrieb der fremden Waaren gegen die einländischen, unverrückt erhalten werden.

§. 4.

Da sowohl in Absicht der zu entrichtenden Gefälle, als auch zu Controllirung der einzubringenden fremden und einländischen Waaren, genaue und richtige Declarationes erforderlich sind, so sind die Kaufleute schuldig und gehalten, beym jedesmaligen Waaren-Empfang dergleichen einzureichen, und darinn nicht allein die Stücken- nnd Ellen-Zahl jedes Artickels, sondern auch den Werth gewissenhaft und richtig anzugeben. Die Anzeige des Werths geschiehet fur jetzt nach dem Frankfurther Meß-Tariff de 1772. wenn die Waare darinn benannt ist, und im gegenseitigen Fall nach der Factura. Die Declarationen sind von Seiten der Accise-Officianten, jedesmal genau nachzusehen, mit den eingebrachten Waaren zu vergleichen, auch einige Stücke von letztern von Zeit zu Zeit nachzumessen, und muß nach befundener Richtigkeit das eingebrachte Quantum im Conto-Buch gehörig notirt werden. Bei der Ausfuhre der Waaren und der Annotation des Werthes derselben, wird nach gleichen Grundsätzen verfahren.

§. 5.

Machen Wir hiermit der Kaufmannschaft zu Breslau es zur ausdrücklichen Pflicht, ihre jedesmalige fremde Waaren-Einfuhre, Unserer Accise-Direction anzuzeigen, damit diese diejenigen Officianten ernennen kann, durch welche die Revision bei der Auspackung geschehen soll. Sämmtlichen zur Revision bestellten Officianten aber wird hierdurch anbefohlen, ohne Vorwissen der Direction, eine dergleichen Auspackung nie vorzunehmen, und muß Directio dahin sehen, daß eine solche Revision nie ohne Beysenn eines Stadt-Inspectoris, und soviel als es sich thun läßt, in Gegenwart des Ober-Inspectoris vorgenommen werde.

§. 6.

Damit auch die fremden Käufer die einländischen Waaren von denen ausländischen nicht leicht unterscheiden mögen, so sollen die ausländischen, bei deren Auspackung in Breslau, mit denen Drey Stempeln bezeichnet werden, mit welchen die einländischen Fabrike-Waaren versehen sind, zu welchem Behuf der Direction sothane 3 Stempel zugefertiget worden. Um jedoch bei vorzunehmenden Revisionen die ausländischen Waaren überall von denen einländischen distinguiren zu können, so ist der Stempel in Form eines Triangels, mit Abzeichen versehen. Diese Stempel sollen jederzeit unter dem Beschluß der Direction verbleiben, folglich

Digitized by Google

lich müssen solche derselben nach jedesmaligen Gebrauch wieder eingehändiget werden.

§. 7.

Da es denen redlichen Kaufleuten selbst darum zu thun seyn muß, die etwannigen Contraventiones, deren sich Mitglieder derselben zum großen Nachtheile anderer schuldig machen könnten, so viel als möglich zu verhindern; So ertheilen Wir Unserer Accise- und Zoll-Direction die Befugniß, in denen Lägern der Kaufleute, auch ohne besondern Verdacht, Revisiones anstellen, und die Bestände untersuchen, bey speciellem Verdacht aber, auch Haus-Revisiones vornehmen zu lassen. Eine dergleichen Revision soll jedoch nie ohne Vorwissen Unserer Accise- und Zoll-Direction geschehen, damit hierunter nicht willkührlich verfahren werde.

§. 8.

Da es auch nöthig ist, sich zu überzeugen, ob der intendirte Zweck, die Vermehrung des auswärtigen Handels, würklich erreicht werde, so muß die Direction genaue Notiz halten lassen, wie viel von denen zur Einfuhre nachgegebenen Waaren wieder exportirt werden, desgleichen von denen Gattungen einländischer Waaren, wovon für die Erlaubniß einen Theil fremder dergleichen einbringen zu dürfen, drei Theile denen Landes-Fabriken abgenommen werden müssen. Sollte nun der Erfolg der Erwartung nicht entsprechen, und die Pohlen und Russen fortfahren, ihren Waaren-Bedarf ferner aus der ersten Hand zu verschreiben, oder sich auf den Leipziger Messen damit zu providiren, so behalten Wir Uns vor, entweder ein anderes Verhältniß zu bestimmen, und das Quantum der einzuführenden fremden Waaren blos auf dasjenige zu reduciren, was wieder exportirt worden, oder aber die zugestandene Freiheit ganz wiederum aufzuheben, indem es sodann keinesweges gerathen seyn würde, die in mancher Absicht mit Gefahr für die einländischen Fabriken verknüpfte Handlung dieser Art weiter zu gestatten, und zum Schaden der National-Industrie und Reichthums unnützer weise für die ausländische Waaren, Geld außer Landes zu schicken. In diesem Falle sollen jedoch die Kaufleute nicht verbunden seyn, die Bestände von ausländischen Waaren wieder auszuführen, vorausgesetzt, daß selbige zuvor das festgesetzte Verhältniß richtig beobachtet, und drei Theile einländischer gegen das eingeführte Eine Theil ausländischer, aus denen Landes-Fabriquen genommen haben.

§. 9.

Um sich auch von dem richtigen Ausgang der zur Ausfuhre declarirten Waaren zu überzeugen, sollen regulariter die von denen Grenz-Aemtern attestirte Be-

Digitized by Google

Begleitscheine, als ein Beweis des richtigen Ausganges derselben angesehen werden. Von den Pohlnischen Herrschaften, so ihren Bedarf en detail kaufen, und zum Theil ihre Kleidung in Breslau machen lassen, kann die Zurücklieferung der mit Ausgangs-Attesten versehenen Begleitungs-Scheinen zwar nicht verlanget, auch denen Kaufleuten nicht zugemuthet werden, genau nachzuweisen, daß sie sowol fremde Waaren, als sie eingeführt, wieder exportirt haben, indem sie bei dem Verkauf en detail nicht allemal wissen können, ob die Käufer Ein- oder Ausländer sind. Allein wenn fremde Kaufleute oder Juden, dergleichen Waaren in Breslau zum Handel einkaufen, oder von dortigen Kaufleuten dergleichen an auswärtige versandt werden, so ist die Ertheilung der Begleitscheine, deren Attestirung auch Zurücklieferung nöthig, so wie denn auch die Kaufleute ihres eigenen Bestens wegen, so viel als möglich dafür sorgen müssen, daß die Pohlnische Herrschaften, welche unverarbeitete Waaren in ganzen Stücken ausführen, darüber Begleitungs-Scheine nehmen, und solche von der Grenze attestirt zurück senden, weil ohne diese von dem Effect der nachgegebenen Einfuhre fremder Waaren, nicht füglich geurtheilt werden kann. Um endlich

§. 10.

möglichst zu verhüten, daß nicht mehr fremde Waaren eingeführt werden, als würklich erforderlich sind, so soll keinem Kaufmann erlaubt seyn, eher dergleichen fernerweit einzuführen, bevor nicht von denen schon eingebrachten fremden, und denen dagegen aus den Fabriken genommenen Drei Theilen einländischer Waaren, zweydrittheil abgesetzt, und verkauft worden, wobei vornehmlich darauf zu attendiren ist, ob die fremden wo nicht ganz, doch größtentheils wieder exportirt sind. Sollte auch ein oder der andere Kaufmann einer Defraudation oder Contrebande überführt, oder auf wissentlichem Verkauf fremder Waaren nach andern einländischen Städten und dem platten Lande, insofern die Waare unverarbeitet, und durch den Kaufmann selbst dahin gesandt worden, betroffen werden; So verordnen Wir hiermit, daß derselbe sofort des Rechts mit fremden Waaren zu handeln für verlustig erkläret, und insofern unrichtige Declarationen oder sonstige Unterschleife und Unrichtigkeiten obwalten, eben so bestraft werde, als solches gesetzmäßig in andern Fällen statt findet.

Schlüßlich befehlen Wir Unserm combinirten General-Departement, denen Schlesischen Cammern und Provincial-Accise- und Zoll-Directionen, hiermit in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, dem Erstern aber so wie der Direction ganz besonders, über die Befolgung dieser Allerhöchsten Declaration auf das genaueste zu halten, damit die, der Breslauer Kaufmannschaft aus be-

sondern Gnaden ertheilte Freiheit denen einländischen Fabriken nicht zum Nachtheil gereichen möge.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin den 22ten September 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym. v. Werder.

No. LXIV.

d. d. Berlin den 23. Sept. 1788.

Königliche Allerhöchste Declaration

wegen Abhelfung der in Ansehung des Extrapost-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden.

Es haben Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Allerhöchst Selbst vernommen, daß von den in und durch Dero Staaten mit Extrapost reisenden Personen, bishero verschiedentlich über langsame Beförderung geklagt worden.

Ob nun zwar solches eines Theils in der Beschaffenheit der Wege seinen Grund hat, andern Theils die Reisenden den erleidenden Aufenthalt oftmals selbst verursachen, weil sie die, nach Verhältniß der Schwere ihres Fuhrwerks, erforderliche Anzahl von Pferden zu bezahlen verweigern; so haben Seine Königliche Majestät jedennoch denen sämtlichen Postämtern die jedesmalige prompteste Fortschaffung der Extraposten jüngsthin aufs neue gemessenst einschärfen lassen, welchemnächst zur Erreichung dieses Endzwecks und damit ein jeder Reisender wissen könne, was die Postanstalten in dieser Beziehung zu leisten verbunden sind, hierdurch näher festgesetzet und verordnet wird, daß

I.

eine jede Extrapost, für welche vorhero nicht besonders die Pferde bestellt worden, auf der Station, woselbst sie eintrift, niemals länger als eine Stunde aufgehalten werden soll. Zu dem Ende sind die Postämter vorlängst mit bestimmten Vorschrif-

schriften wegen vorläufiger Bestellung und Bereithaltung der ihnen bey Abwesenheit der ordinairen Postdienst-Gespanne benöthigten Hülfspferde versehen worden, und wie dieselben, wenn ihnen darunter von den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten der etwa erforderliche Beystand versagt werden sollte, sich bei Seiner Königlichen Majestät verordnetem General Postamt zu melden haben, so soll hierunter gar keine Entschuldigung angenommen, sondern derjenige Postmeister oder Posthalter, welcher eine bei ihm eintreffende Extrapost, länger als eine Stunde auf frische Pferde warten lässet, jedesmal mit Erlegung einer Geldbuße von Fünf Thalern bestraft werden. Da aber jene von den Postbedienten in der ungewissen Erwartung einer Extrapost fortwährend zu treffende vorläufige Anstalten jedennoch auf die Fälle unzureichend bleiben könnten, wenn nemlich ein Gefolge von mehreren Wagen zu gleicher Zeit ankommt, und weitere Beförderung verlangt, so werden diejenige Reisende, welche zum Behuf ihrer Gesellschaft oder Bedienung mehr als eines Wagens gebrauchen, allerdings wohlthun, die verlangende Anzahl Pferde durch einen Laufzettel voraus zu bestellen, da denn letztere jedesmal bei der Ankunft der Extrapost schon angeschirrt stehen und sogleich vorgelegt werden müssen, mithin im Fall der geschehenen Vorausbestellung die Postbedienten höchstens nur eine halbe Stunde Zeit zur Umspannung sich erlauben, oder widrigenfalls der vorbestimmten Bestrafung gewärtigen müssen.

II.

Da die mehreste Differenzien zwischen den Reisenden und Post-Aemtern bishero über die zu nehmende Anzahl der Postpferde entstanden sind, so wird zu deren künftigen Abhelfung hierdurch ein für allemal festgesetzet, daß

a) eine halb verdeckte Chaise, oder ein anderer Wagen von ähnlicher leichten Bauart, woran sich entweder nur ein halbes oder gar kein Verdeck befindet, wenn ein solches Fuhrwerk mit mehr nicht als einer Person und einem Coffre besetzt ist,
zwar mit zwey Pferden fortgebracht, falls aber zwey Personen darauf sich befinden, jedesmal drey Pferde, und wenn drey Personen vorhanden, vier Pferde genommen und bezahlt werden sollen.

b) Für eine zweysitzige zugemachte Kutsche sollen, wenn auch nur eine Person darin befindlich ist, jedesmal drey Pferde genommen und bezahlt werden. Jedoch sind, wenn auf einer solchen zweysitzigen zugemachten Kutsche sich eine zweyte Person befindet, gleichfalls nur drey Pferde erforderlich. Sind es aber drey bis vier Personen, so müssen vier Pferde genommen werden.

c) Für jeden viersitzigen Wagen, er sey halb oder ganz offen, oder ganz ver-

deckt, müssen, wenn gleich nur eine, oder zwey oder drey Personen darauf sich befinden, allzeit vier Pferde genommen werden: sind es vier Personen, so müssen die Reisende ein fünftes Pferd bezahlen, und wenn die Personenzahl sich auf fünf und darüber bis sieben inclusive belaufet, so sind sechs Pferde und Zwey Postillons erforderlich.

d) Indem nun solchergestalt die Personenzahl eigentlich die richtige Entscheidung wegen der zu nehmenden Anzahl von Pferden giebet, so verstehet es sich von selbst, daß jeder Domestique als eine volle Person zu rechnen, und also in Absicht der überhaupt vorhandenen Personenzahl kein Unterschied zu machen ist, es mögen dieselben in dem Wagen, oder vorn, oder hinten auf demselben befindlich seyn. Kinder unter zehn Jahren sollen gar nicht, und 1 bis 2 Kinder von 10 bis 15 Jahren für eine Person, und ein Kind über 15 Jahren für eine ganze Person gerechnet werden.

III.

Kein Postmeister oder Posthalter soll sich unterstehen, die Extraposten mit wenigeren Pferden als der nächstvorgehende §. bestimmt, fortzubringen. Sollten dergleichen Collusionen der Postbediente und Wagenmeister mit den Reisenden jedennoch sich ereignen, so ist die folgende Station nicht nur befugt, sich demohngeachtet die Reglementsmäßige Anzahl von Pferden durch den Reisenden zu seinem weitern Fortkommen bezahlen zu lassen, sondern es muß dieselbe auch von dem Vorgang sogleich dem General-Postamte Anzeige thun, damit derjenige Postbediente, welcher, wie besonders bey den Wagenmeistern in Rücksicht eines Trinkgeldes bishero zum Theil der Fall gewesen, sich verleiten lassen, den Reisenden vorschriftswidrig zu begünstigen, deshalb zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Dahingegen soll kein Postbedienter bey zehn Thaler Strafe sich ermächtigen, dem Reisenden mehrere Pferde, als die Bestimmung des nächstvorhergehenden §. mit sich bringt, aufzudringen.

IV.

Ob zwar die Beschaffenheit der Wege und des Bodens ein so vorzüglich schnelles Fortkommen nicht gestattet, als verschiedene Reisende dessen vielleicht in den Gegenden gewohnt sind, wo der von der Natur dargebotene Stoff zum Bau einer Grand- oder Stein-Chaussee benutzt werden können; so ist dennoch Seiner Königlichen Majestät ernstlichster Wille, daß in Allerhöchstdero Staaten eine Extrapost

da,

da, wo die Meilen kurz und die Wege ziemlich gut sind, länger nicht, als eine bis höchstens 1¼ Stunde

und

wo die Meilen, als z. B. in Westphalen, lang und die Wege schlecht sind, gleichwohl nur 1½ Stunde

auf die Meile zubringen soll. Bleibt der Postillon länger unterweges, so hat die nächste vorliegende Station, denselben sogleich für jede versäumte viertel Stunde in Sechs gute Groschen Strafe zu nehmen, und diese zur Post-Straf-Casse einzusenden.

Zu dem Ende soll kein Postillon, welcher eine Extrapost fährt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Reisenden, sich unterstehen an den Wirthshäusern und Krügen, bey Verlust des Trinkgeldes, unterweges anzuhalten. Sollte wegen sehr langer Stationen, oder bey sehr beschwerlicher Witterung und Wegen, es schlechterdings nöthig seyn, den Pferden unterweges etwas Brod oder Heu vorzuwerfen, oder sie zu tränken, so darf gleichwohl solches nicht öfter als einmal geschehen, und ist dabey der Postillon schuldig, dem Reisenden die nothwendige Ursach des Anhaltens bescheiden anzuzeigen, auch anbey den dadurch eingetretenen Zeitverlust demnächst durch so viel schnelleres Fahren wieder einzuholen.

V.

Was die von den Reisenden zu leistende Zahlung betrift, so verbleibt es, wie bisher, lediglich dabey, daß

a) für ein jedes Extrapostpferd, in den Königlichen Provinzien, jedoch nur bis am Rhein,

Acht gute Groschen auf die Meile,

jenseits Rheins aber, mithin auch für die von Wesel aus, den jenseitigen Cours nehmende Extraposten, ferner auf dem Märkschen Cours von Schwerte ab,

Zwölf gute Groschen pro Pferd und Meile

bezahlt werden soll.

Verlangt der Reisende ausser der nach §. 2. ihm anzuspannenden Anzahl von Pferden, etwa noch besonders Reitpferde, für sein Gefolge, so muß für jedes zum reiten in Begleitung eines Herrschaftlichen Wagens herzugehende Extrapostpferd, ebenfalls pro Meile

diesseits Rheins, Acht gute Groschen

und

jenseits

jenseits Rheins, imgleichen von und jenseit Schwerte Zwölf gute Groschen

erleget werden.

b) An Wagenmeistergebühren ist niemand ein mehreres als Zwey gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig, Berlin und Potsdam ausgenommen, als woselbst Vier gute Groschen Wagenmeistergebühr nach der bisherigen Observanz für jeden Wagen passiren. Ausserdem findet kein sonstiges Bestelldouceur, es sey unter welchem Vorwand es wolle, auf Kosten der Reisenden statt.

An Schmiergeld bezahlt der Reisende, wenn er mit eigenen Wagen versehen ist, allhier und in Potsdam Vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen aber Zwey gute Groschen, für jeden Wagen. Bedient er sich der Calesche des Postmeisters gegen die geordnete Bezahlung von Sechs guten Groschen für jede Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

c) Was die nach hiesiger Residenz gedenkende und gegentheils aus derselben abfahrende Passagiers betrift, so hat es bey der im Edikt vom 11ten April 1766 verordneten Erlegung der sogenannten Poste-Royale fernerhin sein Verbleiben.

d) Die Trinkgelder der Postillons bleiben, wie bisher, auf Drey gute Groschen pro Meile für jeden bestimmt, so daß, wenn zwey Postillons bey einem Wagen vorhanden, jedem von ihnen Drey gute Groschen pro Meile gebühren. Ein mehreres dürfen dieselben dem Reisenden schlechterdings nicht abfordern, und noch viel weniger dergleichen an sich unstatthafte Forderungen mit Ungestüm begleiten, widrigenfalls diejenige Station, woselbst ein solcher Exceß vorfällt, davon sogleich dem General-Post-Amt zu Bestrafung des Postillons Anzeige zu thun hat.

Uebrigens müssen sämmtliche Postillons und Postknechte zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisenden angehalten, auch muß ein gleiches denen Wagenmeistern eingeschärfet werden. Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, jenen hierunter mit gutem Beyspiel vorzugehen und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisenden sich zu befleißigen, wogegen sich von selbst verstehet, daß ein jeder Reisender ohne einige Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentliche Würde sich nach den in dieser Deklaration enthaltenen Bestimmungen schlechterdings zu achten hat.

Vermeint übrigens ein Reisender sich über einen Postillon beschweren zu können, so hat er solches sofort auf der nächstfolgenden Station anzuzeigen, woselbst in seiner Gegenwart der Postillon unverzüglich vernommen, und das Protocoll an das General-Postamt eingesandt werden soll.

Signatum Berlin, den 23sten September 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Werder.

No. LXV.

d. d. Breslau den 8. und Glogau den 10ten Octbr. 1788.

Circulare,
wegen verbotener Heu- und Stroh-Ausfuhr.

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß dermalen die Ausfuhre von Heu und Stroh aus Schlesien ausserhalb Landes ausserordentlich stark ist, und dadurch in denjenigen Landen, welche diese Bedürfnisse so überflüssig nicht haben, die Cavallerie-Verpflegung ungemein erschweret wird, mithin Wir nöthig erachten, alle Ausfuhre von Heu und Stroh ausserhalb Landes gänzlich aufzuheben, und solche selbst gegen den sonst festgesezten Zoll-Impost nicht weiterhin statt finden zu lassen: so verbieten Wir hiermit ausdrücklich und auf das ernstgemessenste alle Ausfuhre von Heu und Stroh ausserhalb Landes, dergestalt, daß solche sogleich ~~von nun an gänzlich~~ aufhören muß, und mit der Verwarnigung, daß, wofern diesem Verboth entgegen gehandelt wird, die Herrschaften für jedes Schock Stroh und für jeden Centner Heu das erstemahl mit 100 Rthl. und das zweitemahl mit 100 Dukaten, die Unterthanen aber mit dem Zuchthaus und mit der Vestung bestraft werden sollen. Euch aber befehlen Wir hierdurch in Gnaden, diese Verordnung sofort Angesichts dieses, und durch die schleunigsten Verfügungen in Eurem unterhabenden Creise überhaupt, und so

beson-

besonders auch durch Vorlesung in allen Kreisschams bekannt zu machen, auch auf die genaueste Befolgung derselben ernstlich zu halten, und gegen alle diesfällige Contraventiones durch die Landdragoner möglichst vigiliren zu lassen. Uebrigens gewärtigen Wir ungesäumt Euren Bericht, daß und wie bald der Euch geschehenen Anflage durch Publication dieser Verordnung genüget worden. Sind ꝛc.

2) An die Krieges- und Steuer-Räthe exclusive des I. und IV. Departements.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus abschriftlicher Beylage werdet Ihr des mehrern ersehen, was Wir wegen gänzlich verbothener Ausfuhre von Heu und Stroh ausser Landes an die Land-Räthe zu verfügen befunden haben. Nun verstehet es sich zwar von selbst, daß hiernach also auch bey ähnlicher Strafe sich niemand unterstehen müsse, Heu und Stroh auf dem Lande aufzukaufen und ausser Landes zu führen. Nichts destoweniger aber befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, dieses Verboth auch in den Städten Eures Departements durch die Magistrate, besonders an diejenigen Leute, welche sich mit dergleichen Entreprisen zu befassen pflegen, auf das schleunigste bekannt machen zu lassen.

Desgleichen habt Ihr die Polizeybereuter ernstgemessenst dahin anzuweisen, daß sie auf alle diesfällige Contraventiones ebenfalls möglichst vigiliren, und solche vorkommenden Falls gehörig anzeigen müssen. Uebrigens gewärtigen Wir Euren forderſamsten Bericht von der Befolgung der Euch hierunter geschehenen Auflage. Sind ꝛc.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 9ten October und Glogau den 6ten November 1788.

Circulare,
wegen Erhaltung und Vermehrung des Schaafstandes.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn gleich bis hieher noch durch kein Gesetz denen Ständen und Unterthanen in Schlesien die Verminderung oder die gänzliche Abschaffung ihrer Schaafheerden untersaget worden, weil man voraussetzt, daß ein jeder, der zu Haltung von Schaafen berechtiget, in Rücksicht derselben Nützlichkeit für die Wirthschaft selbst und der erwachsenden großen Vortheile der hohen Woll-Preise und aus dem Verkauf des Brackviehes eher auf die Vermehrung als Verminderung seiner Schaafheerde vordenken dürfte; so lassen Uns dennoch die landräthlichen Nachweisungen des Schaafstandes hiesigen Cammer-Departements vermuthen, daß hierunter Mißbräuche vorgehen, die eine Abstellung erfordern, und entweder in einer falschen Speculation, oder in einer unordentlichen Wirthschaft ihren Grund haben. Einer dieser Fälle wird ausser den gewesenen Schaafsterben wahrscheinlich eintreffen, da sich der Schaafstand nach der Winter-Zählung von Ao. 1787. gegen die von Ao. 1786. mithin nach dem eigentlichen Schaafsterben noch um 24167 Stück gegen die von Ao. 1774 aber um 53417 Stück vermindert hat. Ursache dieser Verordnung.

Wann nun diesem gesetzwidrigen und den Woll-Manufacturen nachtheiligen Gebahren keinesweges nachgesehen werden kann; so wird hiermit festgesetzet, und Euch im Verfolg der diesfälligen Verordnung vom 2ten Novbr. 1787 hierdurch anbefohlen, darauf zu sehen, daß jedwedes Dominium, so die Schäferey-Gerechtigkeit hat und gegenwärtig ausübt, seine Schäferey weder ganz ab-

Ohne Königliche Cammer-Concession soll keine Schäferey vom Dominio weder ganz abgeschaft noch vermindert werden können.

schaffe, noch vermindere, ohne zuvor die Concession Unserer Cammer eingeholt zu haben, die aber nur blos in dem Fall ertheilet wird, wenn die Schäfereyen so unbedeutend klein sind, daß solche keinen Nutzen gewähren können. Zugleich sind aber auch die Dominia aufzumuntern, ihre Schaafheerden nicht nur zu erhalten, sondern zu vermehren und zu verbessern, um ausser dem eigenen ihnen dadurch erwachsenden Vortheil, das Beste der einländischen Manufacturen zu bewirken, und die Zufriedenheit Unserer Allerhöchsten Person zu erwerben, welche die Erhöhung dieser Nutzung, so wie die Verbesserung und Beförderung des Wohlstandes des Landes überhaupt einer ganz besondern Aufmerksamkeit würdiget.

Hoffentlich wird durch diese Empfehlung und durch genaue Aufsicht gegen alle Mißbräuche zu Verminderung der Schaafheerden der Schaafstand selbst vermehrt, zugleich aber auch dadurch den gerechten Klagen über Mangel an Wolle und über den exorbitanten Preiß derselben, bey dem die Woll-Fabrikanten nicht bestehen können, einigermaßen abgeholfen werden können.

(addatur bey den Landräthen des Breslau, Brieg, Creutzburg, Falkenberg, Grottkau, Oels, Ohlau, Plesse, Schweidnitz und Wartenbergischen Creises:) Wenn sich nun übrigens wegen Verminderung des Schaafstandes, besonders der Euch anvertraute Creis, auf eine sehr nachtheilige Art auszeichnet; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, die Ursachen, wodurch die Verminderung des Schaafstandes an jedweden Ort, wo eine Schäferey existiret, die wenigere Schaafe als in Ao. 1774 eingewintert hat, entstanden, genau zu untersuchen. Sind ꝛc.

No. LXVII.

Digitized by Google

No. LXVII.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 28ten Octbr. 1788.

Circulare,

wegen verbothener Getreide-Ausfuhre.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe derer an den benachbarten Provinzen belegenen Creiser.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist nicht unbekannt, wie sehr Wir Euch mehrmalen anbefohlen haben, auf die unterschleifliche Getreide-Ausfuhre alle Eure Aufmerksamkeit zu richten, damit diesem dem Lande so nachtheiligen Uebel einmahl Grenzen gesetzt werden, und die Circularia vom 23ten Januar und 18ten Julii c. a. sind davon überzeugende Beweise. Demohngeachtet bringen Wir in Erfahrung, daß die Getreide-Ausfuhr dennoch stark im Schwange gehe, welches vermuthen lässet, daß die Euch untergebenen Landdragoner und Polizeybereuter und selbst Schulz und Gerichte in denen Gränzdörfern auf die so schädliche Ausfuhre wenig oder gar nicht Acht haben, auch wohl gar mit denen Exportanten colludiren, weil sonst, wenn diese Leute sämmtlich ihre Schuldigkeit thäten, die Entdeckung dieser Contraventionen eine sichere Folge seyn müßte, wovon aber bis dato wenig oder gar nichts zu Unserer Wissenschaft gekommen. Wir können nicht umhin, Euch dieserhalb Unser Mißfallen zu erkennen zu geben, mit dem Befehl, alle deshalb ergangene Circularien denen Einsaßen Eures Creises sofort wieder in Erinnerung zu bringen, denenselben aber zugleich zu eröfnen, wie Wir das Denuncianten-Antheil dergestalt erhöhet, daß denenselben die ganze auf die Getreide-Ausfuhr gesetzte Strafe à 5 Rthlr. pro Scheffel nach Abzug der Untersuchungskosten zugeeignet werden soll. Wie nun dieses so ansehnlich erhöhete Denuncianten-Antheil einem jeden, er sey Officiant oder nicht, zugebilliget werden soll, so habt Ihr dieses in dem Creise Eurer Inspection (den Magistraten Eures Departements) sofort zu publiciren, und besonders den Landdragonern und Polizeybereutern dieses zu intimiren, damit dieselben dadurch angereitzet werden, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Wir machen Uns die Hofnung, daß diese Verfügung zum Zwecke näher führen, und die schädliche Getreide-

Ausfuhr solche Hindernisse finden werde, daß solche endlich einmal ganz coupiret werden könne. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 18ten Octbr. 1788.

Circulare,

betreffend die zu Verhütung der Contrebande besonders durch die beurlaubte Soldaten und die dagegen zu nehmende Maasregeln

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß das Contrebandiren ausserordentlich überhand nimmt, und vorzüglich durch die beurlaubte Soldaten betrieben wird. Wir haben daher resolviret, deshalb nachdrückliche Maasregeln zu nehmen, und das Ober-Krieges-Collegium angewiesen, denen Regimentern anzubefehlen, denen Beurlaubten durch commandirte Unter-Officiers das Contrebandiren auf das schärfste zu untersagen, und ihnen bekannt zu machen, daß sie durch die zu treffende Anstalten in Leibes- und Lebensgefahr würden gesetzt werden. Um hierunter die Absicht noch gewisser zu erreichen, haben Wir das Ober-Krieges-Collegium angewiesen, denen Chefs und Commandeurs der Regimenter zu eröfnen, daß sie dieserhalb für responsable erkläret würden, und sie solche Beurlaubten, welche des Contrebandirens verdächtig, oder wohl gar dabey betroffen werden, sofort einziehen, hart bestrafen und nicht weiter beurlauben sollen. Damit aber dem Unfug der Contrebandiers mit desto mehrerem Nachdruck Schranken gesetzt werden, ist denen zu Abwendung der Contrebande postirten Commandos im äussersten Fall, und um sich gegen die Insulten und Angriffe der Contrebandiers in Sicherheit zu setzen, auf Unsern Allerhöchsten Befehl der Gebrauch des Schießgewehres nachgelassen worden. Wir befehlen Euch demnach, denen Creis-Einsassenen (der Bürgerschaft in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrats

ꝛc)

te) diese Verfügung umständlich zu publiciren, und besonders in Ansehung der Beurlaubten darauf zu attendiren, daß dem Anbefohlenen ein Genüge geschehe. Sind ꝛc.

No. LXIX.

(Der unter dieser Nummer folgende Accise-Tarif für das Herzogthum Schlesien ꝛc. ist, seiner Stärke wegen, hier weggelassen worden, und wird einen besondern Band ausmachen.)

No. LXX.

d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 24ten Octbr. 1788.

Circulare,
betreffend die wieder erlaubte Einfuhre der Bau-Materialien aus fremden Landen.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das in Ao. 1769 erlassene Verboth, wegen Einfuhre der Bau-Materialien aus fremden Landen, den an der Gränze zunächst belegenen Creisen, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, zum Nachtheil gereichet, und besonders den Bauluſtigen dadurch das Bauen sehr erschweret wird; so haben Wir resolviret, dieses Verboth dergestalt allgemein aufzuheben, daß die Einfuhre der Bau-Materialien, als Kalk, Bruchsteine, Ziegel und Bauholz aus fremden Landen nach Schlesien wiederum erlaubt seyn, und dabey diejenige Bau-Materialien, welche abgebrannte Einwohner nöthig haben, von allen Accise- und Zollabgaben befreyet, diese Gefälle aber bey allen andern Einfuhren gedachter Bau-Materialien erleget

Bau-Materialien für Abgebrandte sind Accise- u. Zollfrey.

erleget werden ſollen. Ihr habt daher dieſe getroffene Verfügung ſämmtlichen Einwohnern Eures Creiſes (Magiſträten der Städte Eurer Inſpektion) ſo fort per Currendam bekannt zu machen, mit der Anweiſung, daß im Fall die einzuführenden Bau-Materialien für abgebrandte Einwohner beſtimmt ſind, ſie um den dazu erforderlichen Freypaß von Privat-Mauthen bey Unſerer Cammer nachſuchen, und mit Vorzeigung dieſes erhaltenen Paßes ſich bey den Acciſe- und Zollämtern melden, und gleichfalls um die Befreyung von den Königlichen Gefällen anhalten müßten. Sind ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Potsdam den 28ten Octbr. 1788.

Patent,

wegen Errichtung einer wachſenden Leibrenten-Anſtalt, wovon die Kapitalien zum ſchnellern Betrieb des Chauſſeebaues im Magdeburgſchen und Halberſtädtſchen angewendet werden ſollen.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 4ten Dec. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Zu den mancherley Verbeſſerungsanſtalten, welche ſeit dem Anfange Unſrer Regierung der Wunſch das Wohl Unſrer treuen Unterthanen zu befördern und Unſrer Staatsverfaſſung den möglichſten Grad der Vollkommenheit zu geben, veranlaſſet hat, gehöret auch der in Unſerm Herzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt ſeit einem Jahre angefangene Chauſſeebau, deſſen wohlthätiger Einfluß auf Nahrung, Gewerbe und Handlungsverkehr in die Augen fallend und allgemein anerkannt iſt.

Wir haben hiezu bereits eine anſehnliche Summe aus Unſern Etatsüberſchüſſen angewieſen und ſind damit fortzufahren geneigt. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der Chauſſeebau, wenn er dauerhaft ſeyn ſoll, ſehr koſtbar

iſt,

ist, und die bey Unsrer Staatswirthschaft eingeführte Ordnung, auch die väterliche Zuneigung, womit Wir alle Unsre Provinzen ohne Vorliebe umfassen, Uns nicht gestattet hierin so weit zu gehen, daß andre nützliche Anstalten deshalb unterbleiben oder doch ausgesetzt werden müßten: so sehen Wir voraus, daß wenn zum Chausseebau nur dasjenige jährlich verwendet werden sollte, was Wir nach diesem Grundsatz aus Unsern Etatsüberschüssen dazu bewilligen können, eine Reihe von Zwanzig und mehrern Jahren hingehen würde, bevor das Werk zur Vollkommenheit gedeihen und die dadurch beabsichtigte mancherley Vortheile vollständig leisten könnte.

Wir sind daher auf ein Mittel bedacht gewesen den Chausseebau zu beschleunigen, ohne Unsre Etatsüberschüsse dazu über das richtige Verhältniß jährlich anzugreifen, und haben in dieser Absicht allergnädigst resolviret, die zu Ausführung des ganzen Plans erforderliche Summe durch den Weg einer wachsenden Leibrenten-Anstalt zusammen zu bringen, und die auf solche Art von dem Publikum eingelegte Kapitalien, durch jährliche Renten aus der zum Chausseebau einmal bestimmten Summe Unsrer Etatsüberschüsse zurückzahlen zu lassen.

Wir bringen die Einrichtung und die Bedingungen dieser Anstalt in den folgenden Artikeln zu jedermanns Wissenschaft, verordnen aber dabey ausdrücklich, daß blos Unsere Unterthanen, und unter denselben, zu Vermeidung eines sonst möglichen nachtheiligen Einflusses auf die Bevölkerung, nur diejenigen daran Theil nehmen können, die 45 Jahre und drüber alt sind.

Wir ertheilen allen und jeden, die sich bey dieser Anstalt interessiren werden, für Uns und Unsere Nachfolger die bündigste und unwiderruflichste Versichrung, daß die ihnen einmal versicherte jährliche Renten bis an ihren Tod unverkürzt bezahlt werden sollen, auch die dazu alljährlich erforderliche Summe, für jetzt und für die Zukunft, bis zu dem Zeitpunkt, wo alle Rentenierer abgestorben seyn werden, auf Unsre Fonds in der Hauptbanque zu Berlin, ganz bestimmt und etatsmäßig angewiesen ist.

Artikel 1.

Es können an dieser Anstalt alle Königliche Unterthanen, die volle 45 Jahr und drüber alt sind, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion und des Standes Theil nehmen.

Artikel 2.

Ein jeder, der sich dabey interessiren will, muß ein Kapital einlegen, mit dessen Verlust er sich eine jährliche Rente erkauft, die nach und nach

bis auf Zwanzig Procent vom Kapital anwächst und bis an seinen Tod bezahlt wird.

Artikel 3.

Das einzulegende Kapital kann nicht unter Fünfhundert Thaler, und in einer Klasse nicht über Zweytausend Thaler betragen.

Artikel 4.

Die Interessenten werden nach der Verschiedenheit des Alters in Vier Klassen abgetheilt.

Die erste Klasse enthält Personen von 45 bis 50 Jahren;
= zweyte = = = = 50 = 55 =
= dritte = = = = 55 = 60 =
= vierte = = = die über 60 Jahre alt sind.

Artikel 5.

In der Voraussetzung, daß die Anstalt den 1ten Juny 1789 ihren Anfang nimmt, geschieht die genaue Bestimmung des Alters folgendermaßen:

Wer den 1ten Juni 1744, oder früher bis inclusive den 1ten Juni 1739 geboren ist, gehört in die erste Klasse.

Wer vor dem 1ten Juni 1739 bis inclusive den 1ten Juny 1734 geboren ist, gehört in die zweyte Klasse.

Wer vor dem 1ten Juni 1734 bis inclusive den 1ten Juni 1729 geboren ist, gehört in die dritte Klasse.

Alle die vor dem 1ten Juni 1729 geboren sind, gehören in die vierte Klasse. Sollte die Anstalt später als den 1ten Juni 1789 in Activität kommen, so läßt sich hiernach das Alter in Rücksicht auf die verschiedenen Klassen zu allen Zeiten leicht bestimmen.

Artikel 6.

Die Interessenten der ersten Klasse erhalten von ihrem Kapital:
Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 5 Procent jährliche Rente;

=	=	= 6ten =	=	= 10ten	= 6	=	=	=
=	=	= 11ten =	=	= 14ten	= 7	=	=	=
=	=	= 15ten =	=	= 17ten	= 8	=	=	=
=	=	= 18ten =	=	= 19ten	= 9	=	=	=
=	=	= 20ten =	=	= 21ten	= 10	=	=	=
=	=	= 22ten =	=	= 23ten	= 11	=	=	=
=	=	= 24ten =	=	= 25ten	= 12	=	=	=

Nach

Nach Ablauf des 26ten bis inclusive des 27ten Jahres 13 Procent jährliche Rente;
" " " 28ten " " " 29ten " 14 " " "
" " " 30ten " " " 31ten " 15 " " "
" " " 32ten " " " 33ten " 16 " " "
" " " 34ten " " " 35ten " 17 " " "
" " " 36ten " " " 37ten " 18 " " "
" " " 38ten " " " 39ten " 19 " " "
" " " 40ten Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.

Artikel 7.

Die Interessenten der zweyten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 5ten Jahres 6 Procent jährliche Rente;
" " " 6ten " " " 9ten " 7 " " "
" " " 10ten " " " 12ten " 8 " " "
" " " 13ten " " " 14ten " 9 " " "
" " " 15ten " " " 16ten " 10 " " "
" " " 17ten " " " 18ten " 11 " " "
" " " 19ten " " " 20ten " 12 " " "
" " " 21ten " " " 22ten " 13 " " "
" " " 23ten " " " 24ten " 14 " " "
" " " 25ten " " " 26ten " 15 " " "
" " " 27ten " " " 28ten " 16 " " "
" " " 29ten " " " 30ten " 17 " " "
" " " 31ten " " " 32ten " 18 " " "
" " " 33ten " " " 34ten " 19 " " "
" " " 35ten Jahres 20 Procent, letztere bis an ihren Tod.

Artikel 8.

Die Interessenten der dritten Klasse erhalten von ihrem Kapital:

Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 4ten Jahres 7 Procent jährliche Rente;
" " " 5ten " " " 7ten " 8 " " "
" " " 8ten " " " 9ten " 9 " " "
" " " 10ten " " " 11ten " 10 " " "
" " " 12ten " " " 13ten " 11 " " "
" " " 14ten " " " 15ten " 12 " " "
" " " 16ten " " " 17ten " 13 " " "
" " " 18ten " " " 19ten " 14 " " "

Nach

Nach Ablauf des 20ten bis inclusive des 21ten Jahres 15 Procent jährliche Rente;
= = = 22ten = = = 23ten = 16 = = = = =
= = = 24ten = = = 25ten = 17 = = = = =
= = = 26ten = = = 27ten = 18 = = = = =
= = = 28ten = = = 29ten = 19 = = = = =
= = = 30ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

Artikel 9.

Die Interessenten der vierten Klasse erhalten von ihrem Kapital:
Nach Ablauf des 1ten bis inclusive des 2ten Jahres 8 Procent jährliche Rente;
= = = 3ten = = = 4ten = 9 = = = =
= = = 5ten = = = 6ten = 10 = = = =
= = = 7ten = = = 8ten = 11 = = = =
= = = 9ten = = = 10ten = 12 = = = =
= = = 11ten = = = 12ten = 13 = = = =
= = = 13ten = = = 14ten = 14 = = = =
= = = 15ten = = = 16ten = 15 = = = =
= = = 17ten = = = 18ten = 16 = = = =
= = = 19ten = = = 20ten = 17 = = = =
= = = 21ten = = = 22ten = 18 = = = =
= = = 23ten = = = 24ten = 19 = = = =
= = = 25ten Jahres 20 Procent; letztere bis an ihren Tod.

Artikel 10.

Eine Person, die nach ihrem Alter zu einer der vorgedachten Vier Klassen gehöret, kann also ein Kapital von 500 Rthl. bis höchstens 2000 Rthl. oder auch jede Summe, die zwischen beiden ist, nur immer mit 100 Rthl. steigend, einlegen, und dafür die respective in dem 6ten bis 9ten Artikel bestimmte jährliche Renten erkaufen.

Artikel 11.

Eine Person von einer älteren Klasse kann sich aber zugleich bey einer jüngeren oder bey allen jüngeren Klassen interessiren, und zwar bey jeder besonders mit dem höchsten, niedrigsten oder jedem Mittelsatz, jedoch muß sich dieselbe in Ansehung der Einlagen bey den jüngern Klassen, mit den für diese Klassen ausgesetzten Renten begnügen.

Arti-

Artikel 12.

Es kann also zum Beyspiel eine Person zwischen 55 und 60 Jahren in der dritten Klasse 500 Rthl. bis 2000 Rthl., in der zweyten eben so viel und in der dritten auch so viel einlegen. Sie empfängt aber nur von der Einlage bey der drieten Klasse im ersten Jahre 7 Procent, von der Einlage bey der zweyten Klasse 6, und von der Einlage bey der ersten Klasse 5 Procent; im Durchschnitt bey allen dreyen also im ersten Jahre 6 Procent.

Und eine Person von mehr als 60 Jahren, die in allen Vier Klassen in jeder den höchsten Satz von 2000 Rthl., überhaupt also 8000 Rthl. anlegen könnte und wollte, würde nur von den 2000 Rthl. bey der vierten Klasse 8 Procent, bey der dritten nur 7, bey der zweyten 6, und bey der ersten 5 Procent im ersten Jahre, also bey allen vieren im Durchschnitt 6½ Procent erhalten, welches von 8000 Rthl. im ersten Jahre eine jährliche Rente von 520 Rthl., nach fünf Jahren aber schon eine jährliche Rente von 620 Rthl., und nach zehn Jahren von 760 Rthl. ausmachen würde u. s. f.

Eine Person zwischen 50 und 55 Jahren kann sich nur bey zweyen Klassen, also höchstens mit 4000 Rthl., und eine Person zwischen 45 und 50 Jahren nur bey einer Klasse, also höchstens mit 2000 Rthl. interessiren.

Ueberhaupt können jedoch dergleichen hohe Einlagen in mehreren Klassen zugleich, den Umständen nach, ohne Anführung eines Grundes, bey der Anstalt anzunehmen verweigert werden.

Artikel 13.

Die Subscription zu dieser Anstalt soll von der Bekanntmachung dieses Patents an bis zum 31ten May 1789 offen seyn, es wäre denn daß auf das ganze erforderliche Kapital schon früher unterzeichnet würde, in welchem Falle solches, zu Ersparung unnützer Anmeldungen, sofort durch die Zeitungen bekannt gemacht werden soll.

Artikel 14.

In gleicher Art soll es bekannt gemacht werden, sobald die Anzahl der Subscribenten groß genung ist, um die Anstalt den 1ten Juni 1789 in Activität treten zu lassen; wiewohl dieses auch jedem Subscribenten, wenn er es bey der Subscription ausdrücklich verlangt, zu rechter Zeit besonders angezeigt werden kann. Alsdann kann jeder Interessent, wenn es ihm bequem ist, die unterzeichnete Summe gleich einzahlen, den 1ten Juni 1789 spätstens muß aber solches ohnfehlbar geschehen seyn.

Arti-

Artikel 15.

Vom 1ten Juni 1789 fangen sämmtliche Renten an zu laufen, so daß wer bis zum 31ten May 1790 Nachts um 12 Uhr gelebt hat, zu der Rente des abgelaufenen Jahres berechtiget ist, welche also auch, wenn er etwa später, ohne sie erhoben zu haben, verstirbt, auf seine Erben übergeht, und eben dieses findet in allen folgenden Jahren statt.

Artikel 16.

Der ganze Monat Junius des 1790sten und aller folgenden Jahre ist dazu bestimmt, daß die noch lebenden Rentenierer ihr Daseyn anzeigen und bescheinigen. Den 1ten Julius und die nächstfolgenden Tage werden die Renten ohne allen Abzug ausgezahlt. Wer sich den 1ten Julius noch nicht gemeldet hat, wird für todt gehalten, und weder er noch seine Erben haben mehr einiges Recht an der Rente des abgelaufenen Jahres. Doch soll in ganz besondern Fällen, wenn der Rentenierer wirklich noch lebt und durch tödtliche Krankheit oder gezwungene Abwesenheit sich zu melden behindert worden ist, hievon dispensiret werden.

Artikel 17.

Jeder Subscribent bringt gleich bey der Anmeldung einen Taufschein bey, hinter welchem von den Gerichten des Orts mit Beydrückung des Gerichtssiegels attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen ausgestellt habe. Von diesen Attesten ist blos die Stadt Berlin ausgenommen, wo die Handschriften der Prediger bekannt sind. Doch darf auch hier die Beydrückung des Kirchensiegels nicht fehlen.

Artikel 18.

Jeder Rentenierer, der das Ende des Jahres erlebt hat, mithin zu Erhebung einer jährlichen Rente berechtiget ist, muß sein Leben ebenfalls durch ein gültiges Attest beweisen. Jedoch soll hierauf bey Personen, deren Leben notorisch oder leicht zu erfahren ist, oder die sich selbst mit ihrer bekannten Handschrift melden, nicht bestanden werden.

Artikel 19.

Die Subscribenten werden, nach der Reihe wie sie sich melden, gewissenhaft in ein Buch getragen, worin ihr Name, Alter, Stand, Wohnort, und das Kapital, welches sie einlegen wollen, verzeichnet wird. Jeder Subscribent erhält einen gedruckten Interimsschein über die geschehene Unterzeichnung, mit der Versicherung, daß wenn die Anstalt zu Stande kommt, er vorzüglich vor denen, die sich später gemeldet haben, aufgenommen werden soll.

Artikel

Artikel 20.

Bey der wirklichen Einzahlung des Kapitals erhält jeder Interessent einen gedruckten ausführlichern Rentenschein, worin über das Kapital quittiret und ihm die wachsende jährliche Rente, eben wie sie respective in den Artikeln 6 bis 9 verzeichnet steht, bis an seinen Tod bündig versichert wird.

Die Beilage sub A enthält sowohl das Formular dieses Scheins, als der von dem Inhaber über den Empfang der Rente künftig auszustellenden Quittung und des darunter erforderlichen gerichtlichen Lebensattests.

Artikel 21.

Für jede 500 Rthl. Einlagekapital werden noch ein für allemal 3 Rthl. zu Bestreitung der Kosten beigefügt, wovon auch die Stempelung der Rentenscheine mit besorgt werden soll.

Artikel 22.

Die Kapitalien werden in Preußischem Silbercourant ein- und die Renten in gleicher Münzsorte ausgezahlt.

Artikel 23.

Alle Briefe und Gelder werden franco eingesandt.

Artikel 24.

Da die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu ihren Geschäften vornehmlich nur die Monate März, April, September und October bestimmt hat, und in den Monaten Junius und Julius größtentheils davon befreyet ist, so soll zu Ersparung eines besondern Comtoirs für die Leibrenten-Anstalt und überhaupt zu Erleichterung der Sache, die Verwaltung beider Anstalten gewissermaßen combiniret werden.

Artikel 25.

Der jedesmalige erste Director der Wittwenkasse, gegenwärtig der geheime Ober-Finanz- Krieges- und Domainenrath von Segner soll, unter Oberaufsicht des jedesmaligen Chefs der Banque und Wittwenkasse, gegenwärtig des wirklichen Geheimen Staats- Krieges- und dirigirenden Ministers Grafen von der Schulenburg, die Direktion der Leibrenten-Anstalt allein führen, auch soll der Rendant der Wittwenkasse die Kapitalien annehmen, und die Renten mit eben der Ordnung, und mit eben so wenigen Aufenthalt als in Ansehung der Wittwenpensionen statt findet, auszahlen.

Artikel 26.

Die alleinige Unterschrift des Geheimen Finanzrath von Segner soll zu Beschleunigung des Geschäfts bey allen Ausfertigungen, welche die Leibrenten-Anstalt betreffen, als hinlänglich und völlig glaubwürdig angesehen werden. Blos die Art. 20. erwähnte Rentenscheine, wird der wirkliche Staatsminister Graf von der Schulenburg mit unterzeichnen, und der Rendant wird sie contrasigniren.

Artikel 27.

Wer also an dieser Anstalt Theil nehmen will, kann sich gleich nach Bekanntwerdung derselben bey dem Geheimen Finanzrath von Segner mündlich oder schriftlich melden, die etwa noch verlangte Erläuterungen erhalten, den Taufschein übergeben, die Summe, welche er einlegen will, anzeigen, und den Art. 19. erwähnten Interimsschein in Empfang nehmen. Für diejenigen, welche sich persönlich melden wollen, wird derselbe jeden Sonnabend Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Comtoir der Wittwenverpflegungs-Anstalt, jetzt im Baudessonschen Erben Hause am Wasser, ohnweit der neuen Münze, anzutreffen seyn.

Wie Wir nun sämmtliche in vorstehenden 27 Artikeln enthaltene Vorschriften, Versicherungen und Bedingungen hiemit allergnädigst genehmigen und bestätigen, als nehmen Wir diese Leibrenten-Anstalt auch in Unsern höchsteignen unmittelbaren Schutz, und wollen sie bey allen ihren Geschäften und Ausfertigungen vom Gebrauch des Stempelpapiers und von Stempelgebühren gänzlich befreyen, ausgenommen daß zu den Tauf- und wirklichen Rentenscheinen jedesmal ein 6 Gr. Stempelbogen adhibiret werden soll.

Wir befehlen Unsern Krieges- und Domainenkammern dieses Patent gewöhnlichermaßen publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen Potsdam, den 28ten October 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. d. Schulenburg.

Digitized by Google

A.

(6 Gr Stempelbogen.)

Klasse No.

Da

(der oder die Tit. N. N.)

dato ein Kapital von Rthlr. Preußisch Courant zur Kasse der Königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt baar eingezahlt und gegen Verlust desselben eine Rente der ten Klasse erkauft hat, so wird darüber hiemit quittiret, und

(dem oder der Tit. N. N.)

Namens Seiner Königlichen Majestät und auf Höchstderoselben ausdrücklichen Befehl die bündigste Versicherung ertheilet, daß {demselben / derselben} während {seiner / ihrer} Lebenszeit nach mehrerem Inhalt des Patents vom 28ten October 1788.

(Hier werden die wirkliche Renten von Jahr zu Jahr in Thalern ausgeworfen eingerückt.)

durch den Rendanten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt, aus dem bey der Königlichen Hauptbanque zu Berlin dazu angewiesenen Fond bezahlt werden sollen. Berlin, den 17

Direction der zum Chausseebau bestimmten wachsenden Leibrenten-Anstalt.

Gr. v. d. Schulenburg. von Seguer.

Naumann.

Formular einer Rentenquitung.

Ich bescheinige hiedurch, daß mir aus der Kasse der Königlichen wachsenden Leibrenten-Anstalt zu Berlin, auf den Rentenschein ter Klasse No. die Rente für das te Jahr nach meiner Aufnahme, oder pro Trinitatis 17 mit Rthlr. Preuß. Courant baar bezahlt worden. den

Formular des gerichtlichen Attests.

Wir bescheinigen hiedurch, daß uns (Tit. N. N.)
wohl bekannt und dato noch am Leben ist, auch obige Quitung selbst unterschrieben hat. den Juny

---

No. LXXII.

d. d. Breslau den 29ten October und Glogau den 4ten November 1788.

Circulare,

wegen Coupirung der Aufkauferey der rohen Leder.

An sämtliche Land- u. Steuer-Räthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Die schon erlassene Verordnungen werden wiederholet u. aufs neue verordnet.

Unsern ꝛc. In Actis Eurer Creis-Registratur werdet Ihr finden, wie geschärft die schädliche Aufkauferey der rohen Leder durch die Circular-Verordnungen vom 28ten April 1759. 28ten Jan. 1761. 17ten May 1763. 1ten März 1774. 4ten Jul. 1774. 26ten Jun. 1776. 7ten Novbr. 1777. 23ten Novbr. 1779. und 31ten März 1784. verbothen worden. Nichtsdestoweniger legen die von Zeit zu Zeit eingehenden Beschwerden der Leder-Fabrikanten, so wie verschiedene entdeckte Contraventions-Fälle klar zu Tage, daß alle diese Verordnungen nicht gehörig beobachtet worden. Ob nun gleich denen Handlung treibenden sowohl Christen als Juden nicht verwehrt werden kann, ihre zum Handel benöthigte Leder in den accisbaren Städten einzukaufen, so kann doch solches schlechterdings nicht auf dem platten Lande gestattet werden, wie solches auch schon in oballigirten Verordnungen besonders in dem unterm 1ten März 1774. erlassenen und unterm 23ten Novbr. 1779. erneuerten Circulari bey harter Strafe verbothen ist. Um nun diesen Mißbräu-

chen

chen abzuhelfen, und den daraus für das Publicum und die gut eingerichtete Lederfabriken erwachsenden Nachtheil zu coupiren; so finden Wir für nöthig, allewegen der Vor- und Aufkauferey der rohen Leder ob angeführtermaaßen ergangene Verordnungen und Circularien hierdurch zu wiederholen, und von neuem festzusetzen, daß zwar den christlichen Handelsleuten freystehen soll, die zu ihrem Handel benöthigten rohen Leder in accisbaren Städten auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkten einzukaufen, sich aber bey der festgesetzten Strafe nicht beygehen zu lassen, dergleichen Einkauf auf dem platten Lande zu thun. So viel hingegen die jüdischen Handelsleute anbetrift, so kann denenselben, wenn sie mit einem Toleranzbrief zum Lederhandel versehen sind, und sich damit legitimiren können, der Einkauf der rohen Leder in den accisbaren Städten auf denen Jahr- und Viehmärkten nicht verwehret werden; alle diejenigen aber, so auf dem Lederhandel nicht tolerirt sind, müssen sich der Leder-Aufkauferey zum Handel auch in den Städten gänzlich enthalten, bey Confiscation der solchergestalt aufgekauften rohen Leder und der darauf gesetzten Geldstrafe von 3. 2. und 1 Rthl. nach den Leder-Sorten.

Daß christliche Handelsleute und Juden, wenn leztere mit einem Toleranzbriefe auf dem Lederhandel versehen sind, die rohen Leder nur in accisebaren Städten auf Jahr- und Wochenmärkten einkaufen können.

Was nun den Lederaufkauf auf dem platten Lande insbesondere anbelanget, so lehret die Erfahrung, daß theils die diesfälligen Gesetze, nach welchen solcher umständlich verbothen worden, nicht gehörig beobachtet werden, theils hat die Nothwendigkeit den städtischen Lederfabrikanten den Einkauf der rohen Leder auf dem platten Lande zu ihrem Soulagement nachzugeben verursachet, daß diese Aufkauferey auf dem platten Lande äusserst überhand genommen, welches daher entstanden, daß die deshalb vorgeschriebenen Modalitäten gänzlich ausser Acht gelassen worden, wovon Wir nur ganz neuerlich durch einen entdeckten Contraventions-Fall überzeuget worden, indem ein gewisser jüdischer Commissionair eines christlichen Lederfabrikanten sich beygehen lassen, auf das ihm anvertrauete Attest eine große Quantität rohe Leder zum Handel ausser hiesiger Provinz auf dem platten Lande einzukaufen.

Damit nun künftig dergleichen Contraventions-Fälle nicht mehr vorgehen können; so verordnen Wir hierdurch gemessenst, daß künf-

Daß kein Jude mehr als

Commissionär eines städtschen Leder-Fabrikanten zum Einkauf roher Leder auf dem Lande angenommen werden soll, jeder anderer aber mit einem magistratualischen Atteste dazu versehen seyn muß.

künftig kein Jude mehr als Commissionair eines städtischen Lederfabrikanten angenommen und dadurch authorisirt werden soll, rohe Leder auf dem platten Lande einzukaufen, sondern daß der Lederfabrikant entweder selbst den Einkauf besorgen, oder wenn er einen solchen Commissionair gebrauchet, einen christlichen dazu nehmen, und solchen dem Magistrat vorstellen soll, welchem dann das von dem Magistrat auszustellende und von dem Acciseamte zu unterschreibende und zu besiegelnde Attest extradiret werden kann. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß allen dergleichen Juden, welche noch mit solchen Attesten zum Einkauf roher Leder auf dem platten Lande versehen sind, solche sofort abgenommen werden müssen. Diese nähere Vorschrift habet Ihr sofort in dem Creise Eurer Inspektion (in den Städten Eurer Inspektion durch die Magistrate) zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und zugleich Eingangs allegirte Circular-Verordnungen zu republiciren, auch Eurer Seits mit Nachdruck darauf zu halten, daß selbigen ein pünktliches Genüge geleistet werde. Sind ꝛc.

No. LXXIII.

d. d. Brieg den 7ten November.

Ober Schlesische Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen der Post-Porto-Freyheit für die an die Landes-Collegia einzuschickende Kirchen-Rechnungen.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe der Creise des Ober-Schlesischen Departements.

publ. per Circulare der Breßl. Krieges- und Domainen-Cammer d. d. Breslau den 20ten Novbr. 1788.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Es sind unterm 3ten vorigen Monats sämmtl. Post-Aemter in allen Unsern Provinzen von dem General-Post-Amt angewiesen worden, hin-

Digitized by Google

hinführo ſämmtliche an die Regierungen, Conſiſtoria und die Ober-Rechen-Cammer einzuſendende Kirchenrechnungen unter der Rubrik: Geiſtliche Rechnung-Sachen, und mit öffentlichen Siegel verſehen, jederzeit Poſtfrey paſſiren zu laſſen. Wir laſſen Euch alſo dieſe Einrichtung bekannt machen, mit dem Bedeuten, daß, wenn der Verſender ſolcher Rechnungs-Sachen gedachte Rubrik und Siegel zu adhibiren unterlaſſen, und hiernach indebite Porto gefordert und bezahlet werden ſollte, ſolches dem Verſender zur Laſt fallen müſſe.

Gegeben Brieg, den 7ten Novbr. 1788.

(L. S.) Wündheim.

P. M. Unterm 6ten Novbr. iſt die Currende eben dieſes Inhalts von der Breslauiſchen Ober-Amts-Regierung erlaſſen worden.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 10ten Novbr. 1788.

Instructiones

für die Leinwand- und Schleyer-Weber, Schau-Meiſter, Stempler und Meſſer, ingleichen der Blatt-Binder, nach Vorſchrift der neu revidirten Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 6ten April 1788.

publ. durch das Circulare vom 17ten Januar 1789.

Erſte Inſtruktion

für die

Leinwand- und Schleyer-Weber.

Die Leinwand- und Schleyer-Weber bey der Gebürgsfabrike ſollen keine andern Blätter haben, und zu ihrer Fabrikenarbeit gebrauchen, als ſolche, welche mit dem Policey-Siegel einer der Commercial-Städte Hirſchberg, Schmiede-

berg,

berg, Greiffenberg, Landshuth und Waldenburg beſiegelt ſind, und ſich dadurch als richtig geächtet legitimiren.

Derjenige Weber, bey welchem ein Blatt befunden wird, welches nicht mit jenem Siegel verſehen iſt, es halte ſolches das richtige Maaß oder nicht, ſoll durch drei Sonntage jedesmal eine Stunde Vormittags am Halseiſen bey der Kirchthüre zur Strafe ausgeſtellet werden.

Der Weber kann dahero ſeinen Bedarf an Blättern von dem Blatt-Binder wie bisher unmittelbar kaufen, es müſſen ſelbige aber, wie oben gedacht, geſiegelt ſeyn, auch kann er ſeine Blätter von demſelben repariren laſſen; nur muß er ſich des Gebrauchs dieſes reparirten Blatts ſo lange enthalten, bis zuvor deſſen neue Siegelung in der ihm zunächſt gelegenen Commercial-Stadt beſorget iſt.

Bey der Fabrication ſelbſt muß der Weber ſich nach den Beſtellungen des Kaufmanns, oder nach den Sortiments richten, welches der auswärtige Begehr fordert. Insbeſondere muß derſelbe an Länge, Breite und Güte tüchtige Waaren verfertigen. Des Endes ſolche durchgehends mit gleicher Werfte und Eintrag in gehöriger Breite, Länge und Güte bearbeiten.

Die Länge und Breite der Leinwand und Schleyer behält nach wie vor ihre bisherige geſetzliche Beſtimmung, und es muß derſelben gemäß nach den verſchiedenen Sortiments auf den Kauftiſch geliefert werden, nämlich:

Bey der Leinwand:

ein $\frac{5}{4}$ breites Stück zu 62 Ellen
- $\frac{6}{4}$ breites Stück zu 60 Ellen
- 7 oder $\frac{8}{4}$ breites zu 42 Ellen,
- $\frac{8}{4}$ breites zu 84 Ellen,
- $6\frac{1}{4}$ breites zu 72 Ellen und

Bey denen Schleyern:

ein $\frac{5}{4}$, $7\frac{1}{4}$, $\frac{7}{4}$, $6\frac{1}{4}$ breites Webe zu 58 Ellen.

die $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ breite aber zu 54 Ellen.

Dieſe Länge und Breite muß zur Conſervation des Credits der Fabrike, von welchem allein der Nahrungsſtand der Weber abhängt, mit aller Redlichkeit geliefert werden. Daher ſoll alle in Werfte und Eintrag oder in der Mitte ungleiche Waare, worin theils grobe, theils feine Trümmer oder große Fadenbrüche

ſind,

Digitized by Google

sind, desgleichen alle gegen das feststehende Ellenmaaß verkürzte Waare zum auswärtigen Debit unbrauchbar gemacht; dergleichen Leinwand und dicker Schleyer in Stücken von 6 Ellen, gestreifter dünner und geblümter Schleyer aber in Stücken von 8 Ellen zerschnitten, und dergestalt dem Weber zu seiner Disposition zurückgegeben, wenn der Defect aber über eine Elle betrift, mithin dadurch eine Verkürzung bey der Anscheerung sichtbar wird, der Weber noch überdem durch 2 Sonntage jedesmahl eine Stunde am Halseisen bey der Kirchthüre zur Strafe ausgestellet werden.

Wird die Ursache eines solchen Defects aber gar in einem vorsetzlich beabsichteten Betruge gefunden, nämlich, daß ein Weber Gänge des Rehrblatts, entweder in der Mitte oder von einem Ende zum andern, mit Garn unausgefüllet und ledig gelassen hat; so soll ein solches Fabricatum noch überdem confiscirt, und in die vorgeschriebenen 6 oder 8 elligten Stücke vertheilet, dem Meistbietenden verkauft werden.

Bey dieser Strafe werden daher die Weber wiederholt erinnert, sich durchgehends einer richtigen und tauglichen Waare zu befleissigen. Vor allen Dingen müssen auch die Weber der so oft und so nachdrücklich verbotenen übertriebenen Schaurung und Ausdehnung der Waare sich enthalten.

Sollten widrigenfalls dadurch mehrere Schauerritzen entstehen; so soll das Webe nicht nur nicht zur Censur angenommen, sondern ebenfalls in Stücken zu 6 und 8 Ellen zerschnitten, und solchergestalt dem Weber zurückgegeben werden. Sollten inzwischen bey einer erforderlichen mäßigen Schaurung ohne Verschulden des Webers ein oder wenige Schauerritzen in einem Webe entstanden seyn: so muß der Weber, ehe er sein Fabricatum zur Schau bringt, solche vorher fleißig und sorgfältig zunähen, weil selbige sonst auf der Bleiche größer werden. Desgleichen muß derselbe die vielen Würk- und Knüpffaden zwar sämmtlich doch nicht zu genau abschneiden, weil solches sonst in der Bleiche und Walke zu Löchern Anlaß giebt, überhaupt aber das Webe rein putzen. Vor der Schau hingegen muß kein Weber das sogenannte Fleckel abschneiden, sondern das völlige Webe auf den Meßtisch liefern, und dem Messer es lediglich überlassen, das Fleckel am linden Ort abzuschneiden, wenn das Webe mehr als die Ellenzahl hält, die selbiges nach vorstehender Festsetzung haben soll.

Insbesondere müssen auch die Weber, welche Schleyer fertigen, solche so wie die Leinwand, nicht anders als geklopft zum Messen und Stempeln bringen.

Derjenige Weber, welcher gleichwohl diese Vorschriften vernachlässiget, und wohl gar so dreust ist, einem Schaumeister ein Stück Waare zur Schau aufzudringen, worinnen zu viele Schauerritze sind, wovon er weder die Schauerritze zugenähet, noch die Würk- und Knüpffaden gehörig abgeschnitten und rein geputzet, oder wo derselbe schon vor der Schau das sogenannte Fleckel abgeschnitten hat, soll, so wie auch derjenige, welcher sich einer übertriebenen Schaurung seiner Waare schuldig macht, durch 2 Sonntage hinter einander jedesmahl eine Stunde am Halseisen bey der Kirchthüre zur Strafe ausgestellet werden.

Bey gleicher Strafe soll kein Weber dem Stempler das mit 1 sgr. p. Webe festgesetzte Messegeld verkürzen, oder gar vorenthalten, um so weniger, als nunmehro die nöthigen Verfügungen getroffen sind, daß der Weber die Vergütung dieses Messegeldes vom Kaufmann zuverlässig erwarten kann. Ferner soll derselbe zur Nachtzeit seine Waaren nicht zur Schau bringen, oder solche in einem andern Dorfe, am wenigsten aber ausser Landes stempeln lassen. Bey Verdoppelung derselben hingegen soll sich kein Weber unterstehen, einen Schaumeister bey Vollbringung einer richtigen Censur zu insultiren, oder ihn darin zu hemmen und zu beirren.

Bey der Appretur seiner Waare muß kein Weber die Schlichte weder mit Zwiebelsaft, Oehl, noch andern schädlichen Fette vermischen, noch weniger aber das Fleckel mit Wachs bestreichen, und dadurch die Waare unbleichbar machen, bey Strafe widrigenfalls am nächsten Sonntage vor- und nachmittags jedesmahl eine Stunde am Halseisen bey der Kirchthüre ausgestellet zu werden.

Zum Verkauf muß der Weber seine Waaren nicht fest zusammenheften, oder in geschnürten runden Ballen solche zu Markte bringen, sondern selbige über den Rücken gestrichen wie ein Buch vierfach zusammenlegen, dergestalt, daß Fach für Fach durchgesehen werden kann; die Stempel aber müssen an beyden Enden heraushängen. Derjenige Weber, der seine Fabricata ungestempelt zum Verkauf bringt, soll mit Confiscation derselben bestraft werden.

Alles Leinwand-Einkaufs zum Handel sollen sich die Weber enthalten, indem ihnen blos der Verkauf ihrer eigenen Fabricatorum zustehet.

Jedoch behält es bey der Befugniß der Weber sein Bewenden, bey andern Webern ums Lohn arbeiten lassen zu können. Nur muß dergleichen Waare, ehe selbige an ihre Besteller verabfolget wird, gehörig geschauet und gestempelt seyn. Derjenige Lohnweber, welcher sothane Waare ohne vorher besorgte Stempelung verabfolgt, soll durch 3 Sonntage hinter einander jedesmahl eine Stunde am

Hals-

Halseisen bey der Kirchthüre zur Strafe ausgestellet; der Eigenthümer oder Lohnherr aber, wenn er solche ohne Stempel annimmt, und sie ungesiegelt wiederverkauft, vor jedes Stück in 10 Rthl. Strafe genommen werden.

Nächstdem sollen die Weber ihre Fabricata blos in den Städten an die daselbst wohnenden Leinen-Negotianten, oder auf den Wochen- und Jahrmärkten, auf dem Lande hingegen an Niemanden als an die mit Licenzscheinen versehenen Leinwandsammler bey Strafe der Confiscation verkaufen.

Die zu seiner Profession benöthigten Garne kann jeder Weber überall auf dem Lande von Spinnern und Garnsammlern, auch in den Städten kaufen.

Der Garneinkauf zum Wiederverkauf hingegen wird ihm eben so, wie der Einkauf unrichtiger und untauglicher Garne bey Strafe der Confiscation verbothen. Am wenigsten muß der Weber sich mit Garn-Exportationen befassen, bey Strafe der Confiscation der Garne, oder Erlegung ihres Werths, und ausserdem eines öffentlichen Ausstellens am Halseisen bey der Kirchthüre durch 3 Sonntage jedesmahl vor- und Nachmittags eine Stunde.

In allen vorbenannten Contraventions-Fällen soll dem Denuncianten die eingehende Geldstrafe nach Abzug der Kosten völlig zu Theil werden. Dagegen aber werden die Weber hiermit aufgefordert, in Fällen, wo Spinner oder Garnsammler ihnen fehlerhaftes, falsch und unrichtig geweiftes Gespinnst zum Verkauf anbieten, und sie dadurch theils zu vervortheilen gesucht, theils würklich vervortheilet haben, solches so fort der Grund- und Gerichtsobrigkeit des Verkäufers anzuzeigen, um so mehr, als diese instruirt sind, dergleichen schlecht und falsch geweifte Garne so fort zu confiscciren, und den völligen Betrag des ganzen Confiscats den Denuncianten zuzueignen. Ein gleiches muß auch geschehen, wenn ein oder der andere Weber irgendwo Leute entdeckt, die sich mit der verbothenen Garn-Exportation abgeben, und hat derselbe solchenfalls gleichmäßig zu gewärtigen, daß ihm die Hälfte des Werths oder der Losung aus den confiscirten Garnen zum Denuncianten-Antheil werde zuerkannt werden.

Breslau den 10ten November 1788.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Zweyte Instruction
für die
Schau-Meister, Stempler und Messer.

Die Schaumeister, Stempler und Messer müssen jeder mit einem Schau- und Meßtische von 3 Ellen lang und 2 Ellen breit, nebst dazu gehörigen Stempeln zur Länge und Breite, und dem Maaße, wie breit die Leinewand und Schleyer seyn müssen, versehen seyn. Dieser Schautisch, so wie alle Schau-Utensilien, werden dem Stempler und Messer von dem Gebürgs-Handels-Stande ohnentgeldlich geliefert, nur muß derselbe solche jederzeit in gutem Stande erhalten, und sie lediglich zu dem Gebrauche anwenden, zu welchem sie bestimmt sind. Auf dem Schau- und Meßtische müssen in Ansehung der Länge, die Ellen mit No. 1. 2. 3. abgezeichnet, auf der ersten und letzten Elle die Viertel einer Elle, auf der mittlern Elle aber die Hälfte abgetheilet, in Ansehung der Breite gleichfalls die Abtheilung der Ellen, und besonders der zweyten, in Viertel, halbe Viertel und Sechzehntheile bemerkt seyn.

Ueber diesen Meßtisch muß schlechterdings alle Leinwand gemessen, keinesweges aber zu diesem Behuf sich der Elle bedienet werden.

Jeder Schaumeister muß das Messen und Stempeln der Leinwand und Schleyer selbst verrichten, und sich nicht beykommen lassen, in seiner Abwesenheit solches seinen Leuten zu übertragen. In der Nacht oder bey Lichte muß, ausser zur Winterszeit, nicht ohne Noth geschauet, gemessen und gestempelt werden. Noch weniger soll ein Schaumeister sich es beykommen lassen, in etwannigen Fällen, wenn der Weber spät mit der Leinwand fertig geworden, solche ungeschauet und ungemessen zu stempeln.

Zum Stempeln muß keine Waare angenommen werden, davon der Weber nicht zuvor die etwa aus Versehen entstandene Schauerrißen, welche auf der Bleiche größer werden, zugenähet hat, oder darin nicht die vielen Würk- und Knüpffaden, die eine wahre Unzierde sind, und auf der Bleiche, auch in der Walke zu Löchern Anlaß geben, abgeschnitten sind, und welche nicht überhaupt rein geputzt ist. Die Waare, welche in dieser Art noch mangelhaft ist, muß dem Weber vielmehr so fort zur Ausbesserung zurückgegeben, und ehe solches erfolgt ist, nicht gestempelt werden. Wenn das dem Schaumeister zum Schauen übergebene Stück Waare aber keinen von vorbemerkten Fehlern hat, oder solche

gehörig

gehörig reparirt sind, und selbiges sich solchergestalt zur Schau qualificiret: so muß der Schaumeister den sogenannten Ort der Waare, und die Breite mit der auf dem Meßtische gemachten Linie wohl anpassen, am andern Ende des Tisches durch die ihm helfenden Personen, wozu jedoch die Weber selbst nicht mit zu gebrauchen, die Waarenlänge auf der Kante mit einem Kreidestrich allemal bezeichnen lassen, und auf diese Weise fortfahren, bis das ganze Stück gemessen ist. Alsdenn kann es ihm nicht fehlen, das Stück Waare nach seiner Länge und Breite richtig zu beurtheilen. Nur muß die Leinwand sowohl, als der Schleyer, nach der vollen Breite über den Meßtisch gemessen, durchaus aber nicht die Waare doppelt gelegt, und über den Rücken gestrichen über den Meßtisch gezogen werden.

Die Länge und Breite, welche jede Sorte Leinwand und Schleyer haben soll, ist folgende:

Bey der Leinwand:

ein $\frac{4}{4}$ breites Stück zu 62 Ellen.
= $\frac{6}{4}$ breites Stück zu 60 Ellen.
= 7 oder $\frac{8}{4}$ breites zu 42 Ellen.
= $\frac{8}{4}$ breites zu 84 Ellen.
= $6\frac{4}{4}$ breites zu 72 Ellen.

Bey dem Schleyer:

ein $\frac{8}{4}$
= $7\frac{4}{4}$ } breites Webe zu 58 Ellen,
= $\frac{6}{4}$
= $6\frac{4}{4}$

die $\frac{5}{4}$ und $\frac{6}{4}$ breiten aber zu 54 Ellen.

Hiebey hat es sein Bewenden, und so viel muß der Weber dem Messer liefern, und weniger muß dieser nicht stempeln.

Da jedoch bekannt ist, daß aus einem und ebendemselben Blatte die Waare etwas breiter, auch etwas schmäler fallen kann, nachdem der Schuß und die Werfte kleiner oder stärker ist: so kann die Breite nicht allemal so ganz genau eintreffen. Nur versteht es sich von selbst, daß dieser Mangel in der Breite nur ein weniges, und nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll betragen dürfe. Wenn nun die Waare beim Messen das richtige Maaß hält, so muß der Schaumeister selbige, nach ihrem wahren Befund, sowohl an Länge und Breite, und zwar in Ansehung der letztern mit $\frac{4}{4}$, $5\frac{4}{4}$, $\frac{6}{4}$, $6\frac{4}{4}$, $\frac{7}{4}$, $\frac{8}{4}$ an beiden Enden neben dem Stempel bezeichnen, und des Endes diese Zeichen immer vorräthig haben.

Ist

Ist an der Waare Uebermaaß an der Länge, so soll der Schaumeister solches an dem geringsten oder sogenannten Lindeorte abschneiden, durchaus aber solches nicht am guten Orte, weder geschehen lassen, noch selbst thun. Der Weber also, der hiergegen etwa contraveniret, und das sogenannte Fleckel etwa schon eher abgeschnitten, ehe er sein Fabricatum zur Schau gebracht hat, muß desfalls so fort vom Schaumeister denunciret werden; sonst bleibt letzterer, wegen einer solchen etwa befundenen Contravention allein verantwortlich. In so ferne aber die Waare fehlerhaft ist, und z. E. große Fadenbrüche, oder zu große und zu starke, auch viele Schauerritze hat, welche durch ein übermäßiges Schauern entstanden sind, oder wenn an selbiger der sogenannte Lindeort mehr als eine Elle ist, oder schlechteres und stärkeres Garn hat, als das ganze Webe in seiner Einrichtung; desgleichen, in so ferne solches von ungleicher Arbeit oder ungleicher Werfte und Eintrage ist, und nicht das vorgeschriebene Maaß, insbesondere aber eine Elle Defect in der Länge hat, soll selbige durchaus nicht gestempelt, vielmehr zur Conservation des Credits der Fabrike zur auswärtigen Versendung unbrauchbar gemacht, des Endes die Leinwand und dicker Schleyer in Stücken von 6 Ellen, gestreifter, dünner und geblümter Schleyer hingegen in Stücken von 8 Ellen zerschnitten, jedoch diese dem Weber zu seiner Disposition wieder zurückgegeben werden.

In so ferne aber insbesondere der Defect in der Länge über 1 Elle beträgt, mithin dadurch eine Verkürzung in der Anscheerung sichtbar wird; so soll der Weber noch über dem 2 Sonntage, jedesmal eine Stunde am Halseisen bey der Kirchthüre ausgestellet und bestraft werden.

Wird aber der Weber hierbey noch eines vorsetzlich intendirten Betrugs schuldig gefunden, z. E. daß er Gänge des Rohrblattes in der Mitte oder von einem Ende zum andern, mit Garn unausgefüllet und ledig gelassen hat; so soll ein solches Fabricatum noch überdem confiscirt werden.

Wenn insbesondere Mängel in Ansehung der Breite gefunden werden, so hat der Schaumeister zu untersuchen, ob solche etwa in einer ungebührlichen Schaurung oder Ausdehnung der Waare ihren Grund haben. Ist dieses, so muß selbige durch ein hinlängliches Anfeuchten wieder in die gehörige Breite gesetzt, und in Absicht des dadurch an der Länge entstehenden Abganges eben so verfahren werden, wie es in Ansehung gleicher Defecte in der Länge vorhin befohlen ist. Nur da die Weber wegen dergleichen Contraventionen noch überdem damit gedrohet sind, durch zwey Sonntage zur Strafe am Halseisen ausgestellet zu werden;

Digitized by Google

den; so müssen die Stempler und Messer dergleichen Contraventiones nicht übersehen, sondern solche ohnfehlbar den Gerichtsobrigkeiten zur gesetzmäßigen Bestrafung anzeigen.

Bey der Stempelung muß der Abdruck des Stempels mit Oel, jedoch reinlich und deutlich geschehen, und der Stempel wohl verwahret werden. Neben dem Stempel müssen auch die Anfangsbuchstaben vom Namen des Webers auf jedes Stück Waare gesetzt werden.

Kein Schaumeister muß einem Weber aus einem andern Dorfe, woselbst ebenfalls Schaumeister sind, Waaren stempeln, es sey denn, daß der Schaumeister jenes Dorfs, nebst seinem Substituto abwesend, und er desfalls von jenem ersucht wäre, seinen Dienst indessen zu vertreten.

In einem solchen Fall aber muß derselbe mit seinem eigenen Stempel die Waaren stempeln, keinesweges aber mit dem Stempel des Abwesenden. Vorzüglich muß derselbe bey der Schau nach vorstehender Anweisung genau und ordentlich verfahren; keine Contraventiones gegen die befohlne, tüchtige und richtige Fabrication übersehen, von denen ihm durch gegenwärtiges insbesondere zugeeigneten und auferlegten Verbindlichkeiten in nichts abgehen, widrigenfalls er selbst desfalls responsable gemacht, als Mitschuldiger angesehen, und im ersten Betretungsfalle seiner vernachlässigten Pflicht in 10 Rthl. Strafe genommen, im zweyten Betretungsfalle aber mit einer zweymonatlichen Zuchthausarbeit, als welche gewiß wird executirt werden, bestraft werden soll.

Daher haben denn auch die Schaumeister die sämmtlichen Contraventionsfälle der Weber, auf welche vorhin eine Leibesstrafe, oder die Confiscation der Fabricatorum gesetzt ist, ohnausbleiblich den Gerichtsobrigkeiten zur Vollziehung der gesetzlichen Strafe anzuzeigen, und in so ferne diese etwa darunter säumig oder nachsichtig seyn sollten, solches dem Landrath des Creises, ganz ohnfehlbar und bey eigener Vertretung zu weiterer Verfügung zu melden.

Damit man aber von Zeit zu Zeit sich überzeugen könne, ob und in wie ferne die Schaumeister überall diesen ihren Pflichten gehörig nachkommen; so sollen selbige die Schauregister nach dem ihnen zugefertigten Schemate ordentlich führen, und um selbige hierzu destomehr zu verbinden, sollen selbige zu ihrem Amte auf gegenwärtige Instruction vereidet werden. Zu ihrer diesfälligen Belohnung wird ihnen hierdurch an Meß- und Stempelgeld von jedem Webe Leinwand oder Schleyer Ein Silbergroschen ausgesetzt, und müssen die Weber ihnen solchen bezahlen. Den Webern ist bey Strafe durch 2 Sonntage am Halseisen bey der

Kirch-

Kirchthüre ausgestellt zu werden, befohlen, ihnen diese Gebühr nicht zu entziehen, oder zu verkürzen. Daher haben denn die Schaumeister die Weigerungsfälle nur so fort den Gerichtsobrigkeiten, oder den Landräthen anzuzeigen, und alsdenn zu gewärtigen, daß sothane Gebühren nicht nur executive werden beygetrieben und an sie berichtiget, sondern auch durch Vollziehung der gedroheten Bestrafung, künftige Weigerungsfälle werden gehemmet werden. Ueberhaupt haben die Schaumeister bey einer rechtmässigen Wahrnehmung ihres Amts sich aller Unterstützung und Schutzes zu versichern.

Des Endes ist denn auch schon den Webern bey Verdoppelung der oberwehnten Bestrafung verboten worden, sie bey Vollendung oder Vollbringung einer richtigen Censur auf keine Weise zu insultiren, oder sie darin zu hemmen, und hierauf soll denn auch mit allem Ernst und Nachdruck gehalten werden. Um selbige inzwischen noch mehr zu aller Thätigkeit zu ermuntern: so wird ihnen insbesondere die Befreyung ab oneribus publicis personalibus, als Schanzarbeiten, Wegebesserungen, Deserteurwachen und dergleichen, hiermit bewilliget und zugeeignet.

Breslau den 10ten November 1788.

Königl. Preußl. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Dritte Instruction

für

die Blatt-Binder.

Die Blatt-Binder müssen mit dem authorisirten Maaßstabe, der eisernen Elle und den behörigen Stempeln versehen seyn. Wird bey einer Revision gefunden, daß ihnen eines von diesen Stücken fehlet; so sollen selbige vor jedes fehlende Stück in einem Reichsthaler Strafe genommen werden. Jener Maaßstab soll dem Blattbinder zum einzigen und alleinigen Maaße dienen, und muß derselbe alle Blätter nach diesem Maaßstabe in völliger Gleichheit und mit allem Fleiße fertigen, insbesondere die Röhre durchaus in gleicher Distanz setzen, weil, wenn es nicht geschieht, die Leinwand ganz unvermeidlich ungleich ausfallen muß.

Alle

Digitized by Google

Alle Anfertigung betrüglicher, und z. E. an beyden Enden fein, in der Mitte aber grob gemachter Blätter, wird hiernit ernstlich verboten.

Die Länge und Breite der Leinwand und Schleyer, behält nach wie vor ihre bisherige gesetzliche Bestimmung, und es muß solche derselben gemäß nach den verschiedenen Sortiments auf den Kauf-Tisch geliefert werden, nämlich:

Bey der Leinwand,

ein ¼ breites Stück zu 62 Ellen.
" ¼ breites Stück zu 60 Ellen.
" ½ oder ¼ breites zu 42 Ellen.
" ¾ breites zu 84 Ellen.
" 6½ breites zu 72 Ellen, und

Beyden Schleyern,

ein ¼ } breites Webe zu 58 Ellen.
" 7½ }
" ½ }
" 6½ }

die ¼ und ½ bereiten aber zu 54 Ellen.

Jedes Blatt muß der Blatt-Binder, der solches fertiget,

1) in Ansehung der Breite durch Römische Zahlen, als welche dem Weber, seit seinen Lehrjahren her daran gewöhnt, am besten bekannt sind, nehmlich: V. V¼. VI. VI¼. VII. VII½. zeichnen.

2) In Ansehung seiner Bestimmung, nämlich ob solches zu Leinewand, zu dicken oder dünnen Schleyern gefertiget worden, und zwar durch L. so Leinwand, S. so dicker Schleyer, und DS. so dünner Schleyer, worunter auch sowohl glatte, als gestreifte und geblümte verstanden werden, weil die diesfälligen Maaße unter sich differiren.

3) In Ansehung der Gänge, wie hoch nemlich die Einrichtung stehe, ebenfalls mit Römischen Ziffern, als XXXXXVII. bezeichnen: und damit eine durchgängige Gleichheit eingeführet werde, auch das betrügliche Radiren unterbleibe; so müssen alle obgedachte Zeichen nicht geschrieben, sondern mit Stempeln auf das Blatt gepräget und eingebrannt werden.

Alle Blatt-Binder ohne Unterschied, sie seyn bezünftet oder nicht, müssen sich hiernach achten. Um inzwischen einer richtigen Anfertigung der Blätter, als eines zu einer richtigen Fabrication so sehr wesentlichen Stücks, mehr wie zeither versichert zu werden: so soll das Aechren der Blätter, nämlich die bisher

befohlene Ansiegelung des Blatts an beyden Enden auf die Seiten-Brettlein mit dem Faden unzertrennlich, auf den Dörfern ganz und gar nicht mehr, sondern lediglich in den Gebürgs-Commerzial-Städten, nämlich:

Hirschberg, Schmiedeberg, Greiffenberg, Landshut und Waldenburg,

mit Zuziehung Werkverständiger durch die Polizey-Beamte geschehen; daher sollen auch die in dem Zirkel der Gebürgs-Leinwand- und Schleyer-Fabrike etablirten Blatt-Binder a die publicationis ihre sämmtlichen gefertigten Blätter an die Polizey-Beamte der ihnen zunächst belegenen Commerzial-Stadt bringen, und allda obgedachtermaßen siegeln lassen, welches unentgeldlich geschehen wird: die Blätter selbst aber nimmt der Blatt-Binder zum freyen Verkauf an die Weber zurück.

Aller Verkauf ungesiegelter Blätter an die Weber, so wie auch auſſer Landes wird mithin den obermähnten Blatt-Bindern bey 3 Rthlr. Strafe hierdurch verboten. Diese Strafe hingegen soll dem Denuncianten ganz zufallen.

Uebrigens sollen gedachte Blatt-Binder zur Befolgung dieser Vorschrift eidlich verpflichtet werden.

Breslau den 10ten November 1788.

Königl. Preußl. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXV.

d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 28ten Nov. 1788.

Circulare,

wegen Vermehrung und Veredelung der Pferdezucht im Lande.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Gründe zur Vermehrung und Veredelung.

Unsern ꝛc. Euch ist bekannt, daß Unsere Cavallerie-Dragoner- und Husaren-Regimenter bis daher beständig mit ausländischen Pferden jährlich remontirt werden müssen, dadurch aber Unseren eige-

eigenen Landen und Provinzen sehr beträchtliche Summen Geldes entzogen, und ausser Landes gegangen sind. Diese hätten den Güterbesitzern und Insaßen zufließen können, wann von denselben die eigene Pferdezucht nicht zu sehr vernachlässiget worden, und die Regimenter mit tauglichen Pferden aus dem Lande versehen werden mögen. Wir haben daher bey dem unermüdeten Bestreben das Beste Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen zu befördern, auch diesen Umstand in Allergnädigste Erwägung gezogen, und für nothwendig, nützlich und vortheilhaft gehalten, denselben die Vermehrung und Veredelung ihrer Pferdezucht, als einen für sie sammt und sonders sehr interessanten Artikel in Gnaden, jedoch angelegentlichst zu empfehlen, um sich dadurch derjenigen Summen baarer Gelder zu versichern, welche jährlich für ausländische Pferde ausser Landes gegangen sind, und gehen müssen, wenn die Pferdezucht ferner im Lande vernachlässiget wird. Wir sind weit entfernt, mit dieser Sache irgend einen Zwang zu verbinden, sondern legen Unseren getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen des platten Landes blos die Vortheile vor Augen, welche sie bey diesem Plan selbst animiren werden, von Unserer ihnen angebotenen Gnade und Fürsorge den besten Gebrauch zu machen, und solchen nach Beschaffenheit ihrer Localitäten und Oeconomien entweder durch Anlegung neuer oder Vergrößerung bereits angelegter Gestütte zu benutzen, oder auch von ihrer einzelnen Pferdezucht wesentliche Vortheile zu ziehen, weil wir alsdann in Stand gesetzt werden, Unsere Cavallerie durch einländische Pferde zu remontiren, und ihnen die Zuzucht um festgesetzte gute Preiße jährlich abzunehmen und baar bezahlen zu lassen. Es bedarf daher kein Eigenthümer um die Abnahme seiner selbst gezogenen dienstaugtlichen Pferde besorgt seyn. Um auch hiebey alle Mißdeutung Unserer Allergnädigsten Absicht zu entfernen, erklären Wir hierdurch ausdrücklich, daß hiernunter kein absoluter Verkaufs-Zwang für Unsere Cavallerie statt finden, sondern jedem Eigenthümer die Freyheit verbleiben soll, ob er sein Pferd für den von Uns generaliter nach der Eigenschaft der verschiedenen Pferde für die Cavallerie festgesetzten Preiß an die Regimenter verlassen kann oder will. Wir sehen auch von dergleichen Verkauf die Nothwendigkeit nicht ein, weil jedem Verkäufer es sehr gleichgültig seyn kann, wer ihm sein Pferd abkauft, wenn es ihm nach Würden bezahlt wird, oder der Abnehmer bey dem Preiße seine Rechnung findet. Unsere Absicht ist blos, denjenigen, welche ihre Pferdezucht verbessern und erweitern, die Gelegenheiten zur Abnahme mit Vortheil anzubieten, um keine vergebliche Mühe und Kosten darauf zu verwenden. So einleuchtend hiervon der Nutzen

für jeden Oeconom im großen und kleinen ist; so zweifeln Wir auch um so weniger, daß ein jeder, welcher zur Pferdezucht Gelegenheit hat, hiezu die Hand bieten, und solche möglichst verbessern und vermehren werde. Jedoch ist Unsere Absicht nicht, daß hiebey die Verminderung des Rind- Nutz- und Schaafviehes mit in Berechnung komme, als welches schlechterdings nicht statt finden kann und soll; sondern es versteht sich von selbst, daß hierin jede besondere Localität in Verbindung beyder nothwendig und nützlichen Sachen nach der besten Convenienz den Maaßstab abgeben müsse, ein Etablissement nicht mit dem Ruin des andern einzuführen, wodurch dem Lande mehr geschadet als geholfen seyn würde. Genug Wir versichern einen jeden ohne Unterschied Unserer Gnade und besonderen Gratification, der sich nach Beschaffenheit seiner Localität in Vermehrung und Veredelung der Pferdezucht hervorthun kann und wird, wobey Wir nachdrücklich bemerken, daß Wir bey Remontirung Unserer Cavallerie mehr auf tüchtige, brauchbare als vorzüglich schöne Pferde sehen wollen; folglich kommt es auf dergleichen Beschäler und Zuchtstutten an, von welchen dergleichen Racen zu erwarten sind, deren sich die Dominia und Bauerschaften in ihren Wirthschafts- und Ackerzügen bedienen können. Die Anschaffung kostbarer ausländischer Hengste ist also bey diesem Plan keine unumgängliche Nothwendigkeit, worinnen indessen jeder seinen Willen behält, weil schöne Pferde unter den Officiers der Armee auch ihre Abnehmer und Bezahler nach Würden finden. Um nun diese Einrichtung bald in den Gang zu bringen, wollen Wir mit den leicht berittenen Dragoner- und Husaren-Regimentern im künftigen Frühjahre 1789 den Anfang machen, und die schlesische Regimenter beordern, durch abzuschickende Officiers und Unterofficiers den Pferdeeinkauf zur Remonte zu besorgen, und auf dem Lande Erkundigung einzuziehen, ob für die Regimenter tüchtige Dragoner- und Husaren-Pferde um die von Uns festgesetzten Preiße zu haben und zu verkaufen sind. Durchaus aber keinem Lieferanten den An- oder Aufkauf im Lande gestatten, um allen Bevortheilungen vorzubeugen, und zu verhindern, daß der Vortheil, welcher in den Händen der Lieferanten kleben bleibt, dem Verkäufer nicht entzogen, sondern

Die Dragoner- und Husaren-Regimenter sollen daraus remontirt und mit 1789 der Anfang gemacht werden.

dern integraliter zu ſtatten komme. Damit aber auch Unſere Allergnädigſte Abſicht von Beförderung der einländiſchen Pferdezucht Behufs Unſerer Armee zum Beſten des Landes nicht vereitelt, und ausländiſche Pferde mit unter die Remonte geſchoben werden, ſo muß jedes Dominium auf Ehre und Pflicht bey der Abnahme ſeiner oder ſeiner Unterthanen verkauften Pferde ein Atteſt des Inhalts ertheilen:

„daß das verkaufte Pferd im Lande erzogen, von welcher „Farbe, Abzeichen, Alter und Geſchlecht es ſey, und ihm in „dem und dem Preiße nach dem verſchiedenen Calibre baar „bezahlet worden.“

Die Dominia ſollen über die den Regimentern verkauften Pferde Atteſte ausſtellen.

Zum Ankauf und Beſprechung der Remonte werden Wir Unſere Officiers und Unterofficiers jedesmahl im Frühjahr abgehen laſſen.

Diejenigen Pferde, welche demnach bis Ende Aprils beſprochen und behandelt ſind, werden von den Regimentern mit dem 1ten in Futter übernommen. Und eben ſo können noch bis ult. Jul. dergleichen Pferde beſprochen werden, mit dem 1ten Aug. aber weiter nicht, weil alsdann die Liſten wegen der noch fehlenden Pferde zur Remonte für das folgende Jahr, welche im Lande nicht zu haben, von den Regimentern eingeſandt werden müſſen, um darüber zur ausländiſchen Lieferung die nöthigen Contracte ſchließen zu können.

Ihr habt demnach dieſe Unſere Allergnädigſte Intention ohnverzüglich ſämmtlichen Dominiis und Bauerſchaften im Creiſe bekannt zu machen, für Eure Perſon aber alles mögliche zur Erreichung dieſes Zwecks beyzutragen; gegen Ende des Febr. jeden Jahres auch eine Liſte an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer einzuſenden, an welchen Orten, und bey wem dergleichen dienſtaugliche Pferde für die Remonte zum Verkauf ſtehen, auch von welchem Maaß, Geſchlecht, Alter und Farbe es ſey? wovon Ihr Erkundigung einziehen müſſet, damit wir den Regimentern ſolche Nachweiſungen communiciren, und denen zum Einkauf deputirten Officiers und Unterofficiers das Herumreiſen nach Pferden ſo viel möglich erleichtern können. Sind ꝛc.

Gegen Ende Febr. ſoll an die Königliche Cammer eine Liſte davon eingeſandt werden.

No. LXXVI.

No. LXXVI.

d. d. Glogau den 11ten November und Breslau den 20ten Decbr. 1788.

Circulare,

wegen Anstellung besonderer Geburthshelfer und Wundärzte auf dem platten Lande.

1) An sämtliche Land- u. Steuer-Räthe, imgl. m. m. an sämtl. Königl. Aemter.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nöthig erachtet worden, eine bessere medicinische Polizey auf dem Lande allgemeiner einzuführen, ohne jedoch in Ansehung des Creises Eurer Inspection die Regulirung des dasigen Handwerks-Wesens zu beirren, hiezu aber ganz vorzüglich die Anstellung besonderer Wundärzte und Geburthshelfer, in so fern sie ihr Metier nicht unter der Meile einer meilenberechtigten Stadt zu exerciren gesonnen sind, erforderlich seyn will, so haben Wir festzusetzen befunden:

Wie es bey Dörfern unter der Meile gehalten werden soll.

a) daß bey den Dörfern binnen der Meile einer Stadt es überall bey dem längst feststehenden Principio, nämlich dahin verbleiben soll, daß die Dorf-Einwohner ihre Zuflucht leicht zu den Stadtärzten und Chirurgen nehmen können, und es daher bey solchen Dörfern der Ansetzung eines besondern Wundarztes, Baders und Geburthshelfers nicht bedarf, wenn von letztern sich ein Geburthshelfer in der nächsten Stadt befindet, oder ein Dorf zum Etablissement von Badern und Wundärzten binnen der Meile nicht schon besonders berechtiget ist, wie denn jedem Dominio, dessen Guth über der ein für allemahl bestimmten Meile einer mit dem Meilenrecht beliehenen Stadt belegen ist, und erweislich einen Bader gehabt hat, das Recht verbleibet, solche Stelle bey entstehender Vacanz über kurz oder lang mit einem vorschriftmäßig qualificirten Subject zu

besetzen,

Digitized by Google

besetzen, ohne hierzu einer besondern Concession zur Ausübung dieses Rechts ferner zu bedürfen. Daß dagegen

Bey neuen Etablissements ist eine besondere Concession bey der Cammer zu suchen.

b) bey ganz neuen Etablissements die Concession hiezu besonders gesucht, zugleich aber die Beträchtlichkeit der Familien- oder Personenzahl angezeiget und documentirt werden soll, um beurtheilen zu können, ob für solche ein besonderer Bader im Dorfe nothwendig sey, oder welche Umstände sonst dabey concurriren; und

Quacksalber und dergleichen sind abzuschaffen.

c) daß auf alle unbefugte Quacksalber und sogenannte kluge Weiber, welche sich mit Heilung innerlicher Krankheiten zum Betrug des gemeinen Volks befassen, ein wachsames Auge gerichtet, selbige ausgeforscht, und zur ernst- und nachdrücklichsten Bestrafung angezeiget werden sollen; wie denn auch denen approbirten Hebammen ein gleiches verbothen, denen Dominiis aber bey nahmhafter Strafe untersaget wird, weder dergleichen heimliche Menschenmörder auf ihren Güthern zu hegen, noch hierunter im geringsten zu connniviren, vielmehr sie hiedurch ausdrücklich verpflichtet werden, dergleichen Leute, so bald sie von ihrem Daseyn unterrichtet werden, sogleich zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

2) An das Collegium Medicum et Sanitatis.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir in der Landesväterlichen Absicht auf dem platten Lande eine besondere medizinische Polizey einzuführen, durch eine an sämmtliche Land-Räthe dato erlassene Verfügung verordnet haben, daß unter gewissen Mordalitäten besondere Wundärzte und Geburtshelfer in den Dörfern angesetzt werden sollen, sothane Unsere Absicht ganz verfehlet werden würde, wenn zu dergleichen Stellen unkundige Subjecte und sogenannte Saalbader gelangen sollten; so finden Wir nöthig Euch hiermit aufzugeben, daß Ihr

1) bey den Examinibus der Wundarzney-Beflissenen, welche ferner nicht füglich den Adjunctis überlassen werden kann, vorzüglich darauf sehen sollet, daß ausser derjenigen hinlänglichen theoretischen und praktischen Kenntniß, welche der Chirurgie eigenthümlich ist, solche von der Heilkunde innerlicher Krankheiten, wenigstens

stens so viel Wissenschaft besitzen, Tissots Anleitung von den gewöhnlichen Krankheiten des Landvolks vernünftig zu beurtheilen, und solche nach dessen Methode zu curiren, weil es bis daher an einer faßlichern und bessern Anweisung zum Gebrauch für Dorf-Aerzte fehlet.

2) Habt Ihr Euch von dergleichen Candidaten ausweisen zu lassen, daß sie die Geburthshülfe nicht allein gründlich erlernt, sondern sich auch durch abgelegte Proben davon in der Hebammen-Anstalt zu Breslau deshalb praktisch legitimiret. Wenn diesen beyden Vorschriften genaue Folge geleistet wird, und sich weder Persönlichkeiten noch unerlaubte Chicanen der Examinatoren hievon meliren, so wird sich der Nutzen im Allgemeinen zeigen; die alten Saalbader, welche ihr Wesen blos mechanisch treiben, werden absterben, und geschickteren Platz machen, folglich nicht mehr so viel Menschen auf dem Lande hülflos sterben, oder durch unvernünftige Behandlung aus der Welt geschaft werden.

Den Adjunctis Eures Collegii aber ist

3) auf das ernstlichste anzubefehlen, alle unbefugte Quacksalber und sogenannte kluge Weiber, welche sich mit Heilung innerlicher Krankheiten befassen, und das Landvolk ums Geld schwänzen, auszuforschen, und zur ernstlichen und nachdrücklichsten Bestrafung anzuzeigen, wie denn auch den approbirten Hebammen ein gleiches zu untersagen ist. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXXVII.

d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 14ten Novbr. 1788.

Circulare,

betreffend die zur Wiederherstellung des faulen oder kähbischen Rind- und Schaafviehes zu nehmende Maasregeln.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir für diensam erachten, den anbey erfolgenden Unterricht, wie und wodurch das faule oder kähbische Rind- und Schaafvieh wiederhergestellet werden kann, allgemein bekannt zu machen: so lassen Wir Euch davon Exemplaria in Anschluß zufertigen, mit der Aufgabe, solche an die sämmtliche Dominia und Gemeinden Eures unterhabenden Creises (an die Magistrate der Städte Eures Departements) mittelst Currende gelangen zu lassen, und solchergestalt zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Sind ꝛc.

Wahrer und gründlicher Unterricht,

wie und wodurch das faule oder kähbische Rind- und Schaafvieh wieder hergestellet werden kann.

Zu zwei Schaafen wird eine Metze roher Gipsstein-Staub genommen, ferner drei Metzen Roggen oder andere Kleie, und eine halbe Metze Salz, und für drei Pfennige gestossene Wacholderbeeren. Dieses alles wohl unter einander gemengt, und den Schaafen zu fressen oder zu lecken gegeben, welches den Schaafen in Krippen nach und nach gestreuet wird; die Krippen müssen aber so hoch angebracht werden, daß weder der Mist noch Urin von den Schaafen in die Krippe falle, sonst ist die eingestreute Portion verlohren. Eine Krippe von etwa 24 Fuß ist hinreichend zu zwei bis drei hundert Schaafen, weil solche doch nicht auf einmal daran, sondern abwechselnd daran und davon gehen. Wenn die Schäfer die geringste Vermuthung haben, daß die Schaafe anbrüchig sind, so können mit obbeschriebener Portion wohl vier Schaafe gerettet werden; wenn aber die Schaafe solches

schon sechs bis acht Wochen bey sich getragen, und offenbare Anzeigen geben, daß sich solche kähisch gefressen, so ist auf zwei Stück obige Portion nöthig. Wenn aber die Schafe solches acht bis zehn Wochen bey sich getragen und hin und wieder eines stirbt, so hat man Ursach zu eilen, selbigen viel Pulver beyzubringen, welches dädurch geschieht, daß man in solcher vorbeschriebenen Krippe ein paar Hände voll Roggen oder anderes Korn über das Pulver herstreut, um sie dadurch zu reitzen, denn die Schaafe können das Korn nicht aus der Krippe nehmen, ohne eine Portion zugleich mit aufzunehmen, und kann mit einem Scheffel Korn den Schaafen viel Pulver beygebracht werden. Dieses ist aber nur denen Schaafen zu geben nöthig, welche sich anfangen auszuschmeissen. In den beiden erstern beschriebenen Fällen ist solches nicht nöthig, weil die Kleie und Salz die Lockspeise ist, selbigen das Pulver nach und nach beyzubringen. Man muß in solcher vorgeschriebenen Krippe nur einige Hände voll Pulver streuen, weil, wenn sie solches beschmußt, hernach nicht gern wieder daran gehen, und was frisches erwarten, und ist nöthig, daß die Krippe täglich einmal rein ausgefegt wird, weil die, den Schaafen aus der Nase fallende Unreinigkeit, sich auf dem Boden festsetzt; dieses geschiehet am besten mit reinem Stroh, und wird alsdann die Krippe umgekippet. Im Kleinen kann man wohl den rohen Gipsstein mit dem Hammer zerschlagen, und alsdann solchen, durch ein feines Mehl- oder Staub-Sieb, sieben, im Großen ist es am schicklichsten und wohlfeilsten, wenn man solchen Stein auf einer Oel- Loh- oder Walkmühle zerstoßen läßt, wie ich denn auf dergleichen Mühlen solchen habe zerstoßen lassen, NB. aber auf die Feinheit des Siebes kommt hier viel an, damit die Schaafe solches als ein Mehl mit einlecken; denn wenn der Stein kleinkörnerig ist, so wird solcher nicht so gut von ihnen verzehret, weil er alsdann mehr knirscht; das läßt sich nicht bestimmen, wie lange die Cur währet, weil manche Huth Schaafe, entweder sich nach und nach kähisch gefressen, oder, wie öfters geschiehet, aus Bosheit und vorsetzlich dahin gehütet sind, welches ihren Tod verursachen muß. Wenn obbeschriebenermaßen an Gipsstaub, Kleie, Salz und Wacholderbeeren, den Schaafen ordentlich und reinlich beigebracht ist, und also nicht viel davon in Mist geschmissen ist, so werden die Schaafe auch größtentheils gerettet seyn, denn daß alle sollten können gerettet werden, ist wohl nicht zu erwarten, so wenig ein Medicus, der funfzig Patienten an einer epidemischen Krankheit liegen hat, sagen kann, daß er solche alle durchbringen will. Es sind mir in den zwei Probe-Schaaf-Curen, bei der ersten nur der vierte Theil gestorben, und bei der zweiten Cur nur der fünfte Theil

gestorben, da doch nach den eidlichen Aussagen, fast alle die Schaafe, woraus die meinigen genommen waren, an der kähischen Krankheit gestorben sind. Und ist besonders zu bemerken, daß mir, auf mein Verlangen, von des Schäfers Mehlhasen seinen Schaafen, die schlechtesten 10 Stück ausgesucht sind, so, daß ich von ihm das eilfte nicht einmal erlangen konnte, sondern von dem Schäferknecht Schultzer kaufen mußte, welches dieser Mehlhase hernach bereuet, indem bald darauf alle seine vermeinte noch ziemlich gesunde Schaafe, bis auf wenige, alle gestorben sind, welches eidlich ausgesagt ist.

Dem Rindvieh, so sich im Sommer faul oder kähisch gefressen, wird auf eine Kuh oder Ochse, täglich zweimal dergleichen, für die Schaafe bestimmtes gemengtes Pulver, über etwas weniges gutes kurzes Futter, nachdem solches zuvor ein wenig mit Wasser angefeuchtet worden, eine starke Handvoll von dem gemengten Pulver überstreuet und mit dem kurzen Futter durchgemengt, und wird solches täglich zweimal dem Rindvieh gegeben. Die ganze Portion für ein Stück Rindvieh ist 4½ Metze Kleie, 1¼ Metze Gipsstaub, ½ Metzen Salz, vor 6 Pfen. gestossene Wacholderbeeren, NB. es muß der Gipsstaub aber eben so fein und mehlartig seyn, wie bey bey der Schaaf-Cur beschrieben ist, und ist auch, so bald als nur die geringste Anzeige vorhanden, daß solches sich lungenfaul oder kähisch gefressen, eben so zu beobachten, als ich bey den Schaafen angemerkt habe. Mit eben so viel gemengten Pulver, als zu 6 Schaafen nöthig ist, können gewiß 4 ein- oder anderthalbjährige Kälber, so sich faul gefressen, gerettet werden, und wird solches selbigen durch kurzes gutes Futter eben so beigebracht, als dem großen Rindvieh. NB. Wenn unter dem Rindvieh noch einige das kurze mit untergemengte Pulver nicht wollen, so kann man des Tages zweimal, eine Tute von Löschpapier, worin eine Hand voll gehet, dem Vieh in den Hals stecken, und den Kopf ein wenig in die Höhe halten, bis es solches heruntergekauet.

Berlin, den 14. Octbr. 1788.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 18ten und Glogau den 21ten Nov. 1788.

Circulare,

Betreffend die zu Verhütung der Getreide-Einfuhr aus Pohlen zu treffende Modalitäten.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe der an der pohlnischen Grenze belegenen Creiser, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es wird Euch aus dem Circulari vom 18ten Aug. c. a. annoch bekannt seyn, aus welchen Ursachen die Einfuhre des pohlnischen Getreides verbothen worden. Wenn Wir aber mißfällig bemerken müssen, daß die verbothwidrige Aufkauferey des Getreides in Pohlen und dessen Einschwärzung nach Schlesien ausserordentlich überhand nimmt; folglich von allen deshalb erlassenen Verfügungen kein erwünschter Erfolg zu spüren ist; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, das Verboth der Einfuhre des pohlnischen Getreides nicht nur sofort in Eurem Creise zu erneuren; sondern auch dabey bekannt zu machen, daß die Uebertreter dieses Gesetzes ausser der Confiscation des Contreband gemachten Getreides annoch mit 5 Rthlr. Strafe vor jeden Scheffel Getreide, so sie aus Pohlen heimlich eingebracht, bestrafet, und ausserdem noch Vestungsstrafe zu gewärtigen haben sollen. Auch habt Ihr denen Eigenthümern der Fähren und Prahmen auf das schärfste anzubefehlen, bey Strafe des Verlusts ihrer Prahm- und Fährgerechtigkeit solche zuverlässige Vorkehrungen zu treffen, daß niemand mit Getreide aus Pohlen ohne Producirung der Zollzettel übergesetzt werden müsse, und Ihr habt selbst mit aller Strenge auf die Beobachtung dieses Befehls zu halten, und die Landdragoner und Polizeybereuter anzuweisen, auf diese verbothene Einfuhre ihre ganze Attention zu richten, und sich nicht die geringste Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls sie die Cassation ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Damit

Damit der Sache noch näher getreten werde, habet Ihr in jedem Gränzdorfe denen Schulzen und andern zuverlässigen Leuten den Auftrag zu machen, auf diese Einfuhre des pohlnischen Getreides ein wachsames Auge zu haben, und sie dahin zu instruiren, daß wenn sie eine solche Entdeckung machen, sie die Contravenienten sofort arretiren, und die Sache dem nächsten Magistrat zur Untersuchung übergeben sollen. Wir sind übrigens gewiß überzeugt, daß wenn Ihr und die unter Euch stehende Officianten und Schulzen ihre Schuldigkeit recht beobachten wollet, der verbothenen Getreide-Einfuhre aus Pohlen, welche selbst der Absicht Unserer Allerhöchsten Person so sehr entgegen ist, bald Schranken gesetzt werden können. Sind ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 16ten Novbr. 1788.

Circulare,

Wegen der auf die fremden breiten weißen Cattune oder Hamanns gelegte Consumtions-Accise.

An sämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingleichen m. m. an den Bresl. Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wenn zum Besten der einländischen Manufacturen die fremden breiten weißen Cattune oder Hamanns, deren Eingang bisher zur Consumtion im Lande gegen einen Impost von resp. 18 ggr. und 10 ggr. 6 pf. pro Stück erlaubt gewesen, von nun an durchgehends mit einer Consumtions-Accise von 4 ggr. pro Thaler des Werths beleget worden; so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt gemacht, um solches in den Städten Eures Departements durch die Magistrate gehörig publiciren zu lassen. Sind ꝛc.

No. LXXX.

Digitized by Google

No. LXXX.

d. d. Berlin den 20ten November. 1788.

Reglement,

wie es künftig mit Entrichtung der Acciſe- und Zoll-Gefälle von den Bergwerks- und Hütten Fabricaten, und dem Handel der im Lande auf Königlichen und Privat-Werken gewonnenen Berg- und Hütten-Producte gehalten werden ſoll.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 11ten März 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Höchſtſelbſt auf die von einigen Kaufmannſchafts-Deputirten über den von den Bergwerks- und Hütten-Departement mit Berg- und Hütten-Producten geführten Handel bey Uns angebrachte Beſchwerden, und auf die geſchehene Anträge, betreffend die Einrichtung der Acciſe- und Zoll-Gefälle, ſowohl von dem Oberſchleſiſchen Eiſen, als von allen andern Berg- und Hütten-Fabricaten, und daß ſolchemnach die Befreyung von dieſen Abgaben blos auf die rohe Materialien und die zur Förderung und zum Betrieb der Werke nöthige Bedürfniſſe einzuſchränken ſeyn werde, mittelſt Cabinets-Ordres vom 14 und 20ten September 1787, zu befehlen geruhet:

„daß von einigen aus dem combinirten General Commercial-Fabriken- „wie auch Acciſe- und Zoll-Departement, und aus dem Bergwerks- und „Hütten-Departement Unſeres General-Directorii zu ernennenden Mit- „gliedern, über dieſe Gegenſtände conferiret und von den erforderlichen „Arrangements zur Genehmigung berichtet werden ſoll, auch von Uns „Höchſtſelbſt die in den beſonderen commiſſariſchen Verhandlungen feſtge- „ſetzte Puncte unterm 19ten April d. J. beſtätiget worden, ſo haben Wir, „zu Vermeidung künftiger Differenzien, für nöthig erachtet, durch gegen- „wärtiges Reglement dieſerhalb folgendes zu verordnen und feſtzuſetzen.“

I.

I.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Freyheit der Berg- und Hütten-Werke überhaupt.

Soll es

1.

dabey, daß alle zum Betriebe Unserer eigenen Berg- und Hüttenwerke erforderliche rohe Materialien und Utensilien ohne Ausnahme ferner die Accise- und Zoll-Freyheit zu genießen haben, sein Verbleiben behalten; auch diese Freyheit

2.

auf die Uns Höchstselbst nicht zustehende, sondern Privatis zugehörige Berg- und Hüttenwerke sich erstrecken, in sofern ihnen solche durch Unsere neuere Bergordnungen und Belehnungen zugesichert sind.

3.

Alle einländische rohe Bergwerks- und Hüttenproducte, als: rohes Eisen, Schwarz- und Gaar-Kupfer, Werk-Bley, roher Stahl und dergleichen, welche als Materialien Behufs einer fernerea Fabrication zu betrachten sind, sollen ebenfalls von Erlegung der tarifmäßigen Accise- und Zoll-Gefälle befreyet bleiben, solche aber von vorbenannten, aus der Fremde einzuführenden, rohen Metallen bezahlt werden.

4.

Sämmtliche auf Unsere oder Privat-Werken gewonnene einländische Bergwerks- und Hütten-Fabricate sollen bis zu Unsern Niederlagen Accise- Zoll- Licent- und anderer Abgaben frey gehen, von Particuliers aber, wenn sie Eisen oder andere Producte versenden, selbige auf der Tour tarifmäßig entrichtet werden.

5.

Sollen die aus den übrigen Provinzen nach Unsern Niederlagen in Schlesien zu versendende, in Unsern Staaten diesseits der Weser auf Unsern Werken erzeugte Berg- und Hütten-Producte und Fabricate, welche für jetzt hauptsächlich in Blech, Kupfer und Meßing bestehen, als Fürsten-Gut vom schlesischen Eingangs-Zoll eximiret seyn, so wie die schlesische Berg- und Hütten-Producte und Fabricate, welche für Unsere Rechnung und an Unsere Niederlagen nach andern Provinzen versandt werden, ohne Unterschied, ob solche auf Unsern Werken erzeuget, oder von Werken der Particuliers erkauft worden, von Erlegung des

Aus-

Ausgangs-Zolles gänzlich befreyet seyn sollen. In Ansehung der Particuliers findet diese Befreyung nicht statt.

6.

Einländische auf Unsern oder Privatwerken gewonnene Berg- und Hütten-Producte und Fabricate sollen, wenn sie nach dem Auslande abgesetzt werden, frey von Accise- Zoll- Licent- und andern Abgaben ausgehen, und wenn die Gefälle davon vorher gelegt sind, solche auf Vorzeigung der Ausgangs-Atteste eben so, wie es in Ansehung der Accise von versteuerten und hernach exportirten Waaren geschiehet, jedoch mit Ausschluß der Handlungs-Accise, welche verfassungsmäßig nicht zurückgegeben wird, vergütiget werden.

II.

Wann von Bergwerks- und Hütten-Producten, Accise- und Zoll-Gefälle erlegt werden sollen.

1.

Sobald die fertige Bergwerks- und Hütten-Producte von Unsern Niederlagen verkauft werden, so müssen davon die gewöhnliche in den Accise-Tarifs oder Zoll-Rollen vorgeschriebene, auch unten näher festgesetzte, Accise- und Zoll-Gefälle von dem Käufer ohne Ausnahme erlegt werden. In so fern Particuliers Niederlagen zu halten gesetzlich befugt sind, und ihnen nach ihren Privilegiis zustehet, ihre Waaren bis dahin Accise- und Zollfrey zu transportiren, soll jedoch die Bezahlung der gedachten Gefälle nach deren Verkauf ebenfalls statt haben.

2.

Eben dieses soll auch, wenn die Berg- und Hütten-Producte auf den Werken selbst verkauft werden, gelten, und in Ansehung Unserer Werke und auch des Allaunwerks zu Freyenwalde, (welches überhaupt in Ansehung seines Allaun-Debits und der dazu etablirten Niederlagen, ganz so wie die für Unsere Rechnung etablirte Niederlagen des Bergwerks-Departements behandelt werden soll,) hierunter keine Ausnahme statt finden.

3.

Nach diesen Grundsätzen müssen die Accise- und Zoll-Aemter instruiret werden, wovon keine weitere Ausnahmen statt finden, als daß

a) von

a) von dem aus der Niederlage zu Stettin oder von Unsern Werken an Käufer in den Städten Colberg, Stolpe, Rügenwalde, Dembsin, Anclam, Königsberg in Preußen und Memel oder sonst seewärts zu versendenden Eisen, nur die Hälfte der Zoll-Gefälle erlegt werden soll, und hat das Bergwerks- und Hütten-Departement in Betreff desselben von seinem Handlungs-Profite ebenfalls so viel zu erlassen, als erforderlich ist, um in gedachten Städten so viel möglich mit ausländischen Waaren Preiß halten zu können. Ferner sind

b) die von Particuliers aus ihren durch Privilegia, Erb- und Zeit-Pacht-Contracte und Donations-Briefe, erhaltenen Werken und metallischen Fabriken nach ihren Niederlagen zu versendende Erzeugnisse bis dahin ferner Accise- und Zollfrey, wenn selbigen diese Freyheit aus obigen Documenten klar und rechtmäßig zustehet.

Alle aus diesen Niederlagen oder den Werken und Fabriken an Particuliers verkaufte Erzeugnisse bleiben obgedachten Abgaben unweigerlich unterworfen.

c) Soll in Schlesien, so wenig bey dem Transport der Berg- und Hütten-Producte von den Werken in die Niederlagen, als bey dem Verkaufe derselben von den Werken oder aus den Niederlagen an Particuliers, ausser in Unsern Aemtern und in den Cämmerey-Zöllen, eine Zoll-Abgabe statt finden.

III.

Wie die Erhebung der Gefälle geschehen soll.

Zuförderst wird, wie sich schon von selbst versteht, hierdurch

1.

festgesetzt, daß der von den Berg- und Hütten-Producten schon feststehende, oder gegenwärtig näher bestimmte, Accise-Satz nur einmal und zwar am Orte des Verbrauchs gefordert, mithin, wenn z. B. ein Centner Eisen in einer Stadt bereits versteuert und davon sowohl der Accise-Satz als auch die Uebertrags-Accise zu 1 Ggr. pro Thaler schon bezahlt worden, hiernächst bey dessen Versendung nach einer andern Stadt, nur der tarifmäßige Nachschuß, in so fern solcher vorschriftsmäßig zu entrichten ist, erhoben werden soll.

2.

Von denen Waaren, so aus den Niederlagen Unseres Bergwerks- und Hütten-Departements in den Städten an dasige Kaufleute zur dasigen Consumtion verkauft werden, soll von dem Rendanten des Königlichen Magazins alle Monat eine Designation angefertigt und an die Accise-Casse abgegeben werden, woraus zu ersehen, welche Kaufleute und wie viel dieselben an Waaren erhalten haben, um darnach die Gefälle von selbigen einziehen zu können.

3.

Wenn an Particuliers und Professionisten Waaren aus den Magazinen verkauft werden, welches zwar gewöhnlich nicht geschiehet, so soll der Magazin-Rendant von diesem extraordinairen Verkauf die Gefälle einheben und solche monatlich mit einer besondern Designation an die Accise-Casse abliefern.

4.

In Ansehung der von den Niederlagen oder Hüttenwerken verkauften und nach andere Städte versandten Waaren aber geschiehet die Erhebung der tarifmäßigen Accise-Gefälle allererst am Orte der Destination, und sollen selbige, zum Beweise, daß es einländische, mithin zum Einbringen erlaubte Producte sind, jederzeit mit Certificat der Niederlagen oder der Hütten-Aemter nach anliegenden Schematen begleitet seyn, worin zur Vermeidung aller Irrungen ausdrücklich bemerkt werden muß, daß solche noch unversteuert sind.

5.

Diese Vorschrift soll auch bey den Privatniederlagen, in so fern solche, wie vorgedacht, statt finden, und den Eigenthümern bis dahin die Accise-Freyheit gebühret, beobachtet werden. Was aber den Debit derselben betrift, so müssen die Accise-Aemter, wenn die Gefälle nicht gleich beim Eingang abgetragen werden, mit dergleichen Niederlagen förmlich Buch und Rechnung halten, und sind die Commissionairs von solchen Niederlagen schuldig, von den Waaren, welche in der Stadt selbst verkauft werden, die Accise-Gefälle von den Käufern sogleich einzufordern und monatlich an die Casse abzuliefern, diejenigen Waaren aber, so sie auswärts versenden, genau nachzuweisen.

6.

Bey Erhebung der Zoll-Gefälle ist blos nach Vorschrift der Zoll-Rollen jeder Provinz zu verfahren. Die zum Transport der Berg- und Hütten-Producte in die Niederlagen Unseres Bergwerks- und Hütten-Departements bisher gewöhnliche Freypässe müssen der mehreren Ordnung halber, ferner ertheilet werden.

den. Uebrigens sind die allgemeinen Zoll-Gesätze auch auf die Berg- und Hütten-Producte, so wie bey andern Waaren, anzuwenden, wornach also zu beurtheilen ist, wie und von welchen Personen die Zollabgabe einzufordern sey, welche denn auf die leichteste und mindest weitläuftige Art zu erheben ist.

7.

Sollten diese Modalitäten auf Schlesien, wegen der Art des Handels, Localität und Verschiedenheit der Producte, nicht anwendbar seyn, so bleibt den dortigen Accise-Directionen überlassen, sich mit dem schlesischen Ober-Berg-Amte zu vereinbaren und hiernächst an ihre Behörde zur Approbation deshalb zu berichten.

IV.

Die Bestimmung der Accise-Gefälle von den Berg- und Hütten-Producten betreffend.

Da nicht durchgängig in den Tarifs die Accise-Gefälle von den Berg- und Hütten-Producten, besonders denjenigen, welche in den letzt verflossenen Jahren frey passiret, genau bestimmt sind, Wir auch schon allergnädigst approbiret haben, daß der in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern zur Unterstützung der einländischen Eisen-Hütten-Werke von der Haupt-Bergwerks- und Hütten-Casse anfänglich vom schwedischen Eisen erhobene, und nach dessen Verbote durch das Publikatum vom 4ten July 1787 auf das schlesische Eisen gelegte Impost in gedachten Provinzen, so wie überall, nicht mehr erhoben, dagegen aber einige Accise-Sätze, sowohl auf einländische als fremde Berg- und Hütten-Fabricate um etwas erhöhet werden sollen; so ist die anliegende Tabelle darüber entworfen, und in Absicht der erhöheten Sätze von Uns Höchstselbst vollzogen worden, wonach also die Erhebung der Gefälle durch die Accise-Aemter, gleich nach Publication dieses Reglements, geschehen soll.

Die General-Accise- und Zollcasse soll dagegen gehalten seyn, der Haupt-Bergwerks- und Hüttencasse für den Verlust des besagten, in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern eingehobenen, und hiernächst durch den Alleinhandel mit schlesischem Eisen aufgekommenen, zu Unserm Etat berechneten schwedischen Eisen-Impost, welcher, laut der bey der Commission eingereichten Designation, nach einem zehnjährigen Durchschnitt, zehn Tausend zwey Hundert und drey und funfzig Thaler fünf Groschen drey Pfennige betragen, vier Wochen

nach Publication dieſes Reglements, jährlich eine Summe von neun Tauſend fünf Hundert Thaler, und zwar in Quartal-Ratis mit zwey Tauſend drey Hundert fünf und ſiebenzig Thalern in Courant zu bezahlen. Wegen der bisherigen Zollfreyheit der von Haſſerode nach Schleſien gehenden blauen Farbe wird hierdurch feſtgeſetzt, daß das Acciſe- und Zoll-Departement den ſchleſiſchen Eingangs-Zoll fallen laſſen, und das Bergwerks- und Hütten-Departement die übrige Zölle auf der Route dahin bezahlen, in allen andern Provinzen aber die tarifmäßige Zölle erhoben werden ſollen.

V.

Den Debit und Handel der Bergwerks- und Hütten-Produkte betreffend.

1.

Der Großhandel mit denen auf Unſern Werken gewonnenen Berg- und Hütten-Producten ſoll Unſerm Bergwerks- und Hütten-Departement nur von dieſen Werken und deren Niederlagen zuſtehen. Dagegen ſoll beſagtes Departement mit denen zum Betrieb des Bergbaues einzuführenden Materialien und Utenſilien ganz und gar nicht handeln.

2.

Den Handel mit ſchleſiſchem Eiſen ſoll das Bergwerks- und Hütten-Departement nach dem Publicato vom 4ten Jul. a. pr. mit den Kaufleuten allein führen.

3.

Demſelben verbleibt auch ausſchlußweiſe das Recht, das Behufs der märkſchen Provinzen annoch erforderliche braunſchweigſche und wernigeroder Eiſen kommen zu laſſen.

4.

Soll ebenfalls dem vorgedachten Departement der Alleinhandel mit der quedlinburger blauen Farbe, ſo lange der zwiſchen demſelben und dem Grafen von Schaffgotſch geſchloſſene Contract dauert, desgleichen der Alleinverkauf der haſſeroder blauen Farbe in Schleſien bis ultimo July 1792, verbleiben. Nach Ablauf dieſes Termins gehöret aber der Handel mit dieſen Farben, ſo wie mit andern Kaufmanns-Waaren, den Kaufleuten. Die jährliche Beſtimmung der Einkaufspreiſe, wenn letztere ſich mit den Beſitzern der Blau-Farben-Werke darüber nicht vereinigen ſollten, wird ſodann der Entſcheidung der Chefs des ſchleſiſchen

ſiſchen provincial und des Bergwerks- und Hütten-Departements, in Rückſicht des querbacher Werkes; in Anſehung der haſſeroder Fabrik aber der Deciſion des magdeburgſchen provinzial- und des Bergwerks-Departements überlaſſen. Durch ein ſolches gemeinſchaftliches Reſſort werden auch die wechſelſeitige Beſchwerden über dieſen ganzen Handel unterſuchet und geſchlichtet. Den ſchleſiſchen Bleichern ſoll erlaubt ſeyn, ihren Bedarf an blauer Farbe von den querbacher Werken ſelbſt unmittelbar abzuhohlen, welche ihnen zu ſolchen Verkaufs-Preiſen gelaſſen werden muß, wie das ſchleſiſche Ober-Berg-Amt ſelbige vom Beſitzer erhält, mit Hinzufügung des von dieſen Producten zu hebenden Berg-Zehents, welcher aber ohne Zurechnung der Speſen und Comtor-Koſten zu beſtimmen iſt.

5.

Auſſer vorgedachtem cumulativen Handel mit Eiſen und Alleinhandel mit blauer Farbe, ſoll das Bergwerks- und Hütten-Departement für ſeine Rechnung keinen Handel mit Bergwerks-Producten von Privat-Werken treiben; es ſey denn, daß die Erhaltung der Privat-Werke oder andere weſentliche Umſtände es nothwendig erfordern, indem es zur vorzüglichen Obliegenheit bemeldeten Departement und der davon reſſortirenden provincial Berg-Collegien gehöret, nicht nur für den guten Betrieb Unſerer eigenen, ſondern auch der Privat-Berg- und Hütten-Werke zu ſorgen, und dahin zu ſehen, daß ſowohl die erforderliche Materialien zum Betriebe möglichſt wohlfeil und von beſter Güte angeſchaft, auch die Producte ſelbſt geſchwind ins Geld geſetzt, und nicht wegen der nöthigen Löhnungen, welche den Berg- und Hütten-Leuten eben ſo promt als den Soldaten gereicht werden müſſen, unter dem Werth verſchleudert, oder die Gewerke genöthiget werden, ſolche zu verpfänden, indem nach der Erfahrung hierin der erſte Grund des Verfalls des Bergbaues zu ſuchen iſt.

Indeſſen ſoll die Beſtimmung dieſer Nothwendigkeit den dirigirenden Miniſtern der provinzial- des combinirten general- und des Bergwerks-Departements überlaſſen bleiben, und bey Verſchiedenheit der Meinungen zu Unſerer Allerhöchſten Entſcheidung davon berichtet werden.

6.

Um den Handel mit Bergwerks- und Hütten-Producten ſo viel als möglich allgemein zu machen, muß das Bergwerks-Departement wegen des Verkaufs ſeiner Producte im Lande keine Contracte mit Privat-Annehmern ſchließen, ſondern dabey allgemeine Concurrenz geſtatten.

VI.

Digitized by Google

VI.

Von den Niederlagen des Bergwerks- und Hütten-Departements.

1.

Das Bergwerks- und Hütten-Departement setzet so viel möglich seine Producte auf den Werken selbst an Jedermann en gros ab. Unter ein Quantum von 10 Centnern Eisen darf weder von Unsern Werken und Niederlagen, noch von Privat-Werken, an Particuliers oder Professionisten, an Kaufleute aber kann zu 1 Centner und an Landleute in noch geringern Quantitäten verkauft werden.

2.

Die Niederlagen des Bergwerks- und Hütten-Departements, deren jetzige Anzahl auf keine Weise vermehrt werden soll, verkaufen ihre Produkte und besonders das Eisen nach dieser Vorschrift. Jedoch stehet selbigen frey, an Particuliers en detail zu verkaufen, wenn von selbigen Bestellungen von ungewöhnlichen Facons nach besondern Modellen gemacht werden.

3.

Niederlagen für Rechnung der Hütten-Besitzer sollen nicht verstattet werden, wenn solche nach ihren Belehnungen und Privilegiis nicht dazu berechtiget sind, und auch in diesem Fall müssen selbige nur in den Haupt-Städten angeleget werden.

VII.

Von den Haupt-Artikeln des Berg-Producten-Handels.

1. Geschmiedetes Eisen.

Das fremde Eisen ist in den Provinzen diesseits der Weser bis auf folgende Ausnahmen verboten:

a) In Ostpreußen und Elbing darf noch geschmiedetes fremdes Stab-Eisen, vierkantig und flach, wenn jenes ¼ Zoll Rheinl. und drüber, dieses $\frac{3}{8}$ Zoll und drüber stark ist, eingeführt werden; alle andere ausländische feinere Eisen-Sorten aber bleiben, so wie auch das sogenannte Krauß- oder Nagel-Eisen, verboten.

b) Im

b) Im Magdeburg- und Halberstädtschen ist die Einfuhre des blankenburgischen und wernigeroder Eisens erlaubt, auch darf wegen des bayreuther Salzhandels in Halle noch bayreuther eingeführt werden.

c) Im Hohensteinschen ist die Einfuhre des blankenburgschen, des hannöverschen und andern fremden Eisens erlaubt, wie denn überhaupt in dieser Provinz, nach dem für dieselbe ausgefertigten neuen Tarif, eine Ausnahme von den allgemeinen Handels-Vorschriften statt findet.

2. Ausländisches Guß-Eisen.

Ist in sämmtlichen Provinzen einzuführen verboten, ausser daß

a) im Magdeburg- Halberstädt- und Hohensteinschen blankenburger und wernigeroder Guß-Waaren eingebracht werden können; wie denn auch

b) die wernigeroder Guß-Waaren noch in der Altmark, Prieguitz und der Grafschaft Ruppin erlaubt sind. Dagegen dürfen

c) schlesische Guß-Waaren von Privat-Werken nicht in die übrige Königliche Provinzen versandt werden.

3. Weiß und schwarz Blech.

a) Alles fremde weiße und schwarze Blech ist, der Regel nach, in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser verboten.

b) Das in Schlesien zu Schlawentzitz fabricirte weisse und schwarze Blech darf nur in dortiger Provinz, oder ausserhalb Landes, debitiret werden.

4. Kupfer.

Nach den vorhandenen Verordnungen ist alles fremde Kupfer in den Provinzen diesseits der Weser in Regula verboten. Besonders darf

a) kein geschmiedetes Kupfer aus Schlesien, Pommern, Magdeburg und Halberstadt in die Chur- und Neumark eingebracht werden.

b) Hingegen kann alles auf Unsern Chur- und Neumärkschen Kupferhammern geschmiedete Kupfer in alle übrige Provinzen versandt werden.

5. Meßing.

Fremder Meßing soll in den Provinzen diseits der Weser regulariter nicht eingehen, und darf der schlesische Meßing in die übrige Provinzen nicht eingeführ-

ret

ret werden, dagegen aber der von Hägermühle, wie zeithero geschehen, auch nach Schlesien versandt werden kann.

6. Eisen-Drath.

Der Eisendrath aus Altena und Iserlohn auch Wernigerode kann in sämmtliche Provinzen, exclusive Pommern, Neumark und Mittelmark, eingeführet werden. Diese drey Provinzen sind der hohensinower Fabrik zum privativen Debit angewiesen, und wenn gedachte Fabrik den Bedarf nicht genugsam schaffen kann, so werden auf das übrige Quantum von dem Bergwerks-Departement auf andern einländischen Drath, Päße ertheilt.

7. Fremde blaue Farbe.

Ist der Regel nach in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser einzuführen verboten.

8. Vitriol.

Aller fremde, besonders Eisen-Vitriol soll, nach denen zwischen dem General-Directorio und dem Accise- und Zoll-Departement getroffenen Abkommen, gegen Erlegung der zum Besten der einländischen wichtigen Tuch-Fabriken bestimmten mäßigen Accise-Sätze, ohne Eingangs-Päße; in die Provinzen diesseits der Weser, bis auf weitere Ordre, eingeführt werden. In wie fern jedoch in Schlesien, zu Gunsten des dortigen schreiberhauer Vitriol-Werks eine Ausnahme zu machen, und ob dort der fremde Vitriol nicht anders als auf Päße einzulassen seyn möchte, soll der Beurtheilung des provinzial-Departements überlassen bleiben.

In Absicht der übrigen hierin nicht benannten Berg- und Hütten-Producte, als: Vitriol-Oehl, Scheidewasser, Glauber-Salz, Bleyweiß, Schroot und Stein-Kohlen, verbleibt es bey den bisherigen Verboten und Einrichtungen.

Der Handel mit fremdem Salpeter aber wird den Kaufleuten überlassen, ausgenommen dasjenige Quantum, was Behufs der Königlichen Artillerie erforderlich ist.

Ferner ist die Einfuhre des fremden Bley-Schroots im Magdeburgschen und Halberstädtschen erlaubt.

Sollten in der Folge über dieses Reglement und dessen Anwendung verschiedene Meinungen entstehen, so müssen solche von einigen Mitgliedern des combi-

nirten

nirten general Commercial- Accise- und Zoll-, und des Bergwerks-Departements ohne Weitläuftigkeit erörtert und nachher von den Chefs derselben entschieden werden.

In so fern solches Schlesien betrift, soll die Entscheidung von dem dasigen provincial Departement zugleich mit abhangen.

Wenn auch in Zukunft von dem Verbote eines noch einzuführenden erlaubten fremden Bergwerks- und Hütten-Products oder Fabricats in irgend einer Unserer Provinzen diffeits der Weser, die Rede seyn sollte; so soll zwischen den obgedachten beyden Departements und dem Departement der Provinz das nähere darüber berathschlaget und Uns Höchstselbst zur Entschreidung vorgetragen werden.

Berlin, den 20ten November 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

Tabelle

der bisherigen und neuen Accise-Sätze von nachstehenden sowohl fremden als einheimischen Berg- und Hütten-Producten, um die bisherige Einkünfte von dem schwedischen Eisen-Impost wieder zu erheben.

	Namen der Provinzen	Objecte.	Maas und Gewicht	Jetziger Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.	Erhöheter Accise-Satz. Rthl.	Gr.	Pf.	Summa dieser beyden Accise-Sätze so den neuen festsetzen. Rthl.	Gr.	Pf.
1.	In der Churmark, Neumark und Pommern	einländ. geschmiedetes Eisen	Centner.	—	—	9	—	2	—	—	2	9
2.	Churmark, Neumark u. Pommern	einländisch Guß-Eisen	Centner	—	—	9	—	3	—	—	3	9
		geschmiedetes Eisen	dito	—	1 sgr	6 pf.	—	1 sgr	6 pf.	—	3 sgr	—
3.	Schlesien	Guß-Eisen	dito	—	1 sgr	6 pf.	—	1 sgr	6 pf.	—	3 sgr	—
		Blaue Farbe. Feine Sorte. FFFC, FFC, FC, FFFE, FFE, FE,	dito	—	—	—	—	—	—	—	10 sgr	—
		Ordinäre Sorte. MC, OC, ME, OEG, und FOEG,	dito	—	—	—	—	—	—	—	6 sgr	—
		Glätte, fremde	dito	—	—	—	—	—	—	—	8 sgr	9 pf.
		dito einländische	dito	—	—	—	—	—	—	—	5 sgr	—
		Blech, weiß verzinntes	dito	—	—	—	—	—	—	—	5 sgr	—
		schwarz	dito	—	—	—	—	—	—	—	3 sgr	—
		Vitriol. Cyprischer fremder	dito	—	—	—		—	—	—	27 sgr	6 pf.
		Salzburger u. übriger Kupfer-Vitriol, fremder	dito	—	—	—	—	—	—	—	12 sgr	6 pf.
		Eisen-Vitriol, fremder	dito	—	—	—	—	—	—	—	3 sgr	9 pf.
		Einländ. Vitriol aller Art	Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	5 pf.
		Bley, fremdes	Centner	—	—	—	—	—	—	—	7 sgr	6 pf.
		einländisches	dito	—	—	—	—	—	—	—	3 sgr	9 pf.
4.	In sämtlich übrigen Provinzen.	Blaue Farbe	Nach den tarifm. Sätzen.									
		Weiß Blech	Faß à 1½ Ctr.	—	6 gr	—	—	—	—	—	6 gr	—
		Schwarz dito	dito à 1½ Ct.	—	3 gr	—	—	—	—	—	3 gr	—
		Stürz dito	Centner	—	1 gr	6 pf.	—	—	—	—	1 gr	6 pf.
		Bley, fremdes	dito	—	2 gr	6 pf.	—	3 gr	6 pf.	—	6 gr	—
		einländisches	dito	—	1 gr	—	—	2 gr	—	—	3 gr	—
		Glätte, fremde	dito	—	—	—	—	—	—	—	2 gr	—
		einländische	dito	—	—	—	—	—	—	—	1 gr	—
		Vitriol. Cyprischer	Pfund	—	—	—	—	—	—	—	—	4 pf.
		ungar. aber, Salzburger u. anderer Kupfer-Vitriol, fremder	Centner	—	—	—	—	—	—	—	10 gr	—
		Baireuther u. Gräfenthaler	dito	—	—	—	—	—	—	—	7 gr	6 pf.
		Eisen-Vitriol aller Art, fremder	pro Thaler.	—	—	—	—	—	—	—	—	9 pf.
		Einländis. Vitriol aller Art	Thaler	—	—	—	—	—	—	—	—	4½ pf.
5.	In Ost- u. Westpreußen	wird der alte Accise-Satz von 5 Preuß. Grosch. 6 Pf. von Centner geschmiedeten und gegossenen Eisen beybehalten, und findet keine Erhöhung statt. In Ostpreußen und Elbing wird noch schwedisches Stab-Eisen eingelaßen.										

Digitized by Google

(L. S.)

No. 1. Vorzeiger dieſes
hat aus dem hieſigen Königlichen Eiſen- und Blech-Magazin

geladen, und wird bemerkt, daß dieſe Waaren allhier nicht verſteuert worden, ſondern erſt bey dem Eingang zu N. N. die feſtgeſetzte Acciſe-Gefälle davon erlegt werden müſſen.

N. N. den ten

Königl. Preußl. Eiſen- und Blech-Magazin.

(L. S.)

No. 2. Vorzeiger dieſes
hat aus dem hieſigen Königlichen Eiſen- und Blech-Magazin

geladen, und da die Acciſe-Gefälle davon erhoben worden, ſo kann derſelbe ſtatt des gewöhnlichen Paßier-Zettels, damit aus dem Thore und bis nach als dem Beſtimmungsorte paßiren.

N. N. den ten 178

Königl. Preußl. Eiſen- und Blech-Magazin.

No. 3. Vorzeiger dieſes
hat von dem hieſigen Königlichen Eiſen- und Blechwerke erhalten

Wenn dieſe Waaren in einer Acciſebaren Stadt eingehen, ſo müſſen daſelbſt die beſtimmten Gefälle davon erlegt werden.

N. N. den ten 178

Königlich Preußiſches Hütten-Amt.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 23ten Novbr. 1788.

Circulare,

betreffend die zu Verhütung des Contrebandirens mit Ungarischen Weinen zu nehmende Maasregeln.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bereits durch das Circulare vom 4ten Apr. 1786 befohlen worden, daß ein jeder, er sey Weinhändler oder Particulier, der Ungarische Weine einbringen will, solches demjenigen Zoll-Amte, wo der Wein versteuert wird, anzeigen solle, und daß aller Ungarische Wein, der ohne solche Anzeige eingebracht worden, so angesehen werden würde, als hätte man ihn heimlich einbringen wollen. Da aber dennoch die Erfahrung zeigt, daß die heimliche Einschleppung des Ungarischen Weins, besonders in gewissen Gegenden des Landes, sehr im Schwange geht, und daher nöthig ist, diesen zum Nachtheil Unsers Allerhöchsten Accise- und Zoll-Interesses gereichenden Defraudationen möglichst Schranken zu setzen; so erhaltet Ihr hierdurch Befehl, sofort öffentlich in Eurem Creise bekannt zu machen: „daß Niemand, er wohne auf dem Lande oder in der Stadt, bey schwerer Strafe, auf welche noch ausser der Confiscation des Weins erkannt werden würde, sich beygehen lassen solle, Ungarische Weine indirecte oder aus dem Grenz-Depot einzuführen, wenn solches nicht vorher bey dem seinem Wohnungsorte am nächsten belegenen Accise- und Zoll-Amte, das mit einem Einnehmer und Controlleur besetzt ist, angezeiget, und von diesem ein Attest zu Einbringung des Ungarischen Weins extrahirt worden, worauf

Es soll kein Ungaris. Wein eher eingeführt werden, als bis solches dem nächsten Accise- und Zoll Amte angezeiget, und ein Attest zur Einbringung extrahiret worden.

worauf denn der einzubringende Wein nach besagtem Accise- und Zoll-Amte gebracht, und daselbst visirt und versteuert werden muß.

Dabey habt Ihr den Insaßen Eures Creises einzuschärfen, daß aller Ungarische Wein, welcher ohne dieses Attest eingebracht wird, als Contrebande behandelt werden solle. Und da auch Contrebandiers sich über die Gränze schleichen, auch selbst Landes-Einwohner sich mit dem Contreband-Handel beschäftigen; so habt Ihr sehr streng darauf zu halten, und alle Mittel anzuwenden, daß dergleichen Defraudanten entdeckt, von Scholzen und Gerichten im Betretungsfall arretirt, und an die nächste Frohnfeste abgeliefert werden, wornächst solches dem Magistrat und Accise-Amte des Orts angezeigt werden muß, um die weitere Untersuchung gegen den Defraudanten vorzunehmen. Sind ꝛc.

Der ohne Attest eingebracht Ungarisi Wein wird als Contrebande behandelt.

Digitized by Google

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 24ten Nov. und Glogau den 4ten Dec. 1788.

Circulare,

betreffend die Abforderung der Verſorgungs-Scheine von denjenigen Invaliden, die zur Perception des Gnaden-Thalers gelanget ſind.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da den mit Verſorgungs-Scheinen verſehenen Invaliden, ſobald ſie zur Perception des Gnaden-Thalers gelangen, die Verſorgungs-Scheine überflüſſig werden; ſo habt Ihr jedem Invaliden, der den Gnaden-Thaler erhält, den Verſorgungs-Schein abzunehmen, und ihn ad acta zu übergeben. Sind ꝛc.

No. LXXXIII.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 6ten Decbr. 1788.

Circulare,

wegen der einzuführenden Mehl-Acciſe, ingleichen der Erhöhung der Acciſe von Tobak und Coffee.

An ſämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſt Selbſt vermöge Cabinets-Ordre vom 20ten m. pr. zu befehlen geruhet, daß zu Deckung der Ausfälle bey dem Acciſe- und Zoll-Etat, welche vornehmlich durch die im vorigen Jahre erfolgte Supprimirung

Digitized by Google

rung der Accise von Roggen- und Gerstenmehl veranlasset worden, und um so weniger übertragen werden können, da eines Theils die Accise-Gefälle von Coffee dasjenige bey weiten nicht eingebracht haben, worauf gerechnet worden, und denn auch der Ertrag der Zoll-Revenus der jetzigen Zeitläufte halber ansehnliche Ausfälle erlitten, eine leidliche Abgabe auf das zum Brodbacken in den Städten erforderliche Roggen- und Gerstenmehl vom 1ten dieses Monats an, hinwiederum eingeführet, und ausserdem einige zur Lebens-Nothdurft nicht eigentlich erforderliche Artikel mit etwas höheren Abgaben belegt werden sollen. Diesemnach ist

1) vom Getreide, welches zu Roggen- und Gerstenmehl, zum Gebrauch der städtischen Einwohner, es sey zum Haus- oder Scharren-Backen, vermahlen wird, die Accise-Abgabe, jedoch mit Ausschluß desjenigen Getreides, welches bey theuren Jahren denen Regimentern aus Unseren Magazinen gereichet werden möchte, statt der vormahligen 3 sgl. 6 d. pro Scheffel Schlesischen Maaßes 1 sgl. 9 d. pro Scheffel festgesetzt.

2) Soll nach dem obgedachten von Uns Allerhöchst Selbst erlassenen Befehl vom Coffee ohne Unterschied, statt der Accise-Abgabe der nach der Declaration vom 1ten April 1772 darauf gelegte Impost à 2 sgl. pro Pfund Berliner Gewicht wiederhergestellet, und solcher von jedermänniglich ohne Unterschied so wohl in denen Städten als auf dem platten Lande eben so erhoben werden, als solches im Betref des Impostes geschehen müsse.

Dahingegen soll nunmehro die im Accise-Tarif vorgeschriebene Accise (exclusive des Banko-Impostes à 2 sgl. pro Pfund, welcher bis auf weitere Ordre noch erhoben werden soll) gänzlich cessiren.

3) Haben Wir Allerhöchst Selbst für gut gefunden, die Accise-Abgabe von denen zur Tobak-Fabrication erforderlichen Tobakeblättern, welche zu Anfange blos aus dem Grunde mit sehr geringer Abgabe beleget werden, um dem Tobaksbau wieder aufzuhelfen, und die Fabrication zu erleichtern, um etwas zu erhöhen, und solchen a) von denen einländischen Tobakeblättern auf 12 sgl. pro Berliner Centner, welches pro Pfund pptr. 14 d. austrägt, und b) von virginischen und andern ausländischen Blättern auf 8 gute Pfennige pro Berliner Pfund festzusetzen.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung in Eurem Creise (denen Magistraten in den Städten Eures Departements) sofort bekannt zu machen, mit dem Allergnädigsten Befehl, denen Communi-

munitäten, besonders den Müllern, Bäckern, Mehlhändlern und andern Getreide-Consumenten dieselbe gehörig publiciren zu lassen, und die Befolgung des Reglements vom 28ten Martii 1787 denenselben von neuem einzuschärfen. Sind ꝛc.

No. LXXXIV.

Avertissement,

betreffend die Maasregeln zu Abwendung des Contrebandirens.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 13ten Febr. 1789.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben die, in dem Berichte des General-Directorii vom gestrigen Datum enthaltene Vorschläge, zu Abwendung der Contrebande, in so weit der Sache ganz angemessen gefunden, da allerdings die Strafe denen Contrebandiers empfindlich fallen muß, wenn ihnen dieses schlechte Gewerbe verleidet werden soll. Sr. Königl. Majestät genehmigen daher hierdurch, daß auf die Defraudation mit fremden Toback, Caffee und Zucker, ausser der Confiscation und den einfachen Gefällen, für jedes Pfund 5 Rthlr., von jedem Anker ordinairen Wein 10 Rthlr. und von jedem Anker feinen Wein 20 Rthlr. Strafe gesetzt werden: und es soll, in Ermangelung des Vermögens, auf verhältnißmäßige Leibes- und Vestungs-Strafe erkannt werden.

Um aber auch das Contrebandiren auf dem platten Lande zu verhüten, ist es nöthig die Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Schulzen und Dorfgerichte zur strengsten Wachsamkeit auf die Defraudanten, Contrebandiers und Hausierer aufzufordern, damit dergleichen Leute in den Dörfern nicht geduldet, noch weniger geheget werden, sondern daß solche vielmehr, bey entstandenem Verdachte, arretirt und dem nächsten Accise-Amte zur Untersuchung abgeliefert werden. Die Land-Edelleute, Beamte, Prediger und Exmirte, von denen man, billiger Weise, dergleichen niedere Vergehungen nicht erwarten sollte, werden hoffentlich von selbst bedacht seyn, allen Verdacht von sich abzuwenden, das Mittel dazu ist, wenn sie über diejenigen hoch imposirten Waaren, besonders fremden Tobak, Caffee, Zucker und Wein, welche sie selbst von auswärts kommen lassen, oder aus

accise-

actiſebaren Städten im Lande nehmen, ſo wie über die gekauften einländiſchen Fabriken-Waaren, jedes mahl Paſſierzettel nehmen, und ſolche, um ſich dadurch bey entſtehenden ſcheinbaren Verdacht zu legitimiren, ſorgfältig aufbewahren: und dazu müſſen ſie dahero angewieſen werden. Es hat demnach das General-Directorium die zu dem Ende erforderlichen Ausfertigungen zu beſorgen.

Berlin, den 11ten Decbr. 1788.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium.

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 12ten Decbr. 1788.

Circulare,

wegen der in Cours zu bringenden ausgeprägten kupfernen halben Kreutzer.

1) An ſämmtl. Land-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

publ. per Avertissement de eodem Dato.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da mit Unſerer Allerhöchſten Genehmigung zur Bequemlichkeit fürs Publicum eine Quantität kupferne Scheidemünze zu halben Kreutzern oder ſogenannten Dreyern, die ehedem ſchon in Unſerm ſouverainen Herzogthume Schleſien ſehr gangbar geweſen, hieſelbſt ausgeprägt und dabey feſtzuſetzen befunden worden; daß dieſe Münzſorten im Handel und Wandel auch in Unſern Caſſen, jedoch in letztern mit der Einſchränkung angenommen werden ſollen, daß denenſelben bey einer Zahlung nur für 1 ſgl. Dreyer gegeben, und nie mehr aufgedrungen werden dürfen; ſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ſolches in Eurem unterhabenden Creiſe gehörig zu publiciren. Und damit gleich anfänglich im Creiſe eine Quantität dergleichen Scheidemünze zum Gebrauch des Publici vorhanden ſeyn möge; ſo habt Ihr Eure Creis-Caſſe dahin anzuweiſen, ſo fort

20 Rthlr. Courant in hiesiger Münze gegen halbe Kreutzer umzusetzen, auch daß dergleichen Münzsorten in der Creis-Casse zu haben seyn, in Eurem Creise und vorzüglich den Kirchen-Vorstehern bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. vt supra vsque ad solches in denen Städten Eures Departements gehörig zu publiciren. Und damit an jedem Orte gleich anfänglich eine Quantität dergleichen Scheidemünze zum Gebrauch des Publici vorhanden seyn möge; so habet Ihr die Magistrate anzuweisen, so fort Courant gegen halbe Kreutzer in hiesiger Münze umzusetzen, und zwar dergestalt, daß die Städte erster Classe 20 Rthlr., die der zweyten Classe 15 Rthlr. und die übrigen 10 Rthlr. Courant zur Umwechselung in gedachte Münze einsenden müssen; doch soll die Ausnahme statt finden, daß, da die sämmtlichen Creis-Cassen dato gleichfalls zur Einwechselung beordert worden, die Städte erster Classe, in denen eine solche Casse befindlich, nur für 10 Rthlr., die übrigen alle aber gar keine dergleichen Kreutzer einzuwechseln nöthig haben sollen. Uebrigens müßt Ihr in Eurem Departement, vorzüglich aber den Kirchen-Vorstehern, bekannt machen lassen, daß diese oft erwähnte Münzsorte bey jeder Creis-Casse und in denen Städten, wo keine befindlich, bey den Cämmereyen zu haben sey. Sind ꝛc.

No. LXXXVI.

d. d. Berlin den 17ten December 1788.

Fourage- und Grafungs-Reglement, für das Herzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz.

publ. per Circul. d. d. Breslau und Glogau den 23. Dcbr. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, gleich bey Antritt Unserer Regierung, unter anderu auch darauf Bedacht genommen, und Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet haben, Unsere getreuen Unterthanen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, die auf sich habende Natural-Verpflegung der Cavallerie mit Fourage, dergestalt und nach Möglichkeit so zu erleichtern, daß selbige dem Lande zum Vortheil und nicht zur Bedrückung gereichen möge, zu welchem Ende Wir denn auch bereits den Fourage-Vergütigungsfond auf einen soliden Fuß setzen, und selbigen mit einer ansehnlichen Summe dergestalt verstärken lassen, daß, wie bereits seit vorigem Jahre geschehen, das Stroh mit 16 Sgr. pro Schock, höher als ehedem vergütet werden kann; So haben Wir nun auch Allerhöchst resolviret, die bishero bey diesem Lieferungs-Geschäft üblich gewesenen Modalitäten dahin abzuändern, daß zu Behebung aller oftmalig vorgefallenen Differenzien, und das daraus für Unsere Cavallerie, so wie für das Land selbst, entstandenen Nachtheils, die Fourage nicht mehr an die

Magiſtrate, ſondern immediate an die Chefs der Garniſons abgeliefert werden ſoll; wohingegen Wir Allergnädigſt verſtatten, daß es, in Anſehung der Aufbringung der Fourage, noch fernerhin in der Art gehalten werden möge, wie ſolches in dem unterm 11ten Martii 1770 emanirten Fourage-Reglement feſtgeſetzet und verordnet worden.

Damit nun aber allem und jedem, was durch die veränderte Verfaſſung in irgend einer Art dem Lande zur Bedrückung gereichen, oder für die Cavallerie nachtheilig werden könnte, gehörig vorgebeuget werden möge, immaßen Unſere Allerhöchſte Abſicht dahin gerichtet iſt, daß ſowohl Ablieferer als Empfänger, jeder an ſeinem Theile nach Recht und Billigkeit behandelt werden ſoll; ſo haben Wir mit Wiederholung und näherer Beſtimmung derer, aus vorgedachtem Reglement vom 11ten Martii 1770 beyzubehaltenden Punkte, folgendes verordnen, und zur allgemeinen genauſten Befolgung hierdurch vorſchreiben wollen. So wie nun Unſer Allerhöchſter Wille iſt, daß die Lieferung vom Lande ſoviel als möglich mit gleichen Schultern getragen werden ſolle, ſo ſind und bleiben

§. 1.

Beyde Schleſiſche Cammern nach wie vor, verbunden und verpflichtet, bey Anfertigung der General-Repartitionen mit aller nur möglichen Vorſichtigkeit zu Werke zu gehen, die Lage und Entfernung eines jeden Creiſes, den in ſelbigem befindlichen Zuwachs und alle übrige Umſtände in reifliche Betrachtung zu ziehen, ſodann einem jeden Land-Rath dasjenige Quantum, ſo der ihm untergebene Creis abzuliefern hat, nebſt den Garniſons oder Oertern, wohin und ohngefähr um welche Zeit die Lieferung geſchehen muß, bekannt zu machen, und ſelbigen zugleich deutlich zu inſtruiren, wie er ſich bey Ausarbeitung der Special-Repartitionen, in Anſehung des ihm anvertraueten Creiſes, zu verhalten habe.

§. 2.

Das Principium, wornach die Repartition im Creiſe anzufertigen, ſoll zwar ferner noch beym Hafer und Stroh der Körner Ertrag, und beym Heu der cataſtrirte Heuſchlag, incluſive des Wieſewachſes über eigene Nothdurft, verbleiben, jedoch ſoll, in Anſehung des letztern, gemäß der bereits erfolgten näheren Beſtimmung, von 3 Rthlr. ſo zur Nutzung angeſchlagen, ein zweyſpänniges Fuder Heu angenommen, und der übrigen cataſtrirten Fuder-Zahl zugeſchlagen werden. Sollten indeſſen bey einem oder dem andern Creiſe beſondere Umſtände vorkommen, daß von dieſem Principio abzugehen die Nothwendigkeit erforderte; ſo müſſen die Land-Räthe desfalls an die ihnen vorgeſetzten Krieges- und Domai-

mainen-Cammern berichten, und deren Entscheidung einholen. Und da auch der im Catastro angenommene Heuschlag Unserer Domainen-Aemter, nicht wie die bey sämmtlichen Dominiis und Gemeinen im Lande catastrirte Fuder Zahl, auf einer ihnen selbst überlassen gewesenen Faßion, sondern auf einer nach der größesten Genauigkeit vorgenommenen speciellen Vermessung nach Morgen und Quadrat-Ruthen, beruhet; so bleibt nach wie vor verordnet, daß von dem catastrirten Heuschlag Unserer Aemter, zwey 5tel desselben, bey jeder Subrepartition einer ausgeschriebenen Lieferung, zuvörderst abgezogen werden sollen, widrigenfalls Unsere Aemter vor allen andern Landes-Einsassen bey der Heu-Lieferung sehr würden prägraviret werden.

§. 3.

Die Land-Räthe müssen die General- und Sub-Repartitionen, sobald solche angeleget sind, in ihren Creisen vorläufig circuliren lassen, und solche nach dessen Erfolg cum documentis factae publicationis, nebst dazu gehörigen summarischen Resten-Nachweisungen, desgleichen die, von denen dem Creis zu gute gebliebenen Beständen in den Garnison-Magazinen vom vorigen Jahre, nicht minder wegen der, auf die neue Lieferungen geschehenen Vorschüsse an die Cammer des Departements in duplo einschicken, damit sie revidiret und nachgesehen werden können, ob der Vorschrift gemäß verfahren, das Principium gehörig beobachtet, niemand übergangen, und dagegen einem andern zuviel auferleget worden; worauf solche, wenn sich dagegen nichts zu erinnern gefunden, oder nöthigenfalls deren Rectification erfolget ist, denen Land-Räthen mit Approbation remittiret werden sollen.

Da von genauer und gewissenhafter Befolgung des vorbemeldeten sehr vieles zum Wohl der Einsassen abhänget, so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern bey Revision der Repartitionen alle nur ersinnliche Accurateſſe adhibiren, und desfalls die Controllen auf das gemessenste instruiren, damit von Seiten der Land-Räthe dabey keine Irregularitäten begangen werden.

§. 4.

Zu der Fourage-Lieferung concurriren ohne Unterschied, Dominia, Bauern und alle andere Acker-Besitzer, ingleichen die Pfarr-Wiedmuthen von ihren contribuablen Aeckern. Von den kleinen Leuten aber sollen nur diejenigen dazu gezogen werden, welche 2 Scheffel und darüber Aussaat und Heuschlag, es sey über oder unter 2 Fuder haben, die übrigen frey bleiben; jedoch müssen auch diejenigen,

jenigen, welche zwar nicht 2 Scheffel Aussaat, doch aber 2 Fuder und darüber an Heuschlag haben, ebenfalls mit zur Heu-Lieferung gezogen werden.

Wenn diese kleinen Leute, welche gedachtermaßen zur Lieferung concurriren, selbst mit keinem Bespann versehen sind, muß die auf selbige repartirte Fourage von den Bauern mit in die angewiesene Garnison, und zwar unentgeltlich transportirt werden. An Orten, wo keine Bauern befindlich, geschiehet solches von Dominiis.

§. 5.

In Ansehung der Lieferung in die Garnisons bleibt zwar generaliter festgesetzt, daß solche wie bishero von 15 zu 15 Tagen geschehen soll, weil eines Theils in den wenigsten Städten hinlängliche Behältnisse zu Verwahrung großer Vorräthe vorhanden, andern Theils aber auch, wenn starke Magazine angeleget werden sollten, solche, so wie die Städte selbst, bey entstehendem Feuer, zu vieler Gefahr exponiret seyn würden.

Da jedoch während der Saat- und Aerndte-Zeiten es zuweilen die Nothwendigkeit erfordern, oder zum Soulagement des Landmanns gereichen könnte, wenn etwas mehr im voraus abgeliefert würde; so wird, in so ferne es das Gelaß beym Magazin, oder andere Umstände verstatten, nachgegeben, daß in solchen Fällen ein monatliches Bedarfs-Quantum geliefert werden möge, welches denn voraussetzet, daß die Garnisons-Chefs sich dieserhalb mit denen Land-Räthen vorher einigen müssen.

§. 6.

Müssen die Repartitionen von den Land-Räthen sogleich auf ein ganzes Jahr, jedoch nach Abzug des Bedarfs für die auf 1½ Monat, zur Gras-Verpflegung bestimmte Anzahl Pferde angeleget werden, damit ein jeder Creis-Einsasse wisse, was er das ganze Jahr hindurch zu liefern habe, um darnach seine Einrichtung machen zu können. Eben so nöthig ist es auch

§. 7.

Jedem Dominio und jeder Gemeine die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie gegen ihre Mitstände ꝛc. ꝛc nicht prägravirt, noch jemand übergangen worden. Es müssen dahero die Land-Räthe, die nach dem Körner-Ertrag und catastrirten Heuschlag gemachte General-Repartition, auf den ganzen Creis nebst denen daraus gezogenen Sub-Repartitionen, nachdem sie wie ad §. 3. vorgeschrieben, von der Krieges- und Domainen-Cammer revidirt und approbirt worden, durch die gewöhnlichen Creis-Routen, mit Beyfügung eines vollständigen

und

Digitized by Google

und von dem Land-Rath unterschriebenen Exemplars, für jede Route in ihren Creisen anderweit mit der erfolgten Approbation circuliren lassen. Diese Repartitionen sollen

§. 8.

Fernerhin von den Land-Räthen nach beyliegendem Schemate sub Lit. A. angefertiget werden, so daß ein jeder sogleich daraus ersehen könne: A.

1) Die ganze auf den Creis ausgeschriebene jährliche Lieferung.
2) Das Verhältniß der Rationen, nach welchem solche an Cuirassier, Dragoner oder Husaren abgereichet werden sollen.
3) Die Quantität der Fourage, so jedes Dominium und jede Gemeine abzuliefern hat.
4) Die Zeit der Ablieferung.
5) Die Garnison oder Stadt, wohin die Lieferung geschehen soll, und
6) wie viel jedes Dominium oder jede Gemeine dafür an Bonification aus der Creis-Casse zu erhalten hat.

§. 9.

Der Unterschied zwischen Berliner und Breslauer Maaß und Gewicht ist zwar durch das unter dem 5ten Jan. 1752 emanirte gedruckte Marsch-Reglement bereits bekannt gemacht. Da aber solcher nicht jedermann und am wenigsten allen und jeden Bauern oder kleinen Leuten vollkommen wissend seyn dürfte, so sollen die zu liefernde Quanta an Hafer, Heu und Stroh nach Breslauer Maaß und Gewicht repartirt, bekannt gemacht und abgeliefert werden; wohingegen es, in Ansehung der Liquidationen und Berechnungen bey den Magazinen, bey der bisherigen Verfassung verbleibet, daß solche nach Berliner Maaß und Gewicht angefertiget und eingesandt werden müssen.

§. 10.

Nach dem beygefügten Schemate wird zwar jedem Ort die Zeit der Ablieferung auf das ganze Jahr excl. der Grasung bekannt gemacht; da sich aber solches nach dem Bedarf und dem in der Garnison vorhandenen Vorrath richten muß; so ist zum Soulagement des Landes auf das genaueste dahin zu sehen, daß wegen der von Zeit zu Zeit abgehenden Pferde, nicht überflüssige Fourage aufgebracht werde, und müssen dahero die Land-Räthe mit den Garnisons-Chefs, deshalb in be-

ständ-

ständiger Correspondence stehen, und denenjenigen Dominiis oder Gemeinen, deren Lieferungs-Termine sich nach den vorkommenden Umständen abändern, solches zu rechter Zeit, und wenigstens 14 Tage vorhero bekannt machen. Wie denn auch diejenigen, welche vorbemelderer Ursachen wegen, in einem oder dem andern Jahre, mit Ablieferung der ihnen zugeschriebenen Fourage verschont geblieben, in dem folgenden zuerst mit zur Lieferung gezogen werden müssen.

§. 11.

Da es zum offenbaren Nachtheil der Einsassen, und zu Erschwerung der Lieferung gereichet, wenn auf den Fall, daß mehrere Garnisons auf einen Creis zur Verpflegung angewiesen sind, die Repartitionen für jede Garnison, besonders auf den ganzen Creis oder wohl gar auf jeden Monat angeleget werden, so daß ein Ort das Jahr hindurch 12mal, und zwar in verschiedene Garnisons liefern müßte; so kann solches nach der desfalls schon ergangenen Verordnung auch hinführo nicht gestattet werden, vielmehr soll und muß, so weit es nur immer möglich zu machen, kein Ort im Creise mehr wie zu einer Garnison gewiesen, und müssen hiernächst zu deren Verpflegung jederzeit die zunächst gelegenen Dörfer genommen werden, so wie überhaupt auf die möglichste Erleichterung der Lieferung, nach Maaßgabe der Localität in jedem Creise pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen ist. Damit ferner

§. 12.

Das Land mit den Fuhren möglichst geschonet werde, ist die Einrichtung dahin zu treffen, daß ein Ort das Jahr über nach seinem Verhältniß nur 1, 2, oder höchstens 3mal zur Lieferung komme, je nachdem solches durch das vorhandene Gespann zu prästiren möglich ist, und müssen die Land-Räthe darauf reflectiren, daß das von jedem Ort abzuliefernde Quantum, wie solches zum öftern schon befohlen worden, völlige Ladungen betrage, damit nicht ganze Fuhren zu geringen Quantis genommen werden dürfen.

§. 13.

Da es in allem Betracht einen großen Unterschied macht, in was für einem Monat die Lieferung prästiret wird, und ob solche zur Erndte- und Saat- oder zu anderer Zeit geschehen muß; so ist zwar schon §. 5. darauf Rücksicht genommen; Wenn aber dem ohngeachtet solches zu keiner allgemeinen Vorschrift dienen kann; so müssen die Land-Räthe ihre Dispositiones dergestalt machen, daß mit den Ablieferungs-Terminen beständig fortgerückt, und ein ordentlicher Turnus beobachtet werde, dergestalt, daß diejenigen Dominia oder Gemeinen, welche in einem

einem Jahre, im Junio, Julio und Augusto zur Ablieferung kommen, das folgende Jahr im September, October oder November, und so weiter, dazu angewiesen werden. Auf diese Art muß beständig von einem Jahr in das andere continuiret und fortgerückt werden.

§. 14.

Zu Bewürkung einer zweckmäßigern Verpflegung der Cavallerie-Pferde, haben Wir die Rations-Sätze dergestalt zu bestimmen für nöthig gefunden, daß:

einem Cüraſſier-Pferde

3 ℔ Metze Hafer.
4 Pf. Heu, exclusive Strohseil.
8 Pf. Stroh, oder $\frac{2}{7}$ Bund.

einem leichten Dragoner-Pferde,

$2\frac{1}{2}$ Metze Hafer.
4 Pf. Heu, exclusive Strohseil.
8 Pf. Stroh, oder $\frac{2}{7}$ Bund.

einem Husaren-Pferde,

$2\frac{1}{2}$ Metze Hafer.
4 Pf. Heu, exclusive Strohseil.
$4\frac{1}{2}$ Pf. Stroh, oder $\frac{4}{10}$ Bund.

Berliner Maaß und Gewicht, oder nach Breslauer Maaß und Gewicht,

einem Cüraſſier-Pferde

$2\frac{1}{7}$ Metzen Hafer,
$4\frac{5}{8}$ Pf. Heu, exclusive Strohseil,
$9\frac{1}{4}$ Pf. Stroh oder $\frac{7}{7}$ Bund.

einem leichten Dragoner-Pferde,

$1\frac{8}{11}$ Metzen Hafer,
$4\frac{5}{8}$ Pf. Heu, exclusive Strohseil,
$9\frac{1}{4}$ Pf. Stroh, oder $\frac{7}{7}$ Bund.

und einem Husaren-Pferde,

$1\frac{8}{11}$ Metzen Hafer,
$4\frac{5}{8}$ Pf. Heu, exclusive Strohseil,
$5\frac{13}{24}$ Pf. Stroh, oder $\frac{4}{10}$ Bund,

zur täglichen Ration verabreichet werden sollen.

§. 15.

In der Regel müssen der Cavallerie die völligen Rationen an Hafer, Heu und Stroh, so wie solche festgesetzet sind, unverändert verabreichet, und darf statt einer Gattung von Fourage nicht nach Willkühr eine andere geliefert werden.

Besonders verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß in der Exercierzeit, worauf die beyden Monate Julius und Augustus zu rechnen sind, schlechterdings, wenigstens die festgesetzte Hafer-Rationen, unverändert herbeygeschaft werden müssen.

Sollten sich inzwischen Fälle ereignen, in welchen wegen Mißwachs oder aus andern Ursachen entstandenen Mangels, eine oder die andere Sorte von Fourage zur Lieferung auf das ganze Jahr, nicht hinlänglich vorhanden ist; so wollen Wir zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen allergnädigst geschehen lassen, daß in den übrigen 10 Monaten, an deren Stelle eine andere Sorte geliefert werden darf. Dem zufolge soll:

1) Bey einem Mißwachs oder Mangel an Hafer, allenfalls die Hälfte des Bedarfs von selbigen, in andern Körnern, und zwar statt eines Scheffels Hafer, in den Winter-Monaten 9 Metzen Roggen, und in den Sommer-Monaten ebenfalls 9 Metzen Roggen, oder auch 13 Metzen Gerste Berliner Maaß, jedoch von den Entrepreneurs der Berliner Scheffel Roggen nicht anders, als zu 80, der Scheffel Gerste zu 55 Berliner Pfunden angenommen, dagegen aber, wenn die Unterthanen selbst Roggen oder Gerste liefern, auf den Abgang einiger Pfunde an diesem Gewicht, in soferne nicht gesehen werden, als dieselben beweisen können, daß sie keinen bessern Roggen oder Gerste erbauet haben.
2) Bey einem Mangel an Roggen-Stroh, kann blos zum Unterstreuen Weitzen-, Gersten- und Hafer-Stroh angenommen, zur Siede aber muß schlechterdings Roggen-Stroh, und zwar

bey den Curassiers p. Ration	—	—	7	Pf.
bey den Dragonern	—	—	6	Pf.
bey den Husaren	—	—	3½	Pf.

oder statt des Roggen-Strohes, an Siede von Roggen-Stroh in natura

für ein Cürassier-Pferd auf jede Ration	—	—	8	Metzen.
— Dragoner-Pferd	—	—	7	—
— Husaren-Pferd	—	—	4	—

mithin

mithin an Streu-Stroh
für ein Cüraſſier-Pferd — — — 3 Pf.
— Dragoner-Pferd — — — 2 — und
— Huſaren-Pferd — — — 1 —
auf jede Ration, Berliner Maaß und Gewicht geliefert werden.

Iſt die Heu-Erndte beſonders gut, die Haſer-Erndte aber ſchlecht geweſen; ſo kann die Heu-Ration mit 2 Pf. erhöht, und dagegen die Haſer-Ration nach dem Verhältniß vermindert werden, daß 8 Pf. Heu auf eine Metze Haſer, oder 1 Centner 18 Pf. Berliner Gewicht auf einen Scheffel Haſer, Berliner Maaß zu rechnen ſind.

Die Rationen an Heu zu vermindern und ſolche mit Körnern auszugleichen, kann bey dem ohnehin ſchon niedrigen Rations-Sätzen des Rauch-Futters, nicht füglich ſtatt finden.

Bey den Remonte-Verpflegungen kann eine Haſer-Garbe für 2 Metzen Haſer Berliner Maaß, und das rationsmäßige Stroh, jedoch excluſive des competirenden Heues, welches beſonders verabreicht werden muß, geliefert und angenommen werden.

Uebrigens verſtehet ſich hiebey von ſelbſt, daß ehe und bevor dergleichen Verwechſelungen getroffen und verfüget werden, die Krieges- und Domainen-Cammern mit den General-Inſpecteurs desfalls concertiren müſſen, und ſolche auch überhaupt nur in den dringendſten Fällen ſtatt finden können.

§. 16.

Da Wir ſowohl zum Soulagement des Landes, als auch zum Beſten Unſerer Cavallerie Allerhöchſt reſolviret, daß hinführo nur ein Theil der Pferde, und zwar von jedem Regiment Cüraſſier 300, oder per Compagnie 30, von jedem Dragoner Regiment 400, oder per Eſquadron 80, von jedem Huſaren-Regiment 1000, oder per Eſquadron 100 Pferde, alljährlich per 1½ Monat, in der gewöhnlichen Zeit vom 28ten May bis inclusive 6ten Julii, ohne einige Verminderung, mit Gras, die übrigen Pferde aber, und zwar ſolche, welchen die Gras-Futterung nicht zuträglich ſeyn dürfte, durchaus mit hart Futter verpfleget werden ſollen; dahero denn auch von den Letzteren, die jedesmal manquirenden ab- und hingegen die auf Commando oder ſonſt abweſenden Pferde mit dazu zu nehmen ſind; So verordnen Wir desfalls, daß:

a) Die jährlichen Diſpoſitionen zur Gras-ung, von Unſern Cammern, denen Land-Räthen zu rechter Zeit zugefertiget werden müſſen.

b) Die Land-Räthe haben dahin zu sehen, daß bey der Special-Repartition gleichfalls mit aller nur möglichen Ordnung verfahren werde; zu dem Ende müssen selbige — — —

c) mit jedem Chef der ihnen angewiesenen Compagnien oder Esquadrons, sich sowohl wegen Auswahl der Grasungs-Plätze, und ob es möglich seyn könne, die Pferde würklich grasen zu lassen, oder ob es die Nothwendigkeit erfordere, ihnen das Gras in die Ställe zu liefern, einigen, und alles wohl und genau überlegen, so daß weder denen Eigenthümern zu nahe getreten, noch denen Pferden Nachtheil zugezogen werde.

Im Fall der würklichen Grasung muß

d) dahin gesehen werden, daß die Pferde nicht auf Weydeplätze, so sie einmal abgefressen, nochmals gejagt werden dürfen, dahero gehörige Abtheilungen derselben nöthig sind.

e) Daß die Pferde des Mittags und bey großer Hitze in Scheunen oder Schuppen untergebracht werden können, daß ferner

f) den Pferden nach Bedürfniß die Woche 1 bis 2mal gehörige Streu gegeben werde, wofür der Landmann die Nutzung des Düngers behält.

g) Wird das Gras in den Ställen gefuttert, so muß darauf gehalten werden, daß damit sparsam umgegangen, solches nicht von den Pferden unter die Füße getreten werde; und wollen Wir, zu Abhelfung der hierüber öfters eingelaufenen Klagen überhaupt allergnädigst geschehen lassen, daß die Compagnie- und Esquadron-Chefs die Besorgung der Grasung und Unterbringung der Pferde, in so ferne sie sich derselben unterziehen wollen, selbst übernehmen können.

h) Sowohl für das gute Unterkommen der Pferde auf der Grasung als auch dafür, müssen die Land-Räthe sorgen, daß es der dabey commandirten Mannschaft nicht an den nöthigen Lebensmitteln fehle, wohingegen

i) abseiten der Regimenter, bey schwerer Verantwortung, alles vermieden werden soll und muß, was nur irgend dem Landmann zur ungebührlichen Last fallen könnte, es sey durch Bothen, Fuhren, oder wie es sonst Namen haben möge, wohin denn auch gehöret, daß per Esquadron allenfalls nur ein Weib und gar keine Kinder, noch weniger aber Hunde und anderes Vieh, mit auf die Dörfer genommen werden.

Ob nun zwar Unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß die bestimmte Anzahl Pferde, nach Lage der Umstände, entweder würklich grasen,

grasen, oder mit Graß in den Ställen gefüttert werden soll; so wollen Wir doch solches

k) hiermit dahin Allergnädigst näher bestimmen, und verordnen, daß die auf Grasung gehende Cüraſſiers, und in der Regel auch die schwere Dragoner-Pferde mit Graß in den Ställen verpfleget werden, leichte Dragoner- und Husaren-Pferde aber weyden sollen.

Sollte während der Dauer der Grasung unter die Pferde ein plötzliches Sterben sich verbreiten, so daß in einer kurzen Zeit mehrere derselben umfielen; so soll

l) das Grasungs-Commando, wofern es sich überzeugt hält, daß die schädliche Beschaffenheit der Grasung oder der Tränke hierzu die Veranlassung gegeben habe, die Befugniß haben, von der Cammer die Anweisung eines andern Grasungs-Revier zu verlangen, und nicht anders verpflichtet seyn, den Ablauf des Grasungs-Termins in dem angewiesenen Bezirk abzuwarten, als wenn der Grasungs-Entreprenneur sich schriftlich und mit Nachweisung gehöriger Sicherheit, anheischig macht, den durch etwaniges anhaltendes Sterben fernerhin entstehenden Abgang an Pferden tragen zu wollen.

Da übrigens den jungen besonders denen erst kurz zuvor von der Remonte gekommenen Pferden die Grasung vorzüglich nützlich ist; so müssen

m) die Krieges und Domainen-Cammern möglichst dafür sorgen, daß für die festgesetzte Anzahl Grasungs-Pferde, gute und hinlängliche Grasungs-Reviere ausgemittelt und angewiesen werden; wenn inzwischen keine dergleichen Grasungs-Reviere, worüber der Creiß, auf den die Pferde repartiret sind, disponiren kann, ausgemittelt, auch von der Cavallerie dergleichen nicht nachgewiesen werden können; wenn ferner selbige mit dem Lande sich freywillig dahin verglichen hat, statt der Grasung, hart Futter annehmen zu wollen; und wenn endlich, die würklich schon auf Grasung befindliche Pferde, wegen großer Dürre, Ueberschwemmungen und anderer Unglücksfälle, vor Ablauf der festgesetzten Zeit von der Grasung abgehen müssen, und die Cammern nicht im Stande sind, selbige anderweit in Grasung unterzubringen; so sollen

n) in diesen 3 Fällen alle auf Grasung bestimmte, oder vor der Zeit von dorther zurückkommende Pferde, statt der Grasung mit Hartfutter nach verminderten Rations-Sätzen, in den Garnisonen verpfleget werden, und

ein

ein Cüraſſier-Pferd zur täglichen Ration
2½ Metze Hafer, 4 Pf. Heu, 8 Pf. Stroh,
ein ſchweres Dragoner-Pferd zur täglichen Ration
2½ Metze Hafer, 4 Pf. Heu, 6 Pf. Stroh,
ein leichtes Dragoner-Pferd zur täglichen Ration
2 Metzen Hafer, 4 Pf. Heu, 6 Pf. Stroh,
ein Huſaren-Pferd zur täglichen Ration
2 Metzen Hafer, 4 Pf. Heu, 4 Pf. Stroh,
Berliner Maaß und Gewicht, während der Graſungs-Zeit erhalten.

§. 17.

Da Wir ſowohl zum Nutzen des Landes als auch Unſerer Cavallerie, in Anſehung der Cantonnirung der Lezteren, dahin Abänderung zu treffen, Allerhöchſt approbiret, daß ſolche hinführo nicht mehr in die 1te und 2te abgetheilet, ſondern vom 20ten Julii jeden Jahres an, bis zu den Revües nur in einer beſtehen und gehalten werden ſoll; ſo iſt dabey dahin zu ſehen, daß dieſe Cantonnirungs-Quartiere, ſoweit es die Umſtände geſtatten, von einem Jahre zum andern, verändert werden, und muß von Seiten der Regimenter mit aller Strenge darauf gehalten werden, daß die Dorf-Einſaßen nicht unnöthigerweiſe belaſtet und von der Einquartirung bedrücket werden, wie ſolches bereits §. 16. bey der Graß-Verpflegung vorgeſchrieben.

Die Repartitiones, wie viel die Creiſſe zu der Verpflegung in dem Cantonnirungs-Quartiere beyzutragen haben, ſollen von Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, denen Land-Räthen zu rechter Zeit zugefertiget werden. Was

§. 18.

ſolche Creiſe betrift, welche ſowohl zu den Garniſons als in die Cantonnirungs-Quartiere liefern; ſo iſt Unſere Intention, daß die Land-Räthe dazu nicht neue Repartitiones machen, ſondern die in den Cantonnirungs-Quartieren erforderliche Fourage, auf das bereits p. 1 Jahr excluſive der Graſung diſponirte Quantum, und zwar auf diejenigen Oerter, ſo noch nicht zur Lieferung gekommen, anweiſen ſollen. Eben dieſes iſt auch

§. 19.

In Anſehung der Remonten und andere Commandos, ſo durch ein oder den andern Creiß marſchieren, zu beobachten, und müſſen dieſelben ebenfalls

aus

aus obgedachtem jährlichen Quanto ohne besondere Ausschreibung, verpfleget werden. Imgleichen muß

§. 20.

die Fourage zu den jährlichen Revüen jederzeit dergestalt repartiret werden, daß dadurch keine Prägravationen entstehen, und haben die Land-Räthe dabey zu beobachten, daß auch hierunter eine gute Ordnung gehalten, und jedes Jahr wiederum andere Dominia und Gemeinen zu den Lieferungen in die Revü-Campements-Magazine genommen werden.

§. 21.

Nach Anlauf jeden Jahres müssen von denen Land-Räthen zu der bestimmten Zeit die vollständigen, mit aller Accurateſſe gefertigten Fourage-Berechnungen, vom abgewichenen Jahr, an die Krieges- und Domainen-Cammer übergeben werden, damit daraus abgenommen werden könne, ob und in wie ferne alles verordnete befolget worden.

§. 22.

Sind Unsere Schlesische Cammern bereits angewiesen, und das Land ist davon benachrichtiget, nach welchen Preisen einem jeden Creis die Fourage, desgleichen die Grasung für Cüraſſier- Dragoner- und Husaren-Pferde bezahlet werden soll; damit man nun aber versichert sey, daß die Dominia und Gemeinen, diese Bonifications-Gelder prompte und richtig erhalten; so werden

§. 23.

Die dieserhalb bereits zum öftern ergangene Verfügungen hierdurch erneuert, und dahin wiederholet, daß

1. die Empfänger der Fourage sogleich, als solche abgeliefert, darüber eine Quittung anstellen müssen.
2. Sobald diese Quittungen zur Creis-Casse gebracht werden, welches die Verfügung voraussetzet, daß solches, wie schon vielfältig verordnet, jedesmal ungesäumt geschehen muß, soll der Steuer-Einnehmer denen Dominiis oder Gemeinen in den Annotations-Büchern specifice atteſtiren, auf was für eine Ausschreibung sie so oder so viel

\- Scheffel, - Metzen Haser,
\- Centner, - Pfund Heu,
\- Schock, - Bund Stroh

abgeliefert, was sie dafür an Bonification zu erhalten, wenn ihnen solche bezahlt, oder wie viel sie annoch zu fordern haben. Diese Annotations-

Bücher

Bücher müssen sich die Krieges- und Domainen-Cammern öfters einschicken lassen, und diejenigen Steuer-Einnehmer auf das schärfste bestrafen, welche das hierunter verordnete, nicht befolget haben sollten.

3. Von diesen Quittungen, wie solche zur Creis-Casse abgegeben worden, muß nach der vorgeschriebenen Art und um eine Gleichheit zu bewürken, nach beygefügtem Schemate sub Lit. B. eine Liquidation allmonathlich angefertiget, und eingesandt werden; wobey zu bemerken, daß in eine Liquidation nicht Quittungen von verschiedenen Regimentern zusammen genommen werden sollen; wie denn auch durchaus nicht gestattet werden muß, daß eine Quittung älter als vom Tage der Ausstellung an, 1 Monath sey, wenn sie zur Liquidation gebracht wird, ansonst der an der Verspätung Schuld habende Theil, entweder der Bonification verlustig gehen, oder, wenn es den Steuer-Einnehmer betrift, er solche ex propriis ersetzen und vergüten muß.

B.

Sobald die Assignation, welche Unsere Cammern auf das promteste zu besorgen haben, erfolget ist, muß das Steuer-Amt das Geld ungesäumt aus der Haupt-Fourage-Casse einziehen, und solches bey Verlust eines monathlichen Gehalts des Steuer-Einnehmers, ganz unfehlbar, bey der nächst darauf folgenden Contributions-Einnahme denen Interessenten auszahlen. Auf diese Art kann ein Jeder gleich wissen und versichert seyn, daß er die in diesem Monath gelieferte Fourage in dem folgenden gewiß vergütet erhält.

Hiernach müssen auch

4. die Schulzen und Gerichte auf das gemessenste angewiesen werden, daß sie die, aus der Creis-Casse erhaltenen Bonifications-Gelder, gleich den folgenden Tag unter die Interessenten vertheilen, und bey Festungsstrafe, nicht auf längere Zeit, an sich behalten; daher denen Land-Räthen oblieget, bey Bereisung der Creiser, öftere Untersuchungen in Dörfern vorzunehmen, auch sonsten bey jeder Gelegenheit, Erkundigungen einzuziehen: ob ein jedes Dominium oder jede Gemeine sein Geld richtig, unverkürzet, und zu rechter Zeit erhalten habe.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Ob nun zwar Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, daß die Regimenmenter ausser dem, was Wir nach §. 16. in Ansehung der Grasung nachzulassen, Allergnädigst geruhet haben, sich mit Selbst-Anschaffung der Fourage und dadurch begünstigten Negoce, auch ferner in keinem Betracht noch irgend unter einem Vorwande, er habe Namen wie er wolle, durchaus nicht befassen und abgeben sollen, als welches Wir hiermit auf das Gemessenste und unter Androhung der strengsten Ahndung befehlen; so haben Wir doch Allerhöchst resolviret, theils zu Introducirung mehrerer Ordnung, und theils zu Abhelfung vieler bisher entstandenen Klagen von Seiten der Regimenter, über schlechte Beschaffenheit der Fourage und deren Unzulänglichkeit, bey der einzelnen Vertheilung, die bisherige Verfassung, daß die Garnison-Magazine durch die Magistrate respiciret worden, dahin abzuändern, daß hinführo die Fourage vom Lande immediate an die Chefs der Garnisons ꝛc. ꝛc. abgeliefert werden soll, und haben Wir zu denenselben das Allergnädigste Vertrauen, daß sie dieses Mittel nur allein dazu nutzen werden, die Dienst-Pferde dadurch in stets guter und der besten Verfassung zu erhalten.

Damit nun aber auch das Land gegen alle Bedrückungen und Chikanen gesichert werden, und jeder an seinem Theil gehörige Grenzen zu beobachten wissen, auch das Rechnungs-Wesen in guter Ordnung erhalten werden möge; so verordnen und befehlen Wir hiermit folgendes zur allgemeinen Richtschnur und Befolgung:

1. Die Fourage an Körnern, Heu und Stroh, wird, wie schon gedacht, an den Chef jeder Garnison, Compagnie oder Esquadron, immediate vom Lande abgeliefert, und werden dazu die bisherigen Behältnisse in denen Städten eingeräumet, solche auch noch fernerhin, jedoch allemal nach eingeholter Approbation und unter Veranlassung der Krieges- und Domainen-Cammern, aus den Servis-Cassen in baulichem Stande erhalten, wobey aber denen Chefs auf das ernsthafteste zur Pflicht gemacht wird, bey eigener Vertretung dahin zu sehen und darauf zu halten, daß dergleichen Reparaturen möglichst vermieden, und Unsere Cassen nicht ohne dringendste Noth in Kosten versetzet werden.

2. Die Chefs behalten die Fourage unter alleinigem Beschluß, und lassen dieselbe durch ihre Leute von den Compagnien oder Esquadrons unentgeldlich bearbeiten.

3. Haften dieselben sowohl für die gute Conservation als auch für die Richtigkeit der Bestände, dergestalt, daß bey einem entstehenden Ausmarsch oder andern Veränderungen, der vorhanden seyn sollende Rechnungsmäßige Bestand, zu aller Zeit richtig und ohne Abgang abgewähret werden könne.

Um jedoch auf alle Fälle das Land für Nachtheil zu sichern; so sollen

4. Für jede Garnison Ein oder nach Maaßgabe des Umfanges der Geschäfte, zwey Membra aus den Magistrats-Collegiis oder sonst schickliche Personen ernannt, und solche zu sogenannten Rendanten und Rechnungs-Führern, mit einem ihnen für ihre Bemühung und zur Beobachtung gehöriger Treue auszumittelnden billigen Gehalt, ernannt und angestellet werden.

Die Pflichten dieser Rendanten sollen in folgendem bestehen:

a) Müssen dieselben, bey jeder Ablieferung der Fourage vom Lande, oder für dasselbe durch Entrepreneurs, persönlich zugegen seyn, und ohne deren Beyseyn soll und darf von dem Chef oder denen von demselben specialiter dazu denominirten Officiers und Unter-Officiers, nicht das geringste angenommen werden.

b) Sollen sie genau und mit aller Rechtschaffenheit darauf sehen, daß einer Seits denen Ablieferern weder an Maaß und Gewicht, Abbruch geschehe, noch ihnen, wegen Güte der Fourage, unnöthige Ausstellungen gemacht, oder sie sonst auf eine oder die andere Art bedrückt und bevortheilet, oder unnöthiger Weise aufgehalten, anderer Seits aber auch, daß die Garnisons mit guter Fourage versorget werden.

c) Alle Quittungen, welche der Chef nach acceludirten Formulär sub Lit. C. über die einzelne Ablieferungen ertheilet, und welche allenfalls zu Verminderung der Beläge, allmonathlich gegen Ertheilung einer individualiter designirten Haupt-Quittung von den Steuer-Aemtern, zur Liquidation ausgewechselt werden können, müssen von dem Rendanten mit unterzeichnet werden, ohne dessen Nahmens-Unterschrift sich keine Quittung zur Liquidation qualificiren kann. C.

d) Da die Rendanten auch Rechnungs-Führer seyn sollen; so muß sowohl der Chef zu disseitiger Nachricht, als auch der Rendant

dant ein genaues Verzeichniß aller und jeder Einnahme, mit Bemerkung des Tages der Ablieferung, der Nahmen der Ablieferer und des Quanti führen, woraus Letzterer sodann das zu haltende Manual formiret, und in dasselbe die Einnahme einträgt.

e) Bey der Ausgabe des Futters an die Esquadrons oder Compagnien soll zwar der Rendant nicht mit zugegen seyn, weil die Einnahme documentirt ist, und der Chef, wie schon erwähnet, für das Magazin responsable seyn muß; damit Ersterer aber die Rechnung gehörig führen könne, so muß der Chef ihm mit Ablauf jeden Monaths eine Nachweisung von den von Futter- zu Futter-Tag für die vorhanden gewesene Anzahl Pferde ausgegebenen Rationen, mit beygefügtem Haupt-Attest, daß in dem Monath weder mehr noch weniger als so und so viel Fourage ausgegeben worden, ertheilen, und der Rendant solches in seinem Manual bemerken.

f) Aus diesem Manual fertiget der Rendant monathlich einen Extract, nach beygefügtem Formular sub D. lässet solchen von dem Chef attestiren, und übersendet denselben nebst dem Attest über die Ausgabe, mit einem kurzen Anschreiben, an das, unter immediater Direction Unsers in Schlesien dirigirenden Ministre stehende Ober-Proviant-Amt zu Breslau, als welchem noch fernerhin die Verwaltung des Haupt-Rechnungs-Wesens, wegen der Cavallerie-Verpflegung, übertragen bleibet, und welches nach Revision der Extracte, vorerwähnte Ausgabe-Atteste, dem Rendanten zum Rechnungs-Belag remittiren wird. D.

g) Am Ende eines jeden Rechnungs-Jahres, fertiget der Rendant eine Haupt-Rechnung an, worinnen alle Einnahme und Ausgabe, welche a 1mo Junii bis ultimo May vorgekommen, aufgeführet, Erstere mit Haupt-Attesten der Steuer-Aemter, daß in der vergangenen Periode weder mehr noch weniger als so und so viel vom Creise abgeliefert, und zur Liquidation gebracht worden, und die Ausgabe mit bemeldeten Attesten der Chefs justificiret werden muß.

Zu dieser Rechnung dienet die Beylage sub E. zum Formular, der Chef attestiret selbige, der Richtigkeit wegen, und der Rendant befördert solche in Duplo nebst Belägen, an gedachtes Ober-Pro- E.

viant-Amt, von welchem sodann nach gehöriger Revision und Abnahme die Decharge zugefertiget werden soll.

Zu vorbemeldten monathlichen Extracten und jährlichen Rechnungen, so wie zu denen sub Littera C. bemerkten Einnahme-Quittungen, wird das Ober-Proviant-Amt, wie bishero, der Egalität wegen, Abdrücke besorgen und vorräthig halten, um solche bey jedesmaligen Bedarf zu übermachen.

h) Da während der Cantonnirungs- und Revües-Zeiten von der Garnison niemand zurückbleiben kann, doch aber eine Aufsicht über das Magazin erforderlich ist, auch mittlerweile sich Lieferungen zu der künftigen Verpflegung einfinden können; so ist dahin zu sehen, daß beym Abmarsch der Garnison, der Bestand, wo nicht ganz aufgeräumet, doch nur von geringen Belang sey; dieser Bestand muß sodenn dem Magistrat des Orts zugemessen, zugezählet und übergeben, und ihm die Schlüssel zum Magazin überlassen werden, welcher mittlerweile für die Richtigkeit haften, im Beyseyn des Rendanten die vorkommende Einnahme besorgen und bey der Zurückkunft der Garnison, dem Chef alles und jedes wiederum zurück überliefern soll, in so ferne nicht ein oder der andere Chef, selbst Vorkehrungen treffen wollte, um in dessen Abwesenheit für die Aufsicht des Magazins und wegen der vorkommenden Geschäfte zu sorgen.

Damit nun aber auch allen Streitigkeiten vorgebeuget werden möge und solche in vorkommenden Fällen gehörig entschieden werden können; so wird

§. 25.

fernerweit verordnet und festgesetzet;

a) Da sowohl der neue Hafer als das neue Heu und Stroh denen Pferden schädlich ist; so soll die neue Lieferung von dem letzten Einschnitt in der Regel nicht eher als gegen den ersten October ihren Anfang nehmen, und müssen die Land-Räthe ihre Arrangements dahin zu treffen suchen, daß bis zu diesem Termine die Garnisons mit Naturalien von dem Zuwachs des vorigen Jahres versorget werden können; worunter jedoch kein Heu befindlich seyn muß, welches über 1½ Jahr alt und unkräftig geworden.

b) Ist überhaupt dahin zu sehen, daß alle Sorten von Fourage von dem besten Zuwachs geliefert werden, und kann die Annahme minder guter Sorten nur alsdenn statt finden, wenn erweislich zu machen ist, daß an einem

aber

oder dem andern Orte nichts beſſers eingeärntet worden, und in ſo ferne die Fourage für die Pferde nur ohne Nachtheil genußbar erachtet wird.

c) Specialiter dienet zur Richtſchnur, daß der Hafer vollkörnigt, ohne Zuſatz von fremden Geſäme, Staub und andern Unreinigkeiten und nicht dumpfigt ſeyn, auch in der Regel der Breslauer Scheffel 72 Pfund Breslauer Gewicht wiegen muß. Liefert ihn der Unterthan ſelbſt, und kann derſelbe beweiſen, daß er keinen Hafer von dieſem Gewichte ſelbſt gewonnen habe; ſo kommt es zwar auf den Abgang einiger Pfunde nicht an, indeſſen muß der Breslauer Scheffel doch auf alle Fälle wenigſtens 68 Pf. Breslauer Gewicht wiegen, und keinen ſchädlichen Zuſatz von Geſäme und Unreinigkeiten haben, wenn er angenommen werden ſoll, unter welchen Satz aber derſelbe zurück genommen werden muß. Jedoch findet auch dieſe Modalität vorerwehntermaßen nur Anwendung auf den Landmann und ſeinen eigenen Zuwachs, wohingegen Entrepreneurs verbunden gehalten werden müſſen, durchaus gute Fourage

und zwar den Scheffel Haber, zu 72 Breslauer Pfunde zu liefern, maßen ſich ſolche dafür bezahlen laſſen.

Schwarzer Hafer, wenn dem Landmann kein anderer zugewachſen, kann ohne Bedenken acceptirt werden, in ſo ferne er nur ſonſt die vorgeſchriebenen Eigenſchaften hat, doch iſt derſelbe ſo viel möglich zu vermeiden.

d) Da nach der Beſchaffenheit des Hafers und durch die verſchiedenerley Meß-Arten, allerley Bedrückungen für den Ablieferer entſtehen können, es anderer Seits aber auch billig iſt, daß dem Empfänger, wegen des, bey knapper Einnahme beſonders dieſer Art von Körnern unvermeidlichen Abganges, eine Schadloshaltung verſtattet werde; ſo wird ein für allemal verordnet, daß bey dem Empfang, kein anderes als ſcharfgeſtrichenes Maaß, ſo daß daß das Eiſen am Scheffel blank zu ſehen iſt, und keinesweges ſogenanntes geſägtes Maaß, ſtatt finden ſoll; hingegen muß per jeden Scheffel eine Metze Aufmaaß gegeben werden, wodurch alle ſonſt zu beſorgende Mißhelligkeiten durch verſchiedene Meß-Arten, am leichteſten zu beheben ſind. Es iſt daher bey jedem Magazin für richtiges und genau geächtetes Scheffel-Maaß zu ſorgen, und müſſen die Rendanten dahin ſehen, daß ſolches weder durch Ausbeugung der Mittelſteige, oder in anderer Art verfälſcht werde. Zum Erſatz der etwa abgängig oder unrichtig werdenden Mäßer, müſſen nach wie vor von dem Ober-Proviant-Amt andere beſorget, und denen

Cheſs

Chefs gegen Bezahlung überlassen werden, dahero sich von diesen desfalls an jenes zu addressiren ist. Das vorhin festgesetzte Aufmaaß von einer Metze auf jeden Scheffel ist, zu Deckung der, durch Einliegen, Umstechen, Mäusefraß und dergleichen entstehenden Ausfälle bey den Magazinen, schlechterdings erforderlich, und kein Ablieferer kann dahero sich entbrechen, ausser dem ihm auferlegten Lieferungs-Contingent, auch dieses geringe Aufmaaß mit abzuliefern. Eine Ausgleichung auf andere Art ist schlechterdings unzulässig.

Wenn inzwischen die Fourage nicht zu Boden gebracht, sondern wie z. B. auf Märschen gleich verfuttert wird; so werden statt eines Berliner Wispel 24½ Scheffel Berliner Maaß geliefert.

e) Das Heu muß von gesunder guter Art, nicht verschlämmet, versäuert, dumpfig oder sonst von übler und den Pferden nachtheiliger Beschaffenheit seyn, auch muß es in Gebunden fernerhin nach der bisherigen Landüblichen Art, 9½ Pf. Breslauer oder 8 Pf. Berliner Gewicht reines Heu enthalten, und inclusive Stroh-Seil 10 Pf. Breslauer Gewicht wiegen.

f) Das Stroh muß nicht allzustark mit Futter-Gemenge versetzet, oder sonst verdorben seyn, und soll jedes Bund 24 Pf. Breslauer Gewicht halten.

g) Die Ablieferer sollen mit der Fourage nicht beym Regen-Wetter ausfahren, würde aber die Fourage auf dem Transport vom Regen betroffen; so muß selbige, wenn sie nur sonst von gehöriger Güte ist, doch angenommen, und entweder bald zur Futterung ausgegeben, oder durch Wiederabtrocknung conservirt werden.

Auf die genauste Befolgung des vorhergesagten muß von Seiten der Chefs und Land-Räthe mit aller Sorgfalt und Rechtschaffenheit attendirt werden, besonders müssen sich die Rendanten genau davon informiren, um im Fall der Dawiderhandlung von Seiten der Empfänger, die Ablieferer bey ihren Gerechtsamen, sowohl wegen ungegründeter Ausstellungen über die Fourage, als auch wegen ungebührlichen Forderungen am Maaß, unrichtigen Zählen ꝛc. ꝛc. zu unterstützen.

Es müssen und sollen dahero auch

h) Die Rendanten von Seiten der Garnison-Chefs nicht als überflüssig betrachtet oder gar gemißhandelt werden, als welches mit der schwereſten Verantwortung geahndet werden würde.

i) Alle

i) Alle vorbemeldete Modalitäten finden auch für das zu Breslau stehende Cüraſſier-Regiment ſtatt, nur mit der Abweichung, daß, da daſſelbe in verſchiedenen Quartieren in den Vorſtädten verleget iſt, keine Magiſtrats, ſondern andere ſchickliche Perſonen zu Rendanten, und zwar ſo viel als es die Lage der Quartiere erfordert, angeſtellet werden ſollen, dieſe müſſen bey dem Empfange der Fourage vom Lande alles das beobachten, was denen Rendanten bey andern Garniſons vorgeſchrieben worden, und die von der Einnahme geführte Annotation, allmonathlich mit einem Haupt-Atteſt der Compagnie-Chefs an das Breslauiſche Proviant-Amt übergeben.

Das Regiment ertheilet dem Proviant-Amt von jedem Monathe eine Haupt-Quittung, über den, zur würklichen Verpflegung ausgegebenen Bedarf, in welchen der Empfang von jeder Compagnie detaillirt ſeyn muß.

Das Proviant-Amt führet die Haupt-Rechnung von Einnahme und Ausgabe, und übergiebt die monathlichen Extracte und jährlichen Rechnungen, wie alle andere Garniſon-Rendanten, an das Ober-Proviant-Amt.

Endlich wird es auch

k) denen Regiments-Chefs und Commandeurs hiermit zur Pflicht gemacht, ſich bey jedesmaliger Bereiſung der Garniſons, nach der Verfaſſung der Magazine, genau zu erkundigen und dahin zu ſehen, daß die Pferde mit demſelben Futter gehörig verſorget werden, welches dem Magazin zugeliefert worden.

Sollten nun aber

§. 26.

Aller dieſer Vorkehrungen ungeachtet, zwiſchen Empfängern, Rendanten und Ablieferern, Streitigkeiten entſtehen, ſo muß, wenn

a) es die Bonität der Fourage betrift, ein Magiſtrats-Membrum, und wenn er bald zu erlangen iſt, ein unpartheyiſcher Sachkundiger zugezogen, und in Beyſeyn des Chefs und Rendanten, der Gegenſtand des Streits unterſucht werden. Kann die Sache nicht auf der Stelle entſchieden, und entweder die An- oder Zurücknahme, nach allerſeitigen Zuſtimmung regulirt werden, ſo muß

b) der Syndicus des Orts oder wer ſonſt von dem Magiſtrat dazu requirirt werden kann, den Vorgang ad Protocollum nehmen, und die Fourage

bleibt

bleibt unter doppelten Beschluß des Chefs und des Magistrats in deposito, bis zu Austrag der Sache.

c) Von dem aufgenommenen und allerseitig unterschriebenen Protocoll, übersendet der Garnison-Chef ein Exemplar an den Chef des Regiments und das andere der Rendant an den Land-Rath des Creises, in welchen der Ablieferer gehöret. Der Regiments-Chef commandirt einen Staabs-Officier, wo möglich aus einer andern Garnison, und dieser verfüget sich mit dem Land-Rath an den Ort der obwaltenden Streitigkeit. Beyde untersuchen gemeinschaftlich die Sache, und bemühen sich, die Differenz gütlich und nach Beschaffenheit, in Beziehung auf die verordneten Grundsätze, auseinander zu setzen und beyzulegen. In so ferne aber auch dadurch der Zweck nicht erreichet werden könnte; so müssen

d) von dem Land-Rath an Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre, oder an die von demselben besonders in jedem Cammer-Departement zu ernennende Commission, und von dem Chef, an den General-Inspecteur, umständliche Berichte abgestattet werden. Beyde gedachte Instanzien werden über den Umstand concertiren, und müssen sodenn die streitenden Theile sich mit deren Entscheidung, welche jedesmal von dem dirigirenden Ministre mit vollzogen werden muß, beruhigen; wobey es sich denn von selbst versteht, daß

e) die etwanige vorkommende Kosten von dem Unrechtbehaltenden Theil, jedoch nach Befinden und Bestimmung vorgedachter Haupt-Commission erleget und bezahlet werden müssen.

f) Alle andere vorkommende Differenzien, sie haben Namen wie sie wollen, müssen und sollen dem dirigirenden Ministre de concert mit den General-Inspecteurs zur Entscheidung und Decision überlassen bleiben; und muß

g) ersterer in unvorherzusehenden wichtigen Fällen, besonders aber, wenn etwa künftig für nöthig erachtet werden sollte, dieses Reglement hin und wieder näher zu declariren, oder sonst zu erweitern und zu verbessern, darüber mit der Haupt-Fourage-Commission zu Berlin in Conferenz treten.

§. 27.

Zur specialen Besorgung des Fourage-Empfanges vom Lande und Aufsicht über das Magazin, müssen die Chefs treue und ehrliche Fouriers, Unter-Officiers oder Gemeine choisiren und anstellen, welches um so nöthiger ist, da die Chefs für die Richtigkeit der Bestände ganz allein nur responsable bleiben.

Alle

Alle Vergehungen von Seiten derer zum Empfang der Fourage und zur Verwaltung der Magazine angestellten Militairpersonen, sie bestehen in Bedrükkungen und ungebührlichen Behandlungen der Ablieferer, Verwahrlosung des Magazins, Abkürzung des Futters für die Pferde, und wie sie sonst Namen haben mögen, müssen nach Befinden mit Arrest, Degradation, Spies-Ruthen oder noch härter bestraft werden, so wie gegenseitig die Rendanten, oder wer sonst vom Civil-Stande mit solchen Geschäften zu thun hat, nach Maßgabe des Gegenstandes, an Gelde, mit Cassation, Zuchthaus oder Festung bestrafet werden sollen, wenn einer oder der andere entweder durch Colludiren mit dem Ablieferer gegen den Empfänger, oder mit diesem gegen den Ablieferer, oder in anderer Art, pflichtwidrig gehandelt zu haben, überführet werden sollte.

§. 28.

Ob nun wohl bereits bestimmt ist, daß jeder Chef für die Conservation, Sicherstellung und Auskömmlichkeit der Bestände haften, und allen Verlust durch Einkrümpfung der Körner, Mäuse-Fraß, Dieberey und dergleichen übernehmen müsse, welches denn eine genaue Aufsicht über die dabey angestellte Personen, gute und sichere Verwahrung und Bewachung der Magazin-Behältnisse voraussetzet; so wollen Wir doch den Fall, wenn bey entstehendem Feuer dem Magazin Schaden und Verlust zugefüget wird, davon ausgenommen seyn lassen, wobey aber erweißlich gemacht werden muß, daß solches durch die angewandten Präcautionen nicht zu verhindern gewesen, und in diesem Fall, soll, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, durch eine von Unserm dirigirenden Etats-Ministre und den General-Inspecteurs zu verordnende Commissio mixta, die würklich erweislich verbrandte Fourage vergütiget und hiervon auch diejenige nicht ausgeschlossen werden, welche vor Eintritt des eigentlichen Lieferungs-Termins, jedoch erst nach geschehener Ausschreibung abgeliefert worden. Dahingegen aber kann auf blos vorläufig deponirte, gar noch nicht ausgeschriebene, mithin auf Gefahr des liefernden Eigenthümers liegende Fourage, gar kein Ersatz statt finden.

In Ansehung obgedachter Vergütungen, wozu bey der Haupt-Fourage-Casse kein Fond vorhanden, muß dahero im vorkommenden Fall an Unsere Allerhöchste Person von Seiten des in Schlesien dirigirenden Ministre, Bericht abgestattet werden, da Wir sodann dahin Bedacht nehmen wollen, solche anweisen zu lassen.

§. 29.

Da es die Nothwendigkeit und die Verfassung der General-Pferde-Casse unumgänglich erfordert, daß die Etatsmäßigen Fourage-Gelder, welche, wegen der vacanten Pferde, bey den Regimentern menagirt werden, an dieselbe zurück bezahlt werden, und dieses eine genaue Nachweisung des von Zeit zu Zeit zu- oder abgegangenen Pferde voraussetzet; so sollen die Chefs oder Commandeurs der Regimenter veranstalten, daß ihnen von jeder Compagnie oder Esquadron allmonathlich ein genauer Rapport von denen, durch Zu- oder Abgang sich ereigneten Veränderungen in duplo eingesandt werden, worinnen genau bestimmt seyn muß, welchen Tag, Pferde, und wohin oder woher sie abgegangen oder zugekommen, und wenn sie in oder ausser Futter getreten.

F. Von diesen Special-Rapports lässet der Regiments-Chef, eine General-Liste vom Regiment auf jede Compagnie oder Escadron detaillirt nach beygefügtem Schemate sub Lit. F. accurat fertigen, füget von jedem Special-Rapport ein Exemplar bey, und übersendet solche, bald nach Ablauf des Monaths an das Ober-Proviant-Amt, welches darnach den würklichen Empfang nach Maaßgabe der eingegangenen Extracte und Liquidationen balanciren, und im erweislichen Fall, das in debite erhobene beyholen soll.

Diese Listen müssen mit aller Genauigkeit gemacht, und sonders auch, wegen der Verpflegungen ausserhalb den Garnisons, mit Bestimmtheit und Richtigkeit gefertiget werden, daher auch das Schema auf alle Arten der Verpflegung, sowohl in den Stand-Quartieren, Grasung, Cantonirung, Märsche, Commandos und bey den Revues, abgefaßt ist.

§. 30.

Wenn auf Märschen oder Commandos Fourage empfangen wird, so müssen die commandirten Officiers oder Unter-Officiers auf das gemessenste instruirt werden, daß sie über den Empfang deutlich quittiren, dergestalt, daß aus jeder Quittung distincte zu ersehen sey, für wie viel Pferde von einem zum andern Tage, und überhaupt an Fourage, nach welchen Sätzen, und von wem sie erhoben worden, desgleichen ob die Verpflegung, Dienst-

Pferde

Pferde oder Remonte betroffen, als welches p. wegen genauer Berechnung der darauf Rations-Gelder, unumgänglich nöthig, und da es

§. 31.

sich oft und besonders auf Märschen oder bey den Commandos oder Revües ereignet, daß sich die Officiers für ihre eigene Dienst-Pferde Fourage abreichen lassen; so wird solches zwar noch fernerhin, auf den Fall, wenn es denen Officiers an Gelegenheit ermangelt, das Futter zu erkauffen, verstattet, jedoch müssen darüber separate Quittungen ertheilet und die Rationen nach den respectiven Creis-Bonifications-Sätzen, zur Haupt-Fourage-Casse zurück vergütet werden.

§. 32.

In dem bishero subsistirten und oballegirten Fourage-Reglement vom 11ten Mart. 1770 ist zwar schon umständlich verordnet und vorgeschrieben, unter was für Präcaution und Bedingungen, Entrepreneurs gestattet werden können. Da Wir demohngeachtet aber mißfällig vernehmen müssen, daß diese Vorschriften nicht allemal und genau befolget worden, sondern daß die Anzahl von Entrepreneurs zum größesten Nachtheil des Landes, durch allerley Begünstigungen, mehr zu als abgenommen, und Wir dahero aus Landesväterlicher Vorsorge, zum allgemeinen Wohl Unserer getreuen Unterthanen, wohl wünschten, daß diesem Uebel von Grund aus abgeholfen werden möchte, indessen doch auch auf der andern Seite, die Lieferung durch Entrepreneurs, ohne Nachtheil der Lieferungspflichtigen, nicht allgemein untersagt werden kann; so wollen Wir zwar noch fernerhin es der freyen Wahl oder Convenienz eines jeden Individui überlassen, ob es das ihm zugeschriebene Fourage-Quantum entweder von eigenen Zuwachs liefern, oder durch einen Entrepreneur absetzen lassen, oder ob die Stände und Einsassen eines Creißes unter sich ein Abkommen treffen wollen, um nach gewissen Bestimmungen, den Absatz zu besorgen; jedoch verordnen und befehlen Wir Allergnädigst, daß auf den Fall, wenn das Mittel der Entreprise erwählt wird, folgendes dabey beobachtet werden solle und müsse.

1) Wenn einzelne zur Lieferung pflichtige Unterthanen Entrepreneurs annehmen, so ist, besonders wenn die Lieferung nach entlegenen Orten hin geschiehet, besorglich, daß die Unterthanen in wucherliche Hände gerathen, und in Ermangelung hinreichender Sicherheit, beträchtlichen Verlust erleiden möchten; dahero soll dergleichen Individuis nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung des ihnen vorgesetzten Land-Raths, und bey obwaltenden erheblichen Umständen frey stehen, für ihren Antheil einen besondern Entrepreneur anzunehmen.

2) Jeder Land-Rath soll verbunden seyn, in dem ihm anvertrauten Creis, durch eine besondere Currende von jedem Dominio oder Gemeinde eine bestimmte Erklärung abzufordern, ob es seine Lieferung selbst zu prästiren oder durch Lieferanten besorgen zu lassen, gesonnen sey. Ist dieses geschehen und genau bestimmt, so muß

3) das zu verdingende Quantum, es betreffe Gras- oder Hart-Futter-Verpflegung, in den Stand-Quartieren oder Cantonnirungen, Revüen ꝛc. ꝛc. durch die öffentlichen Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemachet, und zugleich ein Termin zu einer öffentlichen Licitation angesetzet werden.

4) Diese Licitationen, welche, wegen sich oft ereignenden Veränderungen der Preise, nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls zweymahl des Jahres, als im Frühjahr und im Herbste zu veranlassen nöthig sind, müssen unter Vorsitz des Land-Raths, in Gegenwart des gesammten Creis-Collegii und in Beyseyn aller dabey interessirten Dominiorum und Gemeinen, oder deren bevollmächtigten Deputirten, oder wenigstens des größesten und angesehensten Theiles derselben, gehalten und nur nach allgemeiner Einstimmung demjenigen die Lieferung zugeschlagen werden, welcher die billigsten Conditionen eingeht, und die niedrigsten Preise offeriret.

5) Ueber diesen Vorgang wird ein Protocoll aufgenommen, und solches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben, und sodann darnach ein förmlicher Contract gefertiget, welcher ebenfalls vom Land-Rath, dem Creis-Collegio

gio und allen Interessenten, welche bey der Licitation zugegen gewesen, vollzogen werden muß. In diesem Contract muß dem Entrepreneur ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden:

a) Eine verhältnißmäßige Caution zu prästiren, zu deren Leistung er sich auch vorhero schon für fähig ausgewiesen haben muß, ehe er zur Licitation admittiret werden kann.

b) Daß er die Fourage an Haser, Heu und Stroh von der besten und untadelhaftesten Güte liefern müsse, und daß ihm auf keinen Fall gestattet werden könne, auf dasjenige Beziehung zu nehmen, was dererjenigen wegen nachgegeben worden, welche von ihrem Zuwachs ein Besseres zu liefern ausser Stand sind; ferner, daß er, wofern er überführet werden könnte, zweymahl verwerfliche Fourage geliefert zu haben, im Fall er, nach wiederholter Warnung, gleichwohl zum drittenmale schlechte Fourage anzubringen suchen sollte, unausbleiblich zu gewärtigen habe, daß er für die Zukunft schlechterdings zu keinen ferneren Lieferungs-Entrepriſen werde zugelassen werden.

c) Allen übrigen Modalitäten, welche wegen der Lieferung überhaupt vorgeschrieben worden, sich gänzlich unterwerfen müsse. Wogegen es

d) aber auch billig ist, daß diesen Leuten, wenn sie ihren Contract richtig erfüllen, die ihnen zugesagte Bezahlung gesichert und geleistet werde, dahero noch ferner nachgegeben wird, daß die Creis-Steuer-Aemter diese Zahlungen colligiren mögen.

6) Wenn diese Contracte vollzogen; so müssen solche nebst den Licitations-Protocollis, ohne Ausnahme originaliter an die Krieges- und Domainen-Cammern eingesandt, und nach befundenen vorschriftsmäßigen Inhalts, von derselben approbiret, gegentheils aber, als ungültig remittirt werden.

7) Ohne Vorzeigung dergleichen approbirten Contracts soll von keiner Garnison oder Regiment, es sey unter welchen Umständen es wolle, zu den Magazinen

gazinen oder in Cantonnirungen ꝛc. ꝛc. etwas von Fourage angenommen werden, als worauf die Chefs sowohl als besonders die Rendanten, bey schwerer Verantwortung, zu attendiren haben.

8) Keinem Entrepreneur soll erlaubt seyn, seinen Einkauf in einem oder dem andern Creise, ohne besondere dazu von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern erhaltene Concession, entweder selbst oder durch Unter-Lieferanten zu machen, und müssen diese Concessionen durch die Land-Räthe Vorschriftmäßig mit Anzeige des Quanti, welches entweder selbst oder dessen Unter-Lieferant zu kaufen gesonnen ist, bey den Cammern nach wie vor, nachgesuchet und von diesen specialiter ertheilet werden, massen sich ein jeder Aufkäufer, er sey Haupt-Entrepreneur oder Unter-Lieferant, durch eine besondere Concession legitimiren muß.

9) Sämmtliche hierbey vorkommende Arbeiten, ist der Steuer-Einnehmer, oder wer sonst damit zu thun hat, ex officio zu übernehmen verbunden, und muß demselben nicht gestattet werden, auch nur das geringste Douceur, zum Nachtheil des Creises, zu fordern oder anzunehmen, weil es ganz natürlich ist, daß wenn der Entrepreneur solches giebt, er gewiß auch bey Bestimmung der Lieferungs-Preiße darauf mit rechnen wird. Ferner soll kein würklicher Krieges- oder Land-Rath, noch sonst jemand vom Creiß-Collegio oder Steuer-Amt, am wenigsten aber ein Fourage-Rendant sich beykommen lassen, selbst Entrepriſen zu übernehmen, mit Lieferanten zu colludiren, oder die Creis-Einsassen zur Annahme dieses oder jenes Entrepreneurs zu persuadiren. Im Uebertretungs-Fall müssen alle dergleichen Vergehungen auf das rigoureuseste an Geld, durch Cassation, oder auch noch härter bestraft werden.

Unsern Krieges- und Domainen-Cammern lieget dahero ob, auf alles im vorstehenden Spho verordnete, mit der möglichsten Sorgfalt und Strenge zu attendiren und zu halten.

Und da auch kein würklich in Diensten stehender Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, besonders aber kein Fourier, weder directe noch indirecte sich mit Foura-

Fourage-Lieferungen abgeben soll; so müssen die Regimenter ebenfalls sorgfältig hierauf Acht haben, und die etwanigen Contraventions-Fälle zur näheren Untersuchung ziehen, damit die schuldig befundenen exemplarisch bestraft werden können.

§. 33.

Wir haben übrigens zu Unsern General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Regimenter, Compagnien und Esquadrons, das Allergnädigste Vertrauen, daß sie Unsere ihnen schon bekannte und durch gegenwärtiges Reglement näher bestimmte Allerhöchste Intention, auf das genaueste befolgen, auch mit aller Treue und Rechtschaffenheit dahin sehen und darauf halten werden, daß der Dienst der Cavallerie und Wohlstand der Pferde, durch das eingeschlagene Mittel, imgleichen durch gewissenhafte und unabgekürzte Abreichung des für sie ausgesetzten Futters, befördert und unterhalten werde, zu welchem letzteren Behuf denn auch keine andere, als genau geachte von dem Regiments-Chef untersuchte und mit dem Regiments-Siegel bezeichnete einzelne Vertheilungs-Mässer, statt finden sollen und dürfen. Nicht weniger erwarten Wir aber auch, daß selbige alles mit der größesten Sorgfalt vermeiden werden, was nur in irgend einer Art dem Landmann zur Bedrückung gereichen könnte, und werden Wir alles und jedes Verfahren, welches gegen diese Unsere Allergnädigste Intention entdecket und bewiesen werden sollte, auf das härteste bestrafen und ahnden lassen.

Und da Wir Uns endlich versichert halten, daß durch genaue Befolgung dieses Reglements, auch die Zufriedenheit des Landes befördert werden wird; so haben Wir gegenseitig auch zu Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern das Vertrauen, daß sie denen vorgeschriebenen Verordnungen auf das sorgfältigste nachleben und darauf halten werden, daß solche von den Land-Räthen, Creyß-Bedienten, Rendanten und alle denen, so mit dem Verpflegungs-Geschäfte zu thun haben, in allen Stükken auf das accurateste befolget, und gegen alle diejenigen, welche sich Vergehungen und Dawiderhandlungen zu Schulden kommen lassen sollten, mit angemessener schärfsten Bestrafung werde verfahren werden.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17ten December 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorf. Gr. v. Hoym. v. Manschwitz.

Lit. A.

Digitized by Google

Lit. A.

Schema

zur

General- und Sub-Repartition

nach

Breslauer Maaß und Gewichte

über

Rationes Hafer, welche betragen Schfl. Mz.
= = Heu, = = = Ctner. Pf.
= = Stroh, = = = Schock Bund.

So nach Königlicher Cammer-Verordnung d. d. von dem N. N. Creise a bis zu Verpflegung der Cavallerie abgereicht, und nach denen Garnisons N. N. geliefert werden müssen.

Digitized by Google

Namen des Kreises.	Hat an Körnern Ertrag.		Hat an cataſtrirten Heu-Schlag	Liefert a Proportion dieſes Ertrages und Heuſchlages auf umſtehende bemerkte Anzahl Nationen, deren jede — Mehe Haber, — Pf. Heu und — Pf. Stroh, Berl. Maaßes und Gewichts beträgt. Solche betragen im Breslauiſchen Maaß und Gewichte					
				Haber		Heu		Stroh	
	Schff.	Mez.	Fuder.	Schff.	Mez.	Centner à 132 Pf. exclusive Strohſeils.	Pfund.	Schock	und Bund, jedes à 24 Pfund. Bresl.

Digitized by Google

Die Fourage wird abgeliefert.	Namen der Garnison, wohin die Lieferung erfolgt.	Dafür ist aus der Creis-Casse an festgesetzter Donification zu erheben. Rthlr Gr. d'.	Remarquen.
im Junio			Eine Cüraſſier-Ration beſtehet in 3 1/10 Mez. Hafer, 4 Pfund Heu excl. Strohſeil, 8 Pfund Stroh oder 1/8 Bund.
= Julio			Eine Dragoner-Ration, in 2 1/2 Mz. Haber, 4 Pf. Heu, excl. Strohſeil, 8 Pf. Stroh, oder 1/8 Bund.
			Eine Huſaren-Ration, in 2 1/2 Mz. Haber, 4 Pf. Heu, excl. Strohſeil. 4 1/2 Pf. Stroh, oder 4/10 Bund, alles Berliner Maaß und Gewichte:
			oder nach Breslauer Maaß und Gewicht: Eine Cüraſſier-Ration 2 1/2 1/2 Mz. Haber, 4 1/8 Pf. Heu, excl. Strohſeil, 9 1/4 Pf. Stroh, oder 1/8 Bund.
			Eine Dragoner-Ration 1 7/11 Mz. Haber, 4 1/8 Pf. Heu, excl. Strohſeil. 9 1/4 Pf. Stroh, oder 1/8 Bund.
			Eine Huſaren-Ration 1 7/11 Mz. Haber, 4 1/8 Pf. Heu, excl. Strohſeil, 5 1/4 3/4 Pf. Stroh, oder 4/10 Bund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. B.

LIQUIDATION

des N. N. Creises,

über abgereichte Fourage zu Verpflegung des Regiments von und zwar in die Garnisons (Cantonnirung) zu pro Mense 17

Der Quittungen No.	Der Quittungen Datum.	Nahmen der Empfänger der Fourage.	No. der Fourage sub Repartition	Nahmen der Individuorum von welchen die Lieferung geschehen.	Rationes.	Hafer und Weitz Schff.	Hafer und Weitz Mz.	Heu sauer Gewicht Ctr.	Heu sauer Gewicht Pfd.	Stroh Sck.	Stroh Bd.	Geld-Betrag. Rthlr.	Geld-Betrag. Sgr.	Geld-Betrag. d.
			1)	Garnison zu										
			2)	Garnison zu										
				Summa -		a	gr.	a	gr.	à rtl.	16 g			
		Thut in und in die G	Verstine zwar arnison	r Maas und Gewicht zu zu										
				Summa -										
									wie	oben				

Nota. Die Colonne von Empfängern der Fourage und von Rationen, kann bey der ordinären Garnisons-Verpflegungs-Liquidation unausgefüllt

C

fällt bleiben, und dienet daher nur zur Cantonnirungs-, Grenz-, Postirungs- und Commandos-Verpflegung. Beym Gelde als auch Naturale sind die Bruchtheile zu vermeiden, und daher zur Ablieferung in die Garnison-Magazine beim Breslauer Maaß und Gewicht, auch nur ganze Metzen, Pfunde und Gebunde anzuweisen, und in den jährlichen General- und Subrepartitionen auch nur anzurechnen. Auf den Fall, daß so wohl über jede Garnison, als auch über die Cantonnirungs-Lieferung, Haupt-Quittungen zur Liquitation gebracht werden, darf alsdenn nur die specielle Aufführung der Ablieferungs-Individuorum, im original und Triplicat der Liquidation geschehen, im Duplicat aber mit Weglassung derselben nur die Haupt-Summa der Fourage, nach der Quitung aufgeführt werden.

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Das aus dem
Creiſe, hat durch den zu dem
allhieſigen Königlichen Fourage-Magazin abliefern laſſen

Schfl.	Mz. Haber.	Breslauer
Centr.	Pf. Heu.	Maaß und
Schock	Gbd. Stroh.	Gewicht.

worüber hiermit quittiret wird. Den ten 17

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. D.

Fourage-Magazin-Extract

von

Verpflegung der Garniſon zu

des

Regiments von

pro Menſe 17

gefertigt von dem Rendanten

Digitized by Google

Einnahme.	Berliner Maaß und Gewicht								
	Haber.			Heu.			Stroh.		
	Wisp.	Schfl.	M:.	Cntn.	Pf.		Schock	Geb.	
Laut lezterem Extract an Bestand									
. . . .									
Hierzu ist geliefert									
Aus dem Creise									
Breslauer Maaß und Gewicht									
Haber Heu Stroh }									
Summa									

Daß gegenwärtiger Extract in allen Stücken würklich vorhanden ist, solches wird

N.. den. ten. 17

Digitized by Google

Ausgabe.	Ration à Mß. à Mß. à Mß.	Berliner Maaß und Gewicht								
		Haber.			Heu.			Stroh		
		Wisp.	Schff.	Mß.	Entn.	Pf.		Schk.	Pf.	
Summa										
Balance.										
Die Einnahme ist										
= Ausgabe										
Bleibt Bestand ult.										

richtig, und der nachgewiesene Bestand, hiermit attestiret.

N. N.

Commandeur oder Chef der Garnison.

N. N. Rendant.

Digitized by Google

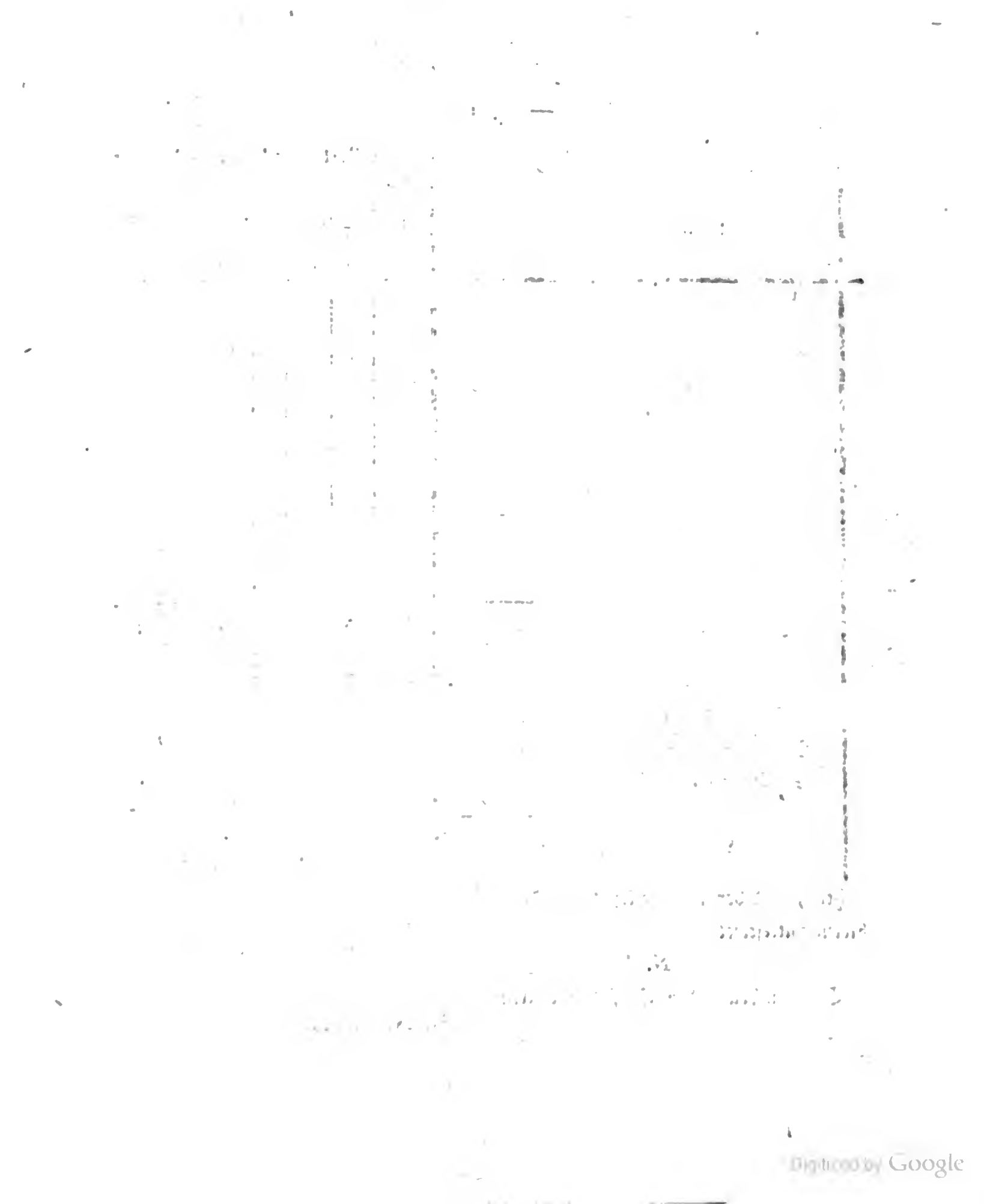

Digitized by Google

Lit. E.

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

der Fourage

zu Verpflegung der Garnison

des = = Regiments von

zu = = =

a Imo Junii 17 bis ultimo May 17

geführt und gefertiget von dem

Rendanten

N. N.

Digitized by Google

Einnahme.

	Berliner Maaß und Gewicht.								
	Haber.			Heu.			Stroh.		
	Wspl.	Schfl.	Mz.	Centn.	Pf.		Schock.	Bd.	
An Bestand aus voriger Rechnung									
Hiezu eingenommen									
An Lieferung									
Aus dem = Creise, laut Atteſt des Steueramts vom ten 17									
= =									
Aus dem = Creise, laut Atteſt des Steueramts vom ten									
An Ueberschuß									
Summa der Einnahme									
Nachweis. der vorhand. Inventarienstücken, als									
= Berliner Scheffel									
= = = Viertel									
= = = Metze									
= Breslauer Scheffel									
= = = Viertel									
= = = Metzen									
Ziehewage ꝛc.									

Daß gegenwärtige Rechnung, sowohl und der nachgewiesene Bestand wirklich

= = =

Ausgabe.

No. der Beläge.	Summarische Rationes, a 1 Mz. Haber 1 Pf. Heu 1 Bd. Stroh		Berliner Maaß und Gewicht							
			Haber.			Heu.		Stroh.		
			Wisp.	Schff.	Mz.	Centnr.	Pf.	Schk.	Bd.	
		Pro Junio 17 laut Quittung vom								
		Pro Julio deto - -								
		- August deto - -								
		- Septbr. deto - -								
		- Octbr. deto - -								
		- Novbr. deto - -								
		- Decbr. deto - -								
		- Januar deto - -								
		- Februar deto - -								
		- Merz deto - -								
		- April deto - -								
		- May deto - -								
		Extraordinarie.								
		Summa der Ausgabe								
		Balance.								
		Die Einnahme ist = =								
		= Ausgabe = = =								
		Bleibt Bestand ult. May 17								

in Einnahme als Ausgabe, ihre völlige Richtigkeit hat, vorhanden ist, solches attestiret hiermit pflichtmäßig.

den ten 17

N. N.

Chef, oder Commandeur der Garnison.

N. N.

Rendant.

Digitized by Google

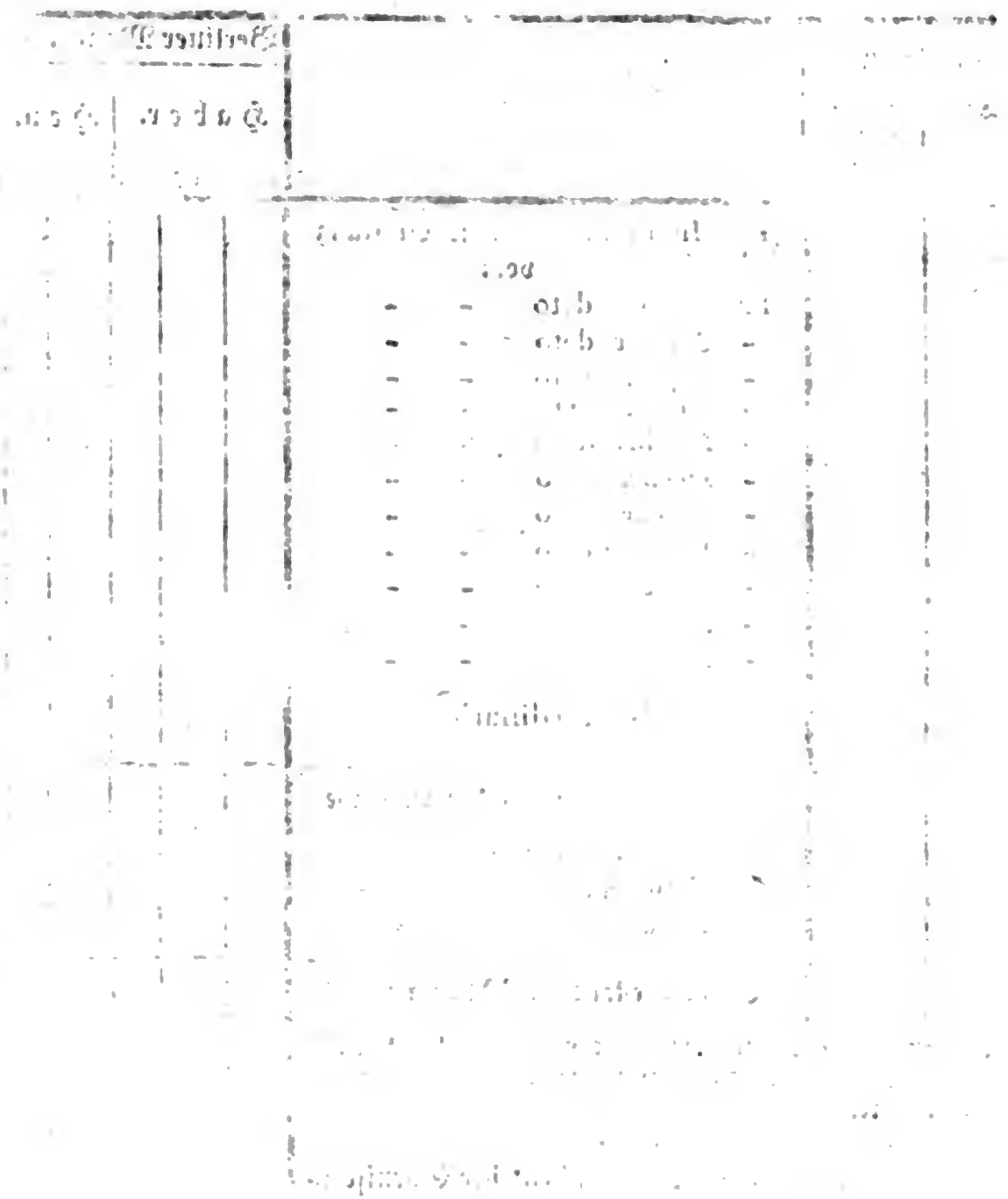

Digitized by Google

Lit. F.

Generall-Liste

von dem

Pferde-Ab- und Zugang und Bestand,

imgleichen von der

Fourage-Verpflegung

des

Regiments von

pro Mense 17

	Nahmen der Esquadrons oder Compagnien.	Der Garnisons.	Der complette Stand soll seyn.	ultimo April waren in der Garnison.	auf Grasung.	in der Cantonnirung.	ins Land.	nach Pohlen.	Abgang.	Im Monat May sind excl. derer im vorigen Monat commandirt. Stück.	Datum.	abgegangen. Stück.	Datum.
1.	Leib-Esquadron.	Peiskretscham.	150	124	,	,	5	2	19	2. d. 20 1. d. 2 100. d.	ins Land 3 desgl. 28 auf Grasunc	1. d. 1. d. 1	7 per Desertion 8 krepirt
1.	Leib-Esquadron.	,	150	ult. May. 21	100	,	6	2	21	Im Monat Juny. 2. d. 15	ins Land	,	,
1.	Leib-Esquadron.	,	150	ult. Juny. 21	100	,	6	2	21	Im Monat July 146. d. 12 in 1. d. 13 2. d. 27	die Cant. ins Land u. Polen	1. d. 5 3. d. 6 2. d. 18	krepirt. ausrangirt. krepirt.
1.	Leib-Esquadron.	,	150	ult. July. ,	,	141	5	2	2	Im Monat Aug. 1. d. 6 2. d. 10	ins Land desgl.	1 d. 17 1. d. 27	gestürzt. krepirt.

Nota. Um auf alle Fälle Erläuterung zu geben, so sind im vorstehehenden Schemate vie-
Regiments hintereinander aufgeführt, unter eine Haupt-Summe gezogen,
Kommen Umstände vor, welche sich in den specialen Rubriken nicht nachweisen
terungen beygefügt.
Alle abgehende und zutretende Pferde müssen mit dem Tage angesetzt werden,
wieder verpfleget werden.

Digitized by Google

Hingegen sind im May				Es sind daher ult. May						Nachweisung der Verpflegung pro May						Durch die abgegangenen Pferde sind menagirt.
Von Commando zurückgekommen.		An Recruten zugetreten.		in der Garnison.	auf Grasung.	in der Campirung auf dem Marsche und bey der Revue.	im Land	nach Pohlen.	Abgang.	in der Garnison	auf Grasung	in den Cantonquartieren	auf den Märschen zu u. v. der Revue.	bey der Revue.	auf Commandos.	
Stück.	Dat.	Stück.	Dat.							Rat.	Rat.	Rat.	Rat.	Rat	Rat.	Rat.
1. d.	6. vom															
	Lande			21	180		6	2	21	3405	400				217	628.
1. d. 25.	detgl.															
Hinge-	gen	sind im	July	Es	sind	daher	ult.	July				pro	Jun	io.		
2. d. 18.	vom Lande			21	100		6	2	21	624	3000				246	630.
Hinge	gen	sind im	July	Es	sind	daher	ult.	July				pro	Jul	io.		
2 d. 6. a	us Pol-															
100 d. 7.	len von	25. d.	Gren			141	5	2	2	872	600	2863			181	184.
2. d. 10.	Gra-															
vom	sung															
	Lande															
Hinge	gen sind	im Au	gust.	Es	sind	daher	ult. A	ugust.				pro	Aug	ust.		
3. d. 9.	vom			139			5	2	4	695		2675	560	420	218	81.
	Lande															

rerley Positiones angenommen, nach jeder derselben werden alle Esquadrons jedes und so der ganze Empfang und Pferde-Stand balancirer.

lassen, so werden unter der gezogenen Summa noch besondere Remarquen und Erläu-

wenn sie entweder in der Garnison kein Futter mehr erhalten, oder wenn sie daselbst

Digitized by Google

No. LXXXVII.

d. d. Glogau den 23ten und Breslau den 24ten Decb. 1788.

Circulare,

wegen der wieder erlaubten Einfuhre von Weitzen, Gerste und Hafer aus Pohlen, ingleichen wegen Getreide-Einkaufs.

An sämmtl. Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Unter dem 18ten Aug. a. c. sind Euch die Ursachen eröfnet worden, warum das Verboth der Einfuhre des pohlnischen Getreides zu erlassen erforderlich gewesen. Da nun aber der Erfolg und der Ausdrusch zeigt, daß die vorige Erndte besonders in der Sommerung über die Erwartung schlecht gewesen, so haben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt Allergnädigst nachzugeben befunden, daß die Einfuhre von Weitzen, Gerste und Hafer aus Pohlen wiederum frey gelassen werden solle. Wir haben aber Allerhöchst Selbst nachdrücklichst zu befehlen geruhet, daß die Einfuhre des Roggens aus Pohlen fernerhin auf das strengste soll verbothen bleiben. Wir machen Euch demnach dieses hiermit bekannt, mit dem Allergnädigsten Befehl, solches in dem Creise Eurer Inspection (in denen Städten Eurer Inspection) so fort zu publiciren, in Ansehung des Roggens aber die bereits ergangene Verfügungen auf das geschärfteste zu wiederholen, und dabey bekannt zu machen, daß die Uebertreter dieses Gesetzes ausser der Confiscation des contreband gemachten Roggens annoch mit 5 Rthlr. Strafe vor jeden Scheffel Roggen, so sie aus Pohlen heimlich eingebracht, bestrafet, ausserdem noch andere Strafen zu gewärtigen haben sollen. Ihr habt also selbst auf das genaueste darauf sehen zu lassen, daß unter vorgedachten drey Sorten nicht auch Roggen mit eingebracht, und dadurch der Absicht Unserer

Aller-

Die Einfuhr von Weitzen, Gerste und Hafer aus Pohlen wird wiederum frey gegeben.

Die Roggen-Einfuhre bleibt noch verboten.

Strafe auf die heimliche Einfuhre.

Digitized by Google

Allerhöchsten Person entgegen gehandelt werde. Durch diese Beyhülfe mit Weitzen, Gerste und Hafer aus Pohlen wird hoffentlich dem Mangel im Lande größtentheils abgeholfen seyn. Es ist aber dagegen sehr zu besorgen, daß bey der fortwährenden Exportation des Getreides in die benachbarten Staaten dem Mangel im Lande nicht ganz abgeholfen werden wird. Nun sind zwar die Accise- und Zoll-Directiones requiriret worden, die Accise- und Zoll-Aemter so wie auch die Gränz-Bereuter zur genauesten Aufmerksamkeit anzuweisen, und mit Einverständniß der Gränz-Postirungs-Commandos die Gränzen in den Gegenden besetzen und patroulliren zu lassen, wo die unterschleifliche Getreide-Exportation am leichtesten geschehen kann. Wir haben aber doch um die Entdeckung dieser Contravention desto mehr zu befördern resolviret, das Denuncianten-Antheil zu erhöhen, und die auf 5 Rthlr. gesetzte Strafe pro Scheffel dem Denuncianten ganz zu lassen, das aus dem confiscirten Getreide gelöfete Geld aber, wie gewöhnlich vertheilen zu lassen. Wie nun diese Verfügung die Polizey-Bereuter, Land-Dragoner, Grenz-Bereuter und andere Officianten desto mehr anreitzen muß, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln; so habt Ihr solches denen unter Euch stehenden Officianten sofort zu publiciren. Und wie die Policey-Bereuter dato angewiesen worden, Euren Befehlen ungusbleiblich zu gehorchen, wenn Ihr wegen Entdeckung der Getreide-Exportation durch sie gewisse Veranstaltungen zu treffen vor nöthig erachten solltet; so müßt Ihr Euch, wenn Ihr von den Accise- und Zoll-Officianten requiriret werden solltet, zu besserer Besetzung der Gränze die Landes-Dragoner ohnweigerlich, wohin es verlangt wird, so fort zu gestellen. Um der unterschleiflichen Getreide-Exportation noch nähere Gränzen zu setzen, verordnen Wir hiermit, daß:

Maasregeln gegen die verbothene Getreide-Ausfuhre.

1) nach Vorschrift des Circularis vom 9ten Octbr. 1771. Niemanden erlaubt seyn solle, Getreide auf den städtischen Getreide-Märkten ohne Attest der Gerichts-Obrigkeit oder der Gerichte, daß sie das auf dem Atteste mit Buchstaben auszudrückende Quantum Getreide zu ihrer Consumtion und nicht zum Handel benöthiget sind, einzukaufen: daß ferner

Ohne Attest der Gerichts-Obrigkeit soll Niemanden erlaubt seyn, Getreyde auf den städtschen Wochen-Märkten einzukaufen.

2) kei-

2) keinem Getreide-Händler ausserhalb dem Gebürge dergleichen Atteste gegeben werden sollen, daß ferner

In wie ferne den Bäckern Müllern und Brandteweinbrennern der Einkauf auf dem Lande gestattet seyn soll.

3) denen Bäckern, Müllern und Brandtweinbrennern zwar vor wie nach erlaubt seyn soll, zu ihrem Nahrungs-Betrieb nicht aber zum Handel gegen Atteste der Gerichte ihres Orts ihr Getreide auf dem platten Lande und in denen Städten einzukaufen, daß ihnen aber ohne Producirung dieser Original-Atteste kein Einkauf gestattet, über das eingekaufte Getreide aber bey Producirung der Atteste ihnen ein Accise-Passier-Zettel gegeben werden solle, damit sie sich bey ihrer Retour, wenn sie in den Städten wohnen, bey dem Accise-Amte des Orts, auf dem Lande oder bey den Gerichten des Orts sich ausweisen können, daß das von ihnen eingekaufte Getreide in loco domicilii richtig eingekommen. Diese wiederholte Einrichtungen mit den Atteſten sollen zwar auf allen großen Getreide-Märkten Platz greifen, besonders aber zu Schweidnitz, Frankenstein, Reichenstein, Neisse, Glatz, Neustadt und Leobschütz vorzüglich geschehen.

Die Getreide-Händler in den Städten und die auf der Gränze wohnende Bäcker, Müller und Brandtweinbrenner sollen vereidet werden.

Um die unterschleifliche Getreide-Ausfuhr noch mehr zu verhindern, sollen alle Getreide-Händler in denen Städten und auf dem Lande, desgleichen die auf der Gränze wohnenden Müller, Bäcker und Brandtweinbrenner vereidet werden, kein Getreide oder Mehl über die Gränze zu verkaufen, um diese Leute aber in beständiger Furcht zu erhalten, müsset Ihr selbige oft revidiren lassen, um aus ihren Vorräthen beurtheilen zu können, ob sie der unterschleiflichen Exportation sich verdächtig machen, und sie befundenen Umständen nach genau observiren zu lassen. Da Wir Uns nun die Hofnung machen, daß diese Vorkehrungen nicht ohne Nutzen seyn werden, so habt Ihr solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eurer Inspection) sofort circuliren zu lassen, wenn Ihr aber noch einige Vorschläge machen zu können glaubet, wodurch noch mehrere Mittel zu Erreichung des Endzwecks angewandt werden könten; so wollen Wir solche von Euch gewärtigen, indem Wir schlechterdings wollen, daß dem Uebel der Getreide-Ausfuhr gesteuert werden solle. Sind ꝛc.

No. LXXXVIII.

Digitized by Google

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 27ten Dec. 1788. und Glogau den 19ten Jan. 1789.

Circulare,

wegen des den jüdischen Kindern erleichterten Heyrathens.

An sämmtliche Juden-Toleranz-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Da aus bewegenden Ursachen der jüdischen Nation in Absicht der Verheyrathung ihrer Kinder eine Erleichterung resolviret worden; so wird deshalb folgendes festgesetzt:

1) können die Töchter der Juden uneingeschränkt im Lande heyrathen, sie mögen schon verheyrathetes Geschwister haben oder nicht.

2) Kann auch der 2te Sohn der Juden heyrathen, wenn solcher darthun kann:

a) daß er eine ansehnliche oder nützliche Fabriken-Anstalt unterstütze oder anlege, oder

b) daß er in einer Oberschlesischen Stadt, wo es den Juden zu wohnen erlaubt ist, eine wüste Stelle massiv erbaue, oder

c) daß er, wenn er auf dem platten Lande wohnt, wenigstens 200 bis 300 Rthlr., und wenn er in einer Stadt wohnt, wenigstens 500 Rthlr. Vermögen besitze. Jedoch kann den Juden das Etablissement auf dem platten Lande nur da nachgegeben werden, wo es bishero erlaubt ist, und da, wo ihnen verstattet ist, Brau- und Brandtweinbrennereyen zu pachten. Sonst aber soll die Verbreitung der Juden auf dem platten Lande nicht befördert werden.

3) Kann auch der dritte und vierte Sohn eines Tolerati oder Privilegiati ausserhalb Breslau heyrathen, wenn nachgewiesen werden kann, daß der dritte Sohn 1500 Rthlr., der vierte 3000 Rthlr. und so nach die übrigen, daß sie 1500 Rthlr. mehr als der vorhergehende besitzen, welches Vermögen aber nicht durch bloße Versicherung, sondern durch überzeugende Urkunden bewiesen wer-

den muß; oder daß ſie eine oder andere der sub Lit. a. oder b. erwähnte Bedingungen erfüllen, und iſt von jedem Fall an die Königliche Cammer zu berichten.

Auch muß der dritte, vierte und die übrigen Söhne auſſer den gegenwärtig beſtimmten Bedingungen für den Trauſchein noch eine Abgabe, und zwar der dritte Sohn von 50 Rthlr., der vierte von 100 Rthlr. und ſo die übrigen Söhne mit 50 Rthlr. ſteigen, zur Haupt-Manufactur-Caſſe entrichten.

Von allen dieſen hat das Toleranz-Amt nicht nöthig, an die Judenſchaft was zu verfügen, indem den Aelteſten der Ober- und Nieder-Schleſiſchen Stadt- und Land-Judenſchaft die Sache generaliter bereits bekannt gemacht worden, die nähern Umſtände aber den Juden zu wiſſen nicht nöthig ſind, ſondern nur zu allerhand ſchädlichen Speculationen und falſchen Auslegungen Gelegenheit geben würden. Dieſe Vorſchrift gereicht alſo lediglich zur Achtung der Toleranz-Amtes, um bey jedem Juden, der bereits verheyrathetes Geſchwiſter hat, und ſich um Bewürkung eines Trauſcheines meldet, zu unterſuchen, unter welchen der vorgeſchriebenen Conditionen ihm ſolcher ertheilet werden kann. Die auf ihn paſſende Bedingung iſt dem Supplicanten bekannt zu machen, und ihn darüber zu vernehmen, ob er ſie erfüllen kann oder nicht, wovon demnächſt das Amt wie gewöhnlich zu berichten hat.

No. LXXXIX.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 29ten Decbr. 1788.

Circulare,

wegen beſſerer Aufſicht der Krieges- und Steuer-Räthe über das ſtädtiſche Depoſital- Hypotheken- Mündel- Kirchen- und übrige Juſtiz-Weſen im Allgemeinen.

An ſämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 25ten Decbr. 1783. zu erkennen gegeben, daß das Depoſital-Weſen bey den Magiſträten und ſtädtiſchen Gerichten eine unabläſſige Aufſicht erfordere, auch die Sicherſtellung der ſtädtiſchen Depoſital-Caſſen nicht zuverläſſiger als durch oftmalige Caſſen-Viſitationen erlangt werden könne, welche das einzige Mittel ſind, groben Unterſchleifen und Gefährden vorzubeugen, gleichwohl aber die Landes-Juſtiz-Collegia ſolche durch Commiſſarios aus ihren Mitteln nicht ſo oft, als es wohl die Nothwendigkeit erfordert, veranlaſſen könnten. Aus dieſen angeführten Gründen befahlen Wir Euch daher, daß Ihr bey Reviſion der übrigen publiken Caſſen in den Städten Eures Departements auch die ſtädtiſchen Depoſital-Caſſen mit revidiren ſolltet. Dieſe Reviſion ſollte aber nur eine eigentliche Caſſen-Reviſion ſeyn und nichts weiter, weder eine Einmiſchung in die Adminiſtration des ſtädtiſchen Depoſital-Weſens, noch ſonſt etwas zur Abſicht haben, wie ſolches die oben angezogene Ordre mit mehrern enthält. Da aber bey verſchiedenen Viſitationen der Magiſträte ſich ergeben hat, daß das Depoſital-Weſen, ſo wie die übrigen ſtädtiſchen Caſſen noch in der alten Unordnung geweſen, und mancherley Defecte entdecket worden ſind, das Eigenthum der Unterthanen aber darunter leidet, wenn mit ſämmtlichen ſtädtiſchen Caſſen nicht ordnungsmäßig gebahret wird; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die Ordre vom 25ten Decbr. 1783. beſſer wie bisher zu befolgen, indem Wir faſt gar keine Reviſions-Protocolle bisher von Euch intuitu des Depoſital-Weſens erhalten haben. Wir tragen Euch daher hier-

hiermit auf, sogleich nach Empfang dieses in allen Städten Eures Departements eine specielle Revision des Depositat-Wesens anzustellen und davon besonders zu berichten; wobey Wir Euch zugleich bedeuten, daß, wenn Ihr dieser Eurer Schuldigkeit nicht nachkommen, sondern diese Untersuchung wie bisher unterlassen werdet, Euch die Vertretung in Subsidium aller der Defecte zur Last fallen soll, welche durch Eure Saumseligkeit bey unterlassenen Revisionen entstanden sind. Zugleich habt Ihr Euch auch um das städtische Hypotheken- Mündel- Kirchen- und übrige Justiz-Wesen generaliter zu bekümmern, und von dessen Beschaffenheit superficielle Information einzuziehen, damit, wenn Ihr auch dabey Unordnungen bemerket, die Ober-Amts-Regierungen um Remedur requiriret, und dadurch sämmtliche Amts-Verrichtungen der Magistratspersonen zum Wohl der ihrer Jurisdiction anvertrauten Königl. Unterthanen schlechterdings dirigirt werden können. Sind ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
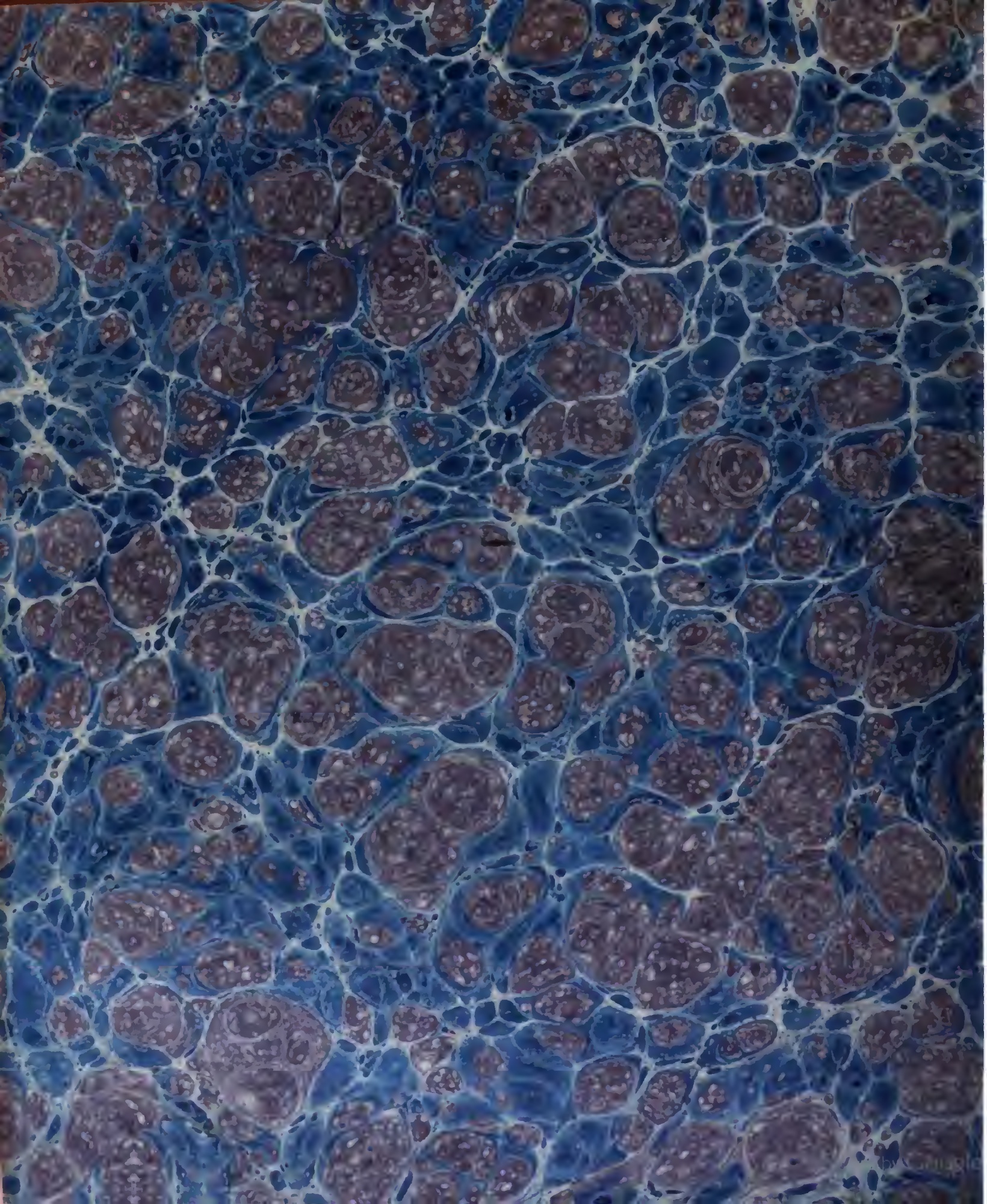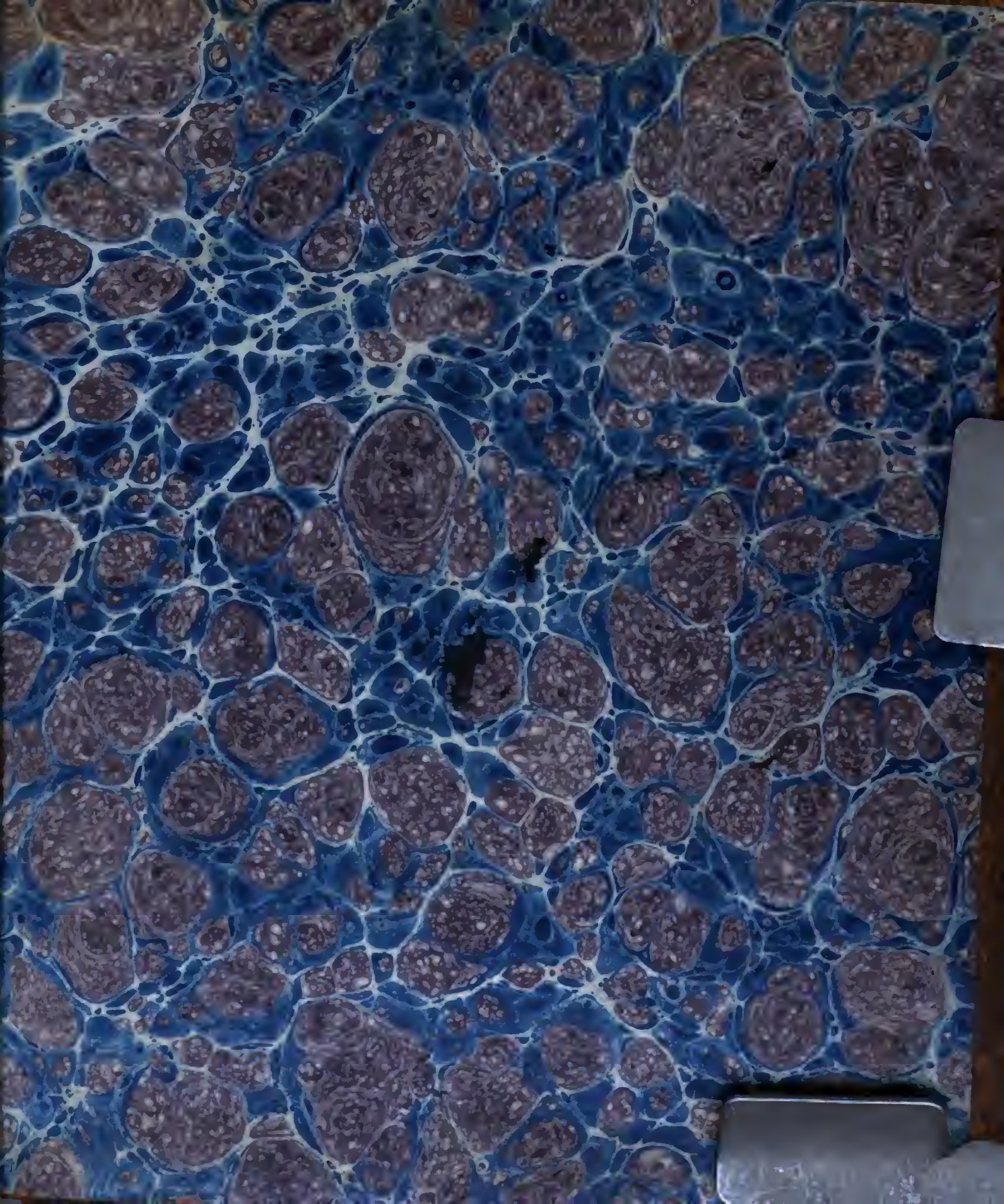
Digitized by Google